Class 262.6232R Book Sch57
General Theological Seminary Library
CHELSEA SQUARE, NEW YORK

Purchased from the fund bequeathed to the Seminary by
EUGENE AUGUSTUS HOFFMAN, D. D.
DEAN 1879-1902

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/dieromischerota0000fego

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland.
Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft.
Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von
Dr. Konrad Beyerle, Professor des deutschen Rechts in Göttingen.
Dr. Emil Göller, Professor des Kirchenrechts in Freiburg i. B.
Dr. Godehard J. Ebers, Professor des öffentlichen Rechts in Münster.

22. Heft

Die Römische Rota

Nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage

dargestellt von

F. Egon Schneider 1880–

Doktor der Theologie und der Rechte
Privatdozent an der Universität Freiburg i. B.

Erster Band

Die Verfassung der Rota

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1914.

Prospekt.

Die Görres-Gesellschaft hat auf ihrer Jahresversammlung zu Paderborn am 26. September 1907 beschlossen, zur weiteren Förderung ihrer Aufgaben literarische Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Rechts- und Sozialwissenschaften ins Werk zu setzen. Ins Auge gefaßt wurde dabei die Herausgabe einer tunlich fortlaufenden Reihe von Abhandlungen und größeren Monographien, die sowohl einzeln käuflich als im Abonnement beziehbar sind. Den Mitgliedern der Görres-Gesellschaft wird für diese Veröffentlichungen bei direktem Bezug vom Verlag ein um ein Viertel ermäßigter Preis gewährt.

Es wird das Bestreben der Schriftleitung sein, den verschiedenen Disziplinen ihre Spalten zur Verfügung zu stellen, besonders auch Fragen von aktuellem Interesse ihre Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen. Eine Konkurrenzunternehmung zu irgendeiner der für Rechts- und Sozialwissenschaft zahlreich bestehenden periodischen Zeitschriften und Abhandlungsserien ist nicht beabsichtigt.

Die zum Abdruck gelangenden Abhandlungen werden tunlichst honoriert. Anträge auf Aufnahme in diese Veröffentlichungen wolle man an den Vorsitzenden der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Prof. Dr. K. Beyerle in Göttingen, gelangen lassen.

Von den Schriften der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft sind bisher erschienen im Verlage von **J. P. Bachem** in **Cöln:**

1. Heft: **Die Bischofswahl bei Gratian.** Von Professor **Dr. J. B. Sägmüller,** Tübingen. Geheftet ℳ **1,20.**

2. Heft: **Die neuen eherechtlichen Dekrete** „Ne temere" vom 2. August 1907 und „Provida" vom 18. Januar 1906 nebst dem Entscheid d. S. C. C. vom 1. Februar, 28. März und 27. Juli 1908. Von Dr. theol. et iur. **A. Knecht,** Professor des Kirchenrechts am K. Lyzeum in Bamberg. 7.—8. Tausend. Geheftet ℳ **1,—.**

3. Heft: **Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teile der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.** Durch die juristische Fakultät der Universität Tübingen gekrönte Preisarbeit. Von **Dr. Alfons Heilmann.** Geheftet ℳ **3,20.**

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland.
Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft.
Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von

Dr. Konrad Beyerle, Professor des deutschen Rechts in Göttingen.
Dr. Emil Göller, Professor des Kirchenrechts in Freiburg i. B.
Dr. Godehard J. Ebers, Professor des öffentlichen Rechts in Münster.

22. Heft.

Die Römische Rota

Nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage

dargestellt von

F. Egon Schneider

Doktor der Theologie und der Rechte
Privatdozent an der Universität Freiburg i. B.

Erster Band

Die Verfassung der Rota

GEORG OTTMANN
LIBRARY

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1914.

262.6232 R
Sch57
85132

GEN. THEO. SEMINARY
LIBRARY
NEW YORK

Vorwort.

Pius X. erweckte durch die Bulle „Sapienti Consilio“ vom 29. Juni 1908 den höchsten kirchlichen Gerichtshof, die Römische Rota, zu neuem Leben. Die Gerichtsverfassung und das Verfahren wurden anders geregelt. Es bedarf keines Beweises, daß infolgedessen eine wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts der Rota ein Bedürfnis geworden ist.

Die vorliegende Arbeit soll in erster Linie das *geltende* Recht zur Darstellung bringen. Dabei ergab sich die Notwendigkeit, auch die Rechtsverhältnisse der früheren Rota in die Untersuchung hineinzuziehen. Denn die Rota, wie sie in der Reformbulle der römischen Kurie erscheint, ist nicht loszulösen von der Vergangenheit. Ihre Verfassung und das Prozeßverfahren zeigen trotz großer Verschiedenheiten manche Berührungspunkte und Übereinstimmungen mit der früheren Rota und dem damaligen gerichtlichen Verfahren.

Die Rechtsverhältnisse der früheren Rota sind nur so weit berücksichtigt, als es zum Verständnis und zur besseren Erklärung der heutigen Rechtslage notwendig erschien. Eine *Geschichte* der Rota zu schreiben, lag mir fern, so dringend notwendig sie für die Geschichte des Prozesses ist, nicht nur des kirchlichen. Nach der historischen Seite hin will also die vorliegende Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen.

Daß bei einer wissenschaftlichen Darstellung des Rechtes der Rota die Gegenüberstellung mit dem *gemeinen kirchlichen Recht* notwendig ist, wenn die Eigenart des obersten kirchlichen Gerichtshofes klar zutage treten soll, versteht sich von selbst. Vergleichsweise wurde auch das *bürgerliche* Recht, soweit es angängig erschien, herangezogen.

Der erste Band handelt von der Gerichtsverfassung der Rota. In der *historischen Einleitung* ist besonders die *Entstehungsgeschichte* der Rota berücksichtigt. Es dürfte der Nachweis erbracht sein, daß die Rota nicht, wie vielfach noch angenommen wird, erst durch die Bulle „Ratio iuris“ Johanns XXII. v. J. 1331 ins Leben gerufen worden ist, sondern daß sie, wie

eine Reihe der übrigen Kurialbehörden, sich nach und nach aus dem Konsistorium herausentwickelte und schon am Ende des 13. Jahrhunderts und zwar als kollegiales Gericht bestand.

Ein zweiter Band wird das Verfahren der Rota zum Gegenstande haben und dem ersten, so hoffe ich, bald folgen. Die Ausgabe in zwei Heften wurde aus redaktionellen Gründen notwendig. Dabei ließ es sich nicht vermeiden, schon in diesem ersten Teile auf den Anhang des zweiten Bandes zu verweisen. Der letztere wird auch ein Register für beide Teile enthalten.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, allen denen hiermit meinen *Dank* abzustatten, die mich bei der Anfertigung der Arbeit durch Rat und Tat unterstützt haben. Der Dekan der Rota, Msgr. Michael Lega, gewährte mir gütigst Eintritt in das Archiv des päpstlichen Gerichtshofes. Die Herren Auditoren Heiner und Perathoner sowie der Advokat der Rota Dr. A. Wynen gaben mir bereitwilligst Aufschluß über einige von mir vorgelegte Fragen. Mit besonderer Anerkennung möchte ich der hochherzigen Art gedenken, mit der mir Herr Professor Rudolf von Heckel in München wichtiges Urkundenmaterial zur Verfügung gestellt hat. Auch den Herren Prälat Baumgarten in Rom und Geh. Hofrat Finke in Freiburg fühle ich mich nach dieser Richtung hin zum Danke verpflichtet. Nicht zuletzt sei meines aufrichtigen und wärmsten Dankes versichert Herr Professor Emil Göller, der durch manche wertvolle Winke und Anregungen namentlich auf historischem Gebiet meine Arbeit gefördert hat. Dank schulde ich neben der Leitung des Vatikanischen Archivs auch den Verwaltungen der Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf und Mailand für das bei der Vermittlung von Handschriften mir gezeigte Entgegenkommen sowie der Redaktion der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft“ für die Aufnahme dieser Arbeit in ihre Sammlung.

Freiburg i. B., den 10. Mai 1914.

F. Egon Schneider.

Inhalt.

Vorwort III
Verzeichnis der Abkürzungen VI

Erstes Kapitel.
§ 1. Geschichtliche Einleitung 1
§ 2. Der Name „Rota“ 86
§ 3. Die Neuorganisation der Rota durch Pius X. 90

Zweites Kapitel. Die Verfassung der Rota.
I. Die Richter.
§ 4. Erfordernisse zur Bekleidung des Richteramtes 96
§ 5. Die Ernennung der Richter 99
§ 6. Die Unparteilichkeit der Richter 104
§ 7. Stellung und Privilegien der Richter 110
§ 8. Die Personal- und Geschäftsverteilung 116
II. Das übrige Personal der Rota.
§ 9. Der promotor iustitiae und defensor vinculi 125
§ 10. Die Mittel- und Unterbeamten 132
§ 11. Die Advokaten und Prokuratoren 147
III. § 12. Die Dienstpolizei 156
IV. § 13. Die Gerichtssprache 166
V. Die Kompetenz der Rota.
Erster Artikel: Die ordentliche Kompetenz.
§ 14. Allgemeine Grundsätze 169
§ 15. Die Rota als Appellationsgericht für die niedrigen Gerichte . 172
§ 16. Die Rota als Appellationsgericht für die Rota 195
§ 17. Die restitutio in integrum und querela nullitatis 200
Zweiter Artikel: Die außerordentliche Kompetenz.
§ 18. Die Rota als Gericht erster Instanz 204
VI. § 19. Die Jurisdiktion der Rota 211

Verzeichnis der Abkürzungen.

A. A. S. = Acta Apostolicae Sedis.
A. S. S. = Acta Sanctae Sedis.
A. f. K. R. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.
C. P. O. = Civilprozeßordnung (des Deutschen Reiches) vom 30. Jan. 1877.
dec. nov. (bezw. ant.) = Rotae decisiones novae, antiquae et antiquiores (ed. Colon. 1581).
D. J. Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.
E. G. = Einführungsgesetz.
G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz (des Deutschen Reiches) vom 27. Jan. 1877.
L. P. = Lex propria Sacrae Romanae Rotae et Signaturae Apostolicae.
N. C. = Normae communes.
N. P. = Normae peculiares.
R. A. O. = Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.
Reg. = Regulae servandae in praecipuis actis iudiciariis apud S. Romanae Rotae tribunal.
S. C. = Bulle „Sapienti Consilio".
Th. Qu. = Theologische Quartalschrift, Tübingen.
Th. u. Gl. = Theologie und Glaube. Ztschr. f. d. kath. Klerus, Paderborn.

Berlière = U. Berlière, Suppliques de Clément VI (1342—52) [Analecta Vaticano-Belgica publiés par l'institut historique Belge de Rome I] Rom 1906.
Bull. Bened. = Benedicti XIV. bullarium, Prati 1845 sqq.
Bull. Rom. = Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Rom. Pontiff. amplissima collectio (ed. Coquelines), Rom, 1739 sqq.
Bull. Rom. ed. Taur. = Bullarium Romanum ed. Taurinensis 1857 sqq.
Damasus = Damasus, Summa de ordine iudiciario (ed. Wunderlich, Göttingen 1841).
Durantis = Durantis, Speculum iuris (ed. Venet. 1576).
Fierens = Fierens, Lettres de Benoit XII (1334—42) [Analecta Vatic.-Belgica IV] Rom 1910.
Gratia = Gratia, Summa de iudiciario ordine (ed. Bergmann, Göttingen 1842).
Krofta = Krofta, Acta Urbani VI. et Bonifatii IX. (Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia V) Prag 1903. 1905.
Lang = Acta Salzburgo-Aquilejensia I (1316—1378) [Quellen u. Forschungen zur österr. Kirchengeschichte, herausgegb. v. d. Österr. Leo-Gesellschaft] Graz 1903.
Regolamento = Regolamento legislativo e giudiziario del 10. novembre 1834, Roma 1834.

Rieder=Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte 1305—1378, Innsbruck 1908.

Rüegg = Rüegg, Vatikanische Aktenstücke zur Schweizerischen Kirchengeschichte aus der Zeit Johanns XXII. (Zeitschr. f. Schweizerische Kirchengeschichte V, 58 ff.) Stans 1911.

Sauerland = Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv (Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde XXIII ff.) Bonn 1902 ff.

Tancred = Tancredus, Ordo iudiciarius (ed. Bergmann. Göttingen 1842).

Die von der École française u. a. publizierten Regesten der Päpste des 13. u. 14. Jhdts. sind zitiert mit Reg. unter Hinzufügung des abgekürzten Namens des betr. Papstes.

Erstes Kapitel.

§ 1.

Geschichtliche Einleitung.

Die Entstehung der Römischen Rota ist schon seit mehreren Jahrzehnten ein beliebter Gegenstand der historischen Forschung gewesen. Wenn diese auch zu sehr wesentlichen und grundlegenden Resultaten geführt hat, so hat sie doch noch keineswegs die notwendige Klarheit über die ersten Anfänge dieses obersten päpstlichen Gerichtshofes gebracht.

Die gesamte ältere Literatur über die päpstliche Kurie und deren einzelne Behörden stimmt darin überein, daß die Römische Rota aus den päpstlichen Kaplänen, die im Auftrage des Papstes die an der Kurie zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden oder zur Entscheidung vorzubereiten hatten, allmählich zu dem selbständigen obersten kirchlichen Gerichtshof herausgewachsen ist.[1] Die mühsame Untersuchung von *G. Phillips*[2] auf Grund der Dekretalen Gregors IX. und der Papstbriefe von

[1] Vgl. u. a.: Vestrius Oct., Practica in Romanae aulae actionem et iudiciorum mores introductionem continens, Colon. 1597, l. II. cap. 17; Gomes L., In regulas cancellariae iudiciales commentaria, Venet. 1540, prooem.; Plettenberg, H., Notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae, Hildes. 1693, 579; de Luca, J. B., Relatio curiae Romanae forensis eiusque Tribunalium et Congregationum, Venet. 1734, disc. 32 n. 3 sqq.; Bernino, D., Il tribunale della S. Rota Romana, Roma 1717, 1 sqq.; Bouix, D., Tractatus de Curia Romana, Paris 1880, 277 sq.; Bangen, J. H., Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854, 293 ff; (die Resultate Bangens basieren hauptsächlich auf zwei Manuskripten: „Notitia Sacrae Rotae Romanae" von dem deutschen Auditor der Rota Jakob Emerix etwa aus dem Jahre 1676 und „Della S. Rota Romana", einer zeitgemäßen Umarbeitung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts); Hilling, N., Die röm. Kurie, Paderborn 1906, 129.

[2] G. Phillips, Kirchenrecht VI., Regensburg 1864, 449 ff.

Clemens III. bis Innozenz III. hat dann näheren Aufschluß über die Entwicklung der Rota im einzelnen gegeben. Die von ihm gewonnenen und von *P. Hinschius*[1] im wesentlichen bestätigten Resultate wurden von *J. B. Sägmüller*[2] aus den inzwischen veröffentlichten Regesten der Päpste bis auf Clemens V. einschließlich wesentlich ergänzt. Die genannten Untersuchungen mußten, wenn sie auch im großen und ganzen als grundlegend und richtig anzusehen sind, wegen Mangels an notwendigem Quellenmaterial naturgemäß lückenhaft bleiben und haben in Einzelheiten der neueren Forschung nicht standhalten können. So konnte schon *Emil Göller*, der durch seine Arbeiten über andere römische Kurialbehörden sich große Verdienste erworben hat,[3] aus den nunmehr veröffentlichten Regesten Urbans IV. weiteres Material zu dem Ursprung der Rota liefern, wodurch die von Sägmüller gewonnenen Ergebnisse zwar im wesentlichen bestätigt, teilweise jedoch auch berichtigt worden sind.[4] Die Feststellungen Göllers wurden, vor allem auf Grund des Speculum iuris des Durantis, in willkommener Weise noch geklärt und vertieft durch *Rudolf von Heckel*.[5] Neuestens hat auch der zeitige Dekan der Rota *M. Lega* in dem Vorwort zu der amtlichen Sammlung der Rotaentscheidungen[6] sich mit der Geschichte der Rota befaßt. Gewiß ist anzuerkennen, daß seine Untersuchung wertvolle Gesichtspunkte eröffnet und unsere bisherige Kenntnis von dem obersten

[1] P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I. 1869, 393 ff.

[2] J. B. Sägmüller, Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johanns XXII: „Ratio iuris" a. 1326 (!), Th. Qu. 77 (1895) 97 ff.

[3] Vgl. u. a. E. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. (Bibliothek d. Kgl. Preuß. Histor. Instituts in Rom Bd. IV u. VII.) Rom 1907 u. 1911; ders., Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Vatikan. Quellen zur Geschichte der päpstl. Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378, herausgeg. v. d. Görresgesellschaft Bd. I) Paderborn 1910.

[4] E. Göller, Zur Geschichte der Rota Romana (A. f. K. R. Bd. 91 (1911) 19 ff.).

[5] R. v. Heckel, Die Organisation der kurialen Behörden und ihr Geschäftsgang (in H. Grauert, Magister Heinrich der Poet in Würzburg und die Römische Kurie. Münchener Akademieabhandlung. Philosoph.-philolog. u. histor. Klasse Bd. XXVII. § 10), München 1912, 224 und besonders 489 ff.

[6] S. Romanae Rotae decisiones seu sententiae quae iuxta „Legem Propriam" et Const. „Sapienti Consilio" Pii PP. X. prodierunt anno 1909 cura eiusdem S. Tribunalis editae cum praefatione a reverendissimo Lega Decano exarata de veterum decisionum natura et origine earumque collectionibus. I. Romae 1912.

päpstlichen Gerichtshofe in erheblicher Weise erweitert. Weil er aber die am reichlichsten fließende und geradezu unentbehrliche Quelle, die päpstlichen Register, sowie die auf ihnen aufgebauten vorhin genannten Forschungen unbeachtet gelassen hat, so sind seine Ansichten und Erklärungsversuche bisweilen sehr gewagt oder sogar unrichtig und mit dem Inhalt der päpstlichen Register teilweise unvereinbar. In einigen Punkten bleiben sie selbst hinter den Ergebnissen der bisherigen Forschung zurück. In noch erhöhtem Maße gilt das von der Arbeit des Lyoner Professors *R. Parayre.*[1]

Neues und zum Teil sehr wichtiges Material für den Ursprung der Rota bieten die neuesten Veröffentlichungen aus den Registerbänden der Päpste, die ich den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt habe.[2]

Bis zu der im Laufe des 12. und im 13. Jahrhundert erfolgten Ausbildung des großartigen Ämterwesens an der römischen Kurie diente das täglich oder wöchentlich doch mehrmals[3] stattfindende *Konsistorium* der Kardinäle unter dem Vorsitze des Papstes zur Erledigung aller kirchlichen Angelegenheiten.[4] So wurden auch alle bedeutenden Rechtsfragen in ihm entschieden, die auf dem Wege der Berufung oder auch „mit nicht immer zu rechtfertigender, aber doch vielfach geradezu notwendiger und manchmal wenigstens berechtigte Vorteile bietender Überspringung des niederen Gerichtshofes“[5] schon in erster Instanz an den päpstlichen Stuhl gelangten. Die aus einer solchen Erledigung der Geschäfte sich von selbst ergebende ungeheure Arbeitslast des Papstes[6] mußte sich noch steigern, als man besonders seit dem

[1] La S. Rote Romaine (L'Université catholique vol. 67 (1911) 63 ss.).

[2] Daneben wurde, wenn auch nicht abschließend, einiges Handschriftenmaterial benutzt.

[3] Zur Zeit Innozenz' III. (1198—1216) wurden die Konsistorien dreimal in der Woche abgehalten (vgl. Gesta Innocentii III c. 41 in Migne PL. 214, LXXX sq.), vorher, unter Alexander III. (1159—81) täglich; vgl. N. Hilling 12; R. v. Heckel 226.

[4] Vgl. H. Plettenberg, cap. XVI de Rota Romana n. 3, 579; Gomes, prooem: de rotae immutatione; de Luca, disc. 32 n. 3, 4; D. Bouix 143 sq.; Bangen 295 f.; Phillips 451 ff.; Hinschius 394; Sägmüller 97 f.

[5] Sägmüller 95.

[6] Die Päpste selbst klagen darüber; vgl. Alexander III. J. L. 14317, c. 2 X 1, 3; Innozenz III. Potthast 365, c. 5 X 5, 20; bezeichnend ist die bekannte Mahnung des hl. Bernhard von Clairvaux an Papst Eugen III. (1145—53): Quaeso te, quale est istud, de mane usque ad vesperam litigare, aut litigantes

Anfang des 12. Jahrhunderts immer mehr anfing, auch die geringfügigen Justizsachen vor das oberste Tribunal der Christenheit zu bringen.[1] Als infolge dieser Zentralisierung sich die Fälle der päpstlichen Rechtsprechung so sehr häuften, daß es unmöglich wurde, alle Fragen im Konsistorium zu entscheiden, mußten die Päpste von dem bisher geübten Verfahren abgehen. Um sich selbst und das Konsistorium zu entlasten, begannen sie am Ende des 12. Jahrhunderts, anstatt die Rechtsstreitigkeiten in eigener Person zu untersuchen und im Konsistorium zu verhandeln, für jeden einzelnen Fall einen *Auditor* zu ernennen, d. h. sie übertrugen Kardinälen oder auch Bischöfen, die zufällig in Rom weilten, bisweilen auch wohl ihren rechtskundigen Kaplänen,[2] die Untersuchung des Prozesses; nach einem von diesen Auditoren erstatteten Referat sprach dann der Papst allein oder unter dem Beistand der Kardinäle (de fratrum consilio) das Urteil. Nicht selten wurde den mit der Untersuchung des Rechtsstreites beauftragten Personen auch die Durchführung des ganzen Prozesses, einschließlich der Urteilsfällung anvertraut; in diesen Fällen bedurfte jedoch die getroffene Entscheidung regelmäßig der Bestätigung des Papstes.

Diese Art des Verfahrens wurde zuerst von Phillips aus den Papstbriefen von Clemens III. bis Innozenz III. und den Dekre-

audire ? Et utinam sufficeret diei malitia sua ! non sunt liberae noctes; vix relinquitur necessitati naturae, quod corpusculi pausationi sufficiat; et rursum ad iurgia surgitur; dies diei eructat lites, et nox nocti indicat malitiam; usque adeo non est respirare in bonis, non est alternam capessere requiem, non vel rara interseri otia. Non ambigo te quoque ista deplorare; at frustra istud, si non et emendare studueris . . . Tu quoque dic, quaeso, ubi umquam sis liber, ubi tutus, ubi tuus ? Ubique strepitus, ubique tumultus, ubique iugum tuae servitutis te premit." (De consideratione l. I. c. 3 Migne P. L. 182, 731); R. v. Heckel 214; Lega IX.

[1] R. v. Heckel 214; daher die Mahnung des hl. Bernhard, nur die notwendigsten Sachen selbst zu entscheiden: Agitentur causae, sed sicut oportet. Nam is modus, qui frequentatur, execrabilis, plane; et qui, non dico ecclesiam, sed nec forum deceat. Miror namque quemadmodum religiosae aures tuae audire sustinent huiusmodi disputationes advocatorum et pugnas verborum, quae magis ad subversionem quam ad inventionem proficiunt veritatis . . . Ergo illas quas ad te necesse erit intrare causas (neque enim omnes necesse erit), diligenter velim, sed breviter decidere assuescas, frustratoriasque et vexatorias praecidere dilationes . . . Aliis alias multas poteris committere terminandas, quam plures nec dignas audientia iudicare. (De consideratione l. I c. 10 Migne P. L. 182, 740 sq.); Lega IX sq.

[2] Auch an den bischöflichen Kurien spielten die capellani episcopi eine große Rolle (vgl. P. Richter, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter (Mitteil. d. k. preuß. Archivverwaltung, H. 17) Leipzig 1911, 1 ff.

talen Gregors IX. nachgewiesen, und zwar konnte er auf Grund einer gewissenhaften Untersuchung feststellen, daß von allen bekannten Fällen der Ernennung von Auditoren 121 auf die Kardinäle und 25 auf die päpstlichen Kapläne entfielen, daß also die Zahl der Kardinäle beinahe fünfmal größer war als die der Kapläne.[1] Die von Phillips gewonnenen Ergebnisse werden durch die Register Gregors IX. im wesentlichen bestätigt[2], und Sägmüller, dessen Untersuchung durch die inzwischen erfolgten Veröffentlichungen aus den päpstlichen Registern sich sehr ergänzen läßt, hat dargetan, daß für die folgende Zeit von Innozenz IV. bis Clemens V. diese Art der Rechtsprechung weiter bestehen blieb.[3] Zugleich konnte er auf eine neue, später zu erörternde Einrichtung hinweisen, die einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisher üblichen Verfahren darstellt und als Anfang der Rota anzusehen ist.

---

[1] Phillips 461.

[2] Vgl. Reg. Greg. IX n. 77, 475, 669, 1900, 2289, 2375, 2491, 2492, 2495, 2545, 2669, 2740, 2762, 3225, 3261, 3466, 3581, 3609, 3623, 3955, 3959, 4039, 4354, 4356, 4387, 4388, 4818, 4836, 4838, 4839, 4856, 4857, 4882, 4883, 4897, 4898, 4901, 4902, 4931, 4937, 4939, 4941, 5016, 5048, 5140, 5150, 5197, 5200, 5204, 5268, 5293, 5987.

[3] Vgl. die folgenden z. T. schon von Sägmüller 104 Anm. 1—8 u. 105 Anm. 1 u. 2 angeführten Belege: Reg. Innoc. IV.: n. 139, 207, 350, 448, 513, 799, 1183, 1194, 1199, 1403, 1424, 1864, 2138, 2187, 2408, 2721, 2805, 3293, 3309, 3335, 3372, 3567, 3717, 3790, 4095, 4112, 4345, 4352, 4378, 4589, 4601, 4645, 4751, 4833, 4921, 4932, 5129, 5143, 5194, 5203, 5611, 5670, 5734, 5759, 5777, 5824, 5825, 5896, 5898, 6042, 6115, 6348, 6373, 6485, 6547, 6552, 6913, 6967, 6978, 6990, 7078, 7349, 7367, 7423, 7431, 7432, 7512, 7626, 7811, 7846, 7847, 7964, 8021, 8277, 8296. Potthast n. 14314, 14407, 17170; Reg. Alex. IV. n. 327, 393, 649, 657, 947, 1028, 1357, 1365, 1389, 1445, 1454, 1458, 1494. H. Finke, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 (Westf. Urkundenbuch Bd. 5) Münster 1888, 1. Teil n. 595; Reg. Urban. IV. n. 233, 957, 967, 969, 980, 992, 1000, 1004, 1010, 1027, 1028, 1032, 1049, 1053, 1063, 1086, 1090, 1095, 1109, 1111, 1123, 1130, 2360, 2930, 2985, 2988, 2993. Reg. Clem. IV. 141, 202, 574, 622, 636; Reg. Greg. X. n. 81, 594; Reg. Martin IV. n. 219; Reg. Joh. XXI. n. 104, 106; Reg. Nicol. III. n. 42, 110, 131; Reg. Honor. IV. n. 176, 202, 666; Reg. Nicol. IV. n. 1633, 6273; Reg. Bonifat. VIII. n. 344, 446, 461, 513, 906, 1078, 1080, 1082, 1249, 1319, 1320, 1368, 1394, 1481, 1676, 1690, 2148, 2292, 2508, 2564, 2633, 2963, 3022, 3087, 3130, 3159, 3189, 3194, 3477, 3740, 3764, 3793, 3799, 3817, 3957, 4004, 4182, 4218, 4219, 4243, 4252, 4307, 4618, 4631, 4840, 4884, 4925, 4958, 4991, 5022. Reg. Bened. XI. n. 4, 29, 194, 480, 649, 710; Reg. Clem. V. n. 1329, 1930, 2572, 3289, 4787, 5321, 5836, 7419, 7964, 9433, 9596, 10284, 10320. — Diese Aufzählung will auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Aus der Tatsache, daß die Ernennung von Auditoren immer nur von Fall zu Fall erfolgte, daß neben den Kardinälen, die am häufigsten bestellt wurden, auch päpstliche Kapläne und sogar andere sich vorübergehend an der Kurie aufhaltende Geistliche mit der richterlichen Tätigkeit betraut wurden, folgert Phillips, dem sich auch Hinschius, Sägmüller und Göller anschließen, mit Recht, daß eine feste Organisation damals noch nicht bestand, und daß wir unter dem in den Dekretalen und den Papstbriefen erwähnten „*auditorium*" nicht schon ein neben dem Papste bezw. dem Konsistorium bestehendes und von ihm verschiedenes kirchliches Tribunal zu verstehen haben. Vielmehr bedeute dieser Ausdruck in jener Zeit noch „nichts anderes, als wenn der Papst von seiner audientia oder praesentia spricht, womit im allgemeinen nur gemeint ist, daß man sich an ihn als Richter gewendet hat, und er den Parteien Gehör gibt."[1] Das Bestreben der Päpste mußte jedoch dahin gehen, einen eigenen selbständigen Gerichtshof zu schaffen, da das bisher geschilderte kuriale Gerichtsverfahren nicht imstande war, den Papst und das Konsistorium in genügender Weise zu entlasten. Dieser Übelstand wurde in der Mitte des 13. Jahrhunderts um so drückender, als infolge der von Innozenz IV. (1243—54), wenn auch nur vorübergehend, vermehrten Anwartschaften, Mandaten und Provisionen auf Pfründen[2] die Zahl der kirchlichen Benefizialstreitigkeiten sich erheblich steigerte. Es ist daher begreiflich, daß gerade er eine Einrichtung schuf, die geeignet sein konnte, die Arbeitslast des Papstes und des Konsistoriums zu mindern. Ohne das bisher gebräuchliche Verfahren, die Übertragung der Untersuchung oder auch der Entscheidung eines Prozesses an einen Kardinal oder päpstlichen Kaplan aufzuheben, schuf er *neben* diesen *von Fall zu Fall* ernannten Auditoren einen eigenen *Richterstand*, indem er aus der Mitte seiner rechtskundigen Kapläne *ständige* Auditoren ernannte.[3] In den Registern dieses Papstes werden 4 audi-

[1] Phillips 462; dort auch Belegstellen; vgl. Lega VIII n. 1. XIII; Hinschius 393 f.; Sägmüller 101 f.; Göller 19.

[2] Vgl. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innozenz IV., Leipzig 1900; Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304, Münster 1911.

[3] Lega (XXII) führt auf Grund von mißverstandenen Dekretalen die Generalvollmacht der Auditoren zur Untersuchung von Prozessen irrtümlicherweise schon auf Innozenz III. zurück.

tores generales causarum palatii genannt, nämlich Bonus Johannes,[1] J. Spata,[2] Simon[3] und Johannes Astensis;[4] ferner werden 3 auditores generales curiae erwähnt: Guillelmus Bardini,[5] Martinus[6] und Vernatius.[7]

Es wird sich nun fragen, welche rechtliche Stellung diese Generalauditoren eingenommen haben. Welcher Art war ihre Jurisdiktion? Hatten sie eine genau begrenzte Kompetenz und in welchem Umfange? Haben wir in den beamteten Auditoren ein selbständiges, neben dem Konsistorium bestehendes Gericht zu erblicken? Bildeten sie ein fest organisiertes Richterkollegium? Wodurch unterschied sich ihre Tätigkeit von der der Kardinäle und päpstlichen Kapläne, die von Fall zu Fall zu Auditoren bestellt wurden?

Die bisherigen Untersuchungen haben zu einer genauen Klarstellung der Rechtsstellung der Generalauditoren noch nicht geführt. Die große Verschiedenheit in der Form der päpstlichen Register, die sich mit ihnen beschäftigen, macht es überhaupt schwer, an eine Einheitlichkeit, an eine systematische, gleichartig geordnete Tätigkeit der Auditoren des Apostol. Palastes im 13. Jahrhundert zu glauben. Diese große Mannigfaltigkeit zeigt sich, wie die folgenden Ausführungen dartun werden, in der verschiedensten Weise.

Die Rechtsstellung der beamteten Auditoren ergibt sich vor allem aus dem ihnen gewordenen *Auftrag*. In den päpstlichen Registern sind für die Bestellung als Auditor in den meisten Fällen allgemein gehaltene Ausdrücke gebraucht, aus denen der Umfang der Tätigkeit der Auditoren nur schwer erkennbar ist; so erscheint als gewöhnliche Form der Bestellung: dedimus, concessimus, deputavimus, sibi dari obtinuit *auditorem*; *auditori* causam *commisimus*.[8] Es fragt sich daher zunächst, was wir unter dem Begriff *Auditor* zu verstehen haben.

[1] n. 2363. [2] n. 2456, 3921.
[3] n. 2598, 2599. [4] n. 3141. [5] n. 6960.
[6] n. 7530, 7811. [7] n. 7530.

[8] Reg. Innoc. IV. n. 2363, 2598, 2599, 3921, 4352, 4645; Reg. Urban. IV. n. 996, 1006, 1010, 1013, 1015, 1030, 1038, 1049, 1084, 1109, 1119, 1619, 2201, 2493; Reg. Gregor. X. n. 435, 1050, 1055; Reg. Nicol. IV. n. 5858, 6105; Reg. Bonif. VIII. n. 2435, 2612, 2987, 3749, 4063, 4182, 4931; Reg. Bened. XI. 169, 317, 457, 1301; Reg. Clem. V. n. 3044, 3312, 3388, 3844, 7975, 8075, 8999, 9172, 9433, 9597, 9648, 9838, 10078, 10247; Rieder 921; Sauerland II. n. 1127, 2137; Sauerland, Quellen zur Lothr. Gesch. n. 1083; Krofta 793; vgl. Phillips 465.

Wie schon der Name sagt, kam den Auditoren an sich nicht die Fällung der Sentenz zu, sondern es lag ihnen nur das „audire", die Vernehmung der Parteien und Zeugen, kurz die Instruktion des Prozesses oder die Vornahme einzelner gerichtlicher Akte ob. Es bestand demnach *begriffsmäßig* ein wesentlicher Unterschied zwischen dem eigentlichen *Richter*, dem iudex und dem bloßen *Auditor*. Treffend hebt diesen Unterschied Innozenz III. in der Dekretale c. 27 § 1 X 1, 29 vom Jahre 1205 hervor. Dort heißt es: . . . Verum cum *totam causam* alicui, vel *principium* aut *finem* ipsius, ab eo tamquam a *iudice* potest licite provocari. Cum autem alicui *medium* tantum committit, ab ipso tamquam ab *auditore* provocari non potest.[1] Diese Stellung des Auditors im kanonischen Recht deckt sich mit der im corpus iuris Justinians.[2] Es ist daher die Annahme begründet, daß in all den Fällen, wo nur die *allgemein* gehaltene Form für die Bestellung als Auditor gebraucht wird, es sich nur um die *Untersuchung* des Prozesses handelt, daß darin nicht die Gewalt zur Fällung des Urteils eingeschlossen war. Diese Annahme ist jedoch schwer vereinbar mit dem Wortlaut der päpstlichen Register. Aus diesen ergibt sich nämlich, daß die Auditoren in den meisten dieser Fälle sich nicht nur mit einzelnen Prozeßhandlungen befaßten, sondern auch das Urteil fällten. Bisweilen wird zwar ausdrücklich eine *spezielle* Vollmacht der beamteten Auditoren zur Entscheidung des Rechtsstreites erwähnt;[3] in einer Reihe von Fällen ist es, weil die Papstbriefe nur im Regest wiedergegeben sind, nicht zu ersehen, ob ein besonderer Auftrag zur

[1] Ähnlich Damasus tit. 36 (ed. Wunderlich 80); Tancred p. I tit. IV. § 7 (ed. Bergm. 110); Durantis I de audit. n. 1: Auditor est is, cui ab aliquo iudice aliquid de mediis cause committitur, puta aliquis certus articulus audiendus vel examinandus; n. 3: In curia autem Romana auditores dicuntur, qui aliorum vice causas examinant, sed sine illorum mandato potestatem diffiniendi non habent; ebenso l. c. de iud. deleg. § 2 summ. n. 2; Phillips 463: „Hieraus erhellt, daß der Auditor gleichsam als eine Person mit dem ihn Delegierenden gedacht und daß ihm nicht eine eigentliche Jurisdiktion, sondern zunächst nur der Auftrag gegeben wird, den Sachverhalt durch Anhörung der Parteien, Vernehmung von Zeugen, Einsicht und Prüfung von Urkunden herzustellen und dann dem Auftraggeber hierüber Bericht zu erstatten. Es haben daher die Auditoren eine Jurisdiktion nur insoweit, als sie berechtigt sind, die Parteien und Zeugen vor sich zur Audienz zitieren zu lassen": vgl. Hinschius I 187 Anm. 5; Lega XI sq., XXI.

[2] Vgl. Phillips 462; Lega XIV.

[3] z. B. Reg. Innoc. IV. n. 4352; Reg. Urban. IV. n. 1006, 1010, 1049, 1109; Reg. Greg. X. n. 435, 1050, 1055.

Urteilsfällung erteilt ist; bei anderen aber fehlt jede Erwähnung einer solchen Vollmacht.[1]

Neben der *allgemein* gehaltenen Form der Bestellung als Auditor findet sich bisweilen auch die Delegation zu *einzelnen Prozeßhandlungen*, vor allem zur Instruktion.[2] Häufig jedoch und seit dem Ende des 13. Jahrhunderts fast regelmäßig, wird mit dem Auftrag zur Untersuchung *zugleich* der der Entscheidung des Rechtsstreites verbunden. Die fast immer wiederkehrende Form lautet jetzt: *auditori causam audiendam commisimus et fine debito terminandam.*[3]

Dieselbe Verschiedenheit wie hinsichtlich des *Inhaltes* des päpstlichen Auftrages besteht auch bezüglich der *Form* der Zuweisung der Prozeßsache. Fast immer, mit nur ganz verschwindenden Ausnahmen, wird ausdrücklich gesagt, daß der einzelne Prozeß den Auditoren *zugewiesen* sei,[4] in verhältnismäßig wenigen Fällen wird betont, daß die Zuweisung *specialiter* erfolgt sei.[5] Daneben wird von Urban IV. angefangen eine *Generalvollmacht* erwähnt, die Übertragung nicht einer einzelnen bestimmten Sache, sondern eines ganzen Komplexes von Rechtsstreitigkeiten, die in irgendeiner Weise miteinander zusammenhängen.[6] Gewöhnlich geht der Auftrag vom Papste aus, bisweilen erscheinen auch

[1] Reg. Urban. IV. n. 1013, 1015, 1030, 1084, 1119, 1619, 2201; Reg. Bonifat. VIII. n. 4182; Reg. Clem. V. n. 7975, 8075, 9433, 10078, 10247; Rieder 921; Sauerl. II. n. 2137.

[2] Reg. Innoc. IV. n. 2363, 3141; Reg. Urban. IV. 992, 1111; Reg. Clem. IV. n. 252, 750; Reg. Bonif. VIII. n. 517; Krofta 2220.

[3] Reg. Urban. IV. n. 980; Reg. Clem. IV. n. 622; Reg. Greg. X. n. 435, 1055; Reg. Nicol. IV. 5174; Reg. Bonif. VIII. n. 3700, 3793, 3976, 4063, 4182, 4770, 4931; Reg. Bened. XI. n. 29, 504; Reg. Clem. V. n. 2262, 3873, 3926, 4021, 4933, 6439, 9147, 9648, 9809, 10207; Rieder 358, 807, 1266, 1770, 1803; Rüegg n. 35; Lang I. Abt. 2 n. 800*a*; Fierens n. 261; Krofta 554, 1530, 1532, 1777, 1779.

[4] Reg. Innoc. IV. n. 2363, 3141, 4352; Reg. Urban. IV. n. 992, 996, 1006, 1010, 1084, 1109, 1111, 1119, 1619, 2201; Reg. Greg. X. n. 267, 435, 1050, 1055; Reg. Clem. IV. n. 252, 622, 750; Reg. Nicol. IV. n. 5174, 5858, 6105; Reg. Bonif. VIII. n. 517, 2435, 2612, 2987, 3087, 3159, 3700, 3793, 3976, 4063, 4182, 4770, 4931; Reg. Bened. XI. n. 29, 169, 317, 457, 504; Reg. Clem. V. n. 3044, 3312, 3388, 3844, 3873, 4021, 7975, 8075, 9147, 9172, 9433, 9597, 9809, 10078, 10247; Sauerland II. 1127; Rüegg 35; Rieder 1266, 1363, 1770, 1803, 1877; Fierens 261; Krofta 350, 468, 491, 522, 554, 793, 972, 1530, 1532, 2220.

[5] Reg. Urban. n. IV. 1107; Reg. Bonif. VIII. n. 2745, 3749, 4931; Reg. Clem. V. n. 8999, 9838; Sauerl. II. 2137; Rieder 921.

[6] Reg. Urban. IV. n. 980, 1004; Reg. Bonif. VIII. n. 4182; Reg. Bened. XI. n. 29; Reg. Clem. V. n. 2262, 3926, 9684, 10207, 10208.

Kardinäle und Bischöfe als Mandanten; in einigen Fällen wird gesagt, daß der mit der Prozeßsache betraute Kardinal oder auch ein sonstiger Delegat entweder aus eigener Machtvollkommenheit, oder im besonderen Auftrage des Papstes dem Auditor die Untersuchung übertragen habe.[1]

Wurde nach dem Wortlaut der päpstlichen Register die Kommission meistens ohne Rücksicht auf eine etwaige *Wahl der Parteien* gegeben, so scheint an anderen Stellen die Ernennung des Auditors auf Betreiben der Parteien erfolgt zu sein. Darauf deutet wenigstens die Verschiedenheit der Ausdrücke hin. Während es in den meisten Fällen heißt: dedimus, deputavimus, auditorem,[2] weisen Ausdrücke wie: concessimus, sibi dari obtinuit auditorem[3] anscheinend auf einen Einfluß einer oder beider Parteien bei der Ernennung der Auditoren hin. Göller bemerkt daher: „Dem ‚concessimus' muß von seiten des Petenten ein Gesuch entsprechen . . . Daraus geht hervor, daß es jedenfalls unter gewissen Umständen . . . den Parteien gestattet war, sich einen bestimmten Auditor zu erbitten oder sich an einen solchen direkt zu wenden."[4]

Wir sehen also eine große Mannigfaltigkeit. Diese ist um so höher zu werten, als anzunehmen ist, daß „bei dem konservativen Charakter der päpstlichen Briefformeln und der ganz bestimmten, für die verschiedensten Fälle vorgesehenen Formulierung des Wortlautes"[5] der Wechsel im Ausdruck nicht auf einer Zufälligkeit beruht, sondern auf einen tiefer liegenden Grund hindeutet.

Zunächst ist zu bemerken, daß auch bei den von Fall zu Fall ernannten Auditoren aus der Reihe der Kardinäle und päpstlichen Kapläne eine ähnliche Mannigfaltigkeit besteht. Auch sie wurden, wie wir oben schon gesagt haben, bald nur mit der

[1] Reg. Innoc. IV. n. 3141; Reg. Urban. IV. n. 1010, 1111, 2493; Reg. Greg. X. n. 435, 1055.

[2] Reg. Urban. IV. n. 980, 992, 1013, 2201; Reg. Clem. IV. n. 252, 622, 750; Reg. Greg. X. n. 435; Reg. Nicol. IV. n. 1633, 5858, 6273; Reg. Bonif. VIII. n. 2612, 2745, 2987, 3087, 3749, 3976, 4063, 4925, 4931; Reg. Clem. V. n. 1330, 3312, 8999, 9172, 9433, 9597.

[3] Reg. Urban. IV. n. 1006; Reg. Nicol. IV. n. 1633, 6273; Reg. Bonif. VIII. n. 5022; Reg. Bened. XI. n. 169, 317, 457; Reg. Clem. V. n. 1330, 3388, 9648, 9838, 10078.

[4] A. f. K. R. Bd. 91 (1911) 23.

[5] ebenda.

Instruktion eines Prozesses beauftragt, bald auch mit der Fällung des Urteils. Auch bei ihnen finden wir für die Bestellung als Auditor neben der Form: dedimus, constituimus, deputavimus auditorem,[1] den Ausdruck: concessimus, sibi dari obtinuit auditorem und andere Ausdrücke, wodurch scheinbar auf die Wahl seitens der Parteien hingewiesen wird.[2] Demnach wäre also in der Einsetzung der beamteten Auditoren an sich ein Fortschritt kaum zu erblicken. Für die Rechtsprechung ist es an sich ohne Belang, ob Kardinäle, Kapläne oder beamtete Personen daran beteiligt sind, wenn alle nur dieselbe Stellung innehaben und dieselbe Tätigkeit ausüben. Der Wechsel in der Person allein kann keinen Fortschritt bedeuten, wenigstens nicht, wenn die eine der anderen gegenüber keine Vorzüge aufweist, sondern nur die Änderung des Systems kann als Neuerung angesehen werden. Demgemäß schätzt auch Sägmüller die Einsetzung der beamteten Auditoren nur sehr gering ein und meint: „Es lag ... in der Stellung eines päpstlichen Generalauditors . . . nichts anderes als eben die ein für allemal vom Papst erteilte Fakultät, in vor seinem Gericht anhängigen Rechtssachen so weit tätig zu sein, als der damals noch alleinige Richter wünschte.“[3] Doch scheint mir damit die rechtliche Stellung der Auditoren nicht genügend gekennzeichnet zu sein. Welchen Wert sollte eine solche Vollmacht haben, die streng genommen gar keine Rechte gibt? Denn es ist doch außer Zweifel, daß die Fähigkeit, in den vor dem Papste anhängigen Rechtsstreitigkeiten so weit tätig zu sein, als der Papst es für gut befindet, an sich betrachtet jedem zukommt, der nach dem gemeinen Rechte davon nicht ausgeschlossen ist, ohne daß ihm dazu eine Vollmacht eigens verliehen wird.

[1] Reg. Greg. IX. n. 77, 669, 1900, 2375, 2545, 2740, 3261, 4882, 4884, 4931, 5140, 5150, 5268; Reg. Innoc. IV. n. 303, 448, 513, 1403, 3309, 4095, 4352, 4589, 5129, 5143, 5194, 5611, 5734, 5824, 5825, 5898, 6547, 6552, 6967, 6990, 7530, 7626, 7811, 7964; Reg. Alex. IV. n. 327, 947, 1028, 1357, 1389, 1445, 1454, 1458, 1494; Reg. Urban. IV. n. 967, 969, 980, 992, 1000, 1010, 1027, 1028, 1032, 1123, 1130, 2201, 2988; Reg. Clem. IV. n. 202, 252; Reg. Nicol. IV. n. 1633, 5858, 6105, 6273; Reg. Bonif. VIII. n. 3087, 3477, 3740, 3957, 4004 und viele andere.

[2] Reg. Greg. IX. n. 475, 739, 1084, 3581, 4922, 4937, 4941, 5016, 5048, 5152, 5200, 5204, 5237, 5274; Reg. Innoc. IV. n. 139, 1424, 2138, 2187, 2408, 2805, 3293, 3372, 3717, 4112, 4345, 4601, 4751, 5734, 5824, 5986, 6115, 6348, 6960, 7423, 7811; Reg. Alex. IV. n. 327, 649, 657, 1028, 1365, 1445, 1454; Reg. Urban. IV. n. 957, 969, 992; Reg. Nicol. IV. n. 1633, 6273; Reg. Bonif. VIII. n. 2508, 4991 und viele andere.

[3] Sägmüller 109.

Gehen wir, um die Stellung der Generalauditoren möglicherweise klarzustellen, noch einmal auf die ihnen zukommende Vollmacht zurück. Durantis, selbst Auditor des Apostolischen Palastes, sagt in seinem speculum iuris: „Nam ipsi (auditores sacri palatii) sunt quasi ordinarii et universitas causarum audiendarum est ipsis commissa ut *ex generali commissione audiant* vice domini papae causas . . . licet non possit aliquid sine eius speciali mandato diffinire scilicet ei facta prius relatione fideli."[1] An einer anderen Stelle teilt er die Form eines dem Auditor einzureichenden Libells mit für den Fall, daß eine Generalvollmacht erteilt ist. Er lautet: „Coram vobis venerabili viro mag. Durando canon. Belvac. et Narbon. domini papae capellano et subdiacono ac palatii eiusdem domini causarum generali auditore, propono etc. . . ." Im Anschluß daran heißt es: „Et haec si audiat ex *generali commissione* tamquam *auditor generalis* qui potest *sine speciali commissione* de causis appellationis totius mundi cognoscere nisi de causis episcopatuum vel abbatiarum et huiusmodi magnarum dignitatum."[2] Daraus geht also hervor, daß die Auditoren in den Berufungssachen eines Auftrages zur Instruktion für den einzelnen Fall nicht bedurften, sondern kraft der *Generalvollmacht* den Prozeß untersuchten. Man könnte daher versucht sein, den Unterschied zwischen den von Fall zu Fall ernannten und den beamteten und ständigen Auditoren darin zu suchen, daß die ersteren, die Kardinäle und päpstlichen Kapläne, im Gegensatz zu den letzteren *für jeden Fall einer Spezialvollmacht* bedurften. Mit dieser Ansicht steht jedoch der Wortlaut der päpstlichen Register, besonders wenn sie mit anderen Ausführungen des Spekulators in Verbindung gebracht werden, in Widerspruch. Wie aus den angeführten Stellen des speculum iuris hervorgeht, unterscheidet Durantis eine doppelte commissio, eine generalis und eine specialis. Je nachdem die eine oder andere gegeben ist, wechselt die Form des Libells, der dem Auditor einzureichen ist. Den Wortlaut im Falle der Generalvollmacht haben wir eben kennen gelernt. Ist ein spezieller Auftrag erfolgt, so lautet er: Coram vobis venerabili viro magistro Durando canon. Belvac.

[1] Durantis, I. de iud. delegato § 2 n. 9; ähnlich I. de aud. n. 3: unde et generales auditores palatii Domini papae vice et loco ipsius domini causas examinant et audiunt et postea eidem domino referunt: ut secundum eius imperium et beneplacitum sententias eius auctoritate promulgent et causas decidant.

[2] l. c. IV. de lib. conceptione § 12 n. 5 u. 6.

et Narbon. domini papae capellano et subdiacono ac palatii eiusdem domini causarum generali auditore *partibus a domino papa auditore concesso* propono etc.[1]

Vergleichen wir die Form der zwei mitgeteilten Libelle mit den päpstlichen Registern, so finden wir sie in einer Reihe von Fällen schon unter Urban IV. Der in dem Regestenband dieses Papstes unter Nr. 1015 angeführte Libell beginnt: Coram vobis, magistro Navarro, domini pape capellano ac ipsius domini palatii causarum generali auditore, proponit etc. Von einer Kommission ist hier also keine Rede. Der Libell hat dieselbe Form, wie sie nach Durantis üblich war, falls der Auditor eine Generalvollmacht erhalten hatte; eine spezielle Kommission für den vorliegenden Fall war demnach überflüssig. Damit stimmt auch überein, daß weder im Instrument des Papstes selbst, noch im Urteil des Auditors eine besondere Zuweisung des Prozesses erwähnt wird; vielmehr haben die Parteien sich ohne weiteres an Navarrus gewandt. Es heißt dort: Cum . . . tuque tandem coram dilecto magistro Navarro, capellano nostro, generali palatii nostri auditore causarum, pro causa huiusmodi apud sedem apostolicam prosequenda comparere curasses. Finden wir somit in diesem Falle[2] die Angaben des Speculum iuris schon für die Zeit Urbans IV. bestätigt, so stehen andere Register desselben Papstes damit anscheinend im Widerspruch. Nicht selten wird nämlich, wenn auch im Libell von der päpstlichen Kommission keine Rede ist, im Instrument des Papstes oder im Urteil die Überweisung des Prozesses an den Auditor seitens des Papstes erwähnt. So hat z. B. der in Reg. n. 1084 mitgeteilte Libell dieselbe Form, wie der vorhin genannte. Es handelt sich also nach Durantis um einen Fall, wo der Auditor eine Generalvollmacht erhalten hatte und einer commissio specialis demnach nicht mehr bedurfte. Dem widerspricht aber, wenigstens auf den ersten Blick, daß der Papst im Eingange dieses Registers sagt: . . . nosque dilectum filium Matheum, Salernitanum electum tunc capellanum nostrum, *dedimus in causa huiusmodi partibus auditorem*. Hier wird also die Bestellung des Auditors und zwar für den vorliegenden einzelnen Fall eigens erwähnt. In gleicher Weise heißt es im Urteil selbst: . . . coram magistro Matheo de Salerno, domini pape capel-

[1] l. c. n. 7.

[2] vgl. auch Reg. Urban. IV. n. 1030.

lano, *ab eodem domino papa partibus auditore deputato* . . .[1] Wir stehen also vor der merkwürdigen Tatsache, daß der Auditor Matheus, obwohl er gemäß dem speculum iuris des Durantis eine *Generalvollmacht* erhalten hatte und einer Spezialvollmacht nicht bedurfte, gleichwohl für den einzelnen Fall noch *eigens bestellt* wurde. Mit noch klareren Worten kommt diese eigentümliche Tatsache im Regestenband desselben Papstes n. 1109 in die Erscheinung. Auch hier haben wir es mit einem generell bevollmächtigten Auditor zu tun.[2] Es wird aber in der Einleitung dieses Registers mit den Worten: . . nos idem negotium dilecto filio Geraldo, abbati Lesatensi, capellano nostro nostrique palatii causarum generali auditori, *commisimus decidendum* nicht nur die besondere Zuweisung erwähnt, sondern im Urteil die *commissio specialis* ausdrücklich hervorgehoben: Cum causa appellationis et principalis . . . nobis, fratri Geraldi, abbati Lesatensi, capellano suo et eiusdem palatii generali auditori, *specialiter commissa* fuisset. Hier wird also in ganz unzweideutiger Weise gesagt, daß der Auditor, obwohl er eine *General*vollmacht hatte, noch *speziell* bevollmächtigt wurde. Wenn schon die angeführten Register sich mit dem Speculum iuris nur schwer in Einklang bringen lassen, so trifft das noch mehr zu in einem Falle, der in Reg. Urban. IV. n. 1032 berichtet wird. Hier handelt es sich um die Bestellung eines *Kardinals* als Auditor. Nun dürfte es wohl als feststehend anzusehen sein, daß ein Kardinal nicht Generalauditor sein konnte, sondern für jeden einzelnen Fall eigens delegiert werden mußte.[3] In Übereinstimmung damit wird auch in dem genannten Register gesagt, daß der Papst den Kardinal mit der Untersuchung eigens beauftragt habe. Gleichwohl erscheint der ihm überreichte Libell in der Form, wie sie Durantis für den Fall der commissio *generalis* kennt.

Auf gleich große Schwierigkeiten stoßen wir bei dem Versuche, die im Speculum iuris angeführte Form des Libells im Falle der Erteilung einer *Spezial*kommission mit den Registern Urbans IV. in Einklang zu bringen. In n. 996 wird ein Libell

[1] Ähnlich Reg. Urb. IV. n. 1038, 1084, 1119.

[2] Der Libell lautet: Coram vobis, domino G., abbate Lesatensi, domini pape capellano et eiusdem palatii generali auditore causarum, dicit et proponit . . .

[3] So auch Durantis IV. de lib. concept § 12 n. 7: Cardinales autem nullam causam audire possunt, nisi eis a domino Papa specialiter sit commissa.

mitgeteilt, der mit folgenden Worten beginnt: Coram vobis, magistro Dalfinate de Neapoli, domini pape capellano ac palatii eiusdem domini generali auditore causarum, et in causa infrascripta partibus auditore concesso, proponit etc. Ein Vergleich mit der von Durantis mitgeteilten und früher erwähnten Form des Libells zeigt, daß wir es hier mit einem Fall zu tun haben, in dem der Auditor eine Spezialvollmacht erhalten hat. Tatsächlich sagt auch der Papst im Eingange des Registers: . . . dilectum filium magistrum Dalfinatem de Neapoli capellanum . . . dedimus auditorem. Somit stimmt dieses Register mit dem speculum iuris überein.[1] Auffallend mag es nur erscheinen, daß im *Urteil* die Bestellung als Auditor nicht erwähnt wird; es heißt dort bloß: coram magistro Dalfinate de Neapoli ohne jeden Zusatz. Hervorgehoben sei auch, daß die Form dieser Zuweisung sich in keiner Weise unterscheidet von der oben in n. 1084 genannten. Man könnte erwarten, daß durch Hinzufügung von specialiter oder in irgendeiner anderen Weise zum Ausdruck gebracht wäre, daß es sich in diesem zweiten Falle nicht wie im ersten um eine Generalvollmacht, sondern um eine Spezialkommission handelt, wie ja in dem angeführten Register n. 1109 die neben der generellen Vollmacht erteilte commissio specialis ausdrücklich als solche gekennzeichnet wird.

Ein von Durantis abweichender Fall wird in Reg. Urban. IV. n. 1013 mitgeteilt. Der Libell hat hier die Form, wie sie das Speculum iuris für den Fall anführt, wo der Auditor eine spezielle Kommission erhalten hat. Allerdings wird hier der Auditor nicht als concessus, sondern als datus bezeichnet. Diese Verschiedenheit ist jedoch, wie wir weiter unten nachweisen werden, nicht von wesentlicher Bedeutung. Aber weder im Instrument des Papstes, noch im Urteil des Auditors wird die erteilte commissio specialis erwähnt.

Auch nach einer anderen Richtung hin bieten die Register Urbans IV. noch Schwierigkeiten. Nach Durantis[2] liegt im Begriff des beamteten Generalauditors nur die Vollmacht zur In-

[1] Ähnlich Reg. Urban IV. n. 1049.

[2] Durant. I. de auditore n. 3: In curia autem Romana auditores dicuntur, qui aliorum vice causas examinant, sed sine illorum mandato potestatem definiendi non habent; unde et generales auditores palatii domini Papae vice et loco ipsius domini causas examinant et audiunt, et postea eidem domino referunt ut, secundum eius imperium et beneplacitum sententias eius auctoritate promulgent et causas decidant.

struktion, nicht zur Fällung der Sentenz. Nun aber geht aus den oben herangezogenen Reg. n. 1015 und 1030 hervor, daß die Generalauditoren ohne irgendwelche besondere päpstliche Delegation den Rechtsfall entschieden haben; in n. 1015 wird dazu erwähnt, daß der Auditor auf Bitten der einen Partei zum Urteil geschritten ist: Johanne insistente, ut ad diffinitionem negotii procedere deberemus . . . Ebenso fällt der in Reg. n. 1013 genannte Auditor, der bloß im Libell ganz allgemein als auditor datus bezeichnet wird, die Sentenz, obwohl im Instrument des Papstes und im Urteil keine Delegation zur Entscheidung des Prozesses ausgesprochen ist.

Wir finden also in den Registern Urbans IV. bezüglich der Erteilung der Kommission an den Auditor, mag es sich um eine commissio generalis oder specialis handeln, eine mannigfache Verschiedenheit, und es stößt auf große Schwierigkeiten, sie mit dem Speculum iuris in Einklang zu bringen. Man könnte darauf vielleicht nicht mit Unrecht erwidern, daß es nicht angängig sei, den von Durantis mitgeteilten Brauch auf eine so frühe Zeit zu übertragen, besonders da dieser Prozessualist ausdrücklich bemerkt, daß die von ihm erwähnte Form des Libells zur Zeit Clemens' IV. und Gregors X., der unmittelbaren *Nachfolger Urbans IV.*, üblich gewesen sei.[1] Darauf ist zunächst zu antworten, daß unter Urban IV. eine Reihe von Generalauditoren an der päpstlichen Kurie bestanden; die Register dieses Papstes erwähnen 9 dieser Beamten.[2] Nun liegt dem Begriff *General*auditor doch der natürliche Sinn zugrunde — Durantis bestätigt das nur —, daß er im Unterschiede von den für jeden einzelnen Fall bestellten Auditoren eine *General*vollmacht hatte. Anderseits aber liefern die angeführten Register den Beweis, daß die Generalauditoren außerdem noch eine *spezielle* Vollmacht erhielten. Diese Tatsache bleibt, *auch ohne Berufung auf Durantis*, bestehen und bedarf einer Erklärung.

Ferner ist zu bemerken, daß auch die allerdings nur spärlichen Belege aus den Registern Clemens' IV. und Gregors X. in keiner Weise eine Lösung der aufgeworfenen Schwierigkeit

[1] Durant. IV. de libell. concept. § 12 n. 6.

[2] Navarrus n. 980, 1004, 1013, 1015, 1032, 1079, 1119; Garinus n. 992; Dalfinas n. 992, 996, 1038, 1082, 1084, 1119; Geraldus: n. 1006, 1060, 1107, 1126; Bernardus Yspanus: n. 1049, 1100; Michael de Tholosa n. 1049; Matheus de Salerno n. 1084; Gregorius de Neapoli n. 1049, Renerius de Pissiaco n. 1111.

bringen. Aus der Zeit Clemens' IV. wird zwar kein Libell erwähnt; es kann daher nach dieser Richtung eine Vergleichung mit Durantis nicht stattfinden. Jedoch geht unzweideutig aus den Briefen dieses Papstes hervor, daß die Generalauditoren, die doch zur *Instruktion* des Prozesses keinerlei Vollmacht bedurften, tatsächlich hierzu eigens bevollmächtigt wurden. Die Register kennen die allgemein gehaltene Form: dedimus auditorem; daneben wird auch z. B. gesagt: . . . Bernardo de Castaneto capellano nostro, generali causarum nostri palatii auditori, causam . . . *commisimus audiendam* und: questionem ipsam *audiendam* . . . Garino . . . generali causarum palatii apostolici auditori commisit.[1]

Bei Gregor X. finden wir allerdings auch Beispiele, wo neben der Generalkommission eine commissio specialis nicht erwähnt wird. Hier ist auch, weil regelmäßig der Libell mitgeteilt wird, die Gegenüberstellung mit der bei Durantis mitgeteilten Form erfreulicherweise möglich. In Reg. n. 1050 dieses Papstes hat der dem Generalauditor Aymericus eingereichte Libell die im Falle der commissio generalis gebräuchliche und oben schon mitgeteilte Form: Coram vobis, magistro Aymerico, domini pape capellano, palatii eiusdem domini generali auditore causarum, dicit et proponit etc. Tatsächlich wird hier auch, weder in dem eigentlichen Briefe des Papstes selbst, noch im Urteile eine besondere Zuweisung des Prozesses erwähnt, sondern die Partei hat ohne weiteres den Auditor angegangen. Der Papst sagt von dem Prokurator: Aymerici Guilhoti, capellani nostri ac generalis auditoris causarum palatii nostri presentiam *adiit* und im Urteil heißt es: . . . procurator . . . nos, magistrum Aymericum Guilhoti, domini pape capellanum ac ipsius palatii auditorem causarum generalem, *adiit auditorem* und etwas weiter in einem anderen Urteile: acceptavit seu adiit auditorem. Hier haben wir also ebenso wie in den oben mitgeteilten entsprechenden Beispielen Urbans IV. eine vollständige Übereinstimmung mit Durantis, daß nämlich im Falle der Generalkommission es einer besonderen Zuweisung des Prozesses nicht mehr bedurfte. Und weiter bestätigt dieses Register im Gegensatze zu denen Urbans IV. die Mitteilungen des Durantis, daß die Generalkommission sich nur auf die Untersuchung, nicht auf die Entscheidung des Rechtsstreites bezog. Für letztere benötigten die Auditoren eine Spezial-

[1] Reg. Clem. IV. n. 252, 750.

vollmacht, die mit den Worten: a nobis *pronuntiandi obtenta licentia* ausdrücklich erwähnt wird.

Andere Register Gregors X. dagegen weisen einen Widerspruch mit dem Speculum iuris auf. In Reg. n. 435[1] finden wir ebenfalls die Form des Libells, wie er nach Durantis im Falle der Generalkommission eingereicht wurde. Auch hier wird zunächst die besondere Zuweisung an den Auditor nicht erwähnt, sondern die Partei hat sich ohne weiteres an ihn gewandt. Soweit stimmt das Register mit Durantis überein, und zwar fällt der Anfang dieses Prozesses unter den Pontifikat Clemens' IV., so daß wir auch für diese frühere Zeit die Angaben des Speculum iuris bestätigt finden. Der Auditor entfernte sich von der Kurie. Nunmehr suchten die Parteien nicht einen anderen auf, sondern der Papst sagt: Grimerium . . . generalem sacri palatii auditorem . . . in huiusmodi causa . . . duximus *subrogandum* und im Urteil heißt es: eandem causam *commisit* . . . Grimerio. Weil auch dieser Auditor wegen seiner Beförderung zum Erzbischof verhindert wurde, den Prozeß durchzuführen, übertrug der Papst die Sache dem Auditor Aymericus und zwar einschließlich der Urteilsfällung: *causam eandem commisimus in eo statu suscipiendam*, in quo illam archiepiscopus ipse dimiserat, *ac fine debito terminandam.* Im Urteil des Aymericus heißt es noch genauer: nobis . . . eandem causam suscipiendam . . . *audiendam commisit et fine debito terminandam.* Im Gegensatze zu der vorhin erwähnten Stelle wird hier also betont, daß der Generalauditor noch eine spezielle Vollmacht erhielt und zwar nicht, was mit dem Begriff Generalauditor vereinbar sein würde, einen besonderen Auftrag zur *Entscheidung*, sondern auch zur *Instruktion* des Prozesses. Weiter ist bemerkenswert, daß der Auditor, der gleich im ersten Stadium des Prozesses die Vollmacht auch zur *Fällung des Urteils* erhalten hatte, den Prozeß erst entscheidet, nachdem er dazu wieder eigens bestellt war: a sanctissimo patre . . . *pronuntiandi obtenta licentia.*

Weil Durantis bemerkt, daß der von ihm mitgeteilte Gerichtsgebrauch zur Zeit Clemens' IV. und Gregors X. bestanden habe, daß aber die Nachfolger eine Änderung herbeigeführt hätten, so wird es gut sein, hier zunächst einzuhalten und einen Überblick über die bisherige Untersuchung uns zu verschaffen. Als unzweifelhaft feststehendes Resultat darf auf Grund der vor-

[1] n. 1055 stimmt wörtlich damit überein.

stehenden Ausführungen angesehen werden, daß die päpstlichen Register bezüglich der den Auditoren erteilten Vollmacht die mannigfaltigsten Verschiedenheiten aufweisen. Wollte man auf weitere Einzelheiten noch eingehen und jede geringfügige Abweichung der päpstlichen Register hervorheben, so könnte noch auf eine große Reihe von Unterschieden hingewiesen werden. Wir begnügen uns im Rahmen dieser bloß einleitenden Untersuchung mit der Kennzeichnung der Hauptverschiedenheiten, die wir der besseren Übersicht halber kurz zusammenfassen. Wir haben zunächst die commissio generalis von der specialis zu unterscheiden. Die erstere begegnet uns als Generalvollmacht bloß zur *Untersuchung* und zwar *mit* und *ohne* speziellen Auftrag zur Instruktion und als Generalvollmacht für die Instruktion *und* das Urteil und auch dabei wieder *mit* und *ohne* speziellen Auftrag für Untersuchung *und* Urteil oder das Urteil allein. Die commissio specialis finden wir für die *Untersuchung*, für Untersuchung *und* Urteil und im letzteren Falle noch mit *wiederholter* Erwähnung des speziellen Auftrages zur Fällung der *Sentenz*.

Es fragt sich nun, ob und welche rechtliche Bedeutung der verschiedenartigen Form der päpstlichen Register zugrunde liegt, wie sich die speziell erteilte Vollmacht zu der Generalvollmacht verhält, und wie die in den Papstbriefen sich kennzeichnende Form mit dem Speculum iuris in Einklang zu bringen ist. Als festen Ausgangspunkt bei der Lösung dieser Fragen werden wir Durantis zu wählen haben. Daß er, der selbst Auditor war, unrichtig überliefert haben könnte, darf nicht angenommen werden. Wir müssen uns daher zunächst über die Bedeutung der von ihm mitgeteilten Kommissionen volle Klarheit zu verschaffen suchen.

Durantis unterscheidet eine General- und Spezialkommission. Wie die oben angeführten Stellen des Speculum iuris beweisen, hatten die Generalauditoren eine Generalvollmacht zur *Instruktion aller Appellationssachen*, die causae maiores ausgenommen. Einer speziellen Vollmacht bedurften sie in diesen Fällen nicht mehr. Diese war — das ist die einzig mögliche Interpretation — daher nur nötig für die Prozesse, die schon in der *ersten* Instanz an der Kurie abgewickelt wurden, für die *causae maiores* sowie für die Fällung des *Urteils*.

Sehen wir uns daraufhin die oben von uns benannten päpstlichen Register an, welche von einer speziellen Bevollmächtigung der Auditoren sprechen, so finden wir keinen einzigen Fall, in

dem, sei es mit Rücksicht auf das Objekt oder die Persönlichkeit der Parteien, eine causa maior[1] in Frage steht. Weiterhin ist festzustellen, daß in den angeführten Beispielen es sich nicht um Prozesse der *ersten* Instanz, sondern um *Berufungssachen* handelt. Demnach bliebe also nur die letzte Möglichkeit der Lösung übrig, daß die spezielle Vollmacht sich bloß auf die Fällung der Sentenz, nicht auf die Instruktion des Prozesses bezog. Tatsächlich erwähnen einige Register, wie wir schon oben sahen, die commissio specialis bloß für die Entscheidung des Rechtsstreites. Andere dagegen kennen auch eine Spezialkommission für die Instruktion *und* Urteilsfällung. So heißt es in Reg. Urban. IV. n. 1107 im Instrument des Papstes zwar: nos idem negotium dilecto filio Geraldo, abbati Lesatensi, capellano nostro nostrique palatii causarum generali auditori, *commisimus decidendum*. Im Anfange des Urteils heißt es aber: Cum causa . . . nobis, fratri Geraldo . . . capellano suo et eiusdem palatii generali auditori, *specialiter commissa* fuisset; es spricht also ganz allgemein von der Übertragung der causa. Daß darunter nicht bloß die Vollmacht zur Entscheidung des Rechtsstreites zu verstehen ist, geht aus dem weiteren Text hervor. Am Schlusse nämlich betont es noch einmal die erhaltene Vollmacht zur Fällung der Sentenz: . . . recepta a predicto domino nostro pronuntiandi et sententiandi licentia speciali. Aus dem ganzen Zusammenhange ergibt sich, daß dieses zuletzt erwähnte Mandat zur Entscheidung des Rechtsstreites erst *nach* der abgeschlossenen Instruktion des Prozesses, während die am Anfange mitgeteilte Spezialvollmacht schon vor der Einreichung des Libells gegeben wurde. Wenn wir also nicht annehmen wollen, daß die spezielle Vollmacht zur Urteilsfällung mehrere Male, am Anfange und am Schlusse des Prozesses gegeben wurde — und eine solche Annahme dürfte wohl nicht möglich sein — so muß sich die zuerst erwähnte Spezialkommission eben nicht auf das Urteil, sondern auf die Instruktion des Prozesses beziehen. Damit stimmt auch überein, daß eine Reihe anderer Register die Spezialkommission nicht nur für die Fällung des Urteils, sondern auch für die Instruktion,[2] einige sogar für diese allein[3] erwähnen. Es scheidet

[1] Näheres über den Begriff der causae maiores s. unten bei der außerordentlichen Kompetenz der Rota.

[2] Reg. Urban. IV. n. 980, 1006; Reg. Greg. X. n. 435, 1055.

[3] Reg. Urban. IV. n. 992; Reg. Clem. IV. n. 252, 750; Reg. Greg. X. n. 267.

also auch dieser Lösungsversuch, die spezielle Vollmacht bloß auf die Urteilsfällung zu beziehen, aus dem Bereiche der Möglichkeit aus.

Vielleicht wird das im Speculum iuris mitgeteilte Libellformular für den Fall der commissio *specialis* einen Weg zur Lösung bieten. Dieser Libell weist gegenüber der Form, wie wir sie bei der Generalvollmacht kennen gelernt haben, nur den kleinen Zusatz auf, daß der Auditor als „partibus concessus" bezeichnet wird; daher muß auch darin das Verhältnis der Generalkommission zu der Spezialvollmacht oder umgekehrt seinen Ausdruck gefunden haben. Welcher Sinn liegt diesem Zusatz zugrunde? Auf den ersten Blick scheint er auf einen Einfluß der *Parteien* auf die spezielle Bestellung als Auditor hinzudeuten. In diesem Sinne versuchen daher auch Göller, der als erster in feinsinniger Weise auf die Verschiedenheit des Ausdrucks in den Kommissionsreskripten, wie sie in den Registern Urbans IV. mitgeteilt werden, hingewiesen hat[1], und R. von Heckel, der die Feststellungen Göllers in Verbindung mit dem speculum iuris des Durantis gebracht hat,[2] eine Lösung. Sie neigen zu der Annahme, daß für die *spezielle* Bevollmächtigung eines Generalauditors die Rücksichtnahme auf die Parteien den Ausschlag gegeben habe. Diese Auffassung erscheint um so annehmbarer, als die päpstlichen Register häufig einen derartigen Antrag der Parteien erwähnen.[3] Anderseits stehen ihr jedoch nicht geringe Bedenken entgegen. Zunächst ist zu beachten, daß nach Durantis den Parteien das Recht zukam, den ohne ihren „assensus" bestellten Auditor abzulehnen.[4] Damit ist ausgesprochen, daß sie *stets* einen gewissen Einfluß auf die Zuweisung eines Auditors hatten, und es darf daher aus der Erwähnung der Tatsache, daß diese Zuweisung in einem bestimmten Falle auf Bitten der Parteien geschehen sei, nicht der weitgehende Schluß gezogen werden, daß sie in allen anderen Fällen auf die Wahl nicht mitbestimmend eingewirkt hätten. Es ist allerdings richtig, daß durch den

[1] Göller 23.

[2] R. v. Heckel 490.

[3] Reg. Greg. IX. n. 3581; Reg. Urban. IV. n. 1053, 1079; Reg. Clem. V. n. 3873, 5321; Rieder 1803; Krofta n. 350, 522, 552, 613, 616, 647, 716, 720, 902, 927, 969, 984, 987, 1013, 1031 u. a.; vgl. auch R. v. Heckel a. a. O.

[4] Durantis I. de recus. § 1 n. 7: Item auditor etiam recusatur, nisi de partium sit datus assensu.

Zusatz: auditor partibus *concessus* nach der gewöhnlichen Wortbedeutung ein größerer Einfluß als ein bloßer *assensus* der Parteien zum Ausdruck gebracht wird, weil das Wort concessus auf einen *vorhergehenden Antrag* der Parteien, assensus dagegen nur auf eine *nachträgliche Zustimmung* hinweist.

Weiterhin ist zu beachten, daß die vorgeschlagene Lösung dem speculum iuris nicht gerecht wird und die Schwierigkeiten daher nicht beseitigt. Denn Durantis sagt, daß *neben* der Generalvollmacht eine Spezialvollmacht nicht gegeben wurde. Dagegen aber würde die Annahme sprechen, daß die letztere auf den Antrag einer Partei hin erteilt worden sei. Eine derartige Auslegung würde also Durantis mit sich selbst in Widerspruch setzen.

Vor allem dürfte als Hauptbedenken geltend zu machen und entscheidend sein, daß die Interpretation des Libellformulars, wonach in dem Zusatz: auditor partibus *concessus* ein Hinweis auf einen vorhergehenden Antrag der Parteien zu sehen ist, der Form der päpstlichen Register widerspricht. Zum allerwenigsten aber gestatten diese eine so weitgehende und unbedingte Schlußfolgerung. Wie natürlich und selbstverständlich auf den ersten Blick die Annahme erscheint, daß Ausdrücke wie dedimus oder deputavimus auditorem die Bestellung als Auditor ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf eine oder beide Parteien bedeuten, während die Form concessimus, sibi dari obtinuit auditorem auf ein Entgegenkommen diesen gegenüber hinweist, so dürfte diese Auffassung doch nicht das Richtige treffen. Aus den päpstlichen Registern lassen sich eine Reihe von Fällen anführen, wo ein Auditor in demselben Prozeß bald als concessus, bald als deputatus oder datus bezeichnet wird. So heißt es im Anfange des Registers Urbans IV. n. 1119: Dilectum filium magistrum Dalfinatem de Neapoli, capellanum nostrum, *dedimus in causa huiusmodi auditorem.* Im Urteil wird von der Partei gesagt: Dalfinatem de Neapoli, domini pape subdiaconum et capellanum, auditorem causarum ipsius palatii generalem, in dicta causa appellationis et principalis *obtinuit auditorem.* In dem oben schon angeführten Register n. 996 desselben Papstes lautet die Kommission: *dedimus* auditorem, im Libell wird der auditor als *concessus* bezeichnet. Im Register n. 1049 nennt der Papst den Auditor Bernardus Yspanus partibus a nobis auditor *datus*, im Libell und Urteil wird er als *concessus* bezeichnet, und im Urteil der Berufungsinstanz wird der Ausdruck auditor *deputatus* gewählt. Vor allem

sind in dieser Hinsicht bemerkenswert die Fälle, wo der Auditor nicht als iudex, sondern als Schiedsrichter (arbiter) auftritt. Nach dem ius commune ist ein zur Gültigkeit des Schiedsspruches wesentliches Erfordernis, daß der Schiedsrichter von den Parteien frei gewählt wird.[1] Das bestätigen auch die päpstlichen Register. So sagt der Papst Urban IV. z. B. in dem Register n. 1060: . . . in dilectum filium Geraldum . . . capellanum nostrum et causarum palatii nostri generalem auditorem, tamquam in arbitrum, arbitratorem et amicabilem compositorem . . . compromittere suisque ordinationi, diffinitioni et arbitrio super hoc vos summittere *sponte ac libere curavistis*. Gleichwohl spricht der Libell von auditor *deputatus*, wo doch sicher die Form auditor *concessus* am Platze gewesen wäre. Aus den angeführten Beispielen, deren sich noch viele andere in den Registerbänden finden,[2] folgt m. E. ohne Zweifel, daß die Ausdrücke: deputare, concedere, dare usw. unterschiedslos gebraucht wurden. Ist das aber der Fall, so darf man auch anderseits aus der Bezeichnung des Auditors als „concessus" im Libell nicht den Schluß ziehen, daß es sich in diesen Fällen um eine dem Wunsche der Parteien Rechnung tragende Bestellung als Auditor handelt.

Durch die bisherigen Ausführungen wird die früher ausgesprochene Bemerkung bestätigt, daß es schwer fällt, bei der großen Verschiedenheit in der Form der päpstlichen Register schon für die Mitte des 13. Jahrhunderts ein festes System, eine bestimmte, durch Satzungen oder Gewohnheit festgelegte konstante Praxis für die audientia sacri palatii anzunehmen. Zu einer anderen Auffassung könnte allerdings die Annahme führen, daß eine gleichmäßige Formulierung der päpstlichen Briefe, wenigstens soweit das Gerichtswesen in Frage kommt, damals noch nicht bestanden habe. Eine kleine Stütze für diese letztere Annahme könnte man vielleicht in dem Umstande erblicken, daß sich bisweilen der Mangel einer bestimmten Formulierung wirklich bemerkbar macht, wie der vorhin erwähnte verschiedenartige Gebrauch der Ausdrücke: concessus, deputatus, datus usw. dartut. Wenn man den konservativen Charakter der päpstlichen Briefformeln nicht so stark betonte, so würde man

[1] Vgl. Tancred p. 1 tit. 3 § 1 (ed. Bergmann 103). Näheres unten im Kapitel: Schiedsgericht.

[2] Reg. Alex. IV. n. 327, 649, 947, 1028, 1357, 1445, 1454, 1494; Reg. Urban. IV. n. 969, 996, 1036, 1047, 1049, 1053, 1063, 1073, 1086, 1119, 1123, 2191, 2360 u. a.

allerdings der Verschiedenheit der einzelnen Texte in den päpstlichen Registern weniger Bedeutung beilegen und daher von der Ungleichheit in der Form nicht auch auf eine Unsicherheit in der Sache selbst, auf den Mangel einer geordneten Tätigkeit und einer genau begrenzten Jurisdiktion schließen dürfen. Diese Annahme ist jedoch mit dem bisherigen Ergebnisse der Diplomatik hinsichtlich der Briefformeln nur sehr schwer in Einklang zu bringen.

Der Mangel einer konstanten Praxis für die audientia sacri palatii im 13. Jahrhundert würde auch, wenigstens noch für die Zeit Urbans IV., eine genügende Erklärung finden. Es wäre leicht begreiflich, daß sich bei der Handhabung der neuen Institution der Generalauditoren, die wir erst für die Zeit Innozenz' IV. nachweisen können, nicht schon einige Jahre später ein vollständig fertiges System ausgebildet hatte, daß sich vielmehr immer ein Suchen und Probieren, aber noch kein einheitliches und genau geregeltes Verfahren bemerkbar gemacht hatte.

Mit einer solchen Auffassung wäre allerdings die große Verschiedenheit in der Form der päpstlichen Register, wie wir sie besonders unter Urban IV. kennen gelernt haben, leicht erklärt. Diese Lösung könnte jedoch nur wenig befriedigen und wäre dazu nicht einmal imstande, alle Schwierigkeiten zu beheben, wenigstens nicht für die Zeit Clemens' IV. und Gregors X., weil sie den wenigstens anscheinend bestehenden Widerspruch zwischen dem speculum iuris und den Registern der genannten Päpste nicht beseitigt. Dieser Widerspruch besteht, um es noch einmal hervorzuheben, darin, daß nach Durantis neben der Generalvollmacht noch eine besondere Zuweisung zur Instruktion des Prozesses überflüssig war, während die Register eine solche erwähnen.

Dieser Gegensatz führt naturgemäß zu der Frage, ob wir unter den in den Registern gebräuchlichen Ausdrücken: deputavimus, concessimus auditorem u. a. überhaupt einen Akt der Jurisdiktionsübertragung zu verstehen haben. *In der Verneinung dieser Frage möchte ich die Lösung der bisherigen Schwierigkeiten finden.* Durch die den Auditoren erteilte Generalvollmacht wurde, wie der Text bei Durantis zeigt, offenbar Gerichtsbarkeit verliehen.[1] Weiter kann nicht daran gezweifelt

[1] Das ergibt sich daraus, daß Durantis die Auditoren als „quasi *ordinarii*" bezeichnet, die „*ex generali commissione*" die Instruction führen; s. o. S. 12.

werden, daß die Generalkommission ein- für allemal, wahrscheinlich wohl schon bei der Ernennung zu diesem Amte gegeben wurde. Es heißt ausdrücklich: universitas causarum audiendarum *est* ipsis commissa, nicht etwa: committi *solet* oder: *committitur*. Wenn die Auditoren aber schon Jurisdiktion hatten, auf Grund der Generalvollmacht, so können die oben genannten und hier in Rede stehenden Ausdrücke in den Papstbriefen nicht auch noch einen Akt der Jurisdiktionsübertragung bezeichnen. Es ist auch nicht angängig, sie auf die früher erteilte *Generalkommission* zu beziehen, denn durch die fast regelmäßig wiederkehrende Form: in *hac* causa *partibus* deputatus oder dergl. ist offenbar die Beziehung auf den *vorliegenden Einzelfall* gegeben. Wenn diese aber nicht Verleihung der *Gerichtsbarkeit* ist, so bleibt nur übrig, in der neben der Generalvollmacht erwähnten Kommission lediglich einen Akt der *Geschäftsverteilung* zu erblicken.

Wo immer *mehrere* Personen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufen sind, ist die Zuweisung der einzelnen Prozesse an die einzelnen Richter zur Aufrechterhaltung der Ordnung eine unbedingte Notwendigkeit. Daß für die Zeit Innozenz' IV. und Urbans IV. eine Reihe von Generalauditoren nebeneinander bestanden, haben wir schon früher hervorgehoben. Dasselbe gilt für die folgenden Päpste.[1]

[1] Unter Clemens IV. lernen wir 7 Auditoren kennen, nämlich: Dalfinas (n. 141), Helias (n. 141, 622, 1152), Bernardus (n. 252), Garinus (n. 750), Rostannus (n. 672), Johannes (n. 636); unter Gregor X. ebenfalls 7: Bernardus (n. 101, 102, 267, 424), Guillelmus (n. 325, 336, 337, 786), Grimerius (n. 435, 1055), Raymundus (n. 425—427), Arditio (n. 729), Petrus Rostandus (n. 435, 1055), Aymericus Guilloti (n. 435, 1050, 1055). Damit dürfte die Zahl aber nicht erschöpft sein. Diese Aufzählung gründet sich bloß auf die Register, in denen die Kapläne des Papstes ausdrücklich als Generalauditoren bezeichnet werden. Es ist anzunehmen, daß auch noch andere Kapläne Generalauditoren waren, ohne daß ihnen diese Eigenschaft beigelegt wird. Das möchte ich daraus schließen, daß eine Reihe von Registern bloß von *Kapländen* sprechen, wo es sich sicher um *Generalauditoren* handelt. Das zeigt die Gegenüberstellung folgender Register: Reg. Clem. IV. n. 141 u. 252; n. 622, 1152 u. 576, 1239, 1243, 1251; Reg. Urban. IV. n. 1111 u. Reg. Clem. IV. n. 672; Reg. Greg. X. n. 101, 102, 267, 424 u. 426; n. 325, 336, 337, 786 u. 612, 808, 877; n. 729 u. 1055. — Weiter kommt in Betracht, daß die Register nicht *alle* Auditoren aufzählen. So habe ich Durantis, der von Clem. IV. zum Auditor ernannt worden ist (vgl. Lega XX), in den Registern dieses Papstes in dieser Stellung nicht gefunden; ebensowenig in den Registern Nikolaus' III. und Martins IV. die in Reg. Honor. IV. n. 528 bezw. Nicolaus' IV. n. 5174 für jene Zeit benannten Auditoren.

Fassen wir die Texte des Speculum iuris und der päpstlichen Register in dieser Weise auf, so entfallen damit eine Reihe von Schwierigkeiten. Der scheinbar bestehende Widerspruch zwischen Durantis und den Registern Clemens' IV. und Gregors X. würde verschwinden. Selbst für die Zeit Urbans IV. würde die früher erwähnte große Mannigfaltigkeit in der Form der Papstbriefe zwar bestehen bleiben, jedoch würde diese Verschiedenheit nicht mehr von einer so wesentlichen Bedeutung sein. Wenn auch nicht alle Texte eine befriedigende Erklärung finden könnten, so würde der Gedanke einer einheitlichen Praxis für die audientia sacri palatii schon unter diesem Papst nicht mehr auf so große Hindernisse stoßen.

Zunächst fände der Umstand, daß die Auditoren neben der Generalvollmacht noch eine spezielle Zuweisung des einzelnen Prozesses zur Instruktion erhielten, darin eine natürliche Erklärung.

Weiterhin würde eine zweimalige Bestellung, die erste am Anfange des Prozesses vor der Überreichung des Libells, die zweite als besondere Bevollmächtigung zur Urteilsfällung oder als Wiederholung dieser Vollmacht am Schlusse des Prozesses, keine Schwierigkeiten mehr bieten, wenn man die erste Kommission als einen Akt der Geschäftsverteilung ansehen würde, die letztere dagegen als eine Übertragung der Jurisdiktion für die *Entscheidung* des Rechtsstreites, die ja ohne weiteres dem Generalauditor nicht zukam.

Mit der vorgeschlagenen Lösung würde auch nicht in Widerspruch stehen, daß die Zuweisung eines Prozesses an einen Auditor bisweilen überhaupt nicht erwähnt wird. Denn es stand nichts im Wege, daß bei einer Verteilung der Geschäfte unter die Auditoren häufig nicht bloß *ein* Prozeß, sondern ein *Komplex* von mehr oder weniger zusammenhängenden Streitigkeiten den Auditoren übertragen wurde, so daß die Zuweisung für den einzelnen Fall nicht mehr notwendig war. Tatsächlich erwähnen die päpstlichen Register derartige generelle Übertragungen.[1] So würde es sich auch erklären, daß in dem, in Reg. Gregor. X. n. 435 u. 1055 enthaltenen Fall der zuerst genannte Auditor nicht eigens bestellt wurde, weil ihm, wie wir annehmen, *generell* derartige Streitigkeiten übertragen waren, daß dagegen bei den beiden anderen Auditoren die besondere Zuwendung des Prozesses erwähnt wird.

[1] Vgl. oben S. 9 Anm. 6.

Und schließlich würde der angenommene Lösungsversuch eine Stütze in der Tatsache finden, daß *für die spätere Zeit* die Erteilung der Kommission sicherlich keine Übertragung der Jurisdiktion darstellte, wie wir nachher sehen werden, sondern lediglich einen Akt der Geschäftsverteilung.[1]

Wir haben uns bisher mit der Stellung der Generalauditoren nur bis zur Zeit Gregors X. einschließlich beschäftigt. Die Register der nächstfolgenden Päpste, die bloß eine kurze Zeit regiert haben, liefern im allgemeinen nur wenig Material zu der Geschichte der audientia sacri palatii. Allerdings erwähnen sie eine Merkwürdigkeit, die auf den ersten Blick auf eine wesentliche Umwandlung gegenüber früher hinzuweisen scheint. Der Titel: auditor *generalis* sacri palatii verschwindet; statt dessen kommt die einfache Bezeichnung auf: auditor sacri palatii oder auditor causarum palatii u. ä. ohne Hinzufügung von *generalis*.[2] Es dürfte jedoch nicht richtig sein, aus dieser Änderung der Titulatur weitgehende Schlüsse zu ziehen. Wie die den Auditoren gegebenen Kommissionen zeigen, ist ihre Stellung im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts dieselbe geblieben wie früher, vielleicht darf man sogar eine weitere Entwicklung für diese Zeit annehmen.

Die Form der Papstbriefe hinsichtlich der den Auditoren erteilten Kommission zeichnet sich seit dem Ende des 13. Jhdts. durch eine größere und stets steigende Gleichförmigkeit aus. Wenn es auch bei deren Wiedergabe bloß im Regest in vielen Fällen unmöglich oder doch sehr schwierig ist, den vollen Inhalt des päpstlichen Auftrages zu erkennen, so ist doch festzustellen, daß statt der mannigfaltigen Ausdrücke, wie wir sie für die frühere Zeit kennen gelernt haben, jetzt fast nur noch zwei wiederkehren, nämlich die allgemein gehaltene Form: dedimus, deputavimus auditorem u. ä. und die besonders im 14. Jhdt. sehr häufig angewandte Form: causam audiendam et fine debito

[1] S. unten S. 30ff., 83f.

[2] Zuerst wohl erwähnt in Reg. Honor. IV. n. 528, wo gesagt wird, daß Kardinal Comes unter Nicolaus III. (1277—80) auditor causarum palatii gewesen sei. — Nur ausnahmsweise begegnen wir noch dem Titel auditor *generalis*, z. B. wird noch im Jahre 1344 Stephanus de Pinu Generalauditor genannt (vgl. E. Göller, Zur Geschichte der Kriminaljustiz und des Gefängniswesens am päpstl. Hofe in Avignon. Röm. Quartalschr. 1905, 191).

terminandam commisimus.[1] Daß die Auditoren einen Auftrag zur bloßen Instruktion erhalten, stellt sich als äußerst seltene Ausnahme dar.[2]

Die Verschiedenheit in den zwei gebräuchlichen ebengenannten Formeln scheint keine rechtliche Grundlage zu haben. In der Regel entschieden in beiden Fällen die Auditoren den Rechtsstreit, ohne daß sie eine besondere Vollmacht zum Urteil erhielten.[3] Häufig allerdings kam es aus irgendwelchen Gründen gar nicht zum Urteil, und in vielen Fällen läßt es sich nicht feststellen, weil die Papstbriefe zu oft, besonders in den Registern Clemens' V. nur im Regest wiedergegeben sind.[4] Scheidet man diese Fälle aus, so bieten die Register nur noch einige wenige Beispiele, wo neben der im Anfange erwähnten Kommission noch eine besondere Vollmacht zur Fällung der Sentenz gegeben wurde.[5] Besonders charakteristisch in dieser Beziehung erscheinen mir die Register, die von der Tätigkeit *mehrerer* Auditoren berichten. So hat Reg. Bonifat. VIII. n. 4063 bei dem ersten Auditor die Form: causam audiendam commisimus et fine debito terminandam, bei dem zweiten: dedimus partibus auditorem. Beide Auditoren fällen das Urteil ohne eigene Bevollmächtigung.[6]

Das Wegfallen des besonderen Auftrages zur Urteilsfällung hat eine andere Begleiterscheinung zur Folge. Nach Durantis

[1] Reg. Honor. IV. n. 528; Reg. Nicol. IV. n. 5174, 5858, 6105; Reg. Bonif. VIII. n. 2435, 2612, 2745, 3700, 3749, 3976, 4063, 4182, 4770, 4925, 4931; Reg. Bened. XI. n. 29, 504; Reg. Clem. V. n. 1330, 2262, 2572, 3044, 3312, 3388, 3844, 3873, 3926, 4021, 6439, 7975, 8075, 8999, 9147, 9172, 9433, 9597, 9648, 9809, 9838, 10078, 10207, 10208, 10247; Sauerland I n. 286, II n. 1127, 2137; Sauerland (Quellen zur lothring. Gesch.) II, 2 n. 1083, 1212; Rüegg n. 1330; Rieder n. 358, 807, 921, 1266, 1770, 1803; Fierens n. 261; Lang I, 2 n. 800a; Krofta n. 350, 468, 491, 492, 530, 552, 554, 613, 647, 716, 974, 1041, 1530, 1532 u. a.

[2] Reg. Bonif. VIII. n. 517; Reg. Clem. V. n. 4933; Rieder n. 1877.

[3] Reg. Bonif. VIII. n. 3700, 4063, 4182, 4925, 4931; Reg. Bened. XI. n. 29; Reg. Clem. V. n. 2262, 4021, 7975, 8075, 9147, 9433, 9809, 10078, 10247; Sauerland I n. 286, II n. 2137; Sauerland (Quellen zur lothr. Gesch.) II, 2 n. 1083, 1212; Fierens n. 261; Lang I, 2 n. 800*a*; Rieder n. 921; Krofta n. 468, 492, 613, 647, 716, 974, 1041, 1530, 1532 u. a.

[4] Reg. Honor. IV. n. 528; Reg. Nicol. IV. n. 5174, 5858, 6105; Reg. Bonif. VIII. n. 2435, 2745, 3749, 3976, 4770, 4931; Reg. Bened. XI. n. 504; Reg. Clem. V. n. 1330, 2572, 3044, 3312, 3388, 3844, 3873, 3926, 6439, 8999, 9172, 9597, 9648, 9838, 10207, 10208; Sauerland II n. 1127; Rüegg n. 1330; Fierens n. 261; Rieder n. 358, 807, 1266, 1770, 1803; Krofta n. 350.

[5] Reg. Bonif. VIII. n. 2612; Reg. Clem. n. 4933.

[6] Ähnlich Reg. Bonif. VIII. n. 4182, 4925.

mußte der Auditor nach der abgeschlossenen Beweisaufnahme dem Papste referieren, um dann von ihm die Vollmacht zur Entscheidung des Rechtsstreites zu erlangen.[1] Dieses Referat an den Papst wurde überflüssig, wenn der Auditor von vornherein den Auftrag zur Fällung der Sentenz erhalten hatte. Seit dem Ende des 13. Jhdts. erwähnen daher auch die päpstlichen Register das Referat an den Papst nicht mehr; an seine Stelle trat ein Bericht an die übrigen Auditoren.[2]

Der Umstand, daß in dem Falle, wo die Erteilung der Kommission mit dem allgemeinen Ausdruck: deputavimus auditorem u. ä. erwähnt wird, der so bestellte Auditor das Urteil fällte, ohne eigens dazu bevollmächtigt zu sein, und der Gebrauch dieser Form in der gleichen Bedeutung wie der inhaltsreicheren: causam audiendam et terminandam commisimus, scheint mir darauf hinzuweisen, daß der Begriff auditor, wenigstens soweit der mit diesem Titel bezeichnete Auditor κατ' ἐξοχήν, der auditor sacri palatii in Betracht kommt, ein anderer und inhaltsreicherer geworden ist. Der früher bestehende Unterschied in der Tätigkeit des iudex und der des *Auditor als Kurialbeamten* ist in Wegfall gekommen.[3]

Darin würde eine ganz naturgemäße Entwicklung liegen. Wir haben früher gesehen, daß außer den beamteten Auditoren Kardinäle und auch päpstliche Kapläne im Gerichtswesen der Kurie verwendet wurden. Die nächste Entwicklung seit der Ernennung von Generalauditoren ging dahin, die bloßen päpstlichen Kapläne von der gerichtlichen Tätigkeit auszuschließen. Tatsächlich erscheinen in den Registern aus dem Ende des 13. Jhdts. die letzteren nur noch in seltenen Ausnahmefällen[4] als Auditoren und auch in diesen Fällen, weil der Titel auditor sacri

---

[1] Vgl. oben S. 12 Anm. 1 u. S. 15 Anm. 2.

[2] Näheres unten S. 38 f. bei der Behandlung der Kollegialität der Rota.

[3] Wir versagen es uns, die Tätigkeit der Kardinäle in der Rechtsprechung und die ihnen erteilten Kommissionen weiter zu verfolgen. Eine wesentliche Änderung ist bei ihnen nicht zu verspüren. Für ihre Bestellung als Auditoren werden auch allgemein gehaltene Ausdrücke gebraucht. Naturgemäß wird bei ihnen die spezielle Bevollmächtigung zur Fällung der Sentenz im allgemeinen erwähnt, z. B. Reg. Nicol. IV. n. 1633, 6273; Reg. Bonif. VIII. n. 2508, 3477, 3740, 3957, 4218, doch finden sich auch Beispiele, wo sie ohne besonderen Auftrag das Urteil fällen, z. B. Reg. Clem. V. n. 3289, 5321.

[4] Reg. Nicol. IV. n. 811; Reg. Bonif. VIII. n. 4925.

palatii häufig ausgelassen wurde,[1] ist es nicht als erwiesen anzusehen, daß die dort genannten Kapläne nicht auch Auditoren gewesen sind. Ferner zeigen die Papstregister, daß durch den steigenden Einfluß der beamteten Auditoren auch die *Kardinäle* immer mehr von der Rechtsprechung zurückgedrängt wurden. Bei der großen Fülle der an der Kurie zu erledigenden Geschäfte war ihre Tätigkeit und Unterstützung in anderen und wichtigeren Angelegenheiten als den zeitraubenden Prozeßinstruktionen wahrscheinlich zur Notwendigkeit geworden.[2] Während ihnen noch zur Zeit Innozenz' IV. und Urbans IV. mehr Prozesse zugewiesen wurden als den Generalauditoren, werden sie schon am Ende des 13. Jhdts. in dieser Hinsicht von den letzteren übertroffen, und im 14. Jhdt. schränkt sich ihre Tätigkeit immer mehr ein. Meistens sind es nur noch Elektionssachen, mit denen sie sich zu befassen haben; in den übrigen Rechtsstreitigkeiten mit nur wenigen Ausnahmen haben die Palast-Auditoren ihr Erbe angetreten. Wir haben früher gesehen, daß die letzteren schon um die Mitte des 13. Jhdts. als ihnen an sich nur die Instruktion der Prozesse zukam, gleichwohl sehr häufig und, je mehr sich die Einrichtung der beamteten Auditoren entwickelte, in immer wachsendem Maße auch die spezielle Delegation zur Fällung des Urteils erhielten.[3] Diese Praxis war schon am Ende des 13. Jhdts. so sehr zur Regel geworden, daß man die Übertragung der Vollmacht zur Entscheidung des Rechtsstreites nur noch als bloße *Formsache* ansah, sie stellte sich nicht mehr als Verleihung der *Gerichtsbarkeit*, sondern vielmehr als einen Akt der *Geschäftsverteilung* dar. Für das Ende des 14. Jahrhunderts und die folgende Zeit unterliegt dies

[1] Vgl. oben S. 25 Anm. 1; außerdem für die folgende Zeit: Reg. Nicol. IV. n. 3795 u. 5175; Reg. Bonif. VIII. n. 517, 1834, 4182 u. 2063, 2435, 2612, 2861; n. 853 u. 926; n. 2987, 3700 u. 4182 (hier wird der Auditor nur *Kaplan* genannt, obwohl kurz nachher von den *coauditores* sui apostolici palatii die Rede ist); n. 4063, 4931 u. 4925, 4980, 4981; Reg. Bened. XI. n. 457 u. 1253; Reg. Clem. V. n. 3044, 9433 u. 9147; n. 3873, 4021 u. 5182.

[2] Diese Überlastung einzelner Kardinäle mit Arbeit mag auch der Grund sein, daß diese ihrerseits wieder Generalauditoren für die von ihnen zu erledigenden Sachen bisweilen ernannten. So wird in Reg. Nicol. IV. n. 6273 der Kaplan Johannes de Savigneyo „generalis auditor causarum dicti *domini cardinalis*" genannt, und in Reg. Clem. V. n. 7975 ein „generalis auditor causarum *curiae Arnaldi s. Mariae in Porticu diaconi cardinalis* tunc in illis partibus apostolicae sedis legati"; vgl. noch Berlière n. 434; bei Krofta n. 592 wird ein „auditor generalis causarum episcopalis curiae Cracoviensis" erwähnt.

[3] Vgl. Vestrius l. II c. 17 n. 3.

keinem Zweifel. In den Decisionen des Wilhelm Horborch aus den Jahren 1376—81 heißt es: Auditores S. Palatii habent iurisdictionem habitu et censentur quasi ordinarii ita quod *commissiones quae eis fiunt, non sunt nisi distributiones.*[1] Eine Vergleichung der päpstlichen Register aus dieser Zeit mit denen aus dem Ende des 13. und Anfang des 14. Jhdts. zeigt aber, daß die für die Erwähnung der Kommissionserteilung gebrauchten Ausdrücke im allgemeinen dieselben sind. Es dürfte daher angängig sein, den Kommissionen auch für diese Zeit dieselbe rechtliche Natur zuzuschreiben.

Dafür spricht m. E. auch der *Inhalt* der Kommission. Wie die seit Durantis aufkommende Form des Kommissionsreskriptes: Audiat magister N. N. et iustitiam faciat[2] und die Erwähnung

[1] dec. nov. n. 13 de off. deleg.; vgl. dec. nov. n. 6 de iud. n. 60 u. 61 de appell.; näheres weiter unten bei der Behandlung der Jurisdiktion der Rota.

[2] Lega XXIII: Celebris est forma litterarum commissionis, qua a Regente cancellariae expresso nomine designabatur auditor hoc modo: „Audiat magister N. N. et iustitiam faciat.“ Hac commissione delegabatur quoque potestas definiendi causam et haec forma commissionis usurpari coepit iam ab aetate Guilelmi Durandi et facta est usualis tempore Ioannis XXII.; vgl. auch den Amtseid der Auditoren (Tangl, iuram. n. X, 45); bemerkenswert nach dieser Richtung hin ist auch eine Supplik um die Zuweisung eines Auditors aus dem Jahre 1363; sie lautet (Rieder n. 358): Sanctissime Pater. Nuper S. V. causam et causas appellationum et appellationis et negotii principalis, que vertitur, vertuntur seu verti sperantur inter religiosos viros abbatem et conventum de Salem, Ord. Cist. Const. dioc., ex parte una, et reverendum patrem dominum Henricum episcopum Const. super quibusdam pretensis, quarta decimarum et primis fructibus ecclesie parrochialis in Phullingen dicte diocesis . . . commisit venerabili viro domino Gaufrido Fabri, vestri *sacri palacii causarum auditori, audiendi et fine debito terminandi,* coram quo ad quosdam actus est processum, quos habere dignetur V. S. pro expressis; verum quia, Pater Sanctissime, illi qui dicebantur procuratores dicti episcopi mandatum eorum occultant et ipsum producere non curant, sic quod [de] devolutione dicte cause dubitatur, et etiam propter potentiam dicti episcopi non sperant prefati abbas et conventus in partibus illis vel alibi extra Romanam curiam consequi iustitie complementum . . . quare pro parte dictorum abbatis et conventus supplicatur E. S. V. quatenus causam et causas predictas appellationis et appellationum et negotii principalis, necnon causam et causas nullitatis et nullitatum ac iniquitatis pronuntiationum processuum habitorum et factorum per dictum episcopum contra predictos abbatem et conventum et familiares eorundem occasione premissorum committere dignemini eidem domino Gaufrido auditori predicto *audiendi et fine debito terminandi* cum emergentibus incidentibus dependentibus et connexis. et cum potestate citandi dictum episcopum et omnes alios quorum interest etiam divisim in curia et extra et ad partes, quotiens opus erit, non obst. quod cause predicte non fuerint

der Kommissionserteilung in den Papstbriefen unter der meist üblichen Form: causam audiendam commisimus et fine debito terminandam[1] zeigen, ging der päpstliche Auftrag auf die Untersuchung *und* Entscheidung des Prozesses. Nun bedurften aber die Auditoren gemäß unseren obigen Ausführungen für das audire keiner besonderen Erteilung der Jurisdiktion, weil sie dafür kraft ihres Amtes eine iurisdictio ordinaria besaßen; in dieser Hinsicht war die Kommission sicher eine bloße Geschäftsverteilung. Daher liegt der Schluß nahe, daß die Zusammenstellung der Vollmacht zur Fällung des Urteils mit der zum Prozeßbetrieb die Bedeutung hat, daß auch die erstere lediglich als ein Akt der Geschäftsverteilung anzusehen ist.

Auch die sich stets steigernde *Zahl* der Auditoren scheint unsere Annahme zu bestätigen. Der Ausschluß der gewöhnlichen päpstlichen Kapläne von der kirchlichen Rechtsprechung, die allmähliche Zurückdrängung der Kardinäle zugunsten der Auditoren und die Belastung der letzteren auch mit der Urteilsfällung, bedingte naturgemäß eine größere Anzahl von Auditoren. Während die Register Nikolaus' IV. nur 5 auditores sacri palatii nennen,[2] finden wir unter Bonifaz VIII. nicht weniger als 14.[3]

---

nec sint ad Romanam curiam de sui natura legitime devolute, tractande et finiende in eadem, *audiat idem Gaufridus et iustitiam faciat;* vgl. auch Gomes, cap.: Regula de non iudicando iuxta formam supplicationis sed litterarum expeditarum, quaestio 15: Compendium perquam breve utriusque signaturae n. 39: Postquam igitur per referendarios coram Papa vel cardinali praesidente signaturae propositae et examinatae sunt commissiones iustitiae ac per Papam vel cardinalem signatae mittantur ad vicecancellarium vel cancellariae regentem, qui eas extendat seu verius distribuat per turnum inter auditores, per illa verba apposita in calce commissionis post signaturam videlicet: de mandato domini nostri N. papae *audiat magister N. et iustitiam faciat.* Et propter illam divisionem commissionum, quas regens facit, dictae commissiones distributiones appellantur.

[1] Vgl. oben S. 28 Anm. 1.

[2] Rogerius de Salerno (n. 5858), Giffridus de Placentia (n. 3975), Nicolaus de Terracena (n. 5174), Mattheus de Neapoli (n. 6105), Huguitio de Vercellis (n. 6105).

[3] Bartholomeus (n. 517, 1834, 4182; Reg. Benedict. XI. n. 29), Raynerius de Casulis (n. 853), Papinianus (n. 914; Reg. Benedict. XI. n. 504), Hugolinus (n. 2861), Raynerius de Vichio (n. 2987, 3700), Bartolinus (n. 3793, 3859, 4182), Altegradus (n. 3749), Nicolaus (n. 3859, 4931), Bernardus Royardi (n. 3976, 4182; Reg. Bened. XI. n. 29), Symon (n. 4063, 4931; Reg. Bened. XI. n. 29), Guillelmus Accursi (n. 4063), Onufrius (n. 4063, 4931), Beltramnus (n. 4770; Bened. XI. n. 29), Guidottus (n. 2745).

Unter Benedikt XI. erscheinen allerdings wieder nur 4,[1] doch ist der Rückgang begründet in der nur ein halbes Jahr währenden Regierungszeit dieses Papstes. Die Register seines Nachfolgers Clemens' V. weisen dagegen wieder die hohe Zahl von 14 Auditoren auf;[2] unter Benedikt XII. betrug sie sogar mehr als 20.[3]

Die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Auditoren brauchte nicht in der Weise zu geschehen, daß ihnen jedesmal nur *eine* Sache zugewiesen wurde. Wie wir schon früher hervorgehoben haben, war die Übertragung einer Mehrheit von zusammenhängenden Prozessen eine naturgemäße Erscheinung. Die päpstlichen Register führen eine Reihe solcher Beispiele auf.[4]

[1] Boxolus (n. 457), Guidottus (n. 169), Beltramnus (n. 317), Symon (n. 1301).

[2] Onufrius (n. 3044, 9433), Alanus (n. 3312), Albertus (n. 3388), Hugo Geraldi (n. 3844, 7975), Bernardus Royardi (n. 3873, 4021, 4933), Salso (n. 7975), Sycardus (n. 7975), Gregorius (n. 3926, 9597, 9648, 9838), Boxolus (n. 8999), Berengarius (n. 9809), Bertrandus (n. 10078), Aymericus Geraldi (n. 10207), Alanus Venatoris (n. 10225), Castellanus (n. 10247).

[3] Der Index des 3. Regestenbandes Benedikts XII. (S. 328) zählt zwar nur 20 auf, aus den Dezisionen des Thomas Fastolf (c. 5 dub. 15) ergibt sich jedoch, daß es wenigstens 21 waren.

[4] Vgl. Reg. Bonif. VIII. n. 4182; Reg. Benedict. XI. n. 29; Reg. Clem. V. n. 2262, 3926, 9648: Nos igitur . . . *omnes causas inter eosdem cardinalem, officiales, procuratores et subditos* suos archidiaconatus predicti ac prefatum archiepiscopum ratione dicti archidiaconatus motas et, in quibus usque ad diem date presentium ad sedem apostolicam extitit appellatum, necnon et quaslibet alias inter ipsos eadem lite seu causa apud sedem, ut predicitur, pendente prefatam ratione archidiaconatus eiusdem incidentes et etiam emergentes *ad audientiam dicti auditoris, cui omnes et singulas huiusmodi causas presentium tenore committimus audiendas et fine debito decidendas*, attemptata, huiusmodi lite pendente, prout iustum fuerit, revocandi potestatem sibi nichila minus concedentes auctoritate apostolica revocamus. Ähnlich Reg. Clem. V. n. 10207: . . . Nos autem . . . omnes causas appellationum et negotiorum principalium ac spoliationis seu spolationum huiusmodi que inter eundem Bonifatium ex parte una, dictosque archiepiscopum et clericos ac omnes alios quorum interest et interesse potest ex altera, occasione dictarum ecclesiarum vertuntur seu verti sperantur, cum omnibus dictas causas quacumque occasione tangentibus ac dependentibus et emergentibus ab eisdem, non obstantibus si huiusmodi cause seu earum alique non sint de sui natura in curia Romana tractande et finiende, *ac quibuscumque commissionibus in dictis causis auditoribus aliis causarum nostri palatii factis et processibus* citra libelli dationem per eos habitis in eisdem, dilecto filio magistro Aymerico Gerardi . . . capellano nostro, dictique palatii auditori causarum, *simpliciter et de plano, sine strepitu et figura iudicii, audiendas commisimus et fine debito terminandas.* Ebenso n. 10208; hier fehlt allerdings der Schluß, der Auftrag an den Auditor; aus dem Wortlaut geht jedoch hervor, daß eine ähnliche Vollmacht ergangen ist.

In diesem Sinne möchte ich auch die zwei von Sägmüller erwähnten Generalvollmachten aus dem Anfange des 14. Jhdts. auffassen. Im ersteren Falle erhält der Auditor Bernardus Royardi im Jahre 1307 den Auftrag, die seit dem Regierungsantritte Clemens' V. bis zum letztvergangenen Allerheiligenfeste[1] aus Gnadenverleihungen von Kanonikaten, Präbenden, Personaten, Dignitäten, Pfarrkirchen, kirchlichen Ämtern, Verwaltungen und Benefizien entstandenen Prozesse, in welchem Stadium sie sich auch befinden mochten und ohne Rücksicht auf die Litispendenz vor einem anderen Forum, an sich zu ziehen und in kürzester Frist zu entscheiden.[2] Aus dem zweiten Papstschreiben vom 5. April 1309 ergibt sich, daß Clemens V. dem Auditor Georg von Piacenza ein Generalmandat für die Entscheidung kirchlicher Rechtsstreitigkeiten ohne Zeitbeschränkung gegeben hat.[3]

Nach unseren bisherigen Ausführungen kann die Frage, ob wir in der Institution der Generalauditoren, im Gegensatze zu den für jeden einzelnen Fall aus der Reihe der päpstlichen Kapläne und Kardinäle bestellten Auditoren, ein *neben dem Papste* bestehendes Tribunal zu sehen haben, nur bejaht werden.[4] Auffallend mag es allerdings erscheinen, daß in einer von Haller mitgeteilten Liste der Kurialbeamten aus den ersten Regierungsjahren Clemens' V. die Auditoren noch nicht als besondere Be-

[1] „Daß gerade Allerheiligen als Termin genommen wurde, erklärt sich daraus, daß Clemens um Allerheiligen, am 14. November 1305, gekrönt worden war." Sägmüller 117 Anm. 1.

[2] Reg. Clem. V. n. 2262: . . . mandavimus et commisimus dilecto filio magistro Bernardo Royardi, capellano nostro et nostri palatii auditori causarum, ut omnes causas et questiones et negotia supradicta et ea contingentia, etiam si alias non essent de sui natura in curia predicta tractande seu tractanda, audiret de plano summarie sine strepitu et figura iudicii et eas ac ea quanta brevitate posset decidere ac determinare curaret . . . statuimus, ut *omnes causas appellationum et negotiorum principalium* super premissis interpositas hactenus, et que interponentur imposterum, ab audientia predicti auditoris super quibuscunque gravaminibus vel interlocutoriis seu diffinitivis sententiis dilectus filius abbas monasterii Fontisfrigidi Cisterciensis ordinis . . . quem in eis deputamus generaliter et specialiter auditorem ,de plano similiter ac summarie sine iudicii strepitu et figura audiat et quanto celerius poterit, terminet et decidet. Die Berufungsinstanzen bildeten ein Zisterzienserabt und der Vizekanzler. Sägmüller 117.

[3] Reg. Clem. V. n. 3926; Sägmüller 118.

[4] Merkwürdigerweise setzt Ehrle, Historia bibliothecae rom. pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis I, Rom 1890 S. 696 den Anfang der Rota erst in den Beginn des 15. Jahrhunderts.

amtenklasse erscheinen.[1] Auch eine Aufzählung der kurialen Beamten aus dem Jahre 1316[2] kennt die Auditoren des apostolischen Palastes noch nicht. Dazu ist zu bemerken, daß in einer anderen Liste aus der Zeit Clemens' VI. (1342—52), also aus einer Zeit, wo kein Zweifel mehr vorherrschen kann über die Selbständigkeit des Gerichtshofes der audientia sacri palatii, weil die Bulle „Ratio iuris" vom Jahre 1331 ihr eine feste Organisation gegeben hat, die Auditoren des apostol. Palastes ebenfalls nicht als besondere Beamtenklasse erscheinen,[3] während sie in einer Aufzählung vom Jahre 1335[4] und im vierzehnten, von Mabillon herausgegebenen ordo Romanus aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts[5] eigens genannt werden.[6]

[1] Die von J. Haller (Quellen und Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken. Herausgeg. vom Königl. Preuß. Histor. Institut in Rom I. 1898 1 ff.) mitgeteilte Liste bringt eine verstümmelte Aufzeichnung der kurialen Beamten wahrscheinlich aus den Jahren 1305—1307. Während hier der marescallus iustitiae (S. 16) und der iudex appellacionum criminalium (S. 17) genannt wird, sind die auditores sacri palatii nicht erwähnt. Wohl heißt es bei den Kursoren (S. 26): Ipsi (cursores) debent . . . facere citationes et portare commissiones *auditoribus* super causis audiendis.

[2] c. 4 in Extrav. comm. I, 3: Et hoc idem in dignitatibus et beneficiis quibuslibet (ut de aliis praemittitur) officialium nostrorum, videlicet vicecancellarii, eiusdem ecclesiae camerarii, notariorum, auditoris contradictarum, correctorum, scriptorum literarum ac poenitentiariorum nostrorum, necnon abbreviatorum curiae Romanae locum sibi volumus vindicare. Rursus huius nostrae reservationis edictum ad dignitates et alia (beneficia) iam dicta capellanorum nostrorum commensalium . . . diximus extendendum; vgl. Lega XXXII.

[3] Auch in dieser Liste (Haller a. a. O.) werden der marescallus iustitiae (S. 33) und der iudex causarum criminalium und civilium (S. 37) genannt. — An der Kurie bestanden neben der audientia sacri palatii noch vier andere Gerichtshöfe: das Konsistorium, die audientia curiae camerae, das Gericht des marescallus iustitiae und die audientia contradictarum; vgl. Heckel 489 f.; siehe auch den Index des 3. Regestenbandes Benedikts XII. s. v. Curiae officia; Bulle „Ratio iuris" (l. c.) art. 43; Göller in Röm. Quartalschr. 1905, 190.

[4] In c. 13 in Extrav. comm. III, 2 werden unter den officiales s. sedis aufgezählt: camerarius, vicecancellarius, notarii, auditores literarum contradictarum, *apostolici palatii causarum auditores*, correctores, scriptores literarum apostolicarum, poenitentiarii, abbreviatores, commensales et alii quilibet capellani sedes.

[5] Vgl. Mabillon, museum Italicum II, Paris 1724, 241. Nach J. Kösters (Studien zu Mabillons röm. Ordines, Münster 1905, 76 f.) fällt die Entstehung des ordo in die Zeit von 1304—1328; doch ist das Werk nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden. Die Anfänge gehen vor das Jahr 1303 zurück; Zusätze sind noch nach dem Jahre 1341 gemacht. Frühestens 1398 wurde der ordo einer Redaktion unterzogen.

[6] Ordo Romanus XIV c. 70 (Mabillon 328): In hac secunda Missa

Es ist allerdings zuzugeben, daß die audientia sacri palatii, die den Namen Rota erhielt,[1] als ein Gerichtshof erscheint, dessen Gerichtsbarkeit wenigstens anfänglich sehr beschränkt und dessen Kompetenz nicht fest begrenzt war. Bevor wir auf den Charakter der Jurisdiktion und die Zuständigkeit dieses päpstlichen Gerichts im einzelnen eingehen, bedarf es vorher der Erörterung einer anderen Frage, der Entstehung der *Kollegialität* der Rota.[2]

In den bisherigen Untersuchungen über die Entstehungsgeschichte der Rota ist diese Frage nur von Lega ausführlicher erörtert worden. Für die Zeit Urbans IV. stellt Göller[3] fest, daß „ein Kollegium von Auditoren mit geschlossener Organisation und fest umschriebener Geschäftsordnung, also ein selbständiges Tribunal mit kollegialer Beratung aus diesen Urkunden für jene Zeit nicht nachweisbar ist", und Sägmüller[4] deutet an, daß nach seiner Ansicht die Entstehung der Rota als eines Kollegialgerichts in die letzten Regierungsjahre Clemens' V. oder erst in die Zeit Johanns XXII. zu setzen ist.

Die erste offizielle Erwähnung der kollegialischen Beratung am Gerichtshof der Rota findet sich in der genannten Bulle „Ratio iuris" vom Jahre 1331,[5] in der über die Ordnung des Referierens und die Art der Abstimmung nähere Anweisungen gegeben werden.[6] Die Tatsache, daß die päpstliche Gesetzgebung überhaupt, besonders auf dem Gebiete des Kanzleiwesens, nicht als originelle Neuschöpfung erscheint, vielmehr eine Kodifizierung des bestehenden Gewohnheitsrechts darstellt, legt den Gedanken

communicat omnes diaconos cardinales, protonatarios, commensales et *auditores*.

[1] Vgl. über den Namen Rota unten § 2 (S. 86).

[2] Vgl. dazu F. E. Schneider, Zur Entstehungsgeschichte der Römischen Rota als Kollegialgericht (Kirchengeschichtl. Festgabe für A. de Waal. Römische Quartalschrift für christl. Altertumskunde u. f. Kirchengeschichte, Supplementh. XX., Freiburg 1913, 20—36).

[3] Göller 24.

[4] Sägmüller 119. — Ganz mißverständlich und zum Teil unrichtig schreibt Parayre (l. c. 67): „C'est alors, vers la fin du treizième siècle que l'on donna une première organisation à l'Auditorat. Les juges, nommés une fois pour toutes, avec le titre personnel d'Auditores sacri Palatii apostolici et formant une corporation appellée Capella ou aula pontificia, reconnurent la préséance du plus ancien d'entre eux . . ."

[5] M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894 (Constitutiones n. 11) 83 ff.

[6] Vgl. besonders Art. 8, 9 und 10.

nahe, daß auch das in der Bulle „Ratio iuris“ vorgeschriebene Verfahren schon vorher in Übung war. Eine Äußerung dieses Gerichtsgebrauches sieht *M. Tangl* in einer Rota-Verhandlung vom Jahre 1323.[1] Aus dem Umstande, daß die von ihm veröffentlichte Urkunde aus dem Marburger Staatsarchiv die Unterschrift *mehrerer* Auditoren trägt und zugleich mit deren Amtssiegel versehen ist, schließt er, dem sich auch Göller[2] anschließt: „Sie (die Urkunde) ist das älteste bisher bekannte Lebenszeichen von der Tätigkeit der Rota selbst, und sie zeigt uns die Form kollegialer Beratung der Streitfragen als bereits vollkommen durchgeführt. Auch der Umstand, daß die Beisitzer des Gerichtshofes ihre festen Amtssiegel führen, läßt die Institution selbst als eine schon festgewurzelte erkennen.“[3] Aus dieser Urkunde allein kann m. E. diese Schlußfolgerung nicht gezogen werden. Zunächst ist zu betonen, daß die genannte Urkunde sich äußerlich nicht als ein *Urteil* der Rota, sondern, wie aus dem Wortlaute[4] sich ergibt und von Tangl auch angenommen wird, als ein *Gutachten* darstellt, und zwar als ein Gutachten, für welches die „Form kollegialer Beratung“ keineswegs zu erweisen ist. Aus ihr geht nur hervor, daß dem, von dem auditor sacri palatii Johannes verfaßten Gutachten, noch 7 andere Auditoren beigestimmt haben.[5] Damit ist aber keineswegs gesagt, daß diese Auditoren ein *Kollegium* gebildet, und daß eine *kollegialische Beratung* stattgefunden hat. Daher kann die von Tangl edierte Urkunde für sich allein betrachtet keinen Beweis für die Kollegialität erbringen. Wohl erhält sie, wie wir nachher sehen werden, eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit andern Urkunden.

Aus den päpstlichen Registern des 13. Jahrhunderts ergibt sich, daß der Papst die Prozesse gewöhnlich nicht allein, sondern

---

[1] M. J. Oe. G. Ergänzungsband VI., Innsbruck 1901, 320—332.

[2] a. a. O. 24 f. [3] S. 331.

[4] „Racionibus itaque et iuribus predictis concludendo *credo* ipsum privilegium et omnia in ipso comprehensa vim et virtutem realis et perpetuo valiture concessionis habere“: ähnlich lauten auch die Unterschriften der anderen Auditoren.

[5] Die Unterschriften lauten: conclusioni premisse adhereo et sigillo, oder: predictam conclusionem veram esse credo, oder: prefatam conclusionem tam ex prefatis quam aliis rationibus credo esse veram, oder: premissorum conclusioni adhereo et sigillo.

unter dem *Beistand* der Kardinäle entschied.[1] Ebenso pflegten die zu Auditoren bestellten Kardinäle und Kapläne das Urteil erst nach einer Beratung mit andern Kardinälen oder iuris periti zu fällen.[2] Auch die Rotaauditoren waren bei der Entscheidung des Rechtsstreites nicht ganz frei, sondern mußten vorher ein *consilium* einholen. Auf die rechtliche Bedeutung dieses „consilium", vor allem auf die Frage, ob und inwieweit der Auditor bei seiner Entscheidung daran gebunden war, werden wir nachher zu sprechen kommen. Vorerst möge die bemerkenswerte Tatsache festgestellt werden, daß das Urteil in der Regel erst gefällt wurde: habito peritorum virorum (virorum prudentum, sapientum) consilio, cum iurisperitis ac nobis deliberatione diligenti u. ä.[3]

Als am Ende des 13. Jahrhunderts, wie wir früher gesehen haben, die Zahl der Auditoren sich immer mehr steigerte, lag es nahe, daß die einzelnen Auditoren bei der Entscheidung eines Rechtsfalles statt irgendwelcher Rechtsgelehrten ihre *Mitauditoren* am apostolischen Palaste hinzuzogen und auf diese Weise die Kollegialität in den Gerichtsgebrauch des höchsten kirchlichen Tribunals allmählich einführten. Diese Erscheinung ist zum wenigsten schon nachweisbar für die Regierungszeit *Gregors X.* In dem Urteile eines Generalauditors v. 10. April 1274 heißt es: Nos vero, visis et auditis probationibus ac diligenter inspectis instrumentis, privilegiis, literis, depositionibus testium et aliis munimentis productis per procuratorem predictum ac eisdem recensitis, examinatis prius et discussis, nobiscum deliberatione prehabita, *communicatoque consilio peritorum, factaque super predictis cum aliis palatii apostolici auditoribus generalibus collatione sive relatione fideli* . . . declaramus, diffinimus et sententialiter in hiis scriptis presentibus pronuntiamus appellationem predictam legitimam extitisse.[4] Daraus geht hervor, daß der richtende Auditor zwar noch das consilium peritorum einholte,

[1] Vgl. J. B. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg 1896, 220 ff.

[2] z. B. c. 13 X 1, 9; Reg. Greg. IX. n. 77, 739, 1189, 1190, 2545, 2740, 4387, 4857, 4882, 4884, 5197, 5989; Reg. Urb. IV. n. 980, 996, 1000, 1065, 1073, 1109, 2930; Reg. Alex. IV. n. 649, 657, 1028, 1365, 1445, 1494; Reg. Nicol. IV. n. 1633; Reg. Bonif. VIII. n. 3477, 3957, 4218 u. a.; c. 3 in VI° 2, 14; vgl. Phillips 453 f., 456, 469, 495.

[3] Reg. Urb. IV. n. 980, 992, 1004, 1006, 1013, 1015, 1030, 1079, 1082, 1084, 1086, 1107, 1119.

[4] Reg. Greg. X. n. 1050.

aber auch seinen Mitauditoren zum Zwecke der Beratung einen Bericht über die Prozeßsache erstattete. Es war dann nur noch eine naturgemäße Entwicklung, daß die einzelnen Auditoren, denen die Entscheidung eines Prozesses übertragen war, anstatt das consilium von den der audientia sacri palatii fernstehenden iuris periti einzufordern, sich mit ihren sowohl durch theoretische Kenntnisse des Rechts, wie praktische Erfahrung gleich ausgezeichneten Mitauditoren über den Rechtsfall berieten, deren consilium einholten. Daß das päpstliche Gerichtswesen am Ende des 13. Jahrhunderts in der genannten Weise sich wirklich weiterentwickelte, zeigt ein Brief des Papstes Bonifaz VIII. v. 6. Okt. 1299. In ihm wird die Teilnahme von periti an dem Prozesse nicht mehr erwähnt. Allerdings spricht die Urkunde noch nicht von dem consilium der Mitauditoren, sondern nur von dem ihnen erstatteten Referat.[1] Aber schon ein Register desselben Papstes vom 16. Juni 1301 berichtet, daß die Auditoren nach einem von ihnen erstatteten Referat ihr Urteil „de suorum coauditorum consilio" gefällt haben.[2] Eine Reihe von Papstbriefen und Gerichtsurkunden zeigen, daß dieses Verfahren auch in den folgenden Jahrzehnten bis in die Regierungszeit Johanns XXII. hinein bestehen blieb.[3] M. E. stellt auch die *Tanglsche*

[1] In der im Königl. Staatsarchiv in Mailand befindlichen Originalurkunde (Abt.: Bolle e brevi) heißt es: Coram dicto magistro Guillermo libellum exhibuit, in quo petebat inter alia, ut, cum tempora prosequende appellationis predicte forent elapsa, infraque predictus presbiter non fuerat appellationem eandem . . . aliquatenus prosecutus, pronuntiari prefatum presbiterum ad eandem appellationem non esse ulterius admictendum . . . Et licet . . . eo tamen . . . non probante, prefatus magister G[uillermus Accursi de Bononia legum doctor sacrista ecclesie Caturcen. capellanus noster deputatus auditor a nobis] visis auditis et plenius intellectis omnibus, que partes ipse coram eo super hiis dicere . . . voluerint, oretenus et in scriptis omnibus actis huius cause, tam coram se, quam dictam dicto magistro Nicolino [de Camilla canonico Ambianen. defuncto] habitis cum diligentia recensitis *facta super hiis omnibus coauditoribus suis apostolici palatii relatione fideli, deliberatione prehabita diligenti* predictis partium procuratoribus die illis prefixa ad pronuntiationem huiusmodi audiendam in eius presentia constitutis, pronuntiavit in scriptis et etiam declaravit, tempora prosequende appellationis . . .

[2] Reg. Bonif. VIII. n. 4182.

[3] Zwar wird im Reg. Bened. XI. n. 29 vom Jahre 1303 bei den Urteilen der Auditoren Bartholomeus und Bernardus Royardi nur das den Mitauditoren erstattete Referat erwähnt, aber in demselben Register wird von dem magister Bertramnus berichtet: Omnibus actis huiusmodi cause diligenter examinatis atque discussis de *communi consilio auditorum suorum dicti palatii*, quibus rela-

Urkunde[1] nichts anderes dar als ein consilium der Koauditoren, dem sich, wie die letzte Unterschrift besagt, der auditor literarum contradictarum Bertrandus de Deucia angeschlossen hat. Dieser Brauch, neben dem consilium der Mitauditoren in besonders wichtigen Fragen noch das anderer Rechtsgelehrter einzuholen, blieb auch später bestehen, wie Rotaurteile[2] bestätigen. Auch in einem Traktat, der das Prozeßverfahren der Rota zum Gegenstand hat,[3] heißt es ausdrücklich: . . . Postmodum autem idem *auditor habebit consilia cum coauditoribus suis*, et si videatur sibi negocium et causa nimis fore dubia, *habebit eciam consilia, si voluerit, cum aliquibus aliis sapientibus de curia*, in quibus plene confidit, si eidem auditori videbitur expedire. Der Unterschied gegen früher bestand nur darin, daß dieses consilium peritorum das der Mitauditoren nicht ersetzen konnte.

Wie verhält sich nun zu dem im vorhergehenden kennen gelernten Verfahren der audientia sacri palatii die Bulle „Ratio

---

tionem super hoc fecit plenariam et fidelem . . . diffiniendo pronuntiavit. In der Urkunde n. 11155 vom 5. April 1307 im Kronarchiv zu Barcelona (fr. mitgeteilt von H. Finke) heißt es: . . . In tantum autem in appellationibus hinc inde processum est, quod non restat secundum curssum curie fieri aliud, nisi quod per auditorem in relationibusque fiunt coram auditoribus sacri palatii negocium referatur et ibidem *coauditorum habitis consiliis* ex tunc de die in diem sperabimus sententiam promulgari. Ähnliche Beispiele finden sich in Urkunden des Düsseldorfer Staatsarchivs (Cöln, St. Kunibert M.-Stift caps. 121) v. J. 1309 und der Wiener k. u. k. Hofbibliothek (lat. 2188 f. 88v) v. J. 1322.

[1] Ein Beispiel ähnlicher Art findet sich in dem Register des Auditors Hugo Geraldi (Arch. Vat. Coll. 492 A. f. 34 sqq.) aus dem Jahre 1311. Auch hier lautet der Schluß: Ego frater Iohannes Milheti abbas sancti Florencii predictis rationibus assentio et eas veras puto et sigillum meum apposui. Et ego B. Roiardi canonicus Parisiensis domini pape capellanus et eiusdem domini sacri palatii causarum auditor hiis rationibus et responsibus assentio et de iure veras esse puto, in cuius [rei] testimonium sigillum meum presentibus apponi feci. Et ego Hugo Geraldi visis existentibus supradictis assentio ita debere fore, et ego Iacobus episcopus . . . idem et ego . . . Iohannis idem. Ebendort (f. 2.) befindet sich ein Schreiben, das beginnt: Universis presentes inspecturis . . . magistri Guillelmus Accursi sacrista Caturcens., B. Roiardi archidiaconus Xanctonen., Hugo Geraldi archidiaconus Augen. in ecclesia Rothomagen., Gregorius de Placencia, Castellanus de Trivisio, Franciscus de Maliano, Albe[r]tus de . . . domini pape capellani et sui sacri palatii auditores, salutem in eo cuius pax exsuperat omnem sensum.

[2] In einem Urteile vom 21. April 1361 (Königl. Staatsarch. in Düsseldorf: Köln. Damenstift n. 623) heißt es, daß der Auditor Wilh. v. Lenne außer den Koauditoren auch einige andere iuris periti zugezogen hat.

[3] Cod. Palat. lat. 685 f. 37v (vgl. Anhang I).

iuris" vom 16. November 1331? Ergibt sich schon aus den Ausdrücken „ut est moris", „prout hactenus extitit in palatio laudabiliter observatum", daß sie nicht ganz neue Vorschriften enthält, so zeigt ein näheres Eingehen auf ihren Inhalt, daß sie hinsichtlich der Frage nach der Kollegialität des Gerichts in der Hauptsache nichts anderes ist, als die gesetzliche Festlegung des bisher bestehenden Gerichtsgebrauches. Sie gibt im einzelnen nähere Vorschriften über die Art und Weise des Referierens[1] und erteilt besondere Anweisungen für die consilia.[2] An dem Verfahren jedoch, wie es sich schon bisher ausgebildet hatte, daß nämlich die einzelnen mit der Entscheidung des Rechtsstreites beauftragten Richter ihren Mitauditoren einen Bericht über den Prozeß erstatten und deren consilium abwarten sollten, hat sie im wesentlichen nichts geändert. Der hier vor allem in Betracht kommende art. 9. der Bulle lautet: Item quod nullus auditorum ipsius palatii aliquam diffinitivam sententiam, quecunque fuerit, seu quamvis interlocutoriam super devolutionibus causarum in Romana curia tractandarum, si inter partes de ipsa devolutione controversia fuerit, vel super repulsione seu admissione articulorum aut super remissione super eisdem articulis aut aliis probationibus extra curiam faciendis, nisi forsan de consensu partium fierent remissio vel admissio supradicte, nec non super restitutione seu revocatione attemptatorum seu innovatorum lite vel appellatione pendente sive super appellationibus ab interlocutoria vel a gravamime interpositis aut aliam quamcunque interlocutoriam super re de qua agitur contra alteram partium finem negotio imponentem absque relatione publica et consilio coauditorum proferat *sui gradus.* Super aliis vero interlocutoriis absque publica relatione cum consilio tamen coauditorum dictorum ad earum prolationem possit procedere, *prout hactenus extitit in palatio laudabiliter observatum.*

Die einzige wesentliche Neuerung scheint die Einteilung der Auditoren in *mehrere Kammern* zu sein, die sich darin äußert, daß in Zukunft nicht mehr *sämtliche* Mitauditoren bei der Entscheidung des Rechtsstreites zugezogen, sondern die consilia nur noch von den *coauditores sui gradus* eingefordert werden sollen. Bevor wir auf die Bedeutung der verschiedenen Grade eingehen und auf die Frage, ob diese Einrichtung als eine Neu-

[1] art. 8.

[2] art. 9, 10, 16.

schöpfung Johanns XXII., oder vielmehr als die Kodifizierung des bestehenden Gerichtsgebrauches anzusehen ist, müssen wir uns über die rechtliche Natur und den Zweck der im vorigen kennen gelernten consilia einigermaßen Klarheit zu verschaffen suchen.

Gemäß unseren früheren Ausführungen bedurften die Generalauditoren anfänglich zur Fällung der Sentenz einer besonderen päpstlichen Vollmacht, die ihnen in den meisten Fällen gegeben wurde, und zwar nachdem sie dem Papste über die ganze Streitsache einen Bericht erstattet hatten.[1] Das Referat wurde überflüssig und, wie die späteren Register zeigen, nicht mehr erstattet, seitdem mit der Überweisung eines Prozesses an den Auditor diesem zugleich die Vollmacht zur *Entscheidung* gegeben wurde. Neben dem Referat an den Papst pflegten die Auditoren wenigstens schon seit Gregor X., wie wir gesehen haben, auch ihren Mitauditoren einen Bericht zu erstatten. Weil dieser einen ganz anderen Zweck hatte, als das Referat an den Papst, nämlich den Zweck der Beratung mit den Koauditoren und die Erstattung des consilium durch die letzteren, so blieb dieses auch nach Wegfall des dem Papste zu erstattenden Referates bestehen. Es erhebt sich nunmehr die Frage, welches die rechtliche Natur des auf Grund dieses Referates gegebenen consilium war. Stellt es ein bloßes Gutachten dar, hatten die Mitauditoren also eine bloß beratende Stimme, oder war der Auditor, dem die Entscheidung des Prozesses übertragen war, an die von den Koauditoren abgegebene Meinung, an ihr consilium derartig gebunden, daß er ein ihm entgegenstehendes Urteil nicht fällen konnte? Es ist ja wohl anzunehmen, daß das consilium, auch wenn man es nur in der ersteren Bedeutung auffaßt, *tatsächlich* mitentscheidend war; es fragt sich nur, ob auch *rechtlich* dem consilium eine höhere Wirkung zukommt, ob die Mitauditoren eine beschließende Stimme hatten.

[1] Worauf sich dieses Referat bezog, sagt Durantis II de relat. § 4 n. 8: . . . auditores generales palatii domini Papae, qui eius vice audiunt, eidem domino singula litis dubia viva voce referunt et etiam super deffinitivis. Referunt enim, quid petitur, qualiter et quatenus in lite processum est, quid probatur, quid excipitur, quid replicatur, quid implicatur, et breviter pure ac fideliter debent referre omnia iura et rationes partis cuiuslibet, non alleviando vel aggravando vel subiiciendo iura partis alterius, quae possint ipsum papam movere, sed stateram in manibus suis gerant.

Wie schon erwähnt, spricht die Bulle „Ratio iuris“ ganz allgemein nur von consilium, ohne eine nähere Erklärung dieses Begriffes zu geben. Klammert man sich an den gewöhnlichen Sprachgebrauch dieses Wortes, so möchte man ihm nur die Bedeutung eines bloßen Gutachtens geben, das der richtende Auditor zwar berücksichtigen mußte, von dem er aber seine Entscheidung nicht abhängig zu machen brauchte. Eine Begründung und Stärkung dieser Auffassung könnte man in dem Umstande erblicken, daß in anderen Urteilen der Rota nicht nur die Einholung von consilia, sondern der „assensus“[1] oder auch „consilium *et* assensus“[2] der Mitauditoren erwähnt wird, Ausdrücke, durch die auf den ersten Blick der Tätigkeit der Koauditoren scheinbar eine höhere Bedeutung beigelegt wird. Aber auch nur scheinbar. In Wirklichkeit wollen diese Ausdrücke der von den Mitauditoren ausgeübten Tätigkeit keine größere rechtliche Wirkung beilegen, als ihr in den Fällen zusteht, wo nur das *consilium* coauditorum erwähnt wird. Für diese Annahme spricht zunächst der Umstand, daß in *demselben* Register einmal bloß das consilium, das andere Mal consilium *et* assensus erwähnt wird.[3] Be-

[1] Reg. Clem. V. n. 7975 vom 4. Mai 1312: Naddo ad apostolicam sedem appellante magistro Sansoni de Calvomonte, archidiacono Avalonen. in ecclesia Eduen. cappellano suo et auditori causarum sui palatii, causam appellationis et negotii principalis Clemens commisit . . . idem archidiaconus . . . *de assensu coauditorum suorum* palatii sententiavit . . . Naddo iterum ad audientiam apostolicam appellante . . . Clemens causam appellationis magistro Hugoni Geraldi . . . capellano suo, causarum palatii auditori commisit. Hugo . . . omnibus examinatis, *approbantibus coauditoribus* . . . iustam sententiam archidiaconi Avalonensis declaravit.

[2] In einem Papstbrief vom 2. Aug. 1332 (Sauerland II. n. 2137; s. folgende Anm.), wird erwähnt, daß die Auditoren Guigo de Sancto Germano, Aymericus Gerardi und Raymundus Subirani das Urteil de coauditorum suorum consilio et assensu gefällt haben. Ebenso: Fierens n. 261; Lang 800a; Krofta 1041, 1259, 1749; Leipzig, Univ.-Bibl. Ms. 1665 f. 92; Arch. Vat. Instr. Miscell. (Bened. XII. v.28.April 1337); Kgl. Staatsarch. Düsseldorf (Bonn: Dietkirchen, Damenstift 48*a*).

[3] Sauerland II n. 2137: . . . Petrum Albi capellanum nostrum et apostolici palatii *primi gradus auditorem* causarum specialiter deputavimus auditorem, qui premissis . . .debitis et consuetis citacionibus in audientia publica, ut est moris, *de coauditorum suorum dicti palatii consilio* pronunciavit . . . Dictoque auditore se de Romana curia absentante . . . magister Guigo de Sancto Germano capellanus noster dictique palatii *eiusdem gradus* causarum auditor a nobis super hoc rogatus ad certos alios actus in dicta causa noscitur processisse . . . idem Guigo cognitis dicte cause meritis . . . *de coauditorum suorum dicti palatii consilio et assensu* pronunciavit, decrevit et declaravit sententiando . . . fuisse perperam appellatum . . . Sed cum . . . fuisset a sententia huiusmodi ad

sonders charakteristisch ist in diesem Zusammenhang ein Schreiben Bonifaz' VIII., in dem es von einem Kardinal heißt: Nos igitur, visis . . . habito *consilio* dominorum cardinalium predictorum . . . de ipsorum dominorum cardinalium *consilio et assensu* . . . pronuntiavimus. Etwas weiter wird mitgeteilt, daß der Kardinal die Kommission erhalten hatte, eine angefochtene Wahl „de ipsorum dominorum cardinalium *consilio*" zu bestätigen. Gleichwohl sagt der Kardinal in seiner Entscheidung: Nos itaque . . . una cum reverendis patribus supradictis, ipsisque nobis presentialiter assistentibus et *de ipsorum consilio et assensu* . . . electionem confirmavimus . . .[1] Daraus ergibt sich m. E. mit voller Gewißheit, daß die Hinzufügung von assensus zu consilium nicht den Schluß auf die *rechtliche* Bedeutung der consilia zuläßt, sondern lediglich *formale* Bedeutung hat. Diese aus dem Wortlaut der päpstlichen Register gewonnene Auffassung erhält ihre Bestätigung in einer Dezision der Rota. Sie lautet: Sciendum est, quod si aliquis auditor sacri palatii habet causam sibi commissam spiritualem, vel prophanam in aliqua servatis terminis sacri palatii, debet ferre sententiam diffinitivam, in qua nullum dubium habeat cum sit clara pro iustitia ministranda. Nec est necessa-

sedem appellatum eandem, . . . magister Aymericus Gerardi capellanus noster ac dicti palatii *secundi gradus* causarum auditor in huiusmodi appellationis ab eadem sententia emisse causa per nos specialiter deputatus rite in illa procedens . . . de *coauditorum suorum eiusdem palatii consilio et assensu* diffinitive pronunciavit decrevit et declaravit . . . perperam appellatum fuisse et esse ipsamque sententiam confirmavit. Cum autem tam ante dictam sententiam ipsius Aymerici quam etiam ab ea fuisset ad nostram audientiam appellatum, quondam Raymundus Subirani capellanus noster dictique palatii *tertii gradus* causarum auditor in huiusmodi appellationum ab eodem Aymerico emissarum causa specialiter deputato a nobis, rite in illa procedens . . . de *coauditorum suorum* dicti palatii *consilio et assensu* diffinitive pronunciavit decrevit et declaravit . . . perperam appellatum fuisse ac esse, dictamque Aymerici sententiam confirmavit . . . . In Reg. Bonif. VIII. n. 3477 wird mitgeteilt, daß der Bischof v. Tusculum „habito consilio sapientum", dagegen ein Kardinal „de ipsorum cardinalium consilio et assensu" geurteilt hat.

[1] Reg. Bonif. VIII. n. 3957; in ähnlicher Weise sagt der schon häufiger angezogene Traktat über das Prozeßverfahren der Rota (Cod. Pal. lat. 685 f. 390): . . . *auditor habebit consilia cum coauditoribus* suis et, si videatur sibi negocium et causa nimis fore dubia, habebit eciam consilia, si voluerit, cum aliquibus aliis sapientibus de curia, in quibus plene confidet, si eidem auditori videbitur expedire. Etwas weiter dagegen heißt es: omnibus actis et munimentis ac iuribus in causa huiusmodi factis habitis et productis *habitoque super hiis coauditorum nostrorum consilio et assensu*, quibus de predictis fecimus relacionem plenariam et fidelem . . .

rium, quod ponantur consilia: sed tunc in prolatione sententiae potest dicere: *de consilio et assensu* etc., nam in isto casu data est potestas auditori generaliter sic dicendo qər dominos auditores sacri palatii. Si autem auditor habeat dubia, puae ponat in consiliis, tunc si consilia sunt concordia potest dicere in prolatione sententiae. *Si autem sunt discordia consilia debet stare consilio maioris partis:* et etiam potest dicere in prolatione suae sententiae: de consilio dominorum coauditorum. Daraus geht hervor, daß die in den Rotaurteilen sich findenden Ausdrücke consilium und consilium et assensus lediglich einen Hinweis enthalten, ob die Auditoren in ihren consilia *übereinstimmten* bezw. deren Übereinstimmung vorausgesetzt werden konnte, oder ob der Richter nur die Ansicht der *Majorität* der Mitauditoren sich zu eigen gemacht hatte. Die rechtliche Bedeutung der consilia soll dadurch nicht zum Ausdruck gebracht werden. Diese ist gekennzeichnet durch den letzten Teil der genannten Dezision: Si autem sunt discordia consilia *debet stare consilio maioris partis.*[1] Der Richter ist also gehalten, die von seinen Mitauditoren vertretene Ansicht seinem Erkenntnis zugrunde zu legen, er kann nicht ein Urteil fällen, das den consilia der Majorität seiner Koauditoren widerspricht, diese also haben eine beschließende Stimme. Dieselbe Anschauung bezüglich der juristischen Bedeutung der consilia vertritt auch Durantis. Nachdem er auf die Pflicht des Richters hingewiesen hat, assessores zu Rate zu ziehen, die er auch periti oder consiliarii oder sapientes nennt,[2] fährt er fort: Porro huiusmodi dato consilio iudex *secundum illud* sententiam diffinitivam seu interlocutorium formare curabit.[3] Nach außen hin erscheint

[1] Dec. ant. n. 22 de sent. et re iud.

[2] Durantis I. de assess. § 1: Assessor est is, quem ille, qui iudicandi potestatem habet, sibi associat, ut sibi in causae cognitione assideat vel assistat, et eum ad recte decidendum causam instruat. Is autem aliter vocatur consiliarius.

[3] Durantis II. de requis. consilii n. 12; ähnlich cod. Palat. lat. 685 f. 38v: Postea auditor habebit consilia cum suis coauditoribus super admissione vel repulsione articulorum ipsorum vel concedende remissionis ad partes et *secundum ipsorum consilia* que postea per notarium conscribuntur et secrete tractantur, procedat ad concedendum vel denegandum remissionem eandem. — Nur wenn der Richter einsieht, daß das consilium gegen das Recht verstößt, ist er nicht daran gebunden. Aber auch dabei macht Durantis noch einen Unterschied, je nachdem die consiliarii von ihm selbst oder durch die Parteien ernannt sind. Er schreibt (l. c. n. 13): Quid si iudex videt consilium esse contrarium? dic, quod *si ipse consiliarios elegit*, spreto consilio pronuntiet secundum ius, alioquin facit litem suam; non enim praetextu consilii excusaretur, imo magis accusaretur;

das Urteil der Rota zwar als das eines Einzelrichters, als die Entscheidung des Auditors, der mit der Fällung der Sentenz beauftragt war, jedoch war dieser gehalten, seinem Erkenntnis die consilia zugrunde zu legen, die seine Mitauditoren auf Grund des von ihm erstatteten Referates abgegeben hatten. Tatsächlich also war die Entscheidung ein *Kollegialurteil*, und zwar läßt sich diese Kollegialität wenigstens schon für das Ende des 13. Jhdts. nachweisen.

Die Heranziehung mehrerer Richter zur Entscheidung eines Rechtsstreites entspricht dem Geiste des kanonischen Rechts.[1] So ist auch hinsichtlich der geistlichen Gerichte des 13. Jhdts., wenngleich sie nicht einheitlich organisiert und nicht überall mit mehreren Offizialen besetzt waren, doch für eine Reihe von Diözesen eine Mehrzahl von bischöflichen Richtern nachweisbar,[2] und vornehmlich fungierten diese in Süddeutschland nicht als Einzelrichter, sondern übten kollegialisch die Rechtsprechung aus.[3]

debuit enim deliberare, utrum sibi expediebat consilium. Si autem *de partium consensu* electi fuerint, tunc dicunt quidam, quod debet iudex iuxta eorum consilium pronunciare. Contra credo. Debet enim iudex secundum allegata et probata iudicare. Nos tamen ad cautelam scribi in actis facimus quod partes petunt et consentiunt, quod iuxta illorum consilium pronuncietur.

[1] Vgl. die Dekretale Cölestins III. v. J. 1194 (c. 21 X 1, 29): Illa quippe fuit antiqua sedis apostolicae provisio, ut huiusmodi causarum recognitiones duobus quam uni, tribus quam duobus libentius delegaret, cum, sicut canones attestantur, integrum sit iudicium, quod plurimorum sententiis confirmatur; Durantis l. c. III p. 1 § 4 n. 1: Illud autem non est omittendum, quod unus solus iudex ordinarius seu delegatus causas criminales clericorum tractare non valet. Vgl. A. f. k. K. R. V (1860) 348 ff.; Müller, Die bischöflichen Diözesanbehörden 100 Anm. 4.

[2] So hat A. Heusler (Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, 1860, 212) diesen Nachweis geliefert für Basel, L. Ober für Straßburg (Die Entstehung des bischöflichen Hofrichteramtes in Straßburg. Straßburger Diözesanblatt 1909, 316); vgl. bezüglich der süddeutschen Diözesen O. Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrhundert. Erlanger Jur. Diss., Speier 1907, 24 ff., 38 f., bezüglich der französischen P. Fournier, Les officialités au moyen âge. Etude sur l'organisation, la competence et la procédure des tribunaux ecclesiastiques ordinaires en France 1180—1328. Paris 1880, 15 f.; vgl. auch J. Müller, Die bischöfl. Diözesanbehörden (Stutz, Kirchenrechtl. Abh. H. 15) Stuttgart 1905, 19.

[3] Vgl. N. Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtl. Abh. H. 72) Stuttgart 1911, 5. — Gratia p. 3 tit. 1 (Bergmann 380) fordert bei einer Mehrzahl von Richtern, daß alle zusammen das Urteil verlesen, während Tancred in seinem ordo iudiciarius p. 4 tit. 1. § 2 (Bergm. 271) nur sagt: Item nota, quod si plures sint iudices, omnes sententiare debent, alias non valet sententia.

Vor allem fand auch das bei der audientia sacri palatii geübte Verfahren, wonach der richtende Auditor seine Mitauditoren um ihr Urteil anging, in ähnlicher Weise Anwendung im Gerichtsgebrauch der oberitalienischen Städte und bei den geistlichen Gerichten. In den Urteilen der weltlichen Gerichte findet sich seit dem 11. Jhdt. die Angabe, daß der Richter den Rat von iudices eingeholt hat, und zwar wird in dieser Verbindung der Ausdruck: per consilium iudicum vorherrschend.[1] Diesem Brauche schlossen sich die geistlichen Gerichte an. Besonders seit der Mitte des 12. Jhdts. erscheinen hier Einrichtungen, die dem weltlichen Gerichtswesen ähnlich sind. Ist die Fällung des Urteils auch ausschließlich Sache des Richters, so wird es doch erst nach eingeholtem Rate (accepto consilio) gegeben, „quia secundum consilium sapientis omnia sunt cum consilio facienda"[2], und besonders häufig werden assessores, iurisperiti, sapientes, consiliarii der geistlichen Gerichte erwähnt; der Richter urteilt „prehabito consilio iurisperitorum", „consilio prudentum" oder „habito consilio assessorum meorum" usw.[3] War deren Teilnahme zunächst auch nur eine *beratende*,[4] so wirkten sie, wie aus der oben[5] angeführten Stelle des Speculum iuris hervorgeht, später auch durch Abgabe einer *beschließenden* Stimme bei der Fällung des Urteils mit.[6] Dieselbe Erscheinung finden wir, wie wir schon oben dargetan haben, bei der gerichtlichen Tätigkeit der Kardinäle.[7] Es lag daher nahe, daß auch die Rota sich diesen

[1] J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III. Innsbruck 1870, 287 ff.; vgl. auch H. U. Kantorowicz, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik I., Berlin 1907, 57.

[2] Riedner 71.

[3] Tancred p. 4 tit. 1 § 5 (Bergm. 273); s. d. Urteilsformel bei Gratia l. c.; vgl. Ficker 306 ff.; Riedner 70 f.; weitere Belege bei A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien, Stuttgart 1872, I 191.

[4] Riedner 70. [5] S. 45. [6] Müller 19.

[7] Vgl. oben S. 38 und 44; als besonders charakteristisch möchte ich hervorheben Reg. Bonif. VIII. n. 3957. Dort heißt es von dem Kardinal: De quibus omnibus facta per nos prefato domino nostro relatione fideli, dictus dominus noster appellationem ipsam per nos reieci mandavit, si foret reiicienda de iure, et totum ipsum negotium expediri, de consilio J. . . . et L. . . . cardinalium, *quos in huiusmodi negotio consiliarios nobis adiunxit* . . . Nos, visis instrumentis . . . auditis . . . omnibus, que dicte partes . . . *coram nobis et prefatis dominis cardinalibus* pluribus et diversis vicibus allegare et dicere voluerunt, *eisque partibus in nostra et predictorum cardinalium presentia constitutis, de ipsorum reverendorum patrum consilio ipsisque nobis presentialiter assistentibus*, pro tribunali sedentes,

Einflüssen nicht verschloß. Die durch den Gerichtsgebrauch bei ihr eingeführte Kollegialität war demnach nicht eine Neuschöpfung, sondern eine Anpassung an den Gerichtsgebrauch der weltlichen und geistlichen Gerichte.

Johann XXII. hatte in der Bulle „Ratio iuris" vom Jahre 1331, wie wir schon gesagt haben, die Bestimmung getroffen, daß die consilia eingefordert werden sollten von den coauditores sui gradus, und zwar bestanden, wie die Urkunden dartun, drei verschiedene Grade.[1] Es erhebt sich die wichtige Frage, auf Grund welchen *Prinzips* die Einteilung in mehrere Grade vorgenommen wurde. Andeutungen darüber finden sich in der älteren Literatur. *Bernino* bringt sie mit den verschiedenen Abteilungen der defensores regionarii in Verbindung.[2] Es erübrigt sich, auf diese Erklärung, die die Entstehungsgeschichte der Rota vollständig verkennt, weiter einzugehen.[3]

Ebensowenig haltbar ist die Ansicht von *Borgia*[4] und *Cancellieri*,[5] die in den verschiedenen Graden einzelne je nach der

pronuntiavimus . . . appellationem . . . minus canonicam extitisse et esse . . .; etwas weiter: Nos igitur, visis . . . *habito consilio dominorum cardinalium predictorum et nobiscum* deliberatione habita diligenti, de ipsorum dominorum *cardinalium consilio et assensu* predictis in tribunali sedentes, pronuntiavimus . . . facta *per nos et predictos* rev. patres predicto domino nostro de predictis omnibus relatione plenaria et fideli, idem dominus noster in pleno consistorio commisit oraculo vive vocis, quod, *una cum reverendis patribus memoratis videremus* electionem celebratam . . . et quod, si electionem predictam reperiremus canonicam . . . *de ipsorum dominorum cardinalium consilio* electionem confirmaremus eandem. Vgl. n. 3477.

[1] Oldradus de Ponte, Consilia, ed. Frankf. 1576 n. 266; (vgl. B. Aistermann, Beiträge zum Konflikt Johanns XXII. mit dem deutschen Königtum. Freib. Diss., Bonn 1909, 4); Fierens n. 403, 598; Sauerland II n. 2137 (o. S. 43 Anm. 3); Arch. Vat. Miscell. Bened. XII. v. 28. April 1337. Ebenso erwähnen Borgia (Memorie di Benevento, Roma 1723 III, 277; vgl. Phillips VI, 471 Anm. 76; Hinschius I 394 Anm. 5; Sägmüller 118) und Cancellieri (De secreta Basilicae Vaticanae IV: Sylloge Veterum monumentorum, Romae 1786, p. 1790; vgl. unten Anm. 5) drei Grade, während Bernino (S. 122) und Gomes (prooem.) nur von zwei Graden sprechen.

[2] Bernino 121 sq.

[3] Auch Lega (XXX) meint: Sed haec documenta non carent controversia, neque satis probatum est, defensores seu auditores seu iudices regionarios non esse distinctos a s. Rotae auditoribus.

[4] Borgia l. c. III, 277; vgl. Lega XXX.

[5] Cancellieri, p. 1790: Ii vero (auditores causarum Palatii apostolici) in classes divisi pro diverso causarum genere discutiendo, capellani primi, secundi, tertii gradus causarum Palatii vocabantur.

Herkunft oder der Verschiedenheit des Objektes der Prozesse gebildete Kammern sehen wollen. Denn wie die weiter unten mitgeteilten Urkunden zeigen, entschieden die Auditoren der verschiedenen Grade *dieselbe* Sache.

Einen ganz eigenartigen Erklärungsversuch für die Einteilung der Auditoren in drei Grade gibt *Lega*. Auch er hält die letztere Ansicht, welche die Scheidung nach örtlichen oder materiellen Gesichtspunkten vornehmen möchte, für eine „admodum vero similis hypothesis".[1] Bei dem Versuche, diese Auffassung mit den an der Kurie bestehenden Einrichtungen in Einklang zu bringen und womöglich zu begründen, verfällt er jedoch in ganz bedenkliche Irrtümer.

Lega bringt die verschiedenen Grade der Auditoren in Verbindung mit ihrem besonderen *Amte*. Verleitet wird er dazu durch die Vergleichung der Bulle „Rex pacificus" Gregors IX.[2] mit der die Kanonisation des Raymundus v. Pennaforte betreffenden Bulle Clemens' VIII. In der ersteren wird Raymundus „*Capellanus et Poenitentiarius*" genannt. In der letzteren heißt es: Excepit eum amanter Gregorius ac brevi perspectis et exploratis eius animi dotibus summisque virtutibus, *capellani sui officio quod tunc temporis idem erat quod nunc est causarum Palatii Apostolici Auditorum, et Poenitentiarii dignitate ornavit.*[3] Aus dem letzteren Texte folgert zunächst Lega, daß die Begriffe Kaplan und Auditor des apostolischen Palastes identisch gewesen seien; durch den Zusatz „et Poenitentiarius" in der Bulle Gregors IX. sei das besondere Amt genannt, das er als Kaplan bezw. Auditor bekleidete, nämlich das eines Pönitentiars. Damit wären also zwei Grade der Auditoren gegeben: einfache Auditoren und solche, die zugleich Pönitentiare gewesen seien.[4]

Lega kann zu dieser Auffassung nur kommen auf Grund der Voraussetzung, daß Raymundus Auditor des apostol. Palastes gewesen ist. Diese Voraussetzung ist jedoch falsch. Ganz abgesehen davon, daß zur Zeit dessen Aufenthaltes an der Kurie das In-

[1] Lega XXXI. Für ihn ist ein Analogiegrund maßgebend; er schreibt: „Judices seu auditores distincti sunt per diversos gradus antequam distinguerentur in curia romana diversa tribunalia cum suis propriis nominibus et competentiis, sive pro curia dioecesis romanae sive pro curia romani pontificatus orbem catholicum moderantis."

[2] Bull. Rom. III, 284.

[3] Lega XVI. [4] Lega XXXI sq.

stitut der Generalauditoren noch nicht ausgebildet war,[1] beruht die oben gekennzeichnete Interpretation der Kanonisationsbulle auf einem Irrtum. Es ist darin nicht gesagt, daß Raymundus *Auditor*, sondern nur, daß er *Kaplan* gewesen sei, und daß damals die Kapläne die Tätigkeit der späteren Auditoren ausgeübt hätten. Damit stimmen unsere früheren Ausführungen überein. Ebenso zeigen die Gerichtsurkunden, daß die Auditoren aus der Reihe der päpstlichen Kapläne genommen wurden; die ersteren werden immer „capellanus noster" genannt. Der umgekehrte Schluß aber, daß alle Kapläne Auditoren gewesen seien, ist unrichtig. Schon aus diesem Grunde ist daher die Ansicht von Lega unhaltbar. Dazu kommen noch andere Gründe, die in der Verfassungsorganisation der Kurie liegen. Wir werden darauf weiter unten zu sprechen kommen, wenn wir die von Lega versuchte Erklärung der Einteilung der Auditoren in mehrere Grade behandeln.

Lega weist hin auf die verschiedenen Klassen von Auditoren, die im 13. Jhdt. an der Kurie bestanden, auf die auditores sacri palatii, camerae und contradictarum und meint dann, daß je nach der Beschaffenheit der zu erledigenden Streitsache dem Auditor als consiliarii zur Seite stehen konnten auditores sacri palatii, also Auditoren desselben Grades, aber auch solche verschiedener Grade: der auditor camerae bezw. der auditor contradictarum oder ein Pönitentiar. Nach seiner Ansicht stand auch nichts im Wege, daß die Auditoren all dieser verschiedenen Grade um ihr Votum angegangen wurden.[2]

Nun ist es zwar richtig, daß ein gewisser Zusammenhang der audientia sacri palatii mit den vorher genannten Kurialbehörden

[1] Raymundus verließ Rom schon im Jahre 1240 (J. F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts. Stuttgart 1875 ff. II, 409), während die Generalauditoren erst für die Zeit Innozenz' IV. (1243—54) nachweisbar sind.

[2] Lega XXXII sq.: „Quare evenire poterat ut causa cognoscenda committeretur cuidam auditori, cui, pro qualitate negotii, assiderent quasi consiliarii et periti, uti fieri consueverat, auditores Palatii et auditor camerae apostolicae, qui inter se certo gradu distinguebantur et hoc opportunum erat pro nonnullis negotiis exquirentibus certam peritiam in iure particulari camerae apostolicae vel cancellariae. Item dic si in negotio votum ferre debebant capellani tum poenitentiarii tum ii, qui hoc munus non habebant. Tunc vel omnes auditores, etsi diversi gradus, vocabantur ad aeque significandum suum consilium, vel illi tantummodo qui ad certum gradum pertinebant."

bestand. Auf die Beziehungen der Auditoren des apostolischen Palastes zu der audientia contradictarum[1] und der apostolischen Kammer,[2] wenigstens für die spätere Zeit, macht Lega mit Recht aufmerksam. Dasselbe gilt auch für das Verhältnis der audientia sacri palatii zu der Pönitentiarie.[3] Gleichwohl ist die Ansicht von Lega unhaltbar.

Die in der Bulle „Ratio iuris" erwähnte Mehrheit von Graden der Auditoren bezieht sich nicht auf die Auditoren der verschiedenen Behördenklassen, sondern auf die Auditoren der *audientia sacri palatii*. Das ergibt sich ganz unzweideutig aus den Gerichtsurkunden der damaligen Zeit. Diese reden nicht ganz allgemein von coauditores, sondern von coauditores *sacri palatii*.[4] Die Papstbriefe sprechen nicht von dem auditor primi (bezw. secundi und tertii) gradus, sondern von dem auditor primi (bezw. secundi und tertii) gradus *palatii apostolici*.[5] Daraus ergibt sich, daß die Klasse der Auditoren *des apostolischen Palastes* in mehrere Grade eingeteilt waren. Die Auffassung von Lega verkennt ganz und gar, daß seit Innozenz IV. die General-Auditoren als eine

[1] dec. ant. n. 45 de test. et attestation: Quando aliquis auditor sacri palatii in aliqua causa concedit remissionem ad partes ad probandum aliquid, dicendo partibus, quod alias conveniant de iudicibus, et ipse ponit tertium, et nullo modo possunt convenire partes, tunc auditor causae remittit partes ad audientiam contradictarum pro conveniendo de iudicibus, si volunt et ita servat rota; Lega XXXII n. 2.

[2] Es gab, wie Lega (XXXIII) aus den im Archiv der Rota befindlichen Tagebüchern der Auditoren und dem Liber Rotae beweist, sogen. congregationes camerales, d. h. gemeinsame Sitzungen der Auditoren der Rota und der Kleriker der apostolischen Kammer.

[3] Vgl. dec. ant. n. 4 de filiis presbyterorum: De illa qualitate retulit auditor causae, scilicet dominus Johannes Bonaebursae, qui repulsis articulis providit et sententiavit pro primo in data cum quo fuerat dispensatum, asserens se super hoc informatum cum illis de poenitentiaria et praesertim cum domino Florent. cardinali tunc summo poenitentiario, quod poenitentiaria non consuevit exprimere illa qualitatem. — Das Amt des Regens der Pönitentiarie wurde später gewöhnlich einem Auditor der Rota übertragen (vgl. die Bulle Benedikts XIV. „In Apostolicae Poenitentiariae" v. J. 1744, Bull. Bened. XIV., I Prati 1845, 363 ff. § 12).

[4] Vgl. u. a. Clem. V. n. 7975; Lang n. 800a; Krofta n. 1041, 1259; Leipzig. Univ.-Bibl. Ms. 1665 f. 92; K. u. K. Hofb. Wien, lat. 2188; Düsseld. Staatsarchiv (Cöln, St. Cunibert M.-Stift caps. 121).

[5] Rüegg n. 35; Rieder n. 921; Sauerland II n. 2137; Leipzig. Univ.-Bibl. Ms. 1665 f. 74, 92; Arch. Vat. Bened. XII. Reg. 120 ep^{a} 877, Reg. 121 ep^{a} 98; Instr. Miscell. v. 28. April 1337; Düsseldorfer Staatsarchiv (Bonn: Dietkirchen 48^{a}; Cöln: Damenstift n. 623).

besondere Beamtenklasse erscheinen; neben die Behörden der apostolischen Kammer, der audientia contradictarum und der Pönitentiarie war die audientia sacri palatii getreten. Die Auditoren dieser verschiedenartigen Behörden waren zwar regelmäßig päpstliche Kapläne, bekleideten als solche aber verschiedenerlei Ämter. Neben dem „capellanus et *poenitentiarius*", „capellanus et *auditor camerae apostolicae*", capellanus et *auditor contradictarum*" gab es auch einen „capellanus et *auditor sacri palatii*".

Über die Frage, welches Prinzip der Einteilung der Auditoren in mehrere Klassen zugrunde lag, geben die Quellen nur spärlichen Aufschluß. Den einzigen Anhaltspunkt bietet die schon häufiger erwähnte Bulle „Ratio iuris". Darin heißt es: Item statuimus et ordinamus, quod auditor eiusdem palatii *a tempore sue receptionis antiquior* primitus incipiat referre suis coauditoribus et causas quas audit, si ad hoc paratus existat, inter eos in relationibus ponere, ut est moris, sicque per consequens alii dicti palatii auditores successive *secundum gradum receptionum* eorum cuiuslibet similiter referant . . .[1] Danach hatte der dienstälteste Auditor als erster zu referieren, die übrigen folgten „successive *secundum gradum receptionum*". In diesem Falle bezieht sich „gradus" auf die Aufnahme ins Kollegium der Auditoren. Dieses letztere Moment ist entscheidend für die Reihenfolge der *Referate*. Daraus darf jedoch nicht, meint Lega[2], geschlossen werden, daß das Dienstalter für die Zugehörigkeit der einzelnen Auditoren zu einem bestimmten Grade bestimmend gewesen sei.

Allerdings bietet der Wortlaut des angeführten Artikels der Bulle „Ratio iuris" keinen sicheren Beweis dafür, daß die Auditoren nach ihrem *Dienstalter* in mehrere Grade geteilt waren. Die Berücksichtigung einer Reihe von anderen Umständen legt jedoch diese Annahme sehr nahe und läßt sie, weil die Scheidung nach örtlichen oder sachlichen Gesichtspunkten gemäß unseren früheren Ausführungen nicht annehmbar ist, fast als die einzig mögliche erscheinen. Wenn im art. 8 das Wort „gradus" auf die Aufnahme ins Kollegium der Auditoren bezogen wird, so ist es naheliegend, diese Bedeutung auch auf den Begriff „gradus" im art. 9 zu übertragen und demgemäß in den dort erwähnten „coauditores sui gradus" die Mitauditoren des auf Grund des Dienst-

[1] art. 8. [2] Lega XXXI.

alters gebildeten Grades zu erblicken. Diese Interpretation scheint dem Text der Bulle um so mehr gerecht zu werden, als diese bestimmt, daß die Reihenfolge der Referate nicht secundum *receptionem*, sondern secundum *gradum receptionum* zu erfolgen hat. Auch die Tatsache, daß ein Aufrücken der Auditoren der Rota von dem ersten zum zweiten und von diesem zum dritten Grade stattfand,[1] scheint die Annahme zu bestätigen, daß das Dienstalter für die Bildung der Grade maßgebend gewesen ist.[2]

Kann nach den bisherigen Ausführungen es keinem Zweifel unterliegen, daß die Einteilung in drei Grade sich nur auf die Auditoren der *Rota* bezog, und daß der mit der Entscheidung des Prozesses beauftragte Auditor das consilium nur von den Mitauditoren *desselben Grades* einfordern sollte, so erhebt sich die weitere Frage, welche Bedeutung diese Einteilung in mehrere Kammern hatte, insbesondere ob wir darunter mehrere *Instanzen* zu verstehen haben, so daß die Appellation von den Urteilen der Auditoren des ersten Grades an die des zweiten und weiter des dritten Grades ging. Diese Annahme ist die nächstliegendste, weil eine andere Bedeutung der Mehrheit von Graden kaum denkbar ist, wenn gemäß unseren Ausführungen ausgeschlossen werden muß, daß örtliche oder materielle Gesichtspunkte für die Einteilung der Auditoren in drei Kammern in Frage kommen. So schreibt auch Gomes: Et isti gradus auditorum, ut opinor, videbantur introducti respectu *primae et secundae instantiae.* Itaque auditores primi gradus erant, qui cognoscebant simpliciter de negotio principali, de quo si appellari contigerat, causa appellationis committebatur auditoribus secundi gradus.[3] Dagegen wendet sich mit Entschiedenheit Lega, wenn er auch in der Einrichtung der verschiedenen Grade „aliquod vestigium turnorum"[4] erblickt. Einen Beweis dafür, daß die drei Grade nicht drei Instanzen bedeuten könnten, findet er in der Tatsache, daß die Berufung gegen das Urteil eines Auditors nicht *unmittelbar* an einen anderen ging; die Prozeßsache wurde vielmehr zunächst an die

[1] Arch. Vat. Bened. XII. Reg. 120 ep[a] 877 nennt Guido de S. Germano auditor secundi tunc. primi gradus; ähnlich Arch. Vat. Instr. Miscell. 1337. 28. April.

[2] So auch Sägmüller 118 Anm. 2, allerdings irrtümlicherweise mit Berufung auf art. 9 statt art. 8 der Bulle „Ratio iuris".

[3] Gomes, prooemium; vgl. auch Phillips 480.

[4] Lega XXXI.

apostolische Kanzlei zur Überweisung an einen anderen Auditor gebracht.[1] Zur Entkräftigung dieses Einwandes genügt es, auf unsere früheren[2] Ausführungen über die rechtliche Natur der Kommissionen zurückzukommen. Sie waren keine Akte der Jurisdiktionsverleihung, sondern der Geschäftsverteilung, die bei dem Kollegialgericht der Rota seit dem Anfange des 14. Jhdts. durch den Vizekanzler vorgenommen wurde.[3]

Daß die einzelnen Kammern der Rota wirklich verschiedene Instanzen darstellen, wie Gomes ausführt, wird durch eine Reihe von Gerichtsurkunden bewiesen. Während im 13. Jhdt. ein fester Brauch hinsichtlich der Zuweisung der Prozesse noch nicht bestand,[4] wurde es im 14. Jhdt. Regel, daß die in der niederen Instanz von einem Auditor entschiedenen Prozesse in der Berufungsinstanz wiederum einem Auditor zugewiesen wurden,[5] und nur in seltenen Ausnahmefällen ging man von diesem Gerichtsgebrauch ab.[6] Seitdem und solange wir das Bestehen der drei

[1] Lega XXXV: „Ceterum iste duplex gradus certe non poterat destinari, uti opinatur Gomez, ad exhauriendas duas instantias in Rota, quia sane in more fuit usque ad Const. „Sapienti Consilio", et expresse iubet cit. Const. Ioannes XXII., statuens, causam ab uno ad alium auditorem transire, absoluta prima instantia, non debere, sed ad Cancellariam ipsam Apostolicam remittendam esse pro impetranda, si lubeat Papae, nova commissione." Wenn diese Tatsache auch richtig ist, so ist doch die Berufung auf die Bulle „Ratio iuris" verfehlt. Diese sagt nur: Item quod nullus auditorum ipsorum causam recipiat audiendam, si committatur eidem, *in qua consilium dederit*, sed ad cancellariam ipsam incontinenti remittat alteri committendam (art. 15).

[2] Oben S. 24 ff., 30 ff.; vgl. auch unten S. 83 f..

[3] Vgl. z. B. Stilus palatii abbreviatus Dietrichs v. Nieheim (ed. Erler, Leipzig 1888): de causarum commissionibus 217 (s. u. S. 71 Anm. 2). — Über die Stellung des Vizekanzlers zur Rota orientiert vorzüglich ein Notariatsinstrument aus dem Jahre 1345. Wir sehen daraus, daß die Petitionen in Klagesachen zunächst an einen Beamten des Vizekanzlers eingereicht wurden, der „pro iudicibus seu auditoribus impetrandis in causis" speziell deputiert war, um die Gesuche dem Vizekanzler zur Signierung zu unterbreiten (vgl. Schwalm, Das Formelbuch des Heinrich Bucglant, Hamburg 1910, 177 ff.).

[4] z. B. zeigen Reg. Urb. IV. n. 1049, 1084, 1183, 1619, Reg. Alex. IV. n. 393, 649, daß die Berufung gegen Urteile von bloßen päpstlichen Kapläne an Auditoren und weiter an Kardinäle oder auch sofort an letztere ging, ebenso von Auditoren an andere Auditoren und weiter an Kardinäle oder auch unmittelbar an die letzteren, umgekehrt von Kardinälen an Auditoren usw.

[5] Reg. Bened. XI. n. 29; Fierens 1236; Sauerland II n. 2137. Vgl. vor allem die vielen von Krofta mitgeteilten Gerichtsurkunden, die fast nur noch die Appellation von Auditor an Auditor kennen. .

[6] z. B. Krofta n. 972, 1970.

Grade für die Rota nachweisen können, wurden die Prozesse in der ersten Instanz nur von einem auditor *primi* gradus, in den Berufungsinstanzen nur von einem auditor *secundi* bezw. *tertii* gradus entschieden.[1] Damit ist der Beweis geliefert, daß die drei Grade an der Rota die Bedeutung von drei verschiedenen Instanzen hatten.

Die Bestimmung der Bulle „Ratio iuris", daß für die Zukunft nicht mehr *sämtliche* Mitauditoren bei der Entscheidung hinzugezogen, sondern die consilia nur noch von den *coauditores sui gradus* eingefordert werden sollten, hängt wohl damit zusammen, daß die Zahl der Auditoren immer größer wurde, weil die Delegationen an die Kardinäle mehr und mehr verschwanden. Es bedeutete daher eine Vereinfachung des Verfahrens, wenn nicht mehr alle, sondern nur noch ein bestimmter Kreis von Auditoren, nämlich die desselben Grades, bei der Entscheidung zu Rate gezogen wurden. Daß aber auch diese Einrichtung nicht eine Neuschöpfung Johanns XXII. ist, sondern im Gerichtsgebrauche der Rota sich schon vorfand, zeigen eine Reihe von Urkunden aus früherer Zeit.

Die Einteilung der Auditoren in drei Kammern ist nachweisbar schon für das Jahr 1325[2] und wird seit dieser Zeit in den Gerichtsurkunden und Papstbriefen erwähnt.[3] Urkunden aus den Jahren 1322 und 1323[4] kennen die Einrichtung noch nicht. Es ist also anzunehmen, daß in der Zeit von 1323 bis 1325 die Teilung der Auditoren in drei Grade in den Gerichtsgebrauch der Rota eingeführt ist, den dann die Bulle „Ratio iuris" im Jahre 1331 gesetzlich festgelegt hat.

Die Vorschriften dieser Bulle scheinen übrigens nicht lange in Kraft geblieben oder wenigstens nicht streng durchgeführt zu sein. Das gilt zunächst für die Bestimmung, daß die Auditoren die consilia nur von den Auditoren desselben Grades einholen sollten. Aus den Dezisionen des Thomas Fastolf ergibt sich,

---

[1] Fierens n. 1236; Sauerland II n. 2137; Arch. Vat. Instr. Miscell. 1337 28. April; Leipziger Univ.-Bibl. Ms. 1665 f. 92.

[2] Borgia III, 277 erwähnt für dieses Jahr einen magister Ainardus *tertii gradus* causarum palatii auditor; vgl. Phillips VI, 471 Anm. 76; Hinschius I, 394 Anm. 5; Sägmüller 118.

[3] Sauerland II n. 1127; Rüegg n. 35; Rieder n. 921.

[4] Wiener K. u. K. Hofbibl. lat. 2188 f. 88; Leipziger Univ.-Bibl. Ms. 1665 f. 90.

daß einmal nur 10 Auditoren ihr Votum abgaben,[1] während ein anderes Mal 21 Auditoren zur Entscheidung des Prozesses hinzugezogen wurden.[2] Daß im letzteren Falle es sich nur um Auditoren desselben Grades gehandelt hat, ist nicht gut anzunehmen, weil die Kammern sich kaum aus so vielen Auditoren gebildet haben dürften. Auch wäre die verschiedenartige Besetzung der Grade, einmal mit 10, das andere Mal mit 21 Auditoren schwer zu erklären. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß im letzteren Falle die Auditoren *mehrerer* Grade bei der Entscheidung zu Rate gezogen wurden.[3]

Auch die Einteilung der Auditoren in drei Grade, wie wir sie kennen gelernt haben, scheint nicht von langem Bestande gewesen zu sein.[4] Sie läßt sich nur für etwa 10 Jahre nach der Bulle „Ratio iuris" erweisen. Während für das dritte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts bei den Auditoren noch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Grade erwähnt wird,[5] kommt diese Bezeichnung wenigstens schon seit dem Jahre 1341[6] in Wegfall, und für die ganze folgende Zeit werden die Rotaauditoren nur noch „auditores causarum palatii apostolici" genannt, ohne Hinzufügung von primi bezw. secundi oder tertii gradus.[7]

---

[1] Dec. Thom. Fast. c. 5 dub. 16: Secundum dubium erat . . . Et per dom. Aegidium dicebatur . . . Alii omnes 9 idem tenebant, sed per aliam rationem.

[2] Dec. Thom. Fast. c. 5 dub. 15: Primum, an dicta monitio tenuerit et sit iusta. Et tenebatur per 10 quod monitio de iure processit . . . sed 11 dicebant quod pars ante monitionem debebat vocari.

[3] So auch Lega XXXI: . . . quare sub eodem anno fixus non erat auditorum numerus qui in singulis conventibus pro resolvendis causis partem habebant; sed aliquando interveniebant auditores diversi gradus vel una vel seorsim.

[4] Vgl. Tanaglius, Urbis et orbis supremi tribunalis monumenta. Liburni 1654 I, 2 n. 20 sqq.; Lega XXXV sq.: Quocirca pro explicando duplici aut triplici gradu, qui certe in Rota aliquando habitus est, sed nescimus quanto tempore et quomodo haberetur, necesse est invocare peculiaria adiuncta, quae iam perpendimus, et inferre hunc morem neque firmum neque constantem fuisse neque diu perdurasse sub certa forma.

[5] Sauerland II n. 2137, Fierens n. 261, 403, 439, 598, 1236. Dec. Thom. Fastolf. c. 21 dub. 42: Eodem die dubitabatur . . . Et dicebat dominus Aegidius, quod non arctat. Sed contra allegatur . . . Ipse vero respondebat . . . Demum communiter *omnes alii auditores primi gradus* concordant . . . Arch. Vat. Instr. Miscell. 1337 28. April., Bened. XII. Reg. 120 ep^{a} 877, 121 ep^{a} 98; Leipziger Univ.-Bibl. Ms. 1665 f. 74, 92.

[6] Reg. Bened. XII. n. 8958.

[7] Berlière n. 727, 1060, 1161; Lang n. 800 a.; Rieder n. 358, 1266, 1770, 1803; Sauerland (Lothringer Regesten II) n. 1083, 1212; Krofta n. 1041, 1259,

Es darf daher wohl als sicher angenommen werden, daß die Einteilung der Auditoren in verschiedene Grade nach dem *Dienstalter* sehr bald aus dem Gerichtsgebrauch der Rota geschwunden ist. Es fragt sich nur, ob damit die Bildung mehrerer turni überhaupt in Wegfall gekommen ist, daß also etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bei der Entscheidung eines jeden Prozesses *alle* Auditoren ihr Votum abgaben, also nur Plenarentscheidungen gegeben wurden. Für diese Ansicht könnte man sich berufen auf die Papstbriefe und die Dezisionen der Rota des 14. Jahrhunderts, die berichten, daß die einzelnen Auditoren ihr Urteil fällten „de consilio et assensu coauditorum suorum dicti palacii", ohne irgendwelche Beschränkung auf einen bestimmten Kreis der Mitauditoren, oder sogar ausdrücklich hervorheben, daß *alle* Koauditoren des apostolischen Palastes bei der Entscheidung eines Prozesses zu Rate gezogen wurden.[1]

Demgegenüber ist jedoch zu bedenken, daß es bei der großen Zahl der Auditoren, die allerdings in der späteren Zeit vermindert wurde,[2] ungemein lästig und schwierig gewesen wäre,

---

1274, 1749; die früher erwähnten Urkunden im Düsseldorfer Staatsarchiv aus den Jahren 1351 (Bonn: Dietkirchen Damenstift 48a), 1352 (Bonn: Dietkirchen, Damenstift 48b), 1361 (Cöln, Domstift n. 623), 1371 (Bonn, Cassiusstift 210 n. 155); cod. Pal. lat. 685 f. 38v, 39v, cod. Pal. lat. 798 f. 132v; vgl. auch die folgende Anm. und Tanaglius I, 2 n. 22 sq.

[1] Lang n. 800 a: . . . factis super hiis *omnibus* coauditoribus suis dicti palatii relatione plenaria et fideli de ipsorum coauditorum consilio et assensu per suam diffinitivam sententiam pronuntiavit . . .; Krofta n. 1041, 1259, 1749; Fierens n. 261; dec. nov. n. 60 de appellat.: Dubitabam et causam in relationibus posui super nullitate processus primi domini auditoris, et fuit solemniter allegatum pro utraque parte et tandem *conclusum per omnes dominos* valuisse processum; dec. ant. n. 4 de filiis presb. spricht von „de omnium dominorum consilio"; dec. ant. n. 18 de sent. et re iud.: *Tenuerunt quasi omnes* . . . (vgl. Lega XXXIII); vgl. Arch. Vat. cod. n. 186 der Lateranregister f. 311v: Cassata per me A(ntonium) ep. Concordien. regestratorem de mandato domini mei cardinalis vicecancellarii, qui hanc litteram licet supra quasi sub isto tenore positam et descriptam et de novo in cancellaria paucis mutatis expeditam de novo istam litteram originalem manu propria cassavit tamquam contra iustitiam prout *totum collegium dominorum auditorum rote iudicavit et consuluit*, et pecuniam hic in registro solutam parti restitui. (Röm. Quartalschrift 1906, 209.)

[2] Während in den Dezisionen des Thomas Fastolf (vgl. oben S. 33) die Zahl der Auditoren wenigstens 21 betrug, zählt der Index bei Berlière nur 14 auf; Wilhelm Horborch nennt im Vorwort seiner Dezisionensammlung nur 10 Auditoren; Sixtus IV. fand bei seiner Thronbesteigung 14 vor, und er erniedrigte die Zahl auf 12 (Bulle „Romani Pontificis", Bull. Rom. ed. Taur. V, 207).

für jeden einzelnen der vielen Prozesse die Vota aller Auditoren einzuholen. Auch wäre nicht einzusehen, wie bei einem derartigen Verfahren dieselbe Sache in mehreren Instanzen der Rota hätte entschieden werden können, ohne daß die Richter der unteren zugleich den Gerichtshof der höheren Instanz bildeten. Es wäre sogar, da Johann XXII. in der Bulle „Ratio iuris" verboten hatte, daß ein Auditor, der in einer Sache bereits ein consilium abgegeben hatte, in demselben Prozesse später Richter sei,[1] die Bildung mehrerer Instanzen der Rota völlig ausgeschlossen gewesen.

Aus den angeführten Gründen ist daher anzunehmen, daß, nachdem die Einteilung der Auditoren in mehrere Kammern unter Berücksichtigung des *Dienstalters* in Wegfall gekommen war, der Gerichtsgebrauch auf einer anderen Grundlage mehrere turni in dem Richterkollegium der Rota gebildet hat. Welcher Gesichtspunkt dieser Einteilung zugrunde gelegt worden ist, können wir nur vermuten, da die päpstliche Gesetzgebung sich mit diesen Verfassungsfragen des obersten kirchlichen Tribunals nicht beschäftigt hat, und die Bullarien uns daher keinen Aufschluß geben. Es liegt nahe, die für die Bildung der einzelnen Kammern bei der Rota maßgebenden Grundsätze, wie wir sie für die spätere Zeit kennen, für die uns beschäftigende zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts anzunehmen.

Die erste offizielle Erwähnung der bei der Rota bestehenden turni finden wir in der Bulle Clemens' XII. „In summi pontificatus" v. Jahre 1734,[2] die jedoch keine Anhaltspunkte bietet für das der Turnusbildung zugrunde liegende Prinzip.[3] Auch die Bullen „Iustitiae et pacis" Benedicts XIV. v. J. 1746[4] und „Ex parte"

[1] „Ratio iuris" art. 15; s. oben S. 54 Anm. 1.

[2] Bull. Rom. XIV., 7 § 4. In der von Lega (XXXVI) angezogenen Bulle „Universi agri" Pauls V. v. J. 1612 (Bull. Rom. V, 4 23 ff.; ed. Taur. XII, 58 ff.) hat „turnus" nicht die Bedeutung einer Kammer, sondern bezieht sich auf die für die Verteilung der einzelnen Prozeßsachen an die Auditoren geltende Ordnung; das zeigt der Wortlaut der betreffenden Stelle (§ V de auditorio Rotae n. 24): Nemini liceat turbare ordinem servandum in distributionibus causarum, sed illarum commissiones distribuantur bona fide iuxta ordinem turni, qui nullo prorsus modo neque a notariis nec a quoquam alio pervertatur, prout supra de signatura iustitiae dispositum est.

[3] § 4 lautet: Sed nihilominus adhuc crescente litigantium malitia, complures ex iis non solum in causis post praestitum consensum exceptis sed etiam post editas ab ipso causarum auditorio decisiones et forte etiam prolatas in primo reditu quem vulgo *turnum* appellant, sententias, alio declinare studuerunt.

[4] Bull. Bened. XIV. II, 137 ff.

Clemens' XIII. v. J. 1760,[1] die neue Anweisungen für die Zusammensetzung der Kammern geben, enthalten keine Andeutungen darüber, nach welchen Gesichtspunkten die verschiedenen Abteilungen gebildet wurden, wohl aber geht daraus hervor, daß die durch den Gerichtsgebrauch geschaffene Einteilung der Auditoren in mehrere turni von je 5 Richtern nicht neu, sondern eine alte Einrichtung des stilus Rotae war.[2] Durchaus einwandfrei ist sie bezeugt für das Ende des 17. Jahrhunderts. Nach einer im Archiv der Rota sich befindenden Darstellung des Rotaverfahrens, die den deutschen Auditor Jakob Emerix zum Verfasser hat und um das Jahr 1676 geschrieben ist,[3] bestanden die einzelnen turni aus 5 Richtern. Diese saßen an einem runden Tisch derart, daß zur Rechten des dienstältesten der zweitälteste, zur Linken der drittälteste Auditor seinen Platz hatte usw. Wenn die folgenden Zahlen die Anziennität bedeuten, so saßen also rechts von I die Auditoren II, IV, VI, VIII, X, XII, links von I die Auditoren III, V, VII, IX, XI. Die einzelnen turni wurden derart hergestellt, daß jeder Auditor mit den 4 ihm zur Linken sitzenden Koauditoren einen Turnus bildete, so daß im ganzen 12 verschiedenartig besetzte Kammern möglich waren.[4] Diese Turnuseinrichtung war nicht neu, sondern, wie der Liber Rotae bezeugt, schon „ab antiquo" bei der Rota in Übung.[5] Wir möchten daher annehmen, daß die Einteilung der Rotarichter nach diesem Gesichtspunkte an die Stelle der früheren „gradus" getreten ist,[6] und daß daher unter den seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Gerichtsurkunden und Papstbriefen genannten coauditores nicht *alle* Mitauditoren, sondern nur die desselben *Turnus* zu verstehen sind. Dem würde nicht wider-

[1] Bull. Rom. contin. I, 345 ff.

[2] „Ex parte" § 3: . . . haec immutatio *antiquae* methodi in eodem auditorio dudum servatae.

[3] Bangen 293.

[4] Vgl. de Luca l. c. n. 34; Bangen 337; Phillips 493 f.; Hinschius I, 401.

[5] Liber Rotae I, 277 vom 11. Febr. 1678 (bei Lega XXXVII n. 1) vgl. unten S. 60 Anm. 2. — Der Liber Rotae, der sich im Archiv der Rota befindet, ist ein Auszug aus den Tagebüchern der Rota (Lega V, n. 1).

[6] Lega glaubt, daß von Johann XXII. an bis Paul III. (1534—49) *alle* Auditoren ihr Votum abgegeben hätten und daß das Turnusverfahren seit Paul III. erst zur Geltung gekommen sei. Wir halten diese Ansicht aus den oben (S. 00) angeführten Gründen nicht für möglich. Die Begründung, daß seit Paul III. die informatio oralis seitens der Advokaten oder Prokuratoren durch Schriftsätze abgelöst sei, ist nicht stichhaltig.

sprechen, daß, wie wir oben gesehen haben, bisweilen die Teilnahme *aller* Auditoren erwähnt wird. Denn es ist zunächst zu beachten, daß trotz der bestehenden Kammern in gewissen Fällen eine Plenarentscheidung notwendig war und bei der Überweisung der Sache an einen Auditor durch „videntibus omnibus" zur Pflicht gemacht wurde.[1] Weiterhin steht fest, daß trotz der Turnusbildung jeder Auditor das Recht behielt, seine *beratende* Stimme abzugeben, auch wenn er nicht zu dem Turnus gehörte, in dem die Sache entschieden wurde.[2]

Aus den bisherigen Ausführungen hat sich ergeben, daß wir in der audientia sacri palatii schon um die Mitte des 13. Jhdts. einen eigenen Gerichtshof zu erblicken haben, der neben dem Konsistorium als besondere Behörde bestand. Am Ende des 13. Jhdts. wurde an diesem Tribunal die Kollegialität eingeführt, und im ersten Viertel des 14. Jhdts. begegnen wir der Einteilung in mehrere Kammern, für die ursprünglich das Dienstalter maßgebend war; noch in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. kam die Turnusbildung auf Grund der Anziennität in Fortfall. Statt deren wurden für die Teilung des Richterkollegiums wahrscheinlich andere Gesichtspunkte maßgebend, die wir nicht kennen; es liegt die Annahme nahe, daß die für das 17. Jahrhundert uns bekannte Turnusbildung zur Einführung gelangt ist. Weiterhin hat die bisherige Untersuchung ergeben, daß die Verfassung der Rota im wesentlichen durch den Gerichtsgebrauch geschaffen worden ist; die päpstlichen Gesetze stellen sich nach dieser Richtung hin als die Kodifizierung des stilus rotae dar.

---

[1] de Luca l. c. n. 34; Bangen 339; Phillips 494; Hinschius 401.

[2] Liber Rotae I, 277 v. 11. Febr. 1678 (bei Lega XXXVII, n. 1): Cum in causa . . . hodie proposita a D. Calatain unus ex dominis *extra ordinem* voluisset votare, tametsi illa videretur tantum in turno et in eo iam esset resoluta per tria suffragia contra unum, domini dixerunt quod tametsi, secundum rigorem, *unusquisque auditor possit suffragium ferre in qualibet causa, etiamsi non sit de turno,* nihilominus de stylo observari ab antiquo ut hoc non fiat nisi per modum discursus et consilii, ne alioquin praebeatur occasio de facili perturbandi ordinem resolutionum, dignis de causis, a maioribus nostris religiose servatum . . . Hier bezeichnet also „consilium" im Gegensatze zu der früheren Bedeutung und zu dem „suffragium" nur eine beratende Stimme. Ähnlich auch de Luca l. c. n. 34: Consuetus autem ac ordinarius stilus disputandi ac decidendi causas est, quod iuxta antianitatis ordinem per turnum, singulis sibi commissas causas proponentibus, *quamvis omnibus volentibus votandi facultas competat,* attamen solum tamen quatuor, qui iuxta eum, qui causam proponit, sedent a latere sinistro et qui illius ponentis corresponsales ac de eius turno dicuntur, *aliis audientibus* votum proferunt.

Wir wenden uns nunmehr der Frage nach der *Kompetenz* und *Jurisdiktion* der Rota zu. Auch hierfür bieten die in den Bullarien enthaltenen päpstlichen Gesetze für die erste Zeit wenig Aufschluß. Anfänglich gab es bezüglich der Zuständigkeit keine nach allen Seiten hin fest ausgebildete Regeln. Der Papst überwies die einzelnen Rechtsstreitigkeiten nach seinem freien Ermessen den Generalauditoren oder den Kardinälen zur Entscheidung. Allmählich bildete sich hierfür naturgemäß eine feste Praxis aus[1], so daß wir schon am Ende des 13. Jhdts. von einer genau umgrenzten Kompetenz der Generalauditoren reden können. Durantis weist ihnen die „*universitas* causarum audiendarum totius mundi" zu, beschränkt jedoch diese Zuständigkeit auf die *Appellationssachen* aus der ganzen Welt mit Ausnahme der Sachen der Bischöfe, Äbte und anderer hoher Dignitäten.[2] Die Bulle „Ratio iuris" spricht den Auditoren weiterhin die Kompetenz ab für die Prozesse in eigener Sache, der Familiaren und der Verwandten bis zum dritten Grade.[3] Es erstreckt sich also, wenn man von den causae maiores und diesen zuletzt genannten Fällen absieht, ihre Kompetenz auf alle Appellationssachen, mag es sich um kirchliche Zivilsachen oder um strafrechtliche Vergehen handeln. Auch die Eheprozesse gehörten demnach vor das Forum der Generalauditoren.[4]

Die Angaben des Durantis werden von den päpstlichen Registern im wesentlichen bestätigt. Die große Mehrzahl aller den Auditoren übertragenen Prozesse sind kirchliche Zivilstreitigkeiten, vor allem solche, die sich auf den Erwerb und Besitz

---

[1] vgl. Bangen 299.

[2] Durantis I de iud. deleg. § 2 n. 9: Nam ipsi (auditores) sunt quasi ordinarii et universitas causarum audiendarum totius mundi est ipsis commissa ut ex generali commissione audiant vice domini papae causas appellationum et usque ad duas diaetas per simplicem querelam nisi in praelaturis et maioribus dignitatibus . . . vgl. Sägmüller 109 Anm. 1; s. auch Durant. IV. de lib. concept. § 12 n. 6, oben S. 12.

[3] art. 13.

[4] Das ergibt sich ganz klar aus der bei Durantis II. de sententia etc. § 6 n. 22 mitgeteilten Urteilsformel: Cum causam appellationis et negotii principalis, quae inter talem et talem super hoc et rebus aliis vertitur, nos magister Guilelmus Durandus domini papae subdiaconus et capellanus ac palatii ipsius domini papae generalis auditor audiendam suscepimus et fine debito terminandam: et hoc cum causa est *civilis*, vel: fine canonico, cum est *spiritualis* vel *matrimonialis*.

kirchlicher Pfründen beziehen.[1] Das erklärt sich zur Genüge aus der von den Päpsten des 13. Jhdts. und vor allem durch Clemens V. sehr stark vermehrten Zahl der Provisionen.[2] Daneben erscheinen die Auditoren auch als Richter in kirchlichen Strafsachen von Geistlichen und Laien, sogar der Bischöfe und Äbte.[3] Wenn ihre Tätigkeit nach dieser Richtung hin sich auch nur für einige seltene Fälle nachweisen läßt, so genügen diese wenigen Beispiele doch zur Widerlegung der Ansicht von Sägmüller: „Es läßt sich . . . nicht nachweisen, daß die Rota sich jemals mit Kriminalsachen beschäftigt hat."[4]

Kann sonach schon für das Ende des 13. Jhdts. die audientia sacri palatii als das neben dem Papste bestehende oberste Appellationsgericht für die kirchlichen Zivil- und Strafprozesse bezeichnet werden, so ist allerdings die Einschränkung zu machen, daß ihre Kompetenz auf diesem Gebiete keine ausschließliche war. Wie die Auditoren, so werden auch nach wie vor die Kardinäle zu Richtern in Benefizialstreitigkeiten und zur Entscheidung anderer Prozesse zivil- und strafrechtlicher Natur bestellt.[5] Es ist jedoch,

[1] Reg. Bonif. VIII. n. 517, 2435, 2612, 2861, 2987, 3749, 3859, 3976, 4063, 4182, 4770, 4931; Reg. Bened. XI. n. 29, 317, 457, 504, 1301; Reg. Clem. V. n. 3044, 3312, 3388, 3844, 3873, 3926, 4021, 4933, 4639, 7975, 8075, 8564, 8999, 9147, 9172, 9433, 9597, 9648, 9809, 10207.

[2] Sägmüller 116.

[3] Reg. Bened. XI n. 169 (a° 1303): Petitio Mascate de Masceris iurisperiti, civis Paduani nobis exhibita continebat, quod, cum olim frater Benignus ordinis Predicatorum, qui se asserit in Paduana et Vicentina civitatibus et diocesibus vel earum districtibus inquisitorem heretice pravitatis, occasione cuiusdam summe pecunie, quam ab ipso exigere conabatur indebite, contra eum diversos fecisset processus ac in ipsum propterea excommunicationis sententiam promulgasset, idem Mascara ab huiusmodi sententia et processibus aliisque gravaminibus per ipsum illatis eidem ad Sedem Apostolicam appellavit. Nos quoque negotium cordi gerentes huiusmodi et volentes ut apud Apostolicam Sedem finem debitum consequatur, dilectum filium magistrum Guidoctum de Mediolano, archidiaconum Pergamensem, capellanum nostrum ac auditorem causarum nostri palatii, super hiis, quanquam negotium ipsum per appellationem predictam non sit ad Sedem Apostolicam devolutum nec de sui natura apud Sedem ipsam tractari debeat vel etiam terminari, ex certa scientia concessimus partibus auditorem; Reg. Clem. V. n. 3926, 10078; in Reg. Clem. V. n. 9838 wird mitgeteilt, daß der Auditor Gregorius de Placentia als Richter eines Abtes bestellt war, der sich der grausamsten Verbrechen schuldig gemacht hatte.

[4] Sägmüller 113.

[5] Reg. Bonif. VIII. n. 513, 2508, 3087, 3159, 3189, 4004, 4631, 4840, 4958, 5022; Reg. Bened. XI. n. 480, 649; Reg. Clem. V. n. 1329, 1930, 2533, 2572, 3289, 4787, 5321, 5836, 7419, 7964, 9433.

worauf wir schon früher hingewiesen haben, die Beobachtung zu machen, daß die Tätigkeit der letzteren mehr und mehr zurückgedrängt wird, und sie schließlich fast nur noch in den causae maiores, vor allem in den Elektionssachen der Bischöfe und Äbte, richterliche Funktionen ausüben.[1] So wurde durch die Praxis die ausschließliche Kompetenz der Rota als kirchliches Appellationsgericht festgestellt.

Die audientia sacri palatii war in den ersten Zeiten ihres Bestehens ein rein *kirchlicher* Gerichtshof, nicht etwa auch das Berufungsgericht für die weltlichen Prozesse aus dem *Kirchenstaat*.[2] Zwar wurde es Sitte, daß auch diese in stets steigender Zahl in der Berufungsinstanz an den Papst gebracht wurden. Der Grund war nicht, wie Richard Schmidt meint, in dem Bemühen der Päpste gelegen, „in den Bahnen ihrer hierarchischen Politik die Kompetenz geistlicher Gerichte, zentralisiert in dem päpstlichen Hofgericht, der Rota Romana, für Zivilprozesse gegen Kleriker sowie für manche Rechtssachen von Laien durchzudrücken."[3] Es bedeutete im Gegenteil eine ungeheure Belastung für die Päpste, daß auch die weltlichen Prozesse aus dem Kirchenstaat in großer Zahl vor ihr Forum gebracht wurden, und die Päpste gaben dieser Sorge wiederholt in offener Weise Ausdruck.[4]

[1] Reg. Bonif. VIII. n. 344, 446, 461, 906, 1078, 1080, 1082, 1249, 1319, 1320, 1368, 1394, 1481, 1676, 1690, 2148, 2292, 2564, 2633, 2963 (im Regestenband steht irrtümlich 3863), 3022, 3477, 3740, 3764, 3793, 3799, 3817, 3957, 4182, 4218, 4219, 4243, 4252, 4307, 4618, 4884, 4991; Reg. Bened. XI. n. 4, 194, 710; von Clem. V. an häufen sich diese Fälle sehr stark. In den von Krofta mitgeteilten Regesten erscheinen die Kardinäle fast nur noch in Elektionssachen.

[2] Anders Bangen 299.

[3] R. Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts [2] Leipzig 1906 S. 71. — Eine Widerlegung seiner Ansicht erübrigt sich durch den bloßen Hinweis, daß zu der von ihm angegebenen Zeit des 12. Jahrhunderts die Rota überhaupt noch nicht bestand. Dasselbe gilt von der bei Ferd. Gregorovius (Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter [4] Stuttgart V. 1892 S. 585 f.) ausgesprochenen Bemerkung: „Die römische Kurie hatte seit Innozenz III. alle kirchliche Gerichtsbarkeit in sich vereinigt, alle nur irgend beträchtlichen Entscheidungen nach Rom gezogen; sie war das allgemeine Rechtstribunal in der christlichen Welt. Die päpstliche Justiz entschied zahllose Prozesse, und zog daraus unermeßliche Einkünfte, der oberste Gerichtshof, die Ruota (!), war schon im 12. Jhdt. von europäischer Geltung." Vgl. N. Hilling, Die röm. Rota u. d. Bistum Hildesheim (Greving, Reformationsgeschichtl. Studien und Texte H. 6) 1908 S. 43.

[4] So Martin IV.: Inter multiplices curas et sollicitudines, que pro temporis qualitate animo nostro se ingerunt, non modicam reputamus qua provocantibus de terra Ecclesie ad Sedem Apostolicam in singulis casibus ut iustitiam invenire

„Vielmehr lag der Grund für die aus dem Kirchenstaat nach Rom gelangenden Prozesse in dem allgemeinen Streben des Mittelalters, dort sein Recht zu suchen und in dem Vertrauen, es dort auch zu finden.“[1]

Die Päpste übertrugen diese Berufungssachen jedoch nicht den für die Entscheidung der kirchlichen Rechtsstreitigkeiten eingesetzten Auditoren, sondern ernannten zu dem Zwecke am Ende des 13. Jhdts. eigene Richter für die einzelnen Territorien, und zwar zunächst gesondert für die Kriminal- und Zivilprozesse.[2] Die Strafrichter sind zuerst nachweisbar für das Jahr 1281, wo Martin IV. den Bürger und Gerichtsherrn Citadinus von Orvieto für die Zeit dessen Aufenthaltes in Orvieto zum widerruflichen Generalauditor und Generalrichter für die Strafsachen aus Tuscien ernannte.[3] Dieses Appellationsgericht für die kirchenstaatlichen Strafprozesse blieb für die folgende Zeit bestehen, wie die Ernennungen solcher Richter meist unter dem gleichen Wortlaut „Inter multiplices curas“ durch Nikolaus IV., Bonifaz VIII., Benedikt XI. und Benedikt XII. beweisen.[4] Auch in den beiden von Haller[5] mitgeteilten Aufzeichnungen über die Beamten der Kurie aus dem Anfang und der Mitte des 14. Jahrhunderts wird

valeant, providetur; Theiner I n. 401, Potthast n. 21793; ebenso Reg. Nicol. IV. n. 6975, Potthast n. 22628; Reg. Bonif. VIII. n. 1530; Reg. Bened. XI. n. 1154; Theiner I n. 572.

[1] Sägmüller 112.

[2] Über die Verwaltung und Verfassung des Kirchenstaates um die Mitte des 14. Jhdts. vgl. die eingehende Darstellung von K. H. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jhdts. (Quellen u. Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von d. Görres-Gesellschaft Bd. XV, 1) Paderborn 1911, 16 ff.; Eitel, Der Kirchenstaat unter Clemens V. (v. Below-Finke-Meinecke, Abhdl. zur mittl. u. neueren Geschichte) H. 1, Berlin 1907.

[3] Theiner I n. 401 1: . . . volentes super hoc de opportuno remedio providere, te, de cuius fidei puritate ac devotionis constantia plenam in domino fiduciam obtinemus, super huiusmodi appellationibus apud sedem apostolicam, quamdiu in Urbeveteri moram trahet, audiendis et fine debito terminandis auditorem et iudicem usque ad nostrum beneplacitum constituimus generalem . . .; Potthast n. 21793; Sägmüller 113.

[4] Vgl. S. 63 Anm. 4 u. Sägmüller 113; außerdem reg. Bened. XII. n. 37[b], wo die Ernennung eines gewissen magister Carolus de Madelbertis de Cremona zum „advocatus sedis apostolicae et apud Sedem ipsam fiscalium necnon et criminalium causarum, quae per appellationem ad eandem Sedem deferuntur auditor generalis“ mitgeteilt wird; vgl. auch die Aufzählung der Kurialbehörden im Index des dritten Regestenbandes Benedikts XII. S. 328.

[5] s. oben S. 35 Anm. 1 u. 3.

der iudex appellationum criminalium erwähnt, so daß er wohl für diese Zeit als ständiger und selbständiger Beamter angesehen werden muß.[1]

Wie für die Strafsachen, so werden seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch für die weltlichen *Zivilstreitigkeiten* des Kirchenstaates eigene Richter ernannt. Den Anfang machte Nikolaus IV., indem er im Jahre 1288 seinem Kaplan Johannes Cherkes die Entscheidung der aus dem Patrimonium Petri, Tuscien und der Romagna in der Appellationsinstanz an den Hl. Stuhl gebrachten weltlichen Zivilprozesse übertrug.[2] Dieselben Vollmachten erhielten die Magister Raynuccinus de Murro und Raymundus de Ponte, ersterer für Kampanien und die Maritima, der letztere für die Mark Ankona und das Herzogtum Spoleto.[3] Auch dieses Appellationsgericht blieb in der Folgezeit bestehen. Zwar wird in der eben erwähnten, von Haller veröffentlichten Aufzeichnung der Kurialbeamten aus den ersten Regierungsjahren Clemens' V. der iudex appellationum civilium nicht erwähnt; die Register desselben Papstes berichten jedoch, daß der Rektor von Tuscien, Amanevus de Labreto, weitgehende Richtervollmachten

---

[1] In der ersten Liste aus den Jahren 1305—1307 heißt es (S. 17): Iudex appellationum criminalium recipit duas vidandas et unam annonam pro equis cum feno et unum somarium in itinere et C florenos auri pro salario suo in anno et domum suam a curia. — Ipse vero habet audire causas appellacionum criminalium et fine debito terminare; ubi autem tangitur fiscus, debet consulere dominum seu camerarium. Die zweite Liste aus den Jahren 1342—52 setzt das Gehalt des iudex causarum criminalium (S. 37) auf flor. XII s. IV fest.

[2] Reg. Nicol. IV. n. 7204: Inter cetera que . . . Tibi auctoritate presentium committimus et mandamus quatinus causas et negotia universa et singula que de Patrimonio beati Petri in Tuscia et provincia Romaniole per appellationes ab audientia rectorum eorumdem patrimonii et provincie Romaniole atque potestatum et ceterorum regimen civitatum, castrorum et aliorum locorum patrimonii et Romaniole praedictorum gerentium suorumque officialium et iudicum seu delegatorum ipsorum interiectas et etiam interponendas vel alio legitimo modo ad prefatam sunt sedem delata et imposterum deferentur, exceptis tamen causis sive personales sive reales continentibus actiones, quorum singule quantitatem seu valorem centum librarum monete usualis excedant, necnon et in illis que inter romanam ecclesiam et quoscumque alios orte sunt vel orientur deinceps super quavis re quam pro parte ipsius ecclesie propositum fuerit ad eandem ecclesiam pertinere, usque ad ipsius sedis beneplacitum, apud eandem sedem vocatis qui fuerint evocandi, audias, et quod iustum fuerit, appellatione remota, decernas, faciens quod decreveris per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Sägmüller 114 f.

[3] Reg. Nicol. IV. n. 7205 u. 7206; Sägmüller 115.

für die kirchenstaatlichen Appellationssachen besaß,[1] und daß im Jahre 1311 ein Berufungsrichter für die Stadt Rom eingesetzt wurde.[2] Ebenso ernannte Benedikt XII. im Jahre 1337 den Aymericus Gerardi zum „iudex causarum appellationum terrarum R. E.“[3] Gerade diese Ernennung ist von besonderer Wichtigkeit für die vorliegende Frage, weil Aymericus Gerardi Auditor der Rota war.[4] Aus der Tatsache, daß er zum Appellationsrichter in kirchenstaatlichen Prozessen eigens ernannt wird, ergibt sich daher mit voller Sicherheit, daß die Entscheidung weltlicher Zivilsachen aus dem Kirchenstaat nicht zur *ordentlichen* Kompetenz der Rota gehörte. Übereinstimmend damit kennt das zweite vorhin erwähnte Verzeichnis der kurialen Beamten, das

[1] Reg. Clem. V. n. 1655: Ex certis dudum considerationibus, quas tunc nobis rationes alique suggerebant, per nostras sub certa forma litteras dilecto filio nobili viro Amanevo de Labreto militi, patrimonii beati Petri in Tuscia rectori, duximus committendum, ut non solum predicti patrimonii, sed et marchie Anchonitane, Vallis Spoletane, Campanie ac Maritime omniumque terrarum in illis partibus ad ecclesiam Romanam spectantium, provincia Romaniole dumtaxat excepta, sollicitam curam gereret, ita videlicet, quod ab earum rectoribus et officialibus ac singulis eorundem per eos, quos gravari contingeret in temporalibus, ad ipsum Amanevum, rectorem patrimonii supradicti eiusque in eo curiam posset libere appellari . . . In diesem Papstbrief wird die Vollmacht zurückgezogen; Sägmüller 115.

[2] Reg. Clem. V. n. 7473: „Venerabili fratri Isnardo archiepiscopo Theban. vicario nostro in spiritualibus in Urbe. Clerus et populus Urbis, qui ut filii sedis apostolice speciales frequenter se nostris representant affectibus, et eos salubriter dirigi cupimus et prospere gubernari. Cupientes itaque quieti eorum salubriter provideri, te de cuius fidei puritate ac devotionis constantia in Domino fiduciam obtinemus, super causis *appellationum interpositarum et interponendarum a rectoribus Urbis ad sedem apostolicam audiendis et fine debito terminandis specialem auditorem et iudicem*, non tamen ex officio vicariatus, sed *ex speciali commissione usque ad nostrum beneplacitum* ordinamus tibi per apostolica scripta mandantes, quatenus in hiis habens pre oculis solum Deum sic fideliter et sapienter iniunctum tibi ministerium exequaris, quod in die districti examinis dignam Deo reddere valeas rationem et apostolice sedis gratiam uberius promereri. Audiendi autem appellationes a clero et populo ecclesiarum fratrum nostrorum sancte Romane ecclesie cardinalium sit tibi auctoritate presentium facultas penitus interdicta, sed ad cardinales eosdem, prout retroactis est usitatum temporibus, devolvantur. Nolumus autem per *hanc specialem commissionem* tibi super hoc factam, quod alicui vicario Urbis, qui pro tempore fuerit, appellationum causarum audientia seu iurisdictio de ipsis causis cognoscendi competat, *nisi super hoc specialis commissio* a sede apostolica emanaret.

[3] Reg. Bened. XII. n. 4113.

[4] Vgl. das Verzeichnis der Auditoren im Index des 3. Regestenbandes Bened. XII. S. 328 und oben S. 33 Anm. 1.

Haller uns bekannt gemacht hat, neben dem iudex causarum criminalium auch den iudex causarum civilium.[1]

Wenn nach dem Gesagten die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Gerichtshöfe für die Strafsachen und die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenstaat voneinander getrennt waren, so wurde die Jurisdiktion in diesen Sachen bisweilen doch derselben Person übertragen. So wird im Jahre 1296 der Erzbischof von Benevent zum Appellationsrichter für die *Straf- und Zivilsachen* von Benevent „usque ad summam unciarum auri quindecim" ernannt, und es scheint, daß dieser Gerichtshof schon seit Nikolaus IV. (1288—1292) bestanden hatte.[2]

Auf jeden Fall darf als feststehend angenommen werden, daß die Rota im Anfange des 14. Jhdts. nicht für die weltlichen Sachen aus dem Kirchenstaat zuständig war, sondern als ein rein kirchlicher Gerichtshof sich darstellte. Als solcher aber hatte sie über alle kirchlichen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, sowohl über die Straf- als auch Zivilsachen. Die späteren Jahrhunderte haben nach dieser Richtung hin ganz entgegengesetzte Grundsätze entwickelt.

Verfolgen wir die Kompetenz der Rota weiter zunächst bis Sixtus V., der durch die berühmte Bulle „Immensa aeterni" vom Jahre 1587[3] eine grundlegende Kurialreform vornahm, die für die Zuständigkeit der Rota, wenn auch nur mittelbar, von großer Bedeutung wurde, so finden wir, daß die Kompetenz der Rota als kirchlicher Gerichtshof im wesentlichen die gleiche geblieben ist.[4] Was zunächst die kirchlichen Zivilprozesse betrifft, so ergibt sich aus der Bulle „Finem litibus" Innozenz' VIII. vom Jahre 1487, daß die Rota, abgesehen von den Sachen der Witwen und Waisen, zuständig sein sollte für die Streitigkeiten bis zu einem Objekt von 500 Goldgulden und für die Benefizialsachen.[5] Zur Zeit Pius' IV. war jegliche Beschränkung in Zivilprozessen weggefallen; denn die in der Bulle „In throno iustitiae" vom Jahre 1561[6]

[1] a. a. O. S. 37.

[2] Vgl. Reg. Bonif. VIII. n. 1118 und 1121.

[3] Bull. Rom. IV, 4 392; ed. Taur. VIII 985.

[4] Vgl. dazu Bangen 300, Phillips 487, Hinschius 397.

[5] § 3: Et in viduarum et pupillorum necnon ubi de summa vel re valorem quingentorum florenorum auri non excedente, ageretur, eo modo quo in beneficialibus causis de coauditorum suorum consensu etiam procedere (Bull. Rom. III, 3 218; ed. Taur. V, 339).

[6] §§ 18 u. 19; vgl. auch § 1 . . . palatii nostri auditorium, in quo *universo-*

vorgenommene Festsetzung der Höhe der Sporteln kennt keine durch den Wert des Streitgegenstandes bedingte Begrenzung der Rotalsachen.

In den kirchlichen Zivilprozessen handelte es sich in den weitaus meisten Fällen, wie die Forschungen von N. Hilling[1] dargetan haben, um Pfründestreitigkeiten. Neben dem früher angegebenen Grunde für die große Zahl der Pfründeprozesse[2] war hierfür die Tatsache entscheidend, daß alle Benefizialsachen, auch die geringsten, an die Kurie gebracht wurden.[3] Weil dazu Martin V. im Jahre 1423 bestimmte, daß Streitigkeiten über Benefizien von einem 60 Goldgulden nicht übersteigenden Jahresbetrage nicht Kardinälen zur Entscheidung übergeben werden sollten,[4] so erklärt es sich, daß die Pfründenprozesse als das Gros der an der Rota verhandelten Zivilprozesse erscheinen. Daß durch die genannte Verordnung Martins V. die Kompetenz der Rota für höhere Streitobjekte nicht ausgeschlossen, sondern nur die *kumulative* Zuständigkeit der *Kardinäle* und *Auditoren* in den angeführten Fällen beseitigt werden sollte, ergibt sich aus den oben angeführten Bestimmungen Innozenz' VIII. und Pius' IV. Die Prozesse mit einem höheren Wertobjekt konnten demnach an die Rota *oder* an Kardinäle zur Entscheidung verwiesen werden.

Grundsätzlich stand nichts im Wege, daß auch die *Eheprozesse* vor das Forum der Rota gebracht wurden;[5] in Wirk-

---

rum Christifidelium graviores causae . . . cognoscuntur et . . . terminantur (Bull. Rom. IV, 2, 297; ed. Taur. VII, 155).

[1] N. Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464—1513) [J. Greving, Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Heft 6.] Münster 1908, 39.

[2] s. o. S. 62.

[3] So heißt es in der dem Legaten für das Basler Konzil erteilten Instruktion: Quia cause beneficiales etiam minimi valoris indistincte admittuntur in curia . . . (Tangl 363 n. 2).

[4] Bulle „Romani pontificis providentia" (Tangl 146) art. 35: Statuimus insuper et etiam ordinamus ad parcendum laboribus et expensis quorumlibet litigantium, quod cause super quibusvis beneficiis ecclesiasticis secularibus et regularibus, quorum fructus redditus et proventus LX florenorum auri secundum communem extimationem valorem annuum non excedunt, sancte Romane ecclesie cardinalibus de cetero nullatenus committantur et commissiones sint nulle, si fuerit contrafactum.

[5] So wurde im Jahre 1530 auch der Eheprozeß Heinrichs VIII. von England der Rota überwiesen; vgl. L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters IV, 2. Freiburg 1907, 507; Hilling 44.

lichkeit sind jedoch nur wenige das Gebiet des persönlichen Eherechts berührende Rechtsstreite vor dem höchsten kirchlichen Tribunal entschieden worden. Unter den Rotaprozessen aus der Diözese Hildesheim in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat Hilling nicht eine einzige, aus den übrigen fünf Diözesen des alten Sachsenlandes nur eine causa matrimonialis gefunden.[1] Diese bemerkenswerte Tatsache läßt sich nur dadurch erklären, daß entweder die höchste Instanz in Ehesachen der deutschen Bistümer am Ausgange des Mittelalters überhaupt nicht angerufen worden ist,[2] oder aber der Papst hat in Übereinstimmung mit den Verordnungen des Basler Konzils[3] und des Tridentinums[4] diese Art von Prozessen durch iudices in partibus entscheiden lassen.

Auch mit *Strafsachen* hat die Rota sich noch in dieser Zeit beschäftigt. Zwar wurden solche, wie die Bulle „Decens et necessarium" Benedikts XII. vom Jahre 1340 zeigt,[5] im Konsistorium entschieden. Wie jedoch die von Rieder und Krofta veröffentlichten Publikationen zeigen, wurden auch den Auditoren am Ende des 14. Jhdts. mehrere Strafprozesse zur Entscheidung überwiesen.[6] Aus einem Protokollbuch der päpstlichen Auditoren aus den Jahren 1390—97, auf das zuerst F. Tadra aufmerksam

---

[1] Hilling 43 f.

[2] So Hilling 43; vgl. Trid. sess. XXIV de reform. 20.

[3] sess. 31; Sanct. pragm. tit. 20 (Koch, Sanctio pragmatica Germanorum, Argent. 1789 162).

[4] sess. XXV de reform. 10.

[5] art. 3 (Tangl 119).

[6] Im Jahre 1375 (Rieder n. 1877) erscheint ein Auditor als Strafrichter eines Bischofs: Exhibita nobis . . . quod dictus episcopus nonnulla bona ad mensam episcopalem Const. pertinentia dilapidaverat et dilapidabat et quamplura alia crimina et excessus tunc expressa perpetrarat, idem predecessor ven. fratri episcopo Lucan. tunc capellano sedis apostolicae et auditori causarum palatii apostolici, qui ad partes illas accedere debebat, commisit, ut se de premissis summarie informaret, et si per informationem huiusmodi prefatum Heinricum episcopum reperiret de eis fore publice diffamatum, prefatum Heinricum episcopum ab administratione episcopatus Const. ac bonorum et iurium ad ipsam mensam spectantium auctoritate apostolica suspenderet. Die Appellation ging an Kardinäle. — Krofta n. 554: . . . predecessor ad suggestionem dicti Nicolai . . . quondam Petro de Coppa capellano sedis apostolice et auditori causarum palacii apostolici commisit, ut *causas tam civiles quam criminales*, quas dictus Nicolaus contra eosdem . . . intendebat, audiret et fine debito terminaret, non obstante, quod cause ipse de sui natura ad Romanam curiam legitime devolute . . . non essent . . .

gemacht hat,[1] ergibt sich, daß in den 8 vor der Rota verhandelten Prozessen in drei Fällen es sich um Strafsachen handelt.[2] In gleicher Weise haben die Forschungen von N. Hilling ergeben, daß in den Rotaprozessen aus der Diözese Hildesheim von 1464 —1513 einige Kriminalsachen entschieden worden sind.[3] Im Laufe des 16. Jhdts. wurde ihr jedoch die Kompetenz in Strafsachen entzogen; Pius IV. bestimmte nämlich in der schon genannten Bulle „In throno iustitiae": „Et si auditor cognoverit in actis adesse suspicionem criminis, remittat acta huiusmodi vel illorum exemplum, prout res exegerit, ad iudicem ordinarium. Et si causa criminalis praeiudicialis fuerit causae civili, in eius cognitione supersedeat."[4]

Ausgeschlossen von der Kompetenz der Rota waren die *causae maiores*,[5] zu denen vor allem die Besetzung der Bistümer zu rechnen ist. Wenn auch vereinzelte Ausnahmen sich finden lassen, wo die Auditoren sich z. B. mit Vergehen der hohen kirchlichen Würdenträger[6] befaßt haben, so galt doch als Grundsatz, wie er auch von Benedikt XII. von neuem bestätigt worden ist,[7] daß derartige Prozesse im *Konsistorium* erledigt werden sollten. Zu den der Rota entzogenen Prozessen wurden zunächst auch Zivilprozesse mit einem besonders hohen Streitgegenstand gerechnet. Wie wir schon oben gesehen haben, grenzte Innozenz VIII. das Objekt nach oben auf die Summe von 500 Goldgulden ab; diese Beschränkung wurde von Pius IV. jedoch aufgehoben, so daß der Prozeß durch die Höhe des Wertobjektes nicht mehr zu einer causa maior werden konnte. Endlich waren, um die Unabhängigkeit der Rechtsprechung sicherzustellen, die Rotarichter unzuständig in den Prozessen der Auditoren selbst,

[1] Vgl. C. Henner, Zur Geschichte der Rota Romana (A. f. K. R. 73 (1895) 177 ff.

[2] Henner (179) nimmt irrtümlicherweise vier Strafprozesse an; in dem ersten von ihm mitgeteilten Falle handelt es sich jedoch um eine Schadensersatzklage.

[3] Hilling 39.

[4] l. c. § 16; vgl. Hinschius 397. — Über den iudex ordinarius in Strafsachen vgl. Trid. sess. XXIV. de reform. 20.

[5] Näheres darüber unten bei der Behandlung der Kompetenz der Rota. — Vgl. Hilling 39.

[6] oben S. 62 Anm. 3, 69 Anm. 6.

[7] Bulle „Decens et necessarium" § 3.

ihrer Familiaren sowie ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade kanonischer Komputation.[1]

Konnten wir noch für die erste Hälfte des 14. Jhdts. oben feststellen, daß die Rota in der ersten Zeit ihres Bestehens nur als *kirchlicher* Gerichtshof fungierte, so ging die weitere Entwicklung doch dahin, daß ihr auch die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem *Kirchenstaat* in den Berufungsinstanzen zugewiesen wurden.[2] Ausdrücklich wird das zwar in den päpstlichen Bullen nicht hervorgehoben, doch ergibt sich diese Schlußfolgerung aus der schon öfters erwähnten Kompetenzregelung Innozenz' VIII. und Pius' IV. In den Bestimmungen dieser Päpste über die Höhe des vor der Rota zu verhandelnden Streitgegenstandes ist keine Beschränkung auf die kirchlichen Zivilsachen enthalten, so daß also auch die weltlichen Prozesse des Kirchenstaates als zur Zuständigkeit der Rota gehörig angesehen werden müssen.[3]

Wir haben im vorhergehenden die Kompetenz der Rota ganz allgemein betrachtet, ohne einen Unterschied zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Kompetenz zu machen. Nach den bisherigen Ausführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Rota von Anfang an für die Entscheidung der *Benefizialsachen*, die causae maiores und die Prozesse in eigener Sache sowie der Familiaren und Verwandten ausgenommen, in *ordentlicher* Weise zuständig war. Das beweisen die Ausführungen des Durantis sowie die späteren Verordnungen der Päpste. Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Rota seit ihrem Bestehen hinsichtlich der übrigen *kirchlichen Zivilprozesse* und wenigstens seit dem Ende des 15. Jhdts. auch der *weltlichen*

[1] Bulle Pius' IV. „In throno iustitiae" § 9.

[2] Vgl. den Stilus palatii abbreviatus Dietrichs v. Nieheim (ed. Erler), de causarum commissionibus 217: Illas causas (beneficiales seu beneficia ecclesiastica concernentes) dominus vicecancellarius sine consensu expresso domini nostri pape committit. Secus in prophanis, quia ille in partibus dumtaxat tractari debent, nisi ambe partes in curia presentes extiterint seu ibidem sufficiencia procuratoria forent, et tunc idem dominus vicecancellarius eciam causas prophanas committere potest in eadem curia. Alias semper ad dominum papam est recurrendum super tali commissione, ita quod certis racionabilibus causis et certa eius sciencia huiusmodi causas prophanas in eadem curia committat.

[3] Vgl. Sägmüller 120; Bangen 301, Hinschius 397. — Über die Kompetenz der Rota auf dem Basler Konzil vgl. Lazarus, Das Basler Konzil (Histor. Studien H. 100) Berlin 1912, 277.

Rechtsstreitigkeiten aus dem *Kirchenstaat* in den höheren Instanzen eine ordentliche Kompetenz besaß, sofern diese infolge der Höhe des Streitobjektes nicht ausgeschlossen war. Ferner ist nach den obigen Ausführungen der Schluß berechtigt, daß die ordentliche Kompetenz der Rota in den genannten Sachen sich immer mehr ausdehnte, so daß die kumulative Zuständigkeit allmählich schwand. Bestand eine solche noch nach der Bulle Martins V. „Romani Pontificis providentia" in den Benefizialsachen mit einem Jahresbetrag von mehr als 60 Goldgulden, so scheint sie wenigstens durch Pius V. beseitigt worden zu sein. In den übrigen kirchlichen wie weltlichen Zivilstreitigkeiten steigerte sich die Kompetenz, die zunächst noch durch die Höhe des Wertobjektes beschränkt war, derart, daß die Rota in unbegrenzter Weise Zuständigkeit erhielt.

Anders verhält es sich mit den Strafsachen. Die Tatsache, daß die Zahl dieser Prozesse an der Rota stets nur eine verschwindend kleine war, ferner der Umstand, daß die früher genannten Bullen Innozenz' VIII. und Pius' IV. bei der Regelung der Kompetenz der Rota diese Art von Prozessen überhaupt nicht erwähnen — Pius IV. schließt die Strafsachen ausdrücklich aus —, deutet darauf hin, daß wir es hier nicht mit der ordentlichen Zuständigkeit zu tun haben, sondern daß es sich nur um solche Fälle handelt, wo die Auditoren aus irgendwelchen Gründen eigens delegiert worden sind. So lassen sich auch wohl jene Beispiele erklären, wo die Rota ausnahmsweise in causae maiores Tätigkeit ausübte. Sicherlich kann in diesem Sinne nur von einer außerordentlichen Kompetenz der Rota die Rede sein, wenn sie sich mit weltlichen Zivil- oder Strafsachen aus den *nicht kirchenstaatlichen Gebieten* befaßte. Zwar sind diese Fälle nicht häufig zu beobachten,[1] immerhin aber hat, wie das von Tadra veröffentlichte Protokollbuch zeigt[2] und die Nachweisungen von Hilling ergeben haben,[3] die Rota auch derartige Prozesse entschieden.

Wenn wir die ordentliche Kompetenz der Rota auch bloß auf die kirchlichen Zivilprozesse und die weltlichen aus dem Kirchenstaat in höherer Instanz beschränken, so war die Be-

[1] Hilling 43: „Von der sonst gegen die geistlichen Gerichte erhobenen Anklage, daß sie absichtlich und ohne Grund die weltlichen Prozesse vor ihr Forum gezogen haben, muß daher die Rota, wenigstens soweit die vorliegenden Materialien in Betracht kommen, freigesprochen werden."

[2] Henner 178. [3] Hilling 42.

deutung dieses Gerichtshofes doch eine außerordentlich große, besonders wenn man berücksichtigt, daß ja die große Mehrzahl aller Prozesse Pfründestreitigkeiten zum Gegenstande hatte; zu ihrer Blütezeit im 15. und 16. Jhdt. genoß sie das größte Ansehen und übte durch ihre Dezisionen den bedeutendsten Einfluß aus auf die Weiterbildung des Rechts. Sie war der „würdigste und wichtigste Gerichtshof der Welt", „die Hochschule mittelalterlicher Jurisprudenz und Pflanzschule der tüchtigsten Juristen".[1]

Die hohe Bedeutung und die weitgehende Kompetenz, wie wir sie im vorhergehenden kennen gelernt haben, hat die Rota für die Folgezeit nicht behaupten können. Zwar kennt die Bulle „Universi agri" Pauls V. vom Jahre 1611[2] die Rota noch als den Gerichtshof, „in quo universorum Christifidelium graviores causae mature cognoscuntur et iuste terminantur".[3] Zu dieser Zeit war, wie die Feststellung der Höhe der Sporteln in Übereinstimmung mit der von Pius IV. getroffenen Regelung zeigt,[4] die Rota noch das ordentliche Gericht für die kirchlichen Zivilsachen aus der ganzen Christenheit und für die weltlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenstaat in den höheren Instanzen, abgesehen

---

[1] Sägmüller 99; Vestrius l. II cap. 18 annot.: In hoc enim auditorio cuncta ad doctrinam, prudentiam, integritatem ac sanctitatem attinentia inesse mihi videntur, ut virtutis quoddam monumentum vocari iure possit. Ab his auditoribus ob summam eorum iuris peritiam, insigne iudicium, publicam auctoritatem, incredibilemque gravitatem quod in controversiis deciditur, tanquam ex oraculo dictum in omne aevum creditur, ut in rebus iudicatis eorum sententiae quas decisiones Rotae vocamus demonstrant. Quarum quanta sit auctoritas, nemo nescius est, unde non iniuria dici potest, quod tanta est auditorum Rotae opinio, quanta Pythagorae apud Pythagoricos fuit, ut nullus non satis esse putet dicere; Sic Rota definivit. — Sagnori (Relazione sull' ordinamento dell' archivio notarile della sacra Rota, Roma 1888) nennt die Rota „l'asilo della giustizia ed il piu grande ed il piu celebre tribunale del mondo nella giurisprudenza canonica e civile" (bei Hilling 27); Simier (La curie Romaine, Paris o. J. p. 107): „Durant le séjour de la papauté à Avignon, la Rote commença, en effet, à jouer le rôle d'une très importante Cour de justice. Plusieurs de ses décisions, insérées dans le Corpus juris, obtinrent force de loi. Toujours accompagnées de l'exposé des raisons qui les motivent, elles constituent, s'accorde-t-on dire, le plus riche trésor de iurisprudence qui existe"; vgl. R. Parayre, La nouvelle organisation du gouvernement central de l'eglise, Lyon 1908, 18.

[2] Bull. Rom. V, 4 23 ff.; ed. Taur. XII, 58 ff.; vgl. hierzu und zum folgenden Bangen 300 ff.; Hinschius 397 ff.

[3] § V de auditorio Rotae n. 1.

[4] l. c. n. 26.

von den Prozessen der Auditoren in eigener Sache sowie denen ihrer Familiaren, Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade.[1] Aber schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts erscheint die Kompetenz der Rota bedeutend herabgemindert. So beschränkt Ridolphini unter Berufung auf ein Motuproprio Innozenz' X. vom Jahre 1645 die Zuständigkeit der Rota in Benefizialsachen auf die Benefizien mit einem Jahresbetrage von mehr als 24 Golddukaten.[2] Auch in den übrigen kirchlichen Rechtsstreitigkeiten und in den weltlichen Prozessen des Kirchenstaates ist die Kompetenz der Rota derart begrenzt, daß aus den Gebieten diesseits der Alpen nur noch die Streitobjekte von 500 Golddukaten, aus den jenseits der Alpen liegenden Ländern nur solche von 1000 Golddukaten Rotalsachen waren, und zwar gelten diese Kompetenzregeln nur für die Berufungssachen. Außerordentlicherweise konnte die Rota schon in erster Instanz in diesen Sachen erkennen, wenn sie eine besondere päpstliche Kommission erhielt.[3]

Die Angaben von Ridolphini bestätigt im wesentlichen de Luca. Nur fügt er hinzu, daß in Benefizialsachen auch die Streitigkeiten über die erste Dignität von der Rota entschieden wurden, und daß nur die Appellation von den *römischen* Gerichtshöfen sofort an die Rota, dagegen die Berufung von den iudices in partibus zunächst an das Gericht des auditor camerae und von diesem erst an die Rota gehen sollte. Auch beschränkt er

[1] l. c. n. 14. — Über die Ehe- und Strafsachen bestimmt die genannte Bulle (§ I de Signatura gratiae et iustitiae n. 21 u. 22): causae *matrimoniales et criminales* clericorum et aliarum personarum ecclesiasticarum committantur iis tantum, quibus dispositum est per concilium Tridentinum committendas esse. Causae vero *criminales laicorum* in terris ecclesiae locorum Gubernatoribus committantur.

[2] Ridolphini, de ordine procedendi in iudiciis in Romana curia praxis recentior, Venetiis 1696, I, 13 n. 375: Causa vero beneficialis rotalis iudicatur et in Rota committitur, si beneficium, de quo agitur, reddat fructus annui valoris ducatorum viginti quatuor auri de camera excedentes. — Das genannte Motu proprio ist ungedruckt; nach Ridolphini (l. c.) und Bangen (302 Anm. 2) soll es sich in der Entscheidung der Signatur: Cusentina Parochialis coram R. D. P. Valle finden.

[3] Ridolphini (l. c., n. 367 u. 371): Causae valoris quingentorum Florenorum auri sunt rotales et in gradu appellationis aut alias in casu commissiones sunt in Rota committendae . . . Sed hoc procedit in causis profanis citra montes, secus est in causis profanis ultra montes, quae non sunt committendae in Rota, nisi ascendant ad valorem scutorum mille auri.

die Kompetenz der letzteren auf die causae civiles, nimmt die Strafsachen ausdrücklich von der Zuständigkeit der Rota aus.[1]

Die in den vorigen Ausführungen genannten, seit der zweiten Hälfte des 17. Jhdts. geltenden Grundsätze für die Kompetenz der Rota bestanden mit nur unwesentlichen Änderungen[2] für das 18. Jhdt. weiter und wurden durch die Bulle „Iustitiae et pacis" Benedikts XIV. vom Jahre 1746 im wesentlichen bestätigt.[3]

---

[1] de Luca l. c., n. 59 u. 60: Istud tribunal in illis causis, quae in prima instantia agantur in urbe, in tribunali auditoris camerae et in illo vicarii aut coram aliis iudicibus ei subordinatis est iudex appellationis, in causis tamen gravibus, profanis scilicet, quarum valor excedat summam scutorum quingentorum; beneficialibus autem, quando beneficium excedat valorem viginti quatuor ducatorum, sive ubi agatur de prima dignitate. Et quandoque cognoscit etiam causas in prima instantia, vel ex partium consensu vel ob commissiones, quae obtineri solent ex remedio diffamationis quod in curia iactationum dicitur, vel quia sint causae graves, quae ad sensum eiusdem concilii Tridentini etiam in prima instantia curiales esse debeant.

Extra vero curiam in gradu appellationis a sententiis legatorum et nuntiorum apostolicorum ac etiam praesidum et gubernatorum sive ab illis ordinariorum et metropolitanorum aliorumque praelatorum et praesertim ab utroque consilio ordinario et completo Hierosolymitanae religionis cognoscit quoque in secunda instantia, dummodo pariter agatur de causis gravibus, ut supra, ad appellantis arbitrium. Pro frequentiori autem stylo causae appellationis a sententiis de partibus introduguntur in tribunali auditoris camerae, a quo deinde gradatim transeunt ad Rotam.

Cognoscit itaque istud tribunal causas utriusque fori ecclesiastici scilicet per universum orbem catholicum tanquam tribunal papae uti papae et episcopi ecclesiae universalis, et fori temporalis, tanquam tribunal principis temporalis status ecclesiastici immediati, quae ex notabili Italiae parte constituitur; ac etiam ex statu Avenionensi et ex comitatu Venaisino in Gallia, quorum causas graves quoque ex commissione eorum legati et quandoque etiam papa cognoscere solet; civiles tamen, non autem criminales, in quibus se non ingerit. Vgl. auch Plettenberg l. c. cap. XVI n. 1; G. Lunadoro, Relazione della corte di Roma. Venez. 1702 p. 44; Lega XLIX.

[2] Clemens XII. beschränkte in der Bulle „In summi pontificatus" v. J. 1734 (Bull. Rom. XIV, 7 § 6) den Kreis der Personen, deren Angelegenheiten vor der Rota nicht verhandelt werden sollten, auf die Auditoren und deren Verwandten des I. Grades und die adiutores studii. Mit Zustimmung der Parteien konnten auch diese Sachen vor die Rota kommen. In den Sachen der Verwandten des II. Grades sollte die Rota in Zukunft entscheiden können, es sollte jedoch der verwandte Auditor von dem betr. turnus ausgeschlossen sein.

[3] Bull. Bened. XIV, II 139 f.: Porro causae graviores et consequenter rotales et non praelatitiae, ut supra, censeantur et censeri debeant causae omnes, in quibus agitur de iurisdictionibus, exemptionibus, adoptionibus,

Danach steht also fest, daß die Rota etwa seit der Mitte des 17. Jhdts. nur noch für einen beschränkten Kreis von Prozessen zuständig war. Alle Rechtsstreitigkeiten mit einem niedrigen Streitgegenstand waren ihr entzogen, sie befaßte sich sowohl in kirchlichen wie weltlichen Sachen nur noch mit den causae graviores. Es ist augenscheinlich, daß schon durch die Festsetzung einer Minimalsumme die Zahl der an die Rota gelangenden Prozesse erheblich vermindert war. Diese Kompetenzregelung

---

sponsalibus, filiationibus, legitimitatibus, praeeminentiis et praecedentiis, iuribus quoque patronatus, aliisque honorificis, nominandi, eligendi, conferendi et similibus, aut de iuribus decimandi, quotizandi, aliisque similibus: causae quoque servitutis personalis et generaliter omnes, et singulae causae pecuniariae et profanae, tum citramontanae, tum de partibus ultra montes positis, infrascriptam summam respective attingentes, citramontanae nimirum, si et quatenus earum valor et aestimatio ad summam et quantitatem quingentorum scutorum auri, aliae vero de partibus ultra montes, dummodo ipsarum valor et aestimatio ad summam mille scutorum auri similium, respective ascendat.

Item causas graves et consequenter rotales ac minime praelatitias ad praemissorum effectum decernimus intelligendas esse et fore causas illas beneficiales, in quibus agitur de titulo beneficii ac de iure in re vel ad rem nempe ad ipsum beneficium; sicut etiam causas super pensionibus ecclesiasticis aut super reservationibus fructuum reddituum et proventuum beneficiorum ecclesiasticorum quoties annuus valor beneficii litigiosi ac respective annua pensio aut quantitas fructuum reservatorum summam viginti quatuor ducatorum auri de camera excedat; easque praeterea causas, in quibus agitur de primis dignitatibus ecclesiarum, nempe de dignitate post pontificalem maiore in cathedralibus aut de dignitate principali in collegiatis ecclesiis, cuiuscunque valoris dignitatis cuiusmodi existat; omnesque huiusmodi causas, utpote graviores, inter rotales, non autem praelatitias volumus accenseri.

Graviores itidem causas esse declaramus et censeri debere statuimus omnes causas matrimoniales tam super foedere matrimonii quam super divortio; necnon causas omnes super nullitate professionis regularis emissas; et has quidem nunquam praelatis neque Rotae auditoribus uti praelatis, quantumvis accedente consensu partium committi volumus; sed aut ipsi Rotae auditorio committi aut a congregatione venerabilium fratrum nostrorum S. R. E. cardinalium interpretationi, et executioni decretorum concilii Tridentini praeposita, vel etiam, quoad causas nullitatis professionis praedictae a congregatione eiusdem S. R. E. cardinalium, negotiis et consultationibus episcoporum et regularium praeposita, pro arbitrio et ad electionem partis appellantis seu recurrentis cognosci et definiri mandamus, non obstante quod causae huiusmodi de sui natura et qualitate processum iudiciarium atque etiam formale testium examen exigant vel requirant; quemadmodum, quoad causas matrimoniales huiusmodi, nos dudum per aliam nostram constitutionem quae incipit: Dei miseratione . . . statuimus et ordinavimus. — Vgl. auch Ph. Monaldini, Praxis ecclesiastica curiae Romanae, Ulm 1757 22.

erfuhr dazu in der Praxis noch weitgehende Beschränkungen, wenigstens soweit die Rota als *kirchlicher* Gerichtshof in Frage kam. Zunächst ist zu beachten, wie schon de Luca[1] mit Recht hervorhebt, daß die Ausbreitung des Protestantismus, sowie das Verbot mancher Regierungen, an auswärtige Instanzen zu appellieren,[2] notwendigerweise dazu beitragen mußte, die Tätigkeit der Rota herabzumindern. Vor allem hat die Errichtung ständiger Kardinalskongregationen durch Sixtus V. im Jahre 1587, wenn auch nur allmählich, den Niedergang der Rota verursacht. Zwar hatte der letztgenannte Papst den römischen Kongregationen keine eigentliche Gerichtsbarkeit im strengen Sinne verliehen, und nach ihm haben sogar mehrere Päpste, so Innozenz XII., Clemens XII., Benedikt XIV., Pius VI. ihnen ganz oder teilweise untersagt, eigentliche Prozesse anzunehmen;[3] diese Verbote konnten jedoch nicht verhüten, daß die kirchlichen Rechtsstreitigkeiten immer mehr vor das Forum der Kongregationen gebracht wurden. Der Grund lag einmal in den Mißständen, die an der Rota bestanden. Ihr Verfahren war oft schwerfällig und kompliziert, mit nutzlosen Förmlichkeiten überladen,[4] so daß die Prozesse oft jahrelang an der Rota schwebten, ohne zur Entscheidung gebracht zu werden,[5] und die Päpste daher bisweilen gezwungen waren, die Prozesse an sich zu ziehen, um endlich den Parteien zu ihrem Rechte zu verhelfen.[6] Auch durch manche Mißbräuche, vor allem seitens

---

[1] l. c. n. 61; ebenso Bangen 303; Hinschius 397.

[2] vgl. Friedberg 284.

[3] Moroni, Dizionario di erudizione storico — ecclesiastica, Venezia XVI, 142 (statt Innozenz XII steht dort irrtümlicherweise Innozenz VII); Hilling, Die Neuorganisation der römischen Kurie (In „Theologie und Glaube" Paderborn I 1909) 37. — Ganz irreführend und unrichtig Parayre 80.

[4] Bangen 297.

[5] Daß das vielsagende Wort: „Roma urbs est aeterna" (Ojetti, De romana curia, Romae 1910 17) mit Bezug auf die Erledigung der Prozesse vor der Rota überhaupt aufkommen konnte, besagt genug; vgl. auch Hilling, Rota und Hildesheim 55 und die folgende Anm.

[6] So Benedikt XIV. in der Bulle „Apostolicae servitutis" vom 17. März 1743, § 1: „Cum itaque ad nostri Apostolatus auditum, publico primum sermone, ac fama, et deinde demissa Venerabilis Fratris Macarii Episcopi Conversani expositione nobis humiliter facta, delatum sit, inter Episcopos pro tempore Conversanos ex una, ac dilectos filios Magnum Magistrum, et Fratres Milites militiae S. Ioannis Hierosolymitani ex altera partibus, annosam litem, et iam senescentem intercessisse, super exercitio iurisdictionis Ordinariae in Oppido Putiniani; litemque ipsam, tametsi a bon. mem. Caesare Lambertino Episcopo Insulano, vigore

der Gerichtsschreiber, Advokaten und Prokuratoren[1] wurde dem rechtsuchenden Publikum das Prozessieren vor dem päpstlichen Gerichtshofe verleidet. Besonders bewirkte ein in der Natur der kirchlichen Rechtsfälle selbst liegender Hauptgrund, nämlich „die allgemeine Scheu, kirchliche Rechtsfragen nach Maßgabe des kanonischen Rechts, also juristisch, zu behandeln",[2] daß die geistlichen Rechtssachen nur noch in geringer Zahl an das Tribunal der Rota gebracht wurden. Denn es kann in der Tat nicht geleugnet werden, daß für eine große Zahl streitiger Rechtsfälle auf dem kirchlichen Gebiete, insbesondere auch für die Benefizialsachen, sofern nicht vorwiegend die vermögensrechtliche Seite dabei in Frage steht, die nicht streng juristische, sondern mehr verwaltungsgerichtliche Entscheidung eine angemessenere ist.[3] Als daher Sixtus V. im Jahre 1587 in den römischen Kongregationen eine Reihe von Verwaltungsbehörden einsetzte, gingen fast sämtliche kirchliche Rechtsstreitigkeiten allmählich an diese über. So erklärt es sich, daß die geistlichen Prozesse, die früher an der Rota die Mehrzahl bildeten, von den bürgerlichen des Kirchenstaates an Zahl überboten wurden.[4] Zieht man weiterhin in Erwägung, daß Benedikt XIV. den Parteien ausdrücklich gestattete, auch die causae graviores, also die eigentlichen Rotal-

commissionis signatae manu fel. rec. Leonis Papae X. Praedecessoris, per definitivam sententiam olim diremptam, nihilominus denuo in Foro instauratam fuisse et *in Causarum Palatii nostri Apostolici Auditorio, magno ipsorum litigantium incommodo, ac dispendio, diutissime agitatam, et per varias ambages ad hanc diem protractam, et adhuc in eodem Auditorio pendentem, maiori utriusque partis detrimento in diem magis magisque protrahi posse:* Idcirco ut celerius et expeditius, quo fieri posset, eidem tandem finis imponeretur, servata tamen, sancteque, ut par est, custodita Canonicarum legum, et sanctionum censura; Nos Praedecessorum nostrorum Romanorum Pontificum, praecipue Innocentii P. P. III. morem, et exempla secuti, qui restituendae pacis, et concordiae soliciti, ad parcendum litigantium expensis, et temporis diuturnitati consulendum, non detrectantes onus, et laborem cognitionis ipsarum controversiarum, Apostolicae auctoritatis, et providentiae partes non semel per se ipsi interposuere; causam huiusmodi fere interminabilem, et perpetuam, ad Nos avocavimus" (Bull. Bened. XIV, I 274; vgl. Bulle „Causarum Palatii" Bened. XIV. vom 16. Nov. 1747, l. c. II 274).

[1] Vgl. Hilling, Rota und Hildesheim 61 ff.; eine Reihe von päpstlichen Konstitutionen deuten darauf hin; Näheres unten §§ 10 u. 11.

[2] R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, Graz 1885 493, Anm. 10.

[3] Bangen 303; vgl. Hinschius I 174 Anm. 6.

[4] So schon de Luca l. c. n. 61.

sachen, andern Richtern zu übertragen,[1] daß er ferner für die Ehesachen und die die Profeß berührenden Fragen eine kumulative Kompetenz der Rota mit den in Betracht kommenden Kongregationen festsetzte,[2] so ist es begreiflich, daß die Parteien in Berücksichtigung der vorhin angeführten Momente ihr Bestimmungsrecht nach der Richtung ausübten, daß sie ihre Streitigkeiten nicht vor die Rota, sondern vor die Kongregationen brachten. So wurde es also, wenn auch die Jurisdiktion der ersteren für die rein kirchlichen Prozesse nicht aufgehoben, sondern grundsätzlich festgehalten wurde, im Laufe des 18. Jhdts. zur Tatsache, daß in der Praxis die Kongregationen das Arbeitsfeld der Rota als *kirchlichen* Gerichtshofes mitübernahmen, und diese nur noch als Appellationsgericht für die weltlichen Zivilprozesse aus dem Kirchenstaate in Betracht kam.

Auf diese Entwicklung nahm Gregor XVI. Rücksicht, indem er in seinem „Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili" vom 10. November 1834 die Rota als ordentliches Gericht sowohl für weltliche[3], als kirchliche Prozesse nur noch für den Kirchenstaat bestehen ließ. Für die Zuständigkeit der Rota in geistlichen Angelegenheiten stellt er dort folgende Regeln auf: „Il tribunale della sacra Rota conosce e giudica, in secondo grado di giurisdizione, le cause maggiori di cinquecento scudi

[1] Bulle „Iustitiae et pacis" (l. c.) p. 140: Volumus tamen atque concedimus ut salvis et exceptis ut supra causis matrimonialibus et super nullitate professionis, in quibus ne consensus quidem partium erit attendendus, in ceteris omnibus causis praedictis, liceat et integrum sit partibus collitigantibus inter se concordare et consentire, quod causa etiam minus gravis, et de sui natura et qualitate ut praediximus praelatitia, auditorio rotae committatur; et e converso, quod causa etiam gravior et de sui natura, ut praescripsimus, rotalis, committatur alicui praelato extra Rotam: utque ad huiusmodi effectum consensus partium attendatur: hoc tamen statuentes, ut consensu huiusmodi a legitimis earumdem partium respective procuratoribus expresse praestitus appareat a tergo commissionis, nec aliter: ac decernentes, quod quoties partes collitigantes consentiant, ut causa aliqua gravis et de sui natura rotalis, ut supra, alicui praelato committatur, possit quidem in causa ipsa vim talis consensus committi cuilibet praelato in curia extra Rotam, nunquam autem alicui ex ipsius Rotae auditoribus, uti praelatis.

[2] Vgl. oben S. 75. Anm. 3.

[3] Regolamento §§ 322—324, 327; vgl. hierzu und zum folgenden: Bangen 304 ff., Hinschius 403, Roßhirt, Die Verhandlungs- und Entscheidungsweise der Rota Romana als Beweis der Sorge für Gründlichkeit und Schnelligkeit des Verfahrens (Archiv für zivil. Praxis Bd. 48 (1865) 198 f., 201); M. Lega, De iudiciis ecclesiasticis. II 62 sqq.

romani, o di valore indeterminato, e quelle che sono qualificate come cause più gravi in materia ecclesiastica, decise in prima istanza dagli Ordinarii diocesani, dal tribunale del Vicariato di Roma e dal prelato uditore della Camera. Conosce e giudica in terza ed ultima istanza: 1° le cause maggiori di cinquecento scudi giudicate con sentenze difformi, in primo grado dai Vescovi suffraganei, et in secondo grado dai Metropolitani; 2° le cause egualmente maggiori di cinquecento scudi, decise con sentenze difformi, in primo grado dagli Ordinarii, dal tribunale del Vicariato di Roma e dal prelato uditore della camera, ed in secondo grado da un altro turno Rotale. Conosce e giudica, in grado di restituzione in intiero, le cause nelle quali questa potrà aver luogo, come negli altri affari civili."[1] Vergleichen wir diese Bestimmungen mit den früher erwähnten Anweisungen, die Paul V. und Benedikt XIV. für die Kompetenz der Rota gegeben haben, so ist als bemerkenswert zunächst hervorzuheben, daß die Benefizialsachen von Gregor XVI. überhaupt nicht mehr erwähnt werden. Die Zuständigkeit in den übrigen kirchlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit causae graviores in Frage kommen, ist ihr geblieben. Eine bedeutsame Änderung gegen früher liegt jedoch in der Bestimmung, daß die in dem Regolamento für die weltlichen Sachen gegebenen Kompetenzregeln in analoger Weise auch für die kirchlichen Sachen gelten sollen.[2] Diese aber besagen: „La sacra Rota eserzita la giurisdizione ordinaria e la giurisdizione straordinaria. Procede come tribunale *ordinario*, e senza commissione, nelle cause di appello, o di restituzione in intiero die Roma e dello Stato: procede come tribunale *straordinario*, in virtù di Sovrana delegazione, nelle cause sul valore dei rescritti Pontificii, e nelle cause de' paesi esteri, quando siano portate al di lei giudizio"[3] Dadurch war also der Rota die ihr früher zustehende ordentliche Kompetenz in den kirchlichen causae graviores aus der *Christenheit* entzogen; nur auf Grund eines besonderen päpstlichen Kommissoriums konnte sie derartige Sachen entscheiden. In *ordentlicher* Weise blieb sie nur zuständig für die Streitfälle aus dem Kirchenstaat. Da bezüglich dieser die Kongregationen mit der Rota konkurrierten, so brachten die Parteien die Sachen meistens an die ersteren, so daß in der Praxis die Rota tatsächlich aufgehört hatte, ein kirchlicher

[1] Regolamento §§ 377—379.
[2] § 380. [3] § 327.

Gerichtshof zu sein;[1] sie blieb nur noch das höchste Tribunal für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenstaat. Als auch diesem im vorigen Jahrhundert ein Ende gemacht wurde, erlosch damit die eigentliche Berufstätigkeit der Auditoren der Rota.

Die vorausgehende Untersuchung über den Ursprung, die Entwicklung und Kompetenz der Rota ist auch von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung der Frage nach dem Charakter ihrer *Jurisdiktion*. Die Ansichten der Kanonisten über diesen Punkt sind bis in die neueste Zeit hinein geteilt.

Wenn die iurisdictio ordinaria die mit einem Amte verbundene, die iurisdictio delegata nur die seitens des ordinarius für einen einzelnen Fall und vorübergehend gegebene Gerichtsbarkeit ist,[2] so besaßen im 13. Jhdt., vor der Ausbildung bestimmter Kompetenzregeln für die Rota, solange die Auditoren für jede einzelne Prozeßsache oder sogar für eine einzelne Prozeßhandlung ein besonderes päpstliches Kommissorium erhielten, ohne Zweifel bloß eine *delegierte* Gerichtsbarkeit. Dasselbe gilt für die folgenden Jahrhunderte naturgemäß für jene Sachen, in denen die Rota nicht in ordentlicher Weise zuständig war, für die sie vielmehr nur eine außerordentliche Kompetenz besaß.[3]

Schwieriger gestaltet sich die Frage nach dem Charakter der Jurisdiktion der Rota in jenen Sachen, für die sie durch die Gewohnheit, welche später durch die päpstliche Gesetzgebung anerkannt wurde, eine ordentliche Kompetenz innehatte, wie wir sie bereits zur Zeit des Durantis für alle kirchlichen Zivilstreitigkeiten, die causae maiores ausgenommen, kennen gelernt haben. Schon zu dessen Zeit wurde diese Frage häufig erörtert. Er selbst entscheidet sich dafür, daß den Auditoren für den *Prozeßbetrieb* eine ordentliche Jurisdiktion zukam, für die *Urteilsfällung* da-

[1] Wie Bangen (306 f.) mitteilt, wurden nur noch einzelne vermögensrechtliche Fragen vor die Rota gebracht.

[2] Hinschius I 171 u. 184; P. Fagnanus, Commentaria in quinque libros decretalium I, Venet. 1696 zu c. 14 X 1, 33: Iurisdictio enim data ad universitatem causarum vel ad unum negotium universale proculdubio est ordinaria. Quod procedit etiam partita inter plures iudices iurisdictione, quia illa est potius distributio causarum quam delegatio (n. 65 sq.).

[3] Bangen 298.

gegen gesteht er ihnen nur eine iurisdictio delegata zu.[1] Dieselbe Auffassung kommt in der Glosse „auditor" zu c. 3 in Clem. I, 2 zum Ausdruck[2] und wird, regelmäßig mit Berufung darauf, auch in den Dezisionen der Rota aus dem Ende des 14. Jhdts.[3] und von der großen Mehrzahl der späteren Schriftsteller vertreten.[4] De Luca[5] und nach ihm Plettenberg[6] und Danieli[7] unterscheiden zwischen der Jurisdiktion des *Gerichtshofs* der Rota und der ihrer *Auditoren*. Dem ersteren legen sie eine iurisdictio ordinaria, den

[1] Durantis I, 1 de officio ordinarii § 1 n. 3: Quid de auditoribus generalibus Palatii domini papae: numquid sunt ordinarii? Haec quaestio fuit saepe coram me disputata; et puto quod in *audiendo* ordinariam habeant potestatem, quia generalis audientia eis commissa est a Domino Papa: secus in *definiendo*. Vgl. auch l. c. I, 1 de iudice delegato § 2 n. 9 oben S. 12.

[2] . . . Alius est auditor causarum, qui habet *ordinariam* iurisdictionem in *cognoscendo*, et *delegatam* in *definiendo*.

[3] dec. nov. n. 61 de appell. n. 2: At auditores sacri palatii habent *ordinariam in audiendo et cognoscendo*; dec. nov. n. 16 de re iud. n. 3: Auditores sacri palatii sunt *ordinarii* in *cognoscendo*, tamen habent *delegatam in pronuntiando et diffiniendo*.

[4] So u. a. Vestrius l. II c. 17 n. 2: Hanc *audiendi et cognoscendi* facultatem habent omnes ex generali illa et prisca delegatione, cum primum in eum ordinem sunt adsciti. Quamobrem solemus dicere hanc *ordinariam* esse, quod illam quasi a nativitate habeant et cum ea nasci videantur; Gomes l. c. cap.: Regula de non iudicando iuxta formam supplicationis sed litterarum expeditarum, quaest. 15: Compendium perquam breve utriusque signaturae n. 40; ähnlich P. Fagnanus in seinem angeführten Kommentar zu den Dekretalen zu c. 14 X 1, 33 n. 71: Qua ratione ex parte idem dici potest de auditoribus Rotae quia illorum iurisdictio est *ordinaria in procedendo*, licet sit *delegata in sententiando*; Tanaglius, Urbis et orbis supremi tribunalis monumenta sive de sacro rotae romanae auditorio eiusque decisionibus, Liburni 1654 l. I. cap. 2 n. 33: Recedendum non est a praemissis conclusionibus, auditores Rotae in *procedendo ordinariam et in sententiendo delegatam* iurisdictionem habere (p. 23); ebenso Bouix l. c. 282 mit Berufung auf Emerix.

[5] l. c. disc. 32 n. 5: Singuli auditores dicuntur iudices delegati, non autem ordinarii, utpote ex sibi directis commissionibus, delegatam iurisdictionem habentes, atque iure delegati, non autem ordinarii iudices metiendi, ipsa vero Rota, seu ipsum tribunal, in universum, utpote repraesentativum praefatae capellae, seu aulae pontificiae, ordinariam habet iurisdictionem, atque iudicis ordinarii iure censetur, habituali iurisdictione, et competentia penes omnes existente.

[6] l. c. cap. XV n. 20.

[7] P. A. Danieli, Institutiones canonicae civiles et criminales cum recentiori praxi Romanae Curiae IV, Romae 1759, 324: Communiter assignatur, quod licet Rotae auditores uti singuli iudices sint delegati, universim tamen accepti, seu totum Rotae auditorium cui commissio dirigitur, ordinaria iurisdictione perfungitur.

letzteren nur eine delegata bei. Dagegen anerkennen Phillips[1] und Simier[2] auch für die *Rota* nur eine delegierte Jurisdiktion, während Rosshirt,[3] Hinschius[4] und Scherer[5] sich für die ordentliche Jurisdiktion derselben aussprechen.

Tatsache ist, daß bis zu dem früher erwähnten Regolamento Gregors XVI. vom Jahre 1834 den Auditoren durch ein besonderes Kommissorium die einzelnen Prozeßsachen zugewiesen wurden, so daß es nach außen hin den Anschein erweckte, als habe die Rota bloß eine delegierte Gerichtsbarkeit. Eine derartige Auffassung ist jedoch abzulehnen. Sie gründet sich auf eine falsche Beurteilung der rechtlichen Natur des den Auditoren zugestellten Kommissionsreskripts. Wie wir früher dargetan haben, bildeten sich schon am Ende des 13. Jhdts. durch den Gerichtsgebrauch feste Regeln für die Kompetenz der Rota aus, so daß die Zuweisung einer Rotasache an eine andere Behörde eine Ausnahme bildete. Daher stellte sich die Kommission an die Auditoren nicht mehr als ein Akt der Jurisdiktionsverleihung, sondern der Geschäftsverteilung dar. Mehrere Dezisionen der Rota aus dem Ende des 14. Jhdts. sprechen das mit klaren Worten aus, vor allem die dec. nov. n. 61 de appellat.; darin heißt es: . . . Huiusmodi commissiones, quae fiunt in curia sunt duntaxat *distributiones et modica vel verius nulla iurisdictio datur per eas*, sed dun-

[1] a. a. O. 489: „Es scheint . . . als ob der Rota unter allen Umständen nur eine *iurisdictio delegata* beizulegen sei. Solange nämlich auch für alle jene regelmäßig an die Rota überwiesenen Fälle immer noch in jedem einzelnen derselben ein ausdrückliches Kommissorium von dem Vizekanzler auf eine an den Papst gerichtete Supplik für den dafür zu bestellenden Auditor ausgefertigt wurde, so kann daraus, daß die Rota aus zwölf Auditoren zusammengesetzt ist, die von der päpstlichen Kanzlei in den einzelnen Fällen delegiert werden, keine Iurisdictio ordinaria für die Rota plena gefordert werden."

[2] Simier, La curie romaine. Paris 1909, 108 sq.: Mais, quoique jugeant des affaires d'un ordre déterminé, ils n'exercaient jamais leur charge qu'en vertu d'une Commission ou délégation du Pape, confiant chaque cause, par un rescrit, à l'un des auditeurs. A partir de Grégoire XVI seulement, pour les causes d'appel et de restitutio in integrum, à Rome et dans les Etats pontificaux, ils avaient iurisdiction ordinaire, indépendamment de toute Commission papale.

[3] Roßhirt, Die Verhandlungs- und Entscheidungsweise der Rota Romana als Beweis der Sorge für Gründlichkeit und Schnelligkeit des Verfahrens (Archiv für die zivil. Praxis Bd. 48), Heidelberg 1865 S. 197: „Die Rota Romana ist diejenige Gerichtsbehörde, die zuerst eine vom Papste unabhängige Stellung erhielt, iudex ordinarius und nur in einigen Beziehungen delegatus wurde."

[4] a. a. O. 402.

[5] A. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I. Graz 1886, 493.

taxat *iurisdictionis exercitium, quam auditor habet habitu*, licet non actu habeat exercitium quod exerceatur per huiusmodi commissiones . . .[1] Demnach ist die Ansicht der Kanonisten, welche die Kommissionen als Delegationen ansehen und folgerichtig daher der Rota nur eine delegierte Gerichtsbarkeit zusprechen, nicht richtig.

Aus demselben Grunde ist auch die Annahme, daß die Rota als solche zwar eine iurisdictio ordinaria, die Auditoren aber bloß eine iurisdictio delegata besessen hätten, abzuweisen. Eine derartige Auffassung verwechselt, wie schon Hinschius[2] mit Recht bemerkt, die Zuweisung von Sachen an ständige Mitglieder des Gerichts und die Delegation im eigentlichen Sinne.

Wenn wir sonach annehmen müssen, daß die Kommissionen sich nicht als Jurisdiktionsverleihungen, sondern lediglich als Akte der Geschäftsverteilung darstellen, und daß die Auditoren kraft ihres Amtes Gerichtsbarkeit besaßen, so ist damit die Vorbedingung für die *iurisdictio ordinaria* der Rota gegeben. Es fragt sich dann nur — und damit kommen wir zur Erörterung der von der Mehrzahl der Kanonisten aufgestellten Ansicht — wie weit sich diese Jurisdiktion erstreckte, ob sie nur für den *Prozeßbetrieb* oder auch für die *Urteilsfällung* galt. Für die Beantwortung dieser Frage ist der *Inhalt* der Kommission von Bedeutung. Wir haben früher in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß seit dem Ende des 13. Jhdts. der den Auditoren erteilte Auftrag sich nicht bloß auf den Prozeßbetrieb, das „audire" erstreckte, sondern daß ihnen regelmäßig auch die Entscheidung des Prozesses übertragen wurde. Das Kommissionsreskript lautete: Audiat N. N. et iustitiam faciat. Die Richter der Rota erhielten also schon im ersten Stadium des Prozesses, vor der Einreichung des Libells, den Auftrag zur Fällung der Sentenz. Auf Grund dieser Kommission übten sie die Funktionen eines ordentlichen Richters aus in bezug auf alle prozessualischen Akte und waren nur insoweit beschränkt, als sie seit der Einführung der Kollegialität in gewissen Fällen an den Konsens der Mitauditoren gebunden waren. So war es Brauch schon seit der Zeit des Durantis, und eine davon abweichende Kommission bildete nur eine Ausnahme von der Regel. Es war daher keine originelle Neuschöpfung, sondern im wesentlichen die gesetzliche

[1] n. 2; weitere Belege oben S. 31.

[2] I, 402. Vgl. auch oben S. 81 Anm. 2.

Festlegung der bestehenden Gewohnheit, nur die Beseitigung der zuletzt berührten Ausnahmefälle, wenn die Päpste Martin V.,[1] Innozenz VIII.,[2] Pius IV.[3] und Paul V.[4] verordneten, daß die Kommissorien in Zukunft nur einmal und zwar für den ganzen Prozeß einschließlich der Urteilsfällung gegeben werden sollten.[5] Es fehlte ja auch seit dem Ende des 13. Jhdts. wenn auch nicht an einer Vorbedingung, so doch an einer zweckdienlichen Grundlage für die Erteilung einer besonderen Delegation zum Urteil, nämlich an der Berichterstattung an den Papst über das ganze Prozeßmaterial. An die Stelle der früher dem Papste erstatteten Relation war der Bericht an die Mitauditoren getreten. Der Papst nahm also nicht mehr Gelegenheit, über die Lage des Prozesses vor dessen Entscheidung sich zu unterrichten, er hatte somit auch keine Veranlassung mehr, mit dem Auftrag zur Fällung der Sentenz bis zum Schluß zurückzuhalten und hierfür eine besondere Delegation zu geben.

Wenn nach dem Gesagten es feststeht, daß die zu Anfang des Prozesses erteilte Kommission seit dem Ende des 13. Jhdts.

[1] „In apostolice dignitatis" (l. c.) art. 21: Verum si contingat inter easdem personas et super eadem re diversis auditoribus aliquam causam committi, is, cui primo fuerit presentata, commissio super causa huiusmodi, remaneat eiusdem cause iudex. — Von neuem bestimmt in „Romani pontificis providentia" (l. c.) § 18.

[2] „Finem litibus" (Bull. Rom. III, 3 218; ed. Taur. V, 339) § 1: Quod si diversis causarum palatii apostolici auditoribus, diversas commissiones praesentatas, hactenus vel pro tempore reperiri contingat in eadem causa eiusdem tenoris vel effectus licet ad diversarum personarum instantiam *auditor, cui prius commissio praesentata fuit, iurisdictionem in procedendo et iudicando retineat* absque alia desuper commissione aliorum coauditorum ad id accedente consensu.

[3] „In throno iustitiae" (l. c.) § 2: . . . statuimus et ordinamus, quod de cetero perpetuis futuris temporibus, ad tollendum multiplicationem commissionum et parcendum laboribus et expensis litigantium *unica commissio in qualibet instantia* sufficiat et illius vigore auditor causam sibi commissam cognoscere et cum omnibus et singulis dependentibus et emergentibus ac alias quomodolibet incidentibus decidere valeat. Possit etiam auditor sine nova commissione praefigere terminum ad docendum de attentatis ac nullitatibus et causis propter quas quis in integrum restitui debeat, ac illo elapso, et non doctus ad causae expeditionem procedere necnon remissorias decernere, dilationes concedere, liquidationes fructuum in partibus delegare, ac omnia et singula alia usque ad finalem sententiarum suarum executionem inclusive facere, quae de iure ordinarii facere possunt.

[4] Er wiederholt und ergänzt in der Bulle „Universi agri" (l. c.) § 5 n. 1—4 die Bestimmungen Pius' IV.

[5] Vgl. Bangen 321 f.; Phillips 490 f.; Hinschius I 401.

sich nicht nur auf den Prozeßbetrieb, sondern auch auf die Fällung des Urteils erstreckte, wenn weiter nach unseren früheren Nachweisen anzunehmen ist, daß die Kommissionen seit dieser Zeit lediglich Akte der Geschäftsverteilung waren, so folgt daraus, daß von einer Beschränkung der der Rota zustehenden ordentlichen Gerichtsbarkeit auf den Prozeßbetrieb, von einer Unterscheidung in iurisdictio *delegata in sententiando* und iurisdictio *ordinaria in audiendo* keine Rede sein kann, vielmehr erstreckte sich die ordentliche Jurisdiktion auch auf die Urteilsfällung. Sollten darüber noch Zweifel bestehen, so werden diese vollständig behoben durch die Tatsache, daß die *Mitauditoren* überhaupt kein Kommissorium erhielten. Sie aber spielten gerade bei dem wichtigsten Akte des Prozesses, der Urteilsfällung, eine bedeutsame Rolle, weil ihre Voten dem Urteile zugrunde gelegt werden mußten.[1] Sie waren zu ihrer richterlichen Tätigkeit kraft ihres *Amtes* berufen und bedurften keiner speziellen Delegation, sie besaßen also ohne Zweifel eine iurisdictio ordinaria, nicht eine delegata in sententiando.

§ 2.

Der Name „Rota".

In den päpstlichen Konstitutionen findet sich die Bezeichnung „Rota" für den Gerichtshof der audientia sacri palatii verhältnismäßig spät, zuerst in der Bulle „Romani pontificis providentia" Martins V. vom Jahre 1423,[2] und auch seitdem behalten die päpstlichen Erlasse neben dem Namen Rota die alte Benennung audientia sacri palatii bei.[3] Der eigenartige Name Rota war bereits im 14. Jahrhundert gebräuchlich. Er wird bezeugt durch den stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim,[4] also etwa für das Jahr 1387, sowie durch die von Gregor XI.

[1] Vgl. oben S. 42 ff.; Hinschius I 402.

[2] Tangl, l. c. art. 33.

[3] Vgl. z. B. die Bullen: Sixtus' IV. „Romani Pontificis", Innozenz' VIII. „Circumspecta" und „Finem litibus", Leos X. „Sedis apostolicae" und „Pastoralis", Clemens' VII. „Convenit aequitati", Pauls III. „Attendentes" und „Romani Pontificis", Pius' IV. „In throno iustitiae" und „Dudum siquidem", Pauls V. „Universi agri" usw

[4] G. Erler, Der liber cancellariae apostolicae v. J. 1380 und der stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim, Leipzig 1888, 219: „Notandum, quod non multis retroactis temporibus in *rota* observari consuevit . . ."

(1370—78) erlassenen Kanzleiregeln.[1] Daß er am obersten kirchlichen Gerichtshof selbst schon früh bekannt war, zeigen die decisiones rotae aus dem Ende des 14. Jahrhunderts[2] und die Sammlung des Auditors Thomas Fastolf,[3] die ihn bereits für das Jahr 1336 nachweist.[4] Für dieselbe Zeit (1339) finden wir ihn bezeugt in dem Rechnungsbuch des Magister Heinrich Bucglant.[5] Auch einer Reihe von Gerichtshöfen außerhalb Roms, deren Einrichtung zum großen Teil ins 16. Jahrhundert fällt, wurde der Name, offenbar von der Römischen Rota entlehnt, beigelegt. So gab es eine Rota in Bologna, Florenz, Genua, Perugia, Ferrara, Siena usw.,[6] und noch heute wird das von Karl III. für die kirchlichen Angelegenheiten Spaniens in Madrid geschaffene Gericht Rota genannt.

Über den Ursprung und die Bedeutung des Namens Rota sind im Laufe der Zeit die verschiedensten und unglaublichsten Erklärungsversuche gemacht worden, die z. T. noch von neueren Schriftstellern übernommen sind.[7] An sich ist das Wort gleichbedeutend mit circulus = Kreis, Rad. Daher wird von einzelnen der Name in Verbindung gebracht mit rotulus in der Bedeutung der zusammengerollten Aktenstücke, andere leiten ihn her von

---

[1] Vgl. E. von Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, 44 n. 87: „Item ordinavit prefatus dominus noster Gregorius XI. . . . et mandavit ordinationem huiusmodi in audientia contradictarum legi et eisdem auditoribus in *rota* intimari."

[2] Vgl. z. B. das Vorwort zu den decisiones rotae novae des Wilhelm Horborch, die Überschrift der Sammlung des Egidius Bellamera, ferner u. a. die decisiones rotae antiquae: n. 24 de rescript., n. 1 u. 15 de renuntiat., n. 5 de off. ordin., n. 9, 34 u. 36 de procurat., n. 7, 8, 10, 24 u. 31 de iudiciis; n. 45 u. 47 de test. et attest.; vgl. M. Tangl in M. I. Ö. G. Erg.-Bd. VI S. 329 Anm. 2.

[3] Notizen über die Persönlichkeit des Thomas Fastolf finden sich in: Sauerland II n. 2336, 2382, III n. 29; Fierens n. 514, 582, 680, 710, 719; Berlière n. 503; Schwalm 177 ff. (n. 4 u. 5); vgl. den Brief des Mariannus de Cuccinis (bei Lega XLI).

[4] Causa I. Anno Domini 1336 pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini, domini Benedicti pape XII, anno II, die XI. mensis decembris fuit in rota propositum quoddam negotium spoliationis . . .; vgl. Göller (A. f. K. R. Bd. 11 1910) S. 26.

[5] Schrader 10 p 25.

[6] Bernino 15, 191; Bangen 304; Scherer I 492 Anm. 6; Lega VII; Parayre, 71 f.

[7] Vgl. dazu: Bernino 10 ff.; du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Paris 1845 s. v. „Rota porphyretica" 805; Plettenberg l. c. cap. XV n. 2; Danieli l. c. tit. 38; Scherer I 492 Anm. 6; F. M. Cappello, De curia Romana I., Rom 1911 p. 385; Parayre 71.

der eigentümlichen Art des Abstimmens der Auditoren, wieder andere von der runden Form des Getäfels, in dem die Gerichtssitzungen abgehalten wurden; zu der letzteren Ansicht neigen Phillips[1] und Hinschius[2] mit Rücksicht auf die Analogie des normännischen und englischen Scaccarium (Court de l'Echiquier, Court of Exchequer).

Eine andere Erklärung der Bezeichnung Rota für den obersten kirchlichen Gerichtshof hat P. Ehrle gegeben,[3] dem sich auch Lega[4] anschließt. Er bringt den Namen in Verbindung mit dem in der Mitte des palatium magnum causarum, des großen Sitzungssaales der Rota in Avignon,[5] sich befindenden Gestell, dessen oberer nach allen Richtungen hin drehbarer Teil so eingerichtet war, daß auf zwei, bisweilen auch drei und vier Seiten Bücher Platz finden konnten.[6] Das ganze Pult hieß rota, die einzelnen Seiten des oberen Teiles Rodeten.[7] Kammerrechnungen aus jener Zeit zeigen, daß derartige Pulte, rota benannt, für den Gerichtshof der audientia sacri palatii beschafft wurden.[8] Während der Gerichtssitzung lagen die Gesetzesbücher auf den Rodeten, so daß die Auditoren, die um die rota herumsaßen, durch die Drehung des oberen Teiles derselben von den aufliegenden codices bequem Einsicht nehmen konnten, ohne ihren Platz verlassen zu müssen. Von dieser rota, meint Ehrle, ging dann der Name im übertragenen Sinne auf den Gerichtshof selbst über

[1] VI, 484 f. [2] I, 396.

[3] Ehrle, l. c. 696. n. 652.

[4] Lega XVIII n. 2; derselbe, Praelectiones in textum iuris canonici de iudiciis ecclesiasticis, Rom 1895 sqq. II, 41.

[5] „Iam vero ambigi nequit, quin palatium magnum causarum, in quo circa rotam sive stadium auditores iura dicebant, fuerit tribunal auditorium sacri palatii" (Ehrle l. c.).

[6] „. . . Pluteus ad libros sustinendos aptus quandoque quatuor instructus rodetis atque ita dispositus, ut faciliter in omnem partem circumagi posset" (Ehrle l. c.).

[7] Auch du Cange (l. c. s. v. Rota n. 9 p. 805) kennt, allerdings gestützt auf Textzeugnisse erst aus den Jahren 1391 und 1457, rota in der Bedeutung von „pluteus versatilis" und nennt rodetus (Textzeugnis vom Jahre 1435) eine „denticulata moletrinae rotula, ad versandas accommodata".

[8] In einer Kammerrechnung vom Jahre 1351—52 heißt es: Item dicto Guilelmo pro XXX dietis quibus operatus fuit cum duobus aliis fusteriis in fubrando et fustando *rotam auditorum* et sedes dicte audientie (Ehrle 643), und in einer anderen vom Jahre 1353: Item pro faciendo unum stadium seu rotam cum IV rodetis pro domino cardinali Magalonensi facto pretio VI. flor. auri (Ehrle 645).

und wurde seit der Rückkehr der Päpste von Avignon in Rom beibehalten.[1]

Wenngleich wir diese Deutung nicht unbedingt ablehnen wollen, so kann sie doch nicht ganz befriedigen. Weshalb sollte gerade von der bei der audientia sacri palatii gebrauchten rota dieser Name auf den Gerichtshof übergehen, da doch derartige Pulte mit dem Namen rota auch anderswo häufig benutzt wurden, vor allem z. B. bei den Sängerchören in den Kirchen und Klöstern, und hier schon lange vor der Entstehung des obersten kirchlichen Gerichtshofes der Rota?[2] Wir möchten daher einer anderen Auffassung den Vorzug geben, die von einer Reihe von Schriftstellern aus älterer und neuerer Zeit vertreten wird.[3] Danach leitet sich der Name her von der Kreisform, in der die Richter bei ihren Sitzungen ihre Plätze einnahmen. Diese Form, die Aussprache „am runden Tisch", ist für eine kollegialische Beratung die natürlichste. Textzeugnisse aus dem 13. Jahrhundert bezeugen, daß rota in der Bedeutung von circulus vorkam und rotam facere gleichbedeutend war mit in orbem ponere, collocare.[4] Von dieser Kreisform, der rota, wurde dann der Name

[1] Es ist mir unverständlich, wie Ojetti (De Romana curia, Rom 1910, 178) die Priorität der Ehrleschen Deutung Bangen zuschreiben kann. Auf den von O. zitierten Seiten findet sich bei Bangen kein Wort, das auf eine Auffassung im Sinne des P. Ehrle hinweist. Vielleicht ist die unrichtige Darstellung O.s auf die etwas mißverständliche Zitierweise an der in Betracht kommenden Stelle bei Wernz (Ius decretalium², Rom 1905 sq. vol. II pars II p. 423 n. 303) zurückzuführen. Auffallend erscheint es wenigstens, daß O. als Beleg für seine Ansicht dieselben Seitenzahlen zitiert wie Wernz.

[2] Du Cange l. c. s. v. Rota n. 4 p. 804: „Rota in monasteriis sanctimonialium, turricula lignea versatilis, qua necessaria in monasterium inducuntur . . ." „Sine ministri licentia non habeatur nisi una Rota conveniens in conventu . . ." „Fiat etiam ibi in dicto muro una Rota lignea volubiliter ad porrigendum paramenta, libros, et alia . . ."

[3] Vgl. u. a. Vestrius l. c. cap. 17 annot. n. 3: Hi Rotae auditores vulgo appellantur, propterea (ut auguror) quod in orbem sedentes controversias rotant atque examinent; Bangen 297, vgl. 337; ebenso Roßhirt (Archiv für zivilistische Praxis 48 (1865) 195 Anm. 1); F. X. Wernz (l. c. II, 2 p. 423) will sich nicht entscheiden zwischen den Auffassungen von Bangen und Ehrle.

[4] Du Cange l. c. s. v. Rota n. 11 p. 805: „In quo sigillo . . . circum circa dictam avem erant literae sive scripturae in duabus Rotis, et in proximiori Rota dictarum literarum ipsius avis erant scripta verba sequentia: S. Petri de Collemedio . . . Tunc unusquisque archipresbyter cum suis clericis et populo facit Rotam."

auf den Gerichtshof selbst übertragen. Wir möchten diesem Erklärungsversuche deshalb den Vorzug geben, weil der Umstand, daß nicht nur der Gerichtshof selbst, sondern auch die Sitzungen desselben mit dem Namen rota bezeichnet wurden,[1] dieser Deutung mehr gerecht zu werden scheint als der von Ehrle. Ein zwingender Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung ist ohne weiteres Quellenmaterial hier ebensowenig wie dort beizubringen.

§ 3.

Die Neuorganisation der Rota durch Pius X.

Das großartige Behördensystem, das Sixtus V. im Jahre 1588 durch die berühmte Bulle „Immensa aeterni" ins Leben gerufen hatte, konnte, wie genial es erdacht war und wie glänzend es sich in der ersten Zeit bewährte, den durch die folgenden Jahrhunderte geschaffenen neuen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr genügen. Zwar suchten die Päpste die entstandenen Mängel zu beseitigen, jedoch vermochte das von ihnen angewandte Hauptmittel, die beständige Vermehrung der *Zahl* der Kongregationen, einen dauernden Erfolg nicht zu erzielen. Diese Maßnahme hatte im Gegenteil eine Reihe von Mißständen im Gefolge, unter denen der Mangel einer festen Abgrenzung der Kompetenz und die damit verbundene kumulative Zuständigkeit mehrerer Behörden, ferner die Zersplitterung des Arbeitsstoffes, die Unübersichtlichkeit des Geschäftsbetriebes und die ungleiche Verteilung der Arbeitslast besonders hervorzuheben sind.[2]

---

[1] Offenbar in dieser Bedeutung gebraucht in der o. S. 87 mitgeteilten Dezision aus der Sammlung des Fastolf und im Rechnungsbuch des magister Bucglant (vgl. auch Schrader 43* Anm. 1). Später unterschied man eine Rota: Martiniana, Cordubensis, post agnos, cineres, reges, aquas, memorialis usw.; vgl. Bangen 332 ff., Phillips 485 f.

[2] Vgl. u. a. O. Mejer, Die heutige röm. Kurie, ihre Behörden und ihr Geschäftsgang (Ztschr. f. das Recht und die Politik der Kirche I Leipzig 1847 S. 100); I. Ebers, Die röm. Kurie gemäß der Konstitution „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 (Wissenschaftl. Beilage zur Germania 1908 n. 45 u. 46); Hilling, Die Neuorganisation der röm. Kurie 34; derselbe, Die Reformen des Papstes Pius X., Bonn 1909, 59; E. Ruck, Die Organisation der röm. Kurie, Tübingen 1913, 2 f.; M. Hofmann, Die Neuregelung der römischen Kurie durch Pius X. (Ztschr. f. kath. Theol. Bd. 33 (1909) 200 f).

Vor allem hatte sich ein großer Übelstand entwickelt, auf den wir bereits früher hingewiesen haben: die Kongregationen, die als reine *Verwaltungsbehörden* gedacht waren, erlangten auch *richterliche* Gewalt, so daß die Trennung von Justiz und Verwaltung allmählich ganz beseitigt wurde. Die Rota, ursprünglich ein kirchlicher Gerichtshof, büßte ihre Bedeutung als solcher vollständig ein und blieb nur noch als weltliches Gericht für den Kirchenstaat bestehen.[1]

Somit war eine Neuorganisation der römischen Kurie zur unbedingten Notwendigkeit geworden. Schon im Jahre 1814 arbeitete der spätere Kardinal Joseph Anton Sala einen allgemeinen Reformplan für die Umgestaltung der Kurialverfassung aus, dessen Drucklegung jedoch durch den damaligen Kardinalstaatssekretär Consalvi verhindert wurde.[2] Auch auf dem Vatikanischen Konzil wurden besonders seitens der deutschen, französischen und belgischen Bischöfe Verbesserungsvorschläge für die Organisation der römischen Kurie gemacht.[3] Zur Ausführung all dieser wohlgemeinten Pläne kam es jedoch vorläufig nicht. Obwohl eine Reform erst recht notwendig geworden war, nachdem infolge der Aufhebung des Kirchenstaates die Rota ihre ganze Tätigkeit auch als *weltliches* Gericht eingebüßt und daher keine Existenzberechtigung mehr hatte, sah sich Pius IX. doch nicht veranlaßt, irgendwelche Veränderungen zu treffen. Er ließ die Rota als Sinekure weiter bestehen und ernannte noch immer neue Auditoren.[4] Vielleicht fürchtete er, daß man in der Aufhebung der Rota, des weltlichen Gerichtes des Kirchenstaates, oder in einer anderweitigen Beschäftigung ihrer Mit-

[1] Vgl. oben S. 78 ff.

[2] Hilling, Die Neuorganisation der röm. Kurie 35. — Die Publikation erfolgte erst im Jahre 1907 zu Tolentino unter dem Titel: „Piano di Riforma umiliato a Pio VII. del Card. Giuseppe Antonio Sala. Publicato ora integralmente per la prima volta dal pronipote di lui Giuseppe Cugnoni"; N. Hilling, Reformen, 56 Anm. 1.

[3] Lämmer, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts, Freiburg 1899 S. 121 ff.; Granderath-Kirch, Geschichte des Vatikanischen Konzils, Freiburg I 1903 S. 440, 444, 447; Hilling, Die Neuorganisation der röm. Kurie 35; Hofmann 200.

[4] Die Rota zählte im Jahre 1908 noch 7 Mitglieder, von denen das älteste im Jahre 1877, das jüngste im Jahre 1904 ernannt war (Gerarchia cattolica 1908 514); vgl. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon² X., Freib. 1897 s. v. Rota Romana Sp. 1318.

glieder ein indirektes Aufgeben der Ansprüche auf das weltliche Gebiet des Papstes und eine Anerkennung der neuen politischen Lage sehen könnte.

Sein Nachfolger Leo XIII. suchte den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und eine Reorganisation der Kurie durchzuführen. Eine zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission von 5 Kardinälen unter dem Vorsitze des Kardinals Mertel arbeitete einen Entwurf aus. Die Ausführung des Reformplanes scheiterte jedoch an dem Widerstand der Kurienkardinäle.[1] Um die Auditoren der Rota wenigstens in irgendeiner ihrer früheren Berufstätigkeit entsprechenden Weise zu beschäftigen, überwies sie Leo XIII. durch ein Schreiben des Staatssekretärs Nina vom 23. Oktober 1878 und durch ein Ausführungsdekret vom 20. November desselben Jahres der Ritenkongregation und ernannte sie zu Richtern über die Gültigkeit der Selig- und Heiligsprechungsprozesse, sei es, daß der Dekan der Rota und die beiden ältesten Auditoren als officiales praelati, sei es, daß sie collegialiter in bestimmten Fragen zu Rate gezogen wurden. Durch ein weiteres Schreiben des Staatssekretärs Rampolla vom 19. Dez. 1895 wurde ihre Tätigkeit in der Ritenkongregation noch erweitert.[2] Außerdem gehörten mehrere Auditoren der von Leo XIII. am 25. Mai 1882 errichteten Prälatenkommission für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den päpstlichen Palastbeamten und der Palastverwaltung an.[3]

Alle diese Maßnahmen konnten nur von vorübergehender Bedeutung sein. Verbesserungen in einzelnen Punkten vermochten die Hauptmißstände wohl für den Augenblick zu beseitigen oder

[1] Diese Angabe verdanke ich dem verstorbenen Dekan der Rota de Montel; vgl. auch Lega, Praelectiones I, 2 p. 20 n. 2.

[2] Vgl. das Dekret d. Ritenkongregation vom 21. Juli 1879 (A. S. S. XII. (1879) 128; Hilling, Kurie 87, 89, 132; Lega, Praelectiones 21; Ojetti 178.

[3] Leonis XIII. P. M. acta III p. 75 sq.; A. S. S. XV (1882) 193 sq. In den „Statuta praeliminaria pro dirimendis controversiis contractuum causa enatis, cum administratione Aedium Vaticani" n. 2 (A. S. S. XVI (1883) 296 sq.) wird bestimmt, daß dergleichen Streitigkeiten juristisch zu behandeln seien unter Zugrundelegung des regolamento legislativo e giudiziario Gregors XVI. v. J. 1834: „Queste controversie saranno trattate avanti le suddette commissioni colla procedura stabilita dal regolamento giudiziario Gregoriano, di cui nel Motu-Proprio 10. novembre 1834, nell' Editto 25. Luglio 1835 ed in altre disposizioni relative." Vgl. Hilling, Die Gesetzgebung Leos XIII. auf d. Gebiete d. Kirchenrechts (A. f. K. R. Bd. 93 (1913) 257).

wenigstens erträglicher zu gestalten, auf die Dauer konnten sie jedoch nicht genügen. Stückwerk konnte hier nicht helfen, es bedurfte einer vollständigen Neuordnung von Grund auf. Solange diese nicht durchgeführt war, hörten die Klagen über die mangelhafte Verfassung der Kurie und die dadurch verursachten Unzuträglichkeiten nicht auf. So erschienen noch im Jahre 1905 kurz nacheinander 5 Schriften mit wertvollen Reformgedanken. Daß deren Verfasser in aller Öffentlichkeit die kurialen Verhältnisse einer ernsten Kritik unterziehen konnten, ohne daß irgendeine Antwort oder gar ein Tadel von seiten der maßgebenden kirchlichen Stellen erfolgte, ließ vermuten, daß eine Reform in Vorbereitung sei.[1]

Pius X. hatte bald nach seiner Thronbesteigung den Gedanken Leos XIII. nach einer Neuregelung der Kurie wieder aufgenommen. Schon in den ersten Jahren seiner Regierung hatte er in mehreren Erlassen sich mit einigen Kurialbehörden befaßt.[2] An der Kurie nicht aufgewachsen und deren Behörden und einzelnen Persönlichkeiten daher fernstehend, vermochte er einerseits mit ungetrübtem Auge die vorhandenen Schäden zu erkennen, anderseits konnte er die Schwierigkeiten, die den Plan seines Vorgängers zum Scheitern gebracht hatten, eher vermeiden. Am 29. Juni 1908 legte er in der Bulle „Sapienti consilio“[3] die Haupt- und Grundgedanken der neuen Reform vor, ein wichtiges Stück des im Motu proprio „Arduum sane“ vom 19. März 1904[4] angekündigten Riesenwerkes der Kodifikation des kanonischen Rechts. Die Bulle wurde, wie es nur bei den feierlichsten Akten des Hl. Stuhles geschieht, per viam de curia expediert und einige Tage nachher, am 6. Juli 1908 mit Rechtskraft vom 3. November desselben Jahres in der damals noch üblichen Form „ad valvas“[5] promulgiert.

---

[1] Hilling, Die Neuorganisation der röm. Kurie 35; derselbe, Reformen I, 56.

[2] Vgl. die Motu proprio: „Romanis pontificibus“ vom 17. Dezember 1903 (A. S. S. XXXVI 385 sqq.; Acta Pii X. I 113 sqq.), „Quae in ecclesiae bonum“ vom 28. Jan. 1904 (Analecta Ecclesiastica XII 64 sqq.; Acta Pii X. I 141 sqq.), „Sacrae congregationi“ vom 26. Mai 1906 (A. S. S. XXXIX 203 sq.; Acta Pii X. III 136 sq.).

[3] A. A. S. I (1909) 7—19.

[4] A. S. S. XXXVI 549 sqq.

[5] Abgeschafft durch Pius X. in der Bulle „Promulgandi“ vom 29. September 1908 (A. S. S. XLI 620 sq.; A. A. S. I (1909) 5 sq.).

Eine der bedeutendsten und wesentlichsten Verbesserungen der Konstitution „Sapienti Consilio“ besteht in der Neuordnung des päpstlichen Gerichtswesens, in der Wiedererrichtung der alten Gerichtshöfe der Rota Romana und der Signatura Apostolica auf veränderter und zeitgemäßer Grundlage. Zugleich mit der Reformbulle erschienen zwei Beilagen, die vom Kardinalstaatssekretär Merry del Val im speziellen Auftrage des Papstes erlassen wurden und eine gewisse Ähnlichkeit mit einer ministeriellen Ausführungsverordnung oder einer Geschäftsordnung aufweisen.[1] Durch die erste von ihnen, die „Lex propria sacrae Romanae Rotae et Signaturae Apostolicae“[2] wird vor allem die Verfassung und das Verfahren der beiden Tribunale in den Hauptzügen geregelt. Die zweite, der „Ordo servandus in sacris congregationibus, tribunalibus, officiis Romanae curiae“ enthält in seinem ersten Teile, den „Normae communes“,[3] ein ausführliches Beamtenrecht sowie Vorschriften über den Geschäftsverkehr mit der Kurie und eine neue Taxordnung, während der zweite Teil, die „Normae peculiares“,[4] ergänzende Bestimmungen über die Kompetenz und Verfassung der einzelnen Behörden sowie genaue Vorschriften für die Beamten bringt.

Für die Gerichtshöfe ist, wie wir schon hervorgehoben haben, vor allem die Lex propria grundlegend. Sie handelt im ersten Titel von der Verfassung, der Kompetenz und dem Verfahren der Rota, im zweiten von den entsprechenden Bestimmungen für die Signatura Apostolica; der dritte Titel enthält Vorschriften über die Advokaten der beiden Gerichte. Ein Anhang regelt das Gerichtskosten- und Taxenwesen.

Da die Lex propria nur die allgemeinen Richtlinien angibt, innerhalb deren das päpstliche Gerichtswesen sich bewegen soll, so bedurfte es noch einer eingehenden Prozeßordnung. Diese hat die Rota sich selbst geschaffen. Am 7. Sept. 1909 wurde sie zum versuchsweisen Gebrauche (ad experimentum) vom Papste bestätigt und am folgenden Tage vom Dekan der Rota, dem Prälaten M. Lega unter dem Titel: „Regulae servandae

[1] Hofmann 205.

[2] A. A. S. I (1909) 20—35.

[3] l. c. 36—58.

[4] l. c. 59—108; sie wurden am 29. Sept. 1908 erlassen; diese sowie die normae communes sind zugleich in italienischer Sprache publiziert.

in praecipuis actis iudiciariis apud S. Romanae Rotae tribunal“[1] publiziert. Am 2. August 1910 erhielt sie, mit nur wenigen und unwesentlichen Veränderungen, die endgültige päpstliche Bestätigung und durch die Publikation in den „Acta Apostolicae Sedis“[2] Gesetzeskraft.

[1] Romae, Typis Polyglottis Vaticanis 1909; zugleich erschien eine offizielle italien. Ausgabe unter dem Titel: „Regole da osservarsi nei principali atti giudiziari presso il tribunale della Sacra Romana Rota“. Roma 1909.

[2] A. A. S. II (1910) 783—850.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung der Rota.

I.

Die Richter.

§ 4.

Erfordernisse zur Bekleidung des Richteramtes.

Die wichtigsten Beamten der Römischen Rota[1] sind natürlich die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Personen, die Richter. Von ihren Vorgängern an der alten Rota haben sie den Namen auditores erhalten. Diese Benennung rührt aus jener Zeit her, wo die päpstlichen Kapläne nur ad audiendum, nicht ad definiendum delegiert wurden.

Die gedeihliche und Vertrauen erweckende Ausübung des richterlichen Amtes hat eine Reihe von Eigenschaften in der Person des Richters zur notwendigen Voraussetzung. Neben wissenschaftlicher Tüchtigkeit und praktischer Erfahrung werden von dem Richter sittliche Eigenschaften gefordert, die keinen Zweifel aufkommen lassen an seiner Unbestechlichkeit und Unparteilichkeit.

Mit großer Sorgfalt ging die Rota in früheren Jahren bei der Auswahl der Richter vor. Angefangen von Johann XXII.[2]

[1] Über die Beamtenschaft der einzelnen Kurialbehörden, auch der Rota, gibt der bei jeder Behörde geführte „liber rerum notabilium" genaue Auskunft. Er enthält die gesamten Personalien, die Notizen über die Ernennung, den Amtsantritt, die Vereidigung und Niederlegung des Amtes, sowie etwaige päpstliche Verordnungen über die Kompetenzänderungen; N. C. cap. I n. 2.

[2] Bulle „Ratio iuris" (l. c.) Einleitung: Ratio iuris exigit, debitum honestatis exposcit, et pietatis consideratio persuadet, ut in cunctis dirigendis iudiciis et iustitia ministranda sint quoad presidentes vigilantia studiosa venusta modestia cordium puritas mundicia manuum et consiliorum sanitas requirende.

betonten die Päpste die hohen Anforderungen, an welche die Bekleidung des Auditoriats geknüpft sein sollte. Was zunächst die *wissenschaftliche Ausbildung* der Rotarichter betrifft, so bedingte die für weltliche und kirchliche Streitsachen bestehende Kompetenz des Gerichtshofes naturgemäß die Zusammensetzung des Richterkollegiums aus Personen, die im weltlichen und kanonischen Rechte erfahren waren. Legisten und Dekretisten waren in ihm vertreten. Demgemäß erstreckte sich auch die vor der Aufnahme in das Richterkollegium vorgeschriebene Prüfung je nach der Ausbildung des Kandidaten auf eins der beiden Rechte; es wurde ihm, wenn er Kanonist war, eine Dekretale, wenn er Legist war, eine lex zur Bearbeitung vorgelegt.[1] Neben der erforderlichen Rechtskenntnis wurde eine *praktische Erfahrung* verlangt, die eine mehrjährige Tätigkeit als Advokat oder adiutor studii an einem geistlichen Gerichte oder der Rota selbst voraussetzte. Unbefleckte Sittenreinheit, Nachweis der ehelichen Geburt und hinreichende Einkünfte aus Benefizien[2] oder Patrimonialgut sollten die Garantien für die Unbestechlichkeit bieten,[3]

[1] Martin V. „In apostolice dignitatis" (l. c.) art. 18; Sixtus IV. „Romani pontificis" (Bull. Rom. III, 3,132, ed. Taur V, 207) § 4. — Der Kandidat mußte über eine ihm von dem jüngsten Auditor bezeichnete Materie vor dem versammelten Kollegium einen Vortrag halten, an den sich eine Diskussion und eine Prüfung seitens aller Auditoren anschloß; diese entschieden dann mit einfacher Majorität über die Aufnahme in das Richterkollegium. Vgl. de Luca l. c. n. 25 ff., 62; Bangen 310 ff.; Phillips 480. Die Dezisionen der Rota liefern den Beweis von der hervorragenden juristischen Bildung der Auditoren (vgl. Tangl, Rotaverhandlung a. a. O. 321 ff.; Hilling, Rota und Hildesheim 26 f., 58). In den späteren Jahrhunderten wurden die Grundsätze bisweilen aufgegeben. So spricht der zum Auditor ernannte Tiroler Flir in ironischer Weise über seine als eines Nichtjuristen erfolgte Ernennung zum Uditore di Rota; vgl. Scherer I, 492.

[2] Diese Bestimmung führte zu argen Mißständen, vor allem zur Pfründenkumulation seitens der Auditoren. Vgl. N. Hilling, Rota und Hildesheim, 63 f.

[3] Martin V. „In apostolice dignitatis" (l. c.) § 16: . . . statuimus et etiam ordinamus, quod nullus deinceps causarum palatii apostolici in auditorem recipiatur, nisi doctor fuerit iuris famosus et post doctoratum in eo receptum per triennium ad minus legerit in eodem, sitque commendatus vite ac morum honestate aliisque virtutibus ac ab omni munere sint munde manus eius et bonum habeat testimonium habeatque ad minus sive in beneficiis sive in bonis temporalibus ducentos florenos auri de camera annuatim in portatis, de quibus valeat in dicta curia residere et sustentari; Leo X. „Pastoralis" v. J. 1513 [Bull. Rom. III, 3 372; ed. Taur. V, 571] § 10: Causarum sacri Palatii Auditorium, quo lites et controversiae undique ex Christianis confluunt rectum, sincerum et purum in primis esse, ac optimae famae titulis insigniri debet, ne unde universis non magis iudicii

und nicht eher sollte jemand als Auditor zugelassen werden, als bis der Dekan auf Grund einer gewissenhaften Untersuchung sich von der Tauglichkeit des Kandidaten nach dieser Richtung hin überzeugt hatte.[1]

Durch die Gesetzgebung Pius' X. ist Vorsorge getroffen, daß die Auditoren auch der heutigen Rota eine hinreichende wissenschaftliche und moralische Befähigung für die Bekleidung des Richteramtes am obersten päpstlichen Gerichtshofe besitzen. Die Lex Propria bestimmt: „Hi (auditores) *sacerdotes* esse debent, *maturae aetatis*, *laurea doctorali* saltem in theologia et iure canonico praediti, *honestate vitae*, *prudentia*, et *iuris peritia praeclari*."[2] Neben den erforderlichen sittlichen Eigenschaften und geistigen Fähigkeiten wird also im Gegensatze zu der an der früheren Rota bestehenden Gewohnheit, wonach auch einfache Kleriker das Richteramt ausüben konnten,[3] die *Priesterwürde* verlangt. Hinsichtlich des *Alters* wird der weite und dehnbare Begriff maturitas gebraucht. Da aus dem kanonischen Recht keine schärfere Fixierung dieses Begriffes herzuleiten ist, so ist eine feste Grenze hier kaum zu ziehen. Doch dürfte die von Cappello[4] aus Analogieschlüssen hergeleitete Ansicht, wonach die maturitas erst für das 40. Lebensjahr anzunehmen ist, viel zu

discrimen, quam morum disciplina et exemplum sumitur, alicuius forte criminis suspectione infectum aut culpa coinquinatum inveniatur, cum ut omnium verbo dici solet, omnis plane vitii nota carere debet, qui in alium sententiam dicere paratus est. Enim vero qualem esse iustitiae effigiem congruit, pudicam, constantem, severam, inflexibilem, non precibus, non pretio, non gratiae obnoxiam, non blanditis, non minis a recti tramite deviam, tales et eius esse ministros decet. Quo circa . . .mandamus, ut iudicandi munus sibi commissum, pie, sancte, incorrupte et sine nota exerceant; Pius IV. „In throno iustitiae" (l. c.): Palatii nostri auditorium, in quo universorum Christi fidelium graviores causae per duodecim *summae virtutis et doctrinae* viros ex omnibus mundi partibus *magna cum diligentia conquisitos* mature cognoscuntur"; vgl. auch ebenda § 14; Bened. XIV. „Causarum palatii" (l. c.): Causarum Palatii Apostolici Auditorum Collegium quod vulgo Rotam Romanam vocant, ex duodecim viris, iuris civilis et canonici scientia aeque ac probitate insignibus et e diversis terrarum orbis partibus in hanc almam urbem accitis compositum . . . .; vgl. de Luca l. c. n. 29 f., 63; Plettenberg l. c. n. 7; Danieli l. c. 321; Bangen 310 f.; Phillips 478; Schrader 43*.

[1] Martin V. „In apostolice dignitatis" (l. c.) § 17. — Als die Käuflichkeit kurialer Ämter sich auch auf die Richterstellen an der Rota ausdehnte (vgl. unten § 6), ließ die strenge Befolgung dieser Vorschriften naturgemäß nach.

[2] L. P. can. 1 § 2.

[3] z. B. der noch im Jahre 1887 ernannte Auditor Befani.

[4] F. M. Cappello. De Curia Romana I. Rom 1911, 397.

hoch gegriffen sein.[1] In willkommener Weise hat die Lex propria eine Begrenzung des Alters nach oben vorgenommen durch die Anordnung, daß die Auditoren mit dem angefangenen[2] 75. Lebensjahre als auditores emeriti aus ihrem Amte scheiden.[3] Diese gesetzliche Amtsenthebung bei einem gewissen Höchstalter, das vielleicht besser noch etwas niedriger hätte angesetzt werden können, ist in hervorragendem Maße geeignet, das Vertrauen in die Rechtsprechung der Rota zu stärken und kann andern Gerichtsverfassungen zum Vorbild dienen. Auch die weitere Bestimmung, daß zwei nahe Verwandte nicht zu gleicher Zeit das Richteramt bekleiden dürfen,[4] ist im Interesse einer objektiven Rechtsprechung zu begrüßen.

§ 5.

Die Ernennung der Richter.

Daß bei der Zusammensetzung der Rota, als des obersten kirchlichen Gerichtshofes der katholischen Welt, alle Länder berücksichtigt werden, die entsprechend ihrer großen Zahl von Katholiken ein berechtigtes Interesse daran haben, bei der kirchlichen Rechtsprechung mitzuwirken, dürfte nicht als unbillige Forderung angesehen werden. Demgemäß galt es auch bei der früheren Rota schon im 14. Jahrhundert als Regel, daß die Auswahl der Auditoren „*ex omnibus mundi partibus*“[5] getroffen wurde, wobei allerdings die eine oder andere Nation meist einen Vorsprung hatte. Während der Avignonesischen Zeit stellte Frankreich und Italien, in der Mitte des 15. Jahrhunderts Spanien, vom 16. Jahrhundert an wieder Italien die große Mehrzahl der Auditoren. Auch Deutsche waren schon im 14. Jahrhundert im Richterkollegium der Rota vertreten.[6] An der Auswahl und

[1] c. 41 X 1, 29 sieht für die iudices delegati im allgemeinen bloß das 20. Lebensjahr vor.

[2] So die Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 28. Juli 1909 (A. A. S. I (1909) 623).

[3] L. P. can. 1 § 3.

[4] N. C. cap. II n. 14; c. 36 X 2, 28 spricht die Unfähigkeit zum Richteramt nur bei Verwandtschaft mit den *Parteien* aus.

[5] Pius IV.: „In throno iustitiae“ s. o. S. 97 Anm. 3; vgl. z. B. die Aufzählung derselben in der Einleitung zu den Dezisionen des Wilhelm Horborch.

[6] Für das Jahr 1347 wird ein Deutscher, der Propst Macharias von Bamberg, als Auditor des Apostol. Palastes genannt (Schmidlin, Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell' Anima, Freiburg 1906, 20). —

Ernennung der Richter war in erster Linie der Vizekanzler beteiligt.[1]

Wenn der internationale Charakter der Rota auch schon in der ersten Zeit ihres Bestehens tatsächlich gewahrt wurde,[2] so bestand doch zunächst kein *rechtlicher* Anspruch eines Landes auf die Besetzung eines Auditoriats. Dieses bildete sich erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts für verschiedene Nationen aus, und zwar für Frankreich, Spanien und das Deutsche Reich, an dessen Stelle später Österreich getreten ist.[3] Merkwürdigerweise finden sich allerdings unter den von Sixtus IV.[4] ernannten Auditoren mit einer Ausnahme nur solche mit italienischen Namen.[5] Wie den genannten Nationen, so wurde auch einzelnen

---

Unter den deutschen Auditoren verdient besondere Erwähnung Wilhelm Horborch, der verdienstvolle Sammler der Dezisionen. Über dessen Persönlichkeit vgl. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Literatur d. kan. Rechts II, 69; Schröder, Hamburger Schriftsteller 1855 III 3663; Knod, Deutsche Studenten in Bologna 1899 214, 268; Schrader, Die Rechnungsbücher der Hamburger Gesandten in Avignon 1338—1355. Hamb. 1907, 97*; Lega XXXIX n. 2. — Über die Dezisionensammlungen vgl. Bangen 344 Anm. 2; Jak. Weismann, Hauptintervention und Streitgenossenschaft, Leipzig 1884 S. 10; vor allem die gründliche Untersuchung von E. Göller, Wilhelm Horborch und die „Decisiones antiquae" der Rota Romana (A. f. K. R. (91) 1911, 662 ff.); die Untersuchung von Lega (XXXVIII sqq.) hätte sehr gewonnen, wenn er die genannte Arbeit von Göller berücksichtigt hätte. Näheres unten beim Urteil.

[1] Vgl. die Bulle „In apostolice dignitatis" (l. c.) art. 17. 19.

[2] Über die Internationalität der Kurie überhaupt vgl. Pastor, Geschichte der Päpste I[3] 240 ff.

[3] Über die deutschen Auditoren seit der Mitte des 15. Jhdts. gibt das Bruderschaftsbuch der Anima in Rom (Liber confraternitatis B. Marie de Anima Teutonicorum de urbe, Rom 1875) einigen Aufschluß. Seit dem Ende des 15. Jhdts. erscheinen sie, wie das vom früheren Rektor der Anima, Mons. Dr. J. Lohninger im Manuskript mir gütigst zur Verfügung gestellte Verzeichnis der Rektoren der Anima zeigt, häufig als die Vorsteher dieser Nationalstiftung. Vom Jahre 1702 an bekleideten dieses Amt fast nur noch Auditoren der Rota, bis es im Jahre 1770 mit der Wahl des späteren Kardinals Herzom von Harrach so innig damit verbunden wurde, daß die päpstlichen Richter es gewissermaßen als ihr Recht betrachteten, an der Spitze dieser deutschen Nationalstiftung zu stehen. Vgl. auch J. Schmidlin, Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell' Anima, Freiburg 1906, S. 20, 617 ff.; weitere Literatur bei N. Hilling, Rota und Hildesheim S. 59 Anm. 2.

[4] „Romani Pontificis" (l. c.) § 2.

[5] Vgl. die Liste derselben bei Phillips 479 Anm. 14; Luca (l. c. n. 18) gibt allerdings an, unter den Auditoren habe sich ein Deutscher, ein Franzose und zwei Spanier befunden.

Städten Italiens von späteren Päpsten das Privileg eines ständigen Auditoriats verliehen.[1]

Ohne allen Zweifel lag es in der Absicht des päpstlichen Stuhles, das Benennungsrecht bezw. die Privilegien der angeführten Staaten und Städte bei der Besetzung der Richterstellen der neuen Rota zu beseitigen bezw. für die Zukunft nicht mehr anzuerkennen. Denn sowohl in der Lex propria wie in den normae communes, in denen über die Ernennung der päpstlichen Beamten sehr eingehende Bestimmungen getroffen werden, wird dieser Rechte und Privilegien keinerlei Erwähnung getan. In den letzteren heißt es sogar ausdrücklich: „Maiores administri cuiusque sacrae congregationis, tribunalis, officii, a Summo Pontifice *libere* eligentur."[2] Damit sollte offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Papst ein freies Ernennungsrecht, ohne Mitwirkung einzelner Staaten und ohne Rücksicht auf bisher bestandene Privilegien einzelner Städte, für sich beanspruche. Diesen Grundsatz hat er jedoch nicht zur Durchführung bringen können. Wenigstens haben Österreich und Spanien nach langen Verhandlungen es durchgesetzt, daß das Benennungsrecht je eines Auditors ihnen zugestanden worden ist.[3] Die Privilegien der ein-

[1] Demnach setzte sich das Richterkollegium folgendermaßen zusammen: 1 Deutscher, 1 Franzose, 2 Spanier, je einer aus Venedig, Bologna, Mailand, Ferrara und Toscana und 3 Römer. — Die Privilegien sind gesetzlich nie aufgehoben worden, wurden jedoch von den Privilegierten selbst häufig vernachlässigt. — Vgl. dazu de Luca l. c. n. 17 f.; Plettenberg l. c. n. 6; Bouix 280; Bangen 308 ff.; Phillips 479 f.; Ojetti 179; Parayre 74.

[2] N. C. cap. II n. 1.

[3] In der vom Kaiserlichen Obersthofmarschallamte ausgefertigten Ernennungsurkunde für den österreichischen Auditor heißt es, daß ihn der Kaiser nach einem „vom K. u. K. Ministerium des Äußern erstatteten Vortrag zum österreich-ungarischen Auditor bei dem geistlichen Tribunal der Rota Romana zu ernennen" geruht habe. Zugleich wird ihm das vom Apostolischen Stuhle den übrigen Auditoren zugebilligte Gehalt zuerkannt. In dem *päpstlichen* Anstellungsdekret wird das vom Kaiser von Österreich ausgeübte Nominationsrecht zwar nicht ausdrücklich erwähnt; es wird indirekt jedoch dadurch anerkannt, daß der neue Auditor als Nachfolger des früheren österreichischen Auditors, des damals schon aus dem Amte geschiedenen Mons. de Montel, bezeichnet und eigens für Österreich-Ungarn ernannt wird. Die vom päpstlichen Staatssekretariat ausgestellte Urkunde lautet: „In seguito al ritiro di Mons. Giovanni de Montel (ora Decano Emerito della S. Romana Rota) essendo rimasto vacante il seggio di Uditore del medesimo Sacro Tribunale per *l'Austria-Ungheria*, la Santità di Nostro Signore Pio Papa X. si e benignamente degnata di nominarvi Msgr. Antonio Perathoner."

zelnen italienischen Städte auf ein ständiges Auditoriat haben bei der Neubildung des Richterkollegiums der Rota dagegen keine Anerkennung mehr gefunden. Im übrigen ist dabei der frühere Grundsatz befolgt worden, daß die großen europäischen Kulturstaaten berücksichtigt werden sollen.[1]

Die *Zahl* der Auditoren der Rota war in früheren Jahrhunderten nicht genau begrenzt, sondern wechselte je nach den augenblicklichen Bedürfnissen. Wir haben oben in anderem Zusammenhange gesehen, daß die Zahl der Auditoren besonders seit der Regierung Bonifaz' VIII. sich immer vermehrte und wahrscheinlich im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts den Höhepunkt erreichte. Nach einigen Schriftstellern soll sie bisweilen auf 30 gestiegen sein. Schon im Laufe des 14. Jahrhunderts und noch mehr im 15. Jahrhundert sank sie bedeutend herab. Sixtus IV., der bei seiner Thronbesteigung 14 Richter vorfand, setzte in seiner schon öfters erwähnten Bulle „Romani Pontificis" vom Jahre 1472[2] die Zahl der Auditoren auf 12 fest; diese wurde für die Zukunft immer beibehalten.[3]

Bei der Neuerrichtung der Rota war ursprünglich ein Richterkollegium von 10 Prälaten vorgesehen. Ausdrücklich heißt es in der Lex propria: Sacra Romana Rota *decem* praelatis constat.[4] Weil jedoch Österreich und Spanien, wie wir eben gesagt haben, nachträglich ihr Ernennungsrecht für je einen Auditor geltend gemacht haben, so wird das Kollegium, wenn von dem Nominationsrecht immer Gebrauch gemacht wird, in Zukunft aus 12 Richtern bestehen und damit dieselbe Besetzung aufweisen wie bei der früheren Rota.

Die Übernahme des Richteramtes an der alten Rota war mit

---

[1] Die Namen der jetzigen Auditoren sind: Heiner (Deutsches Reich), Perathoner (Österreich-Ungarn), Prior (England), Many (Frankreich); die übrigen 7 sind Italiener, nämlich: Alberti, Cattani, Lega, Mori, Rossetti, Sebastianelli, Sincero (Gerarchia cattolica 1913, 355). — Spanien hat von seinem Nominationsrecht bisher keinen Gebrauch gemacht. Die übermäßige Bevorzugung Italiens mag man als nicht wünschenswert bezeichnen, sie ist angesichts der Verhältnisse jedoch kaum zu vermeiden. Zu bedauern ist nur, daß Amerika, das entsprechend der großen Zahl katholischer Einwohner einen berechtigten Anspruch auf ein Auditoriat erheben kann, gänzlich übergangen ist.

[2] § 62.

[3] s. oben S. 32 f.; vgl. Plettenberg l. c. n. 6; Danieli 317; Bangen 308; Phillips 477; Parayre 74.

[4] L. P. can. 1 § 1.

großen zeremoniellen Feierlichkeiten verbunden.[1] Diese sind heute weggefallen. Bloß die feierliche Vereidigung ist beibehalten worden. Vor der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit muß der neuernannte Auditor in Gegenwart des gesamten Kollegiums und eines päpstlichen Notars in die Hände des Dekans der Rota einen Amtseid schwören.[2] Die Eidesformel lautet: In nomine Domini. Ego N. N. spondeo, voveo ac iuro, fidelem et obedientem me semper futurum B. Petro et Domino Nostro Papae eiusque legitimis successoribus; ministeria mihi commissa in hoc S. Tribunali sedulo ac diligenter impleturum; munera mihi in remunerationem, etiam sub specie doni oblata, non recepturum: et secretum officii religiose servaturum in iis omnibus, quae sacri canones aut superiores secreta servari iusserint, itemque, quoties ab ordinariis id postulatum fuerit, et quando ex revelatione alicuius actus praeiudicium partibus aut ecclesiae obvenire potest. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia, quae meis manibus tango.[3] Neben dem allgemein gehaltenen Versprechen, die Pflichten des Richteramtes treu und gewissenhaft zu erfüllen, wird also den Auditoren das zum Schutze der Unparteilichkeit gegebene Verbot der Annahme von Geschenken und die Wahrung des Amtsgeheimnisses zur besonderen Pflicht gemacht.[4] Der der Eidesleistung beiwohnende päpstliche Notar nimmt darüber einen offiziellen Akt auf.[5]

---

[1] Nach einer öffentlichen Disputation in der großen Aula der apostolischen Kanzlei, zu der der Papst, die Kardinäle, Prälaten, Auditoren und Konsistorialadvokaten eingeladen waren, wurde die Aufnahme in das Kollegium durch Überreichen der Insignien der Amtsprälatur vorgenommen. Nach der Eidesablegung und dem Empfange des Rochets in der nächsten Sitzung der apostolischen Kammer wurde der neue Auditor, mit den Insignien bekleidet, dem Papste vorgestellt, der ihm die Erlaubnis gab, sein Amt auszuüben. In der ersten Sitzung der Rota wurde er vom Dekan über seine Amtspflichten belehrt und dem Personal der Rota vorgestellt. Der ersten Sitzung durfte er nur als Zuhörer beiwohnen und mußte sich seines Votums enthalten. Vgl. Bernino l. c. cap. VI p. 174 sq.; Bouix 281; Bangen 311 ff.

[2] L. P. can. 7 § 1.

[3] N. C. cap. III Abs. 2. — Der Eid der Auditoren an der früheren Rota wurde durch die Bulle „Ratio iuris" § 7 vorgeschrieben und ist von da an unverändert geblieben; s. d. Formel bei Tangl (iuram. X) 45.

[4] Näheres unten § 6.

[5] L. P. can. 7 § 1.

§ 6.

Die Unparteilichkeit der Richter.

Zu einer unparteiischen Ausübung des Richteramtes ist erforderlich, daß die Richter nach allen Seiten hin volle Unabhängigkeit besitzen. Das setzt voraus völlige Freiheit des Richters im Verhältnis zu seinen Vorgesetzten wie zum rechtsuchenden Publikum. Die erstere hat notwendigerweise die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richters gegen seinen Willen zur Voraussetzung. Daher mußte auch das Gerichtsverfassungsgesetz der Rota in Übereinstimmung mit den modernen staatlichen Gesetzgebungen[1] diese notwendigen Erfordernisse zur Geltung bringen.

Die Richter des obersten päpstlichen Gerichtshofes sind im Besitze ihres Amtes insofern geschützt, als sie nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens und nur wegen Verletzung ihrer Amtspflichten abgesetzt, überhaupt bestraft werden können. Den Disziplinarhof bildet ein eigenes päpstliches Gericht, die Signatura Apostolica.[2] Das Verfahren ist kein willkürliches, sondern regelt sich nach den strengen Formen des kanonischen Prozesses.[3] Das so gefällte Urteil bedarf in jedem einzelnen Falle der Bestätigung des Papstes.[4]

Die Freiheit der Auditoren im Verhältnis zum rechtsuchenden Publikum ist zunächst dadurch gewährleistet, daß bei der Auswahl der päpstlichen Richter, wie wir früher gesehen haben,[5] auf deren sittliche Eigenschaften Bedacht genommen wird, die sie in den Stand setzen sollen, unberechtigten von den Parteien ausgehenden Einflüssen zu widerstehen. Außerdem sind auch

---

[1] Vgl. z. B. G. V. G. § 8: „Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden"; vgl. dazu E. G. § 13. — Vgl. auch Meister, Das Beamtenrecht der Erzd. Freiburg (Kirchenr. Abhdl. H. 9), Stuttgart 1904 58 Anm. 4, 80.

[2] L. P. can. 9 § 1 und can. 37 n. 2. Auch die Auditoren der früheren Rota waren inamovibel. Bouix (l. c. 280 n. 7) weist darauf hin, daß Ludwig XVIII. von Frankreich trotz seiner lebhaften Anstrengungen es nicht erreichen konnte, daß der von Napoleon im Jahre 1803 präsentierte Auditor d'Isoard seines Amtes enthoben wurde, „eo quod semel admissi Rotae iudices, in officio suo perpetui sint, nec valeant nisi ob delictum aliamve iustam causam amoveri"; vgl. Simier, La curie romaine, Paris 1909, S. 108; M. Lega, De iudiciis ecclesiasticis I 92 ff.

[3] L. P. can. 41 § 1. [4] L. P. can. 9 § 1. [5] oben § 4.

positive Anordnungen gegeben, die die Unbestechlichkeit des Richters garantieren sollen.

An erster Stelle ist zu nennen die Gewährung eines *festen Gehaltes* an die Auditoren. In früheren Zeiten war die Art der Besoldung der kurialen Beamten ein Gegenstand des Anstoßes und häufiger Klagen. In Übereinstimmung mit einer Verordnung Bonifaz' VIII., daß nur solche zu delegierten Richtern ernannt werden sollten, die aus einem Benefizium oder sonstigen Einkünften ihren Lebensunterhalt bestreiten könnten,[1] hatte Martin V. auch zur Bekleidung des Richteramtes an der Rota gefordert, daß die Auditoren über ein hinreichendes Einkommen aus Patrimonialgut oder aus einem Benefizium verfügten,[2] so daß sie auf etwaige Nebeneinnahmen und auf eine Entschädigung für ihre richterlichen Dienstleistungen nicht angewiesen waren. Als das mit der Finanznot des apostolischen Stuhles zusammenhängende und seit dem großen abendländischen Schisma aufkommende System der Käuflichkeit der Ämter[3] sich auch auf die Richterstellen der Rota ausdehnte,[4] machten sich die damit verbundenen Mißstände, die Erhebung übermäßig hoher Taxen und die Bestechlichkeit der Beamten bei dem päpstlichen Gerichtshof in gleicher Weise bemerkbar wie bei den übrigen Kurialbehörden. Die Auditoren entschädigten sich für den von ihnen gezahlten Kaufpreis auf andere Weise, vor allem durch die Ausnutzung des Taxwesens und durch Annahme von Geschenken oder sonstiger Zuwendungen seitens der Parteien und Gerichtsschreiber, im letzteren Falle auf Kosten der Objektivität der Rechtsprechung. Von kirchlicher Seite übersah man, wie schon die Reformentwürfe des Konzils von Konstanz zeigen, die darin für das kirchliche Rechtsleben liegenden Gefahren nicht und suchte durch entsprechende Maßregeln Abhilfe zu schaffen. Die Reformpläne von Domenico de' Domenichi und Nikolaus Cusanus unter Pius II. enthielten die Abschaffung der simonistischen Besetzung kurialer Ämter, und

[1] c. 11 in VI° 1, 2; vgl. Lega, de iudiciis ecclesiasticis I, 89.

[2] „In apostolice dignitatis" (l. c.) art. 16; vgl. oben S. 97 Anm. 3; Phillips 476.

[3] Vgl. darüber v. Hofmann, Zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei vornehmlich in der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. Berliner Dissertation 1904, Kap. IV: Die Praxis der Ämterbesetzung und ihre Folgen S. 9 ff.; Göller, Pönitentiarie II, 92 f., dort auch weitere Literatur.

[4] Göller, Pönitentiarie II. 147.

dieselbe Forderung kehrte in den Besserungsvorschlägen der späteren Zeit wieder.[1]

Zur Beseitigung der Erhebung von Taxen verlangte schon der vorerwähnte Nikolaus von Cues die Anweisung fester Einkünfte für die Beamten der Rota.[2] Seine Reformpläne gelangten jedoch nicht zur Durchführung, so daß die Kardinäle Schinner und Campegio in zwei an den Papst Hadrian VI. gerichteten Denkschriften den Antrag auf eine feste Besoldung der Auditoren von neuem erhoben.[3] Um wenigstens der Erhebung übermäßig hoher Taxen und der damit verbundenen Übervorteilung und Schädigung der Parteien vorzubeugen, sah sich Pius IV. und nach ihm Paul V. gezwungen, die Höhe der Taxen gesetzlich festzulegen.[4] Wie wenig jedoch auch diese Maßnahmen zur praktischen Durchführung gelangten, zeigen die in der Folgezeit immer wieder von neuem auftauchenden Klagen über die Habsucht und die Überschreitung der Taxen.[5] Diese Verordnungen der Päpste wurden ebenso unberücksichtigt gelassen wie vordem die Ermahnungen Leo's X. an die Beamten der Rota, sich nicht durch Geldgier verleiten zu lassen, die von den früheren Päpsten erlassenen Anordnungen zu übertreten.[6]

Gegen einen Grundschaden an der römischen Kurie, die Bestechlichkeit der Beamten, war schon das erste Lyoner Konzil eingeschritten,[7] und die päpstlichen Kundgebungen der folgenden Jahrhunderte legen Zeugnis davon ab, wie sehr gerade dieser Übelstand empfunden wurde, und wie sehnlichst man die Abschaffung desselben herbeisehnte.[8] Um insbesondere eine Beeinflussung der Richter seitens der Parteien oder der von diesen geworbenen Gerichtschreiber zu verhindern, hatte bereits Johann XXII. in der öfters erwähnten Bulle „Ratio iuris" den Auditoren unter Androhung empfindlicher Strafen verboten,

---

[1] Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste II[3—4], Freiburg 1904 184 ff., 378; Tangl 362, 405; Göller II, 145 ff.

[2] Pastor a. a. O. 188.

[3] Pastor IV, 2 62 ff.

[4] Pius IV. „In throno iustitiae" (l. c.) §§ 18 u. 19; Paul V. „Universi agri" (l. c.) § 5 n. 26.

[5] Vgl. Pastor IV, 1 4, 223 f., 385 f.

[6] „Pastoralis" (l. c.) § 10; Phillips 478.

[7] Vgl. Tangl XXVIII f.

[8] Vgl. den Entwurf zu einer durch Alexander VI. zu erlassenden Reformbulle n. 7 (Tangl 405).

direkt oder indirekt unter irgendeinem Vorwand von den genannten Personen sich Geschenke oder Versprechungen geben zu lassen.[1] Obwohl Martin V. diese Bestimmungen von neuem einschärfte und Zuwiderhandlungen sogar mit höheren Strafen belegte,[2] war eine Ausrottung des tief eingewurzelten Übels nicht möglich. Immer wieder wurden Klagen nach dieser Richtung hin laut, und es blieb eine vergebliche Mühe der Päpste des 15. Jahrhunderts,[3] eine erfolgreiche Änderung herbeizuführen. Pius IV. und Paul V., die gegen die Erhebung zu hoher Taxen eingeschritten

---

[1] „Ratio iuris" (l. c.) art. 6: Item quod auditores ipsi per se vel alium seu alios a partibus coram eis causam habentibus seu a suis notariis scribentibus coram ipsis vel ab aliis pro eisdem seu eorum nomine nichil nec rem nec obligationem vel promissionem recipiant nec etiam pro ipsorum sigillo aut pro rubricis in causis, in quibus auditores sunt vel fuerint deputati, vel alio quesito colore quocumque . . . Contrarium vero facientes per unum mensem ab ingressu eiusdem palatii suspendantur. Si autem iterato in eandem culpam inciderint, priventur perpetuo officio audientie causarum palatii prelibati. Vgl. auch den Eid der Auditoren (Tangl 45).

[2] „In apostolice dignitatis" (l. c.) art. 22: Preterea statuimus et etiam ordinamus, quod nullus ex notariis cuiusvis ex auditoribus predictis cum eo moram trahat; quod si forsan aliquis ex ipsis cum eo morari voluerit, pro habitatione domus et expensis ultra quod iustum et debitum fuerit et rationabiliter solvendum non solvat. Et si quacunque causa vera vel simulata respectu officii aliquid auditori dederit vel solverit, notarius dando et auditor recipiendo eo ipso excommunicationis sententiam incurrant, a qua nequeant nisi per papam absolvi ac duplo, quod notarius ultra debitum solverit et auditor receperit, per eorum quemlibet in usus pauperum de mandato dicti vicecancellarii distributo; vgl. auch Lazarus, Basler Konzil 277.

[3] In der Instruktion des Legaten für das Basler Konzil (Tangl 363 ff.) heißt es art. 16: Et quia murmuratio est, quod aliqui de auditoribus percipiant de lucro notariorum contra proprium iuramentum, ex quo fit, quod ipsi notarii, dum excedunt, ab ipsis non corriguntur, bonum foret facere eis mandare, quod nullatenus participent; quia postea, si secus facerent, graviter punirentur. Verumtamen auditoribus indigentibus providendum foret de beneficiis cum vacant, ut honeste possent vivere; der Reformentwurf Sixtus' IV. (Tangl 379 ff.) bestimmt im art. 23: Circa auditores statuimus et ordinamus, quod nullus causarum palatii apostolici auditor, si cum eo notarii cohabitent, ab eis recipiat mensuatim pro expensis nisi quod cum veritate exponitur, ita ut quatuor notarii expensas debeant subire tam auditoris quam trium familiarium; si quis autem plus exegerit, penam excommunicationis ipso facto incurrat. Si autem non recipiat pecunias sed malit, quod notarii faciant per se expensas auditori et tribus familiaribus iam dictis, sint contenti mediocribus cibariis non nimium delicatis nec rusticanis sed inter utrumque medium tenentibus nec in pluralitate excedentibus. Praeter haec ratione expensarum nemo plus petere possit.

waren, sahen sich gezwungen, auch gegen die Bestechlichkeit der Auditoren von neuem einzuschreiten.[1]

Um derartigen Mißständen und Klagen in Zukunft vorzubeugen, ist in dem neuen Beamtenrecht der Kurie die willkommene Verfügung getroffen, daß die Richter des päpstlichen Gerichtshofes ein zum angemessenen Lebensunterhalt hinreichendes *festes Gehalt* aus der Kasse des Apostolischen Stuhles beziehen.[2] Wenn sie infolge vorgerückten Alters oder chronischer Krankheit unfähig werden, ihr Amt weiter zu bekleiden, so ist ihnen ein ausreichendes *Ruhegehalt* zugesichert.[3] Auf diese Weise sind die Auditoren in die Lage gesetzt, frei und objektiv an die Prüfung der ihnen vorgelegten Rechtsfragen heranzutreten und nach Recht und Gerechtigkeit ihr Urteil zu fällen. Sie sind auf eine etwaige nicht ordnungsgemäße Unterstützung seitens einer Partei oder auf anderweitige Nebeneinnahmen nicht angewiesen. Es ist ihnen sogar ausdrücklich verboten, für ihre richterlichen Dienstleistungen irgendwelche Vergütung, auch wenn sie aus freien Stücken in Form eines Geschenkes gegeben würde, anzunehmen oder neben ihrem festen Auditorengehalt sich noch

[1] Pius IV. „In throno iustitiae" (l. c.) § 17: Ut autem debitus modus sportulis imponatur, non possint auditores partibus per se vel alium quovis modo sportularum nomine aliquid petere vel exigere, sed nec sponte dantibus ultra taxam infrascriptam accipere . . . Nach Feststellung der Taxen heißt es dann weiter in § 19: nec aliquid ultra non solum ipsis auditoribus, sed nec eorum familiaribus vel consanguineis aut aliis quibusvis personis directe vel indirecte quovis quaesito colore vel ingenio exceptis esculentis et poculentis quae triduo consumi possint, ipsarum sententiarum aut auditorum intuitu praestari possit. — Dieselben Bestimmungen wiederholt Paul V. in „Universi agri" § 5 n. 25 bezw. 26. — Eine neue Anordnung für die Verteilung der Sporteln an die Auditoren gab Clemens XIV. in der Bulle „Cum primum" (Bull. Rom. cont. IV 166 ff.).

[2] N. C. cap. VI n. 1: De medio sublatis emolumentis, quae incerta vocari solent, administri omnes certo stipendio eoque menstruo et ad honestam sustentationem sufficienti, fruentur ex aerario Sanctae Sedis. — Die Auditoren erhalten ein in monatlichen Raten auszuzahlendes Jahresgehalt von 10000 Ł, wovon sie jedoch 2800 Ł ihrem adiutor studii entrichten müssen.

[3] N. C. cap. VI. n. 6: Salvis iuribus a praesentibus administris acquisitis in quibusdam Officiis ad emeritum percipiendum, ceteris omnibus in posterum, qui sive aetatis ingravescentis, sive diutini morbi causa, sustinendis rite muneribus impares fiant, Apostolica Sedes, quantum poterit, ex aequo providebit, curando ut sufficiantur ab aliis, et cavendo ne ipsis necessaria desint ad honestam sustentationem. — Die Höhe des Ruhegehaltes wird also von Fall zu Fall bestimmt. Vielleicht wäre auch hier eine gesetzliche Festlegung vorzuziehen.

Nebeneinnahmen zu verschaffen.[1] Diese Bestimmung erhält durch die Aufnahme in den Amtseid noch eine erhöhte Bedeutung.

Ein weiterer Schutz für die Unparteilichkeit der päpstlichen Richter ist in der von ihnen eidlich übernommenen Verpflichtung zur Beobachtung des *Amtsgeheimnisses* zu erblicken. Auch früher hat die Gesetzgebung der Päpste hierauf ein besonderes Gewicht gelegt. Schon die häufig erwähnte Bulle „Ratio iuris" Johanns XXII. und der in ihr vorgeschriebene Diensteid legten den früheren Auditoren der Rota diese Pflicht auf.[2] Vor allem gab die Bulle „Exponi nobis" Urbans VIII. vom Jahre 1643[3] sehr eingehende Bestimmungen darüber, die von Clemens XIV. von neuem eingeschärft wurden.[4] Jede direkte oder indirekte Mitteilung an unbeteiligte Personen über die an der Rota schwebenden Prozesse

[1] N. C. cap. VI. n. 1. 2; vgl. N. C. cap. III Abs. 1 u. 2.

[2] Ratio iuris (l. c.) art. 6: . . . quod (auditores) consilia coauditorum secrete data secrete tenere debeant usque post sententiam promulgatam; art. 16: Item quod eorundem auditorum consilia, que prebentur in causis, scribantur per notarium illius cause, in qua huiusmodi consilia impenduntur, et secreta causarum et consiliorum eorundem tam per ipsos auditores dictarum causarum quam per notarios in eis scribentes sub sigillo credentie teneantur.

[3] Bull. Rom. VI, 2 399; ed. Taur. XV, 286 § 1: Eisdem Rotae auditoribus, ac eorum locatenentibus nunc et pro tempore in perpetuum existentibus, ne propria cuiuslibet ipsorum vota sive suffragia, in quibusvis causis et controversiis quae in eorum auditorio pro tempore discutiuntur, ulli omnino personae utriusque sexus, ac cuiuscumque qualitatis, conditionis, status, dignitatis et praeeminentiae, etiam ecclesiasticae, et individua mentione dignae, praeterquam suis coadiutoribus, seu locatenentibus, suorumque studiorum unicis adiutoribus, ac alteri personae, cuius opera quemlibet adiutorem seu locumtenentem in studendo uti oportebit, directe vel indirecte, mutu, scripto, vel verbo, vel alias quomodolibet, sub quovis quantumvis colorato praetextu patefacere, aut ita loqui, ut ex eorum verbis de proprio vel suorum coadiutorum seu locatenentium suffragiis seu votorum tenoribus cognitio unquam haberi possit, nec etiam coadiutorum suorum vota sive suffragia cuiquam ullo modo patefacere, neque quinam ex ipsis votum sive suffragium tulerint, necne, significare directe vel indirecte quoquo modo, nec ea, quae tam in eorum auditorio et congressu, quam extra et ubique locorum inter ipsos, sive collegialiter, sive non collegialiter, dicta fuerint, sive causas aut controversias in eorum auditorio discussas, sive eorum tribunal et auditorium, sive personas litigantium seu informantium quomodolibet concernentia, cuiquam, ut praemittitur, propolare seu evulgare audeant vel praesumant, sub periurii et maioris excommunicationis latae sententiae . . . eo ipso absque alia declaratione incurrendis poenis, apostolica auctoritate hac perpetuo valitura constitutione nostra, directe prohibemus et interdicimus. Phillips 478.

[4] In der Bulle „Cum primum" (l. c.) § 13.

war danach unter der Strafe des Meineides und der Exkommunikation verboten. Nach der oben im Wortlaut wiedergegebenen Eidesformel erstreckt sich das Amtsgeheimnis der Auditoren auf alle Sachen, die gemäß den allgemeinen Bestimmungen des kanonischen Rechts[1] oder auf Grund besonderer Anweisungen seitens des Papstes[2] oder des Dekans bezw. des Richterkollegiums der Rota als sekret zu behandeln sind; ebenso wenn ein Bischof es verlangt, oder wenn ein Nachteil für die Parteien oder die Kirche zu befürchten wäre, sollen die Richter zum Stillschweigen verpflichtet sein.[3] Wenn demnach auch in erster Linie die Wahrung des Amtsgeheimnisses mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl der Kirche und zugunsten der Prozeßparteien oder des Ordinarius zur Pflicht gemacht ist, so läßt sich doch nicht leugnen, daß darin auch ein wirksamer Schutz der Richter gegenüber den Parteien liegt. Auch die Abstimmung ist in einer Weise geregelt, daß die Richter gegen etwaige Belästigungen durch die Parteien wirksam geschützt sind; denn durch die Vorschrift, daß die schriftlich abgegebenen Voten der Auditoren im Geheimarchiv der Rota verschlossen aufbewahrt werden müssen,[4] ist der Gefahr vorgebeugt, daß die Abstimmung der einzelnen Richter zur Kenntnis der Parteien gelangt.

§ 7.

Stellung und Privilegien der Richter.

Innerhalb des Richterkollegiums der Rota gibt es keine verschiedenen Rangstufen, sondern alle Auditoren stehen im Range einander gleich. Die Ordnung unter ihnen richtet sich nach dem Alter der Ernennung; bei gleichen Dienstjahren entscheiden die Priesterjahre, und wenn auch diese dieselben sind, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.[5]

An der Spitze des Auditorenkollegiums steht wie früher der *Dekan*. Zuerst wird ein solcher erwähnt in der Bulle „In apostolice dignitatis“ Martins V. vom Jahre 1418.[6] Feste Bestimmungen

[1] Das sind vor allem die res criminales und causae spirituales; vgl. L.P. can. 8.

[2] z. B. in dem Kommissionsreskript.

[3] L. P. can. 8.

[4] L. P. can. 31 § 2: „Conclusiones autem suas singuli auditores in actis causae deponere tenentur ad rei memoriam: secreta tamen ibi servabuntur.“ Vgl. Reg. § 178 n. 5.

[5] L. P. can. 2 § 2. [6] l. c. art. 17.

über die Besetzung dieses Amtes gab Pius IV., indem er, ähnlich wie Paul IV. für das Kollegium der Kardinäle,[1] verordnete, daß für den Fall der Vakanz der älteste, an der Kurie anwesende oder infolge einer causa publica abwesende Auditor das Dekanat bekleiden solle.[2] Während aber bei der früheren Rota dem Dekan ein Vorrang vor den übrigen Richtern zustand,[3] ebenso wie heute die an der Spitze der weltlichen kollegialisch organisierten Gerichtshöfe stehenden Präsidenten und Direktoren eine höhere Stellung einnehmen als die einfachen Richter,[4] ist der Dekan nach der heutigen Verfassung der Rota seinen Mitauditoren gleichgestellt; er ist lediglich primus inter pares.[5] Wie früher, so steht auch nach der Neuerrichtung des obersten päpstlichen Gerichtshofes das Dekanat dem jedesmalig dienstältesten Auditor zu. Daher wird im Falle der Vakanz der Dekan nicht eigens ernannt, sondern der Dienstälteste rückt ipso iure als Dekan an die Spitze des Kollegiums, wie ihm auch bei einer Verhinderung des Dekans das Recht zusteht, die Dekanatsgeschäfte zu führen.[6] Einer Bestätigung des Papstes zur Übernahme dieses Amtes bedarf es also nicht. Bei der ersten Zusammensetzung des Richterkollegiums nach der Kurienreform Pius' X. wurde jedoch, ohne Beobachtung der vorerwähnten Bestimmungen, der Dekan vom Papste selbst ernannt.[7]

Die Tätigkeit der Auditoren im Geschäftsbereich der römischen Kurie ist lediglich eine richterliche; sie besteht in der Erledigung der an die Rota gebrachten Prozesse. Während ihnen früher noch eine Reihe anderer Verpflichtungen, vor allem die Beschäf-

[1] Vgl. die Bulle „Cum venerabiles fratres" v. J. 1555 (Bull. Rom. IV, 1 323).

[2] Bulle „Dudum siquidem" v. J. 1562 (Bull. Rom. IV, 2 142; ed. Taur. VII, 227) § 2. Wenn ältere Auditoren vorhanden, aber z. Z. der Vakanz aus *anderen* Gründen von der Kurie abwesend sind, so soll der einmal ernannte Dekan das Amt weiter behalten, auch wenn die dienstälteren Richter an die Kurie zurückkehren. Clemens XII. bestimmte in der Bulle „In summi pontificatus" v. J. 1734 (Bull. Rom. XIV 7), daß ein Titularbischof das Dekanat nicht übernehmen solle.

[3] Vgl. „Dudum siquidem" (l. c.) § 2: „(decanus) . . . omnes alios auditores, etiam antiquiores semper in quibusvis sessionibus, disputationibus, votis et aliis actibus publicis et privatis praecedat."

[4] Vgl. z. B. G. V. G. §§ 61, 121, 126.

[5] L. P. can. 2 § 1.

[6] L. P. can. 2 § 3.

[7] Es ist der verdienstvolle Bearbeiter des kanonischen Prozeßrechts, Michael Lega.

tigung in der Ritenkongregation oblag,[1] gilt wie für die Kurie überhaupt, so auch für die Beamten der Rota in Zukunft der Grundsatz, daß jede Kumulation von Ämtern ausgeschlossen sein soll.[2] In Übereinstimmung damit erklärte ein Dekret der Ritenkongregation vom 9. Dezember 1908, daß die den Auditoren der Rota bisher zustehende Tätigkeit in den Selig- und Heiligsprechungsprozessen nach der Bulle „Sapienti consilio" weggefallen sei.[3] Im Interesse einer schleunigen Durchführung der Rotaprozesse ist diese Anordnung zu begrüßen, weil dadurch der Möglichkeit einer Verschleppung der Rechtsstreitigkeiten infolge Überlastung der Richter mit anderen Arbeiten wirksam vorgebeugt ist. Zur *vollen* Durchführung dieser Maßnahme ist es jedoch nicht gekommen.[4]

Unter der Beamtenschaft der römischen Kurie genossen die Richter der Rota von jeher ein hohes Ansehen. Die Päpste wußten ihre hervorragenden Dienste zu schätzen und benutzten sie nicht selten zu wichtigen Geschäften und Gesandtschaften[5]

[1] Vgl. oben S. 92. — Selbst mit dem Bischofsamte war die Bekleidung des Auditorpostens vereinbar. Jedoch wurde eine dahingehende Bestimmung der Bulle „Romani pontificis" Sixtus' IV. vom Jahre 1472 (Bull. Rom. III, 3 132; ed. Taur. V 207) § 5 von Innozenz VIII. in der Konstitution „Circumspecta" v. J. 1485 (Bull. Rom. III, 3 205; ed Taur. V 319) § 1 abgeändert, und der zum Bischof beförderte Richter des Auditorenamtes für verlustig erklärt.

[2] Näheres unten § 10.

[3] Instaurato, ad pristina gerenda munera, tribunali sacrae Rotae Romanae per Constitutionem Apostolicam Sapienti consilio die 29 iunii huius labentis anni 1908, ac proinde revocatis, iuxta decretum seu declarationem sacrae Congregationis Consistorialis diei 27 novembris nuper elapsi, peculiaribus dispositionibus dd. 23 octobris 1878 et 19 decembris 1905, quibus demandatum fuerit Rmis Praelatis Auditoribus officium discutiendi ac iudicandi, in comitiis sacrorum Rituum Congregationis ordinariis Rotalibus, causas minoris momenti Servorum Dei, nempe de fama sanctitatis in genere, de non cultu, de validitate ac revelantia processuum aliasque similes, Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa X, referente infrascripto Cardinali sacrae Rituum Congregationi Praefecto, ad easdem causas pertractandas Congregationem particularem constituere dignatus est . . . (A. A. S. I [1909] 160.)

[4] So sind der Dekan und eine Reihe anderer Auditoren zugleich *Konsultoren* in einer oder sogar mehreren Kongregationen (vgl. A. A. S. III [1911] 90); Gerarchia cattolica 1913 312, 315, 316, 320, 326; in der Ritenkongregation fungieren drei Auditoren sogar als prelati *officiali* (Gerarchia cattolica 1913 337).

[5] So erhielt z. B. der Auditor Bernardus Royardi vom Papst Benedikt XI. (Reg. Bened. XI. n. 1119) folgendes Mandat: Verum quia adhuc in Campaniae partibus multa de thesauro et bonis predictis contra huiusmodi monitionem nostram detineri et celari dicuntur, nos personam tuam, de cuius fide ac circum-

und suchten in entscheidenden Angelegenheiten ihren Rat und ihre Hilfe.[1] Als Anerkennung für ihre erfolgreiche Tätigkeit erhielten die Auditoren häufig nicht nur die besten Pfründen, sondern eine große Reihe von ihnen wurde auch zu Bischöfen und Kardinälen befördert, so daß das Auditoriat gewissermaßen als Vorstufe zu den höchsten kirchlichen Würden galt.[2] Vor allem wurden das Richterkollegium und dessen einzelne Mitglieder von seiten der Päpste, angefangen von Johann XXII. bis auf Clemens XIV., mit einer großen Menge mehr oder weniger bedeutender Privilegien bedacht, durch die ihnen zeremonielle oder liturgische Erleichterungen und Vorrechte, Befreiungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabewesens und vor allem das Benefizialrecht betreffende Vorteile gewährt wurden.[3] Besonders waren es die

---

spectione plenam in hiis et aliis in Domino fiduciam obtinemus, ad partes ipsas propter hoc providimus destinandum; ideoque circumspectioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus ad partes easdem te personaliter conferens, ad inveniendum et recuperandum quecumque de thesauro et bonis predictis ibi poterunt reperiri diligenter apponas, prout expedire videris, nostra fretus auctoritate, tuum ministerium studiosum inquirendo et procedendo super hoc ex officio, summarie, de plano, sine strepitu et figura iudicii, quomodocumque et per quoscumque tibi videbitur oportunum. Vgl. Hilling, Rota und Hildesheim 58.

[1] So legte im Jahre 1318 Papst Johann XXII. in Gegenwart der Kardinäle einer Versammlung von Theologen und Palastauditoren die von ihm vorgeschlagene Sicherung des französisch-flandrischen Friedens zur Begutachtung vor. (Finke, Acta Aragonensia I, Berlin und Leipzig 1908 n. 316.)

[2] Vgl. z. B. den Eingang der Bulle „Circumspecta" Innocenz' VIII. vom Jahre 1485 (Bull. Rom. III, 3 205; ed. Taur. V, 319): Sane sicut facti evidentia demonstrat, saepenumero contingit ut Romani Pontifices pro tempore existentes considerantes merita dilectorum filiorum causarum Palatii Apostolici Auditorum pro tempore existentium, postquam aliquandiu in eorum officiis laudabiliter laborarunt, ut tandem post multos labores condigna pro meritis premia reportent, quo ceteri huiusmodi exemplo allecti in dies ad studia magis incendantur, *aliquos ex eisdem auditoribus ad cathedralium sive metropolitanarum ecclesiarum pro tempore vacantium regimina promoveant* eosque illis preficiant in pastores . . .; vgl. auch de Luca l. c. disc. 32 n. 24; Bangen 317; Hilling, Rota und Hildesheim S. 58 Anm. 3; Parayre 64, 72 f.; vor allem gibt Auskunft darüber C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi II, Monast. 1901.

[3] Zuletzt zusammengestellt in einer 36 Quartseiten umfassenden Schrift: Breve esposizione cronologica dei privilegii conferiti dai Sommi Pontefici agli uditori della Sagra Romana Rota, Roma 1880. — Die hauptsächlichsten Privilegien sind enthalten in den folgenden Bullen der Päpste: Johann XXII.: „Ratio iuris" (l. c.) § 1; Benedikt XII.: „Cum sicut accepimus" (s. Parayre 69); Leo X.: „Sedis Apostolicae" (Bull. Rom. III, 3 369; ed. Taur. V, 566) §§ 2 u. 3; Clemens VII.: „Convenit aequitati" (Bull. Rom. IV, 1 52; ed Taur. VI, 81) §§ 2—16;

Päpste Leo X., Clemens VII. und Paul III., die auf diese Weise die Richter der Rota für die ihnen geleisteten Dienste belohnten.

Auch in der heutigen Kurienverfassung gebührt den Auditoren ein hervorragender Platz. Als wirkliche Prälaten der päpstlichen Kurie führen sie den Titel: „Illustrissimus et Reverendissimus Dominus".[1] Außerdem wird ihnen bei der Ernennung zum Auditor die Ehrenprälatur eines Hausprälaten des Papstes verliehen. Man darf daraus vielleicht den Schluß ziehen, daß das Kollegium als solches dem der apostolischen Protonotare im Range folgt.[2]

Die Frage, ob und inwieweit die dem Rotakollegium von den früheren Päpsten verliehenen Privilegien heute noch zu Recht bestehen, hängt zunächst davon ab, ob die heutige Rota als die Rechtsnachfolgerin der früheren oder als eine Neuschöpfung anzusehen ist. Tatsächlich ist der oberste päpstliche Gerichtshof in seiner jetzigen Gestalt wesentlich verschieden von dem früheren. Die Gerichtsverfassung und das Verfahren haben nicht unbedeutende Änderungen erfahren, und vor allem ist die Kompetenz grundverschieden von der vor der Kurienreform geltenden Zuständigkeit der Rota, so daß man versucht sein könnte, die heutige Rota nicht so sehr als eine Fortsetzung oder Wiederbelebung der früheren, als vielmehr als eine Neuschöpfung zu betrachten.[3] Dieser Auffassung widerstreitet jedoch die Bulle „Sapienti Con-

---

Paul III.: „Attendentes" (Bull. Rom. IV, 1 150; ed. Taur. VI, 255) §§ 1 f., „Romani Pontificis consueta" (Bull. Rom. IV, 1 149; ed Taur. VI, 254) §§ 2 f.; Innocenz X.: „Dum assiduos" (Bull. Rom. VI, 3, 23; ed. Taur. XV, 365); Alexander VII.: „Nuper certis" (Bull. Rom. VI, 4 57) §§ 1 f.; Clemens X.: „Romani Pontificis consueta" (Bull. Rom. VII, 82) §§ 1—5; Benedict XIV.: „Praeclara debitae" (Bull. Bened. I, 297) n. 6, „Rerum ecclesiasticarum" (Bull. Bened. II, 417); Clemens XIII.: „Etsi iustitia" (Bull. Rom. cont. II, 369) §§ 1, 5—7; Clemens XIV.: „Cum primum" (Bull. Rom. cont. IV, 166) §§ 2—9; vgl. Phillips 480 ff., Bangen 316 f., Ojetti 176 f., Cappello 394 f., Lega XV f.

[1] Vgl. Bangen 49, Hilling, Kurie 35. — Der Titel „Eccellenza" kam früher nur den päpstl. Palastbeamten zu. Heute führen ihn außer den Patriarchen der Vizekamerlengo, der Generalauditor d. apostol. Kammer, der Generalalmosenier und der Major domus. (Gerarchia cattolica 1913 381, 385, 386.)

[2] Auch die Gerarchia cattolica 1913 (402) führt d. Kollegium d. Auditoren der Rota hinter dem Kollegium der Protonotare auf.

[3] Auch in der Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 3. Juni 1909 (A. A. S. I (1909) 515) heißt es: Vi Constitutionis Sapienti Consilio *restitutis vel potius noviter institutis tribunalibus* S. Romanae Rotae et Signaturae Apostolicae . . .

silio". Sie beruft sich ausdrücklich auf die alte Rota, das „tribunal anteactis temporibus omni laude cumulatum", und fährt dann fort: . . . decernimus ut causae omnes contentiosae non maiores, quae in Romana Curia aguntur, in posterum devolvantur ad sacrae Romanae Rotae tribunal, *quod hisce litteris rursus in exercitium revocamus* . . . .[1] Auch die Tatsache, daß von den vier anstellungsfähigen Mitgliedern der alten Rota drei in das Richterkollegium auch des neuen päpstlichen Gerichtshofes übernommen wurden,[2] läßt darauf schließen, daß nach der kurialen Auffassung die heutige Rota als Fortsetzung der früheren zu gelten hat.[3] Daraus folgt, daß die dem Richterkollegium der letzteren oder dessen Mitgliedern verliehenen Privilegien ohne weiteres auf die heutige Rota übergegangen sind, soweit sie nicht eigens aufgehoben worden sind.

Trotz dieser grundsätzlichen Auffassung kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die große Mehrzahl der Privilegien heute nicht mehr fortdauern. Ganz abgesehen davon, daß eine Reihe von ihnen, vor allem die das Benefizialwesen betreffenden, nicht mehr zeitgemäß sind, haben andere mit dem Aufhören der weltlichen Herrschaft des Papstes ihre rechtliche Wirksamkeit verloren, da das italienische Garantiegesetz sie nicht anerkannt hat, und der Papst nach dem Verluste des Kirchenstaates nicht mehr imstande ist, Konzessionen staatsrechtlicher Natur, z. B. die Zollfreiheit, den Kurialbeamten zu gewähren. Von praktischer Bedeutung sind also hauptsächlich noch die Vorrechte zeremonieller und liturgischer Art; von diesen machen die Auditoren auch heute noch Gebrauch.[4]

---

[1] S. C. II 2⁰ (A. A. S. I (1909) 15).

[2] Von den 7 Mitgliedern der alten Rota: de Montel, Mourey, Befani, Persiani, Contini, Sebastianelli, Pompili hatten die drei ersten die Altersgrenze überschritten, die folgenden drei wurden Richter an der jetzigen Rota, während der letzte, Pompili, zum Sekretär der Konzilskongregation ernannt wurde. Vgl. Gerarchia cattolica 1908 514 und A. A. S. I (1909 114, 130).

[3] Auch J. Besson, La réorganisation de la Curie romaine (Nouvelle Revue Théologique 40 (1908) 713) sagt: La réorganisation de la Curie est un remaniement, non une création.

[4] z. B. von den kirchlichen Funktionen bei feierlichen Papstmessen, bei der Benediktion der Pallien usw. Ähnlich auch Cappello I 395 s. Diese Auffassung wird auch bestätigt durch die erst während des Druckes mir bekannt gewordene Tatsache der Neubestätigung von Privilegien an die Auditoren der Rota (s. A. f. K. R. 91 [1914] 98 ff.).

§ 8.

Die Personal- und Geschäftsverteilung.

Wenn an einem und demselben Gerichte mehreren Beamten eine gleichartige Tätigkeit obliegt, so muß eine Verteilung der Geschäfte vorgenommen werden, damit ein jeder weiß, mit welchen an den Gerichtshof gelangenden Sachen er sich zu befassen hat, ohne fürchten zu müssen, mit den anderen Gerichtspersonen bei der Ausübung seiner Tätigkeit in Konflikt zu geraten. Vor allem ist es nötig, daß an den kollegialisch organisierten Gerichtsanstalten eine Personalverteilung stattfindet, wodurch bestimmte Richter zu einzelnen Gerichtshöfen (Kammern, Senate, turni) zusammengefaßt werden. Weiterhin ist auch für den Fall der Verhinderung oder der Ablehnung eines Richters seitens einer Partei für den Eintritt eines Ersatzrichters Vorsorge zu treffen.

In den ersten Anfängen der Rota, solange deren Kompetenz noch nicht genau begrenzt war, und die Kommissorien für jede einzelne Prozeßsache oder sogar Prozeßhandlung gegeben wurden, gab es keine festen Grundsätze, nach denen die Geschäftsverteilung vorgenommen wurde. Es war lediglich Sache des Papstes, wen er mit der Vornahme einer richterlichen Handlung betrauen, und wem er die Entscheidung eines Rechtsstreites übertragen wollte. Auch nachdem die Praxis eine bestimmte Zuständigkeit des Gerichtshofes der Rota ausgebildet hatte, gab es zunächst noch keine genauen Regeln, nach denen die Prozeßsachen unter die einzelnen Auditoren verteilt wurden, es blieb vielmehr dem Vizekanzler bezw. der Apostolischen Signatur vorbehalten, nach ihrem Ermessen die Kommission zu geben.[1] Die Ansicht von Parayre,[2] daß der Dekan der Rota die Verteilung der Geschäfte wahrgenommen habe, entbehrt jeder geschichtlichen Grundlage. Es liegt jedoch auf der Hand, daß durch die Gewohnheit sich allmählich eine genaue Ordnung und bestimmte Grundsätze entwickelten, nach denen die Prozeßsachen den einzelnen Richtern zugewiesen wurden. Eine solche feststehende Praxis wird zuerst erwähnt in der Bulle „Universi agri" Pauls V. vom Jahre 1612.[3]

---

[1] Vgl. die Bulle „Universi agri" Pauls V. (l. c.) § 1: de Signatura gratiae et iustitiae.

[2] l. c. 68.

[3] l. c. § V de auditorio Rotae n. 24: Nemini liceat turbare ordinem servandum in distributionibus causarum, sed illarum *commissiones distribuantur iuxta*

Der Auditor, welchem ein Prozeß zur Entscheidung übertragen war, konnte alle notwendigen prozessualen Akte vornehmen.[1] Nur bei der Fällung von Zwischen- und Endurteilen war er auf die Mitwirkung gesetzlich bestimmter Richter angewiesen und gehalten, nach dem Votum derselben das Urteil zu fällen. Er selbst hatte bei der Abstimmung keine beschließende Stimme. Erst Benedikt XIV. ging in der Bulle „Iustitiae et pacis" von dieser Bestimmung in gewissen Fällen ab.[2] Wesentliche Änderungen schuf Gregor XVI. in dem häufiger erwähnten Regolamento. Die bisherige Art der Geschäftsverteilung durch die Kommissionsreskripte beseitigte er;[3] seitdem war es Aufgabe des Dekans der Rota, die Prozeßsachen den Auditoren zuzuweisen. Abweichend von dem früheren Recht gab er auch dem referierenden Auditor eine beschließende Stimme bei der Fällung des Urteils.[4]

Die für die Bildung der einzelnen turni maßgebenden Grundsätze haben wir früher kennen gelernt. Jede Kammer bestand aus 5 Richtern.[5] Da aber, wie wir sahen, der mit der Entscheidung des Rechtsstreits betraute Auditor keine beschließende Stimme hatte, so war die Möglichkeit einer Stimmengleichheit nur zu leicht gegeben. Nach der Prozeßordnung der Rota gelangte in diesem Falle die Sache in einer späteren Sitzung von neuem zur Abstimmung und zwar vor denselben Richtern; wenn dann,

---

ordinem turni, qui nullo prorsus modo, neque a notariis, nec a quoquam alio pervertatur, prout supra de Signatura iustitiae dispositum est.

[1] S. oben S. 84 f.

[2] Bullar. Bened. II 137 ff.: Quia vero interdum evenit, ut Romanus pontifex aliquam causam eidem causarum palatii sui auditorio committat cum clausula: Videntibus omnibus aliaeque plures causae iam in turno ordinario sive etiam suffragantibus quinto et sexto discussae ob iteratam suffragiorum coaequationem de mandato ipsius Rotae, ab omnibus videri debant; ne forte huiusmodi quoque causarum resolutionem, divisis aequaliter omnium suffragiis, ut nonnunquam accidit adhuc retardari contingat, volumus pariter atque praecipimus, ut quoties in aliqua causa, vel ex speciali commissione romani pontificis, vel ex rescripto ipsius Rotae, omnes auditores suffragium ferre debent, si auditores suffragia ferentes disparis numeri existant, antiquus stilus servetur, nimirum quod auditor proponens suffragium non ferat: si vero suffragia ferentes sint numeri paris, vel casu aliquo ad numerum parem reducantur, debeat tunc in ipsa causa suffragium ferre etiam auditor proponens, ad hoc ut ipsius causae resolutio semper et omnino sequatur nec de cetero videntibus omnibus suffragia coaequari possint.

[3] Regolamento § 327; s. oben S. 80.

[4] Regolamento § 325: Tutte le cause o maggiori, o minori si decidono per turno da cinque giudici, compreso il ponente che sarà il relatore, e darà il suo voto.

[5] S. oben S. 59.

was leicht möglich war, die Voten sich wiederum gleichmäßig verteilten, wurden in einer erneuten Sitzung zwei weitere Richter um ihr Urteil angegangen; entstand auch dann wieder Stimmengleichheit, so entschied schließlich das Plenum. Um der bei einem solchen Verfahren häufig notwendig werdenden Vertagung vorzubeugen, gab Benedikt XIV. im Interesse einer Beschleunigung die Anweisung, daß im Falle der Stimmengleichheit in der nächsten Sitzung sofort drei Auditoren zur Abstimmung hinzugezogen werden sollten[1]; sein Nachfolger Clemens XIII. stellte jedoch einem Ansuchen des Rotakollegiums entsprechend den früheren Modus wieder her.[2] Durch die Übertragung einer beschließenden Stimme an den richtenden Auditor machte dann Gregor XVI. der dadurch verursachten Verschleppung der Prozesse ein Ende.[3]

Entsprechend den Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes[4] gewährt die Lex propria dem Gerichtshof der Rota hinsichtlich der Personal- und Geschäftsverteilung eine gewisse Selbstverwaltung, indem sie dem *Dekan* diese Aufgabe zuweist. Im Falle der Verhinderung wird er durch den dienstältesten Richter vertreten. Der Dekan ist bei seiner Geschäftsführung jedoch nicht frei, sondern an bestimmte gesetzliche Vorschriften gebunden.

Was im einzelnen zunächst die *Personalverteilung* betrifft, so ist die Rota wie in früheren Zeiten ein kollegialisch organisierter Gerichtshof. Die Rechtsprechung derselben vollzieht sich in verschiedenartiger Form. Die Regel ist, daß das Verfahren vor einem turnus von 3 Richtern sich abspielt.[5] Für die Bildung

---

[1] Bulle „Iustitiae et pacis" (l. c.): . . . statuimus et mandamus, ut, firmo remanente stilo seu consuetudine, proponendi pro prima vice omnes causas in turno ordinario, in quo quatuor causarum huiusmodi auditores suffragium ferant, si tamen in posterum, in prima seu ulteriori alicuius causae propositione, propter praedictam suffragiorum aequalitatem, decisiva resolutio prodire nequeat, non amplius huiusmodi causa cum iisdem quatuor suffragiis reproponatur ita utcoaequatis forsan iterum suffragiis, rescribi deinde oporteat, ut hactenus rescriptum fuit: Videant quintus et sextus, sed statim ab ipsa prima vice rescribi volumus: Iterum proponatur et videant quintus, sextus et septimus ad hoc nimirum, ut in altera causae propositione omnino prodeat illius resolutio: Decernentes ipsam huiusmodi causam semper deinceps cum quinto, sexto et septimo, usque ad extremam illius definitionem remanere.

[2] Bulle „Ex parte" vom Jahre 1760 (Bull. Rom. contin. I 345 ff.) §§ 3 u. 7.

[3] Vgl. Bangen 337 ff., Phillips 494 f., Hinschius I 401 ff.

[4] G. V. G. §§ 59 ff., 121, 133.

[5] L. P. can. 11.

der einzelnen turni ist der Grundsatz der Anziennität maßgebend: der erste setzt sich zusammen aus den 3 jüngsten (10, 9, 8) Auditoren, der zweite und dritte aus den 6 folgenden (7, 6, 5; 4, 3, 2), der vierte aus dem Dekan und den beiden jüngsten (1, 10, 9) und so immer fort, so daß 10 verschiedenartig besetzte turni möglich sind.[1]

Wenn ein Auditor wegen Krankheit oder aus einem anderen rechtmäßigen Grunde verhindert ist, die Pflichten seines Amtes in dem betreffenden Turnus wahrzunehmen, so bestimmt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei einen Stellvertreter und zwar, um zu verhüten, daß bei einer etwaigen Appellation gegen das ergangene Rotaurteil die Sache zweimal vor denselben Richter gebracht wird, den ersten freien Auditor des *zweitfolgenden* Turnus.[2] Dasselbe ist der Fall, wenn ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit von einer Partei abgelehnt wird. Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen in die Unparteilichkeit eines Auditors zu rechtfertigen, so steht jeder Partei das Recht zu, diesen als suspectus abzulehnen. Das Ablehnungsgesuch wird im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Verfahren im deutschen Zivilprozeß[3] nicht von der Rota selbst entschieden, sondern unterliegt, mehr den Regeln des gemeinen Rechts entsprechend, dem Urteil der Signatura Apostolica. Diese entscheidet mit inappellabeler Sentenz, ob dem Ablehnungsgesuche stattzugeben ist oder nicht, und verweist dann die Sache an die Rota zurück. Je nach dem Urteil der Signatur wird der Dekan den Richter zulassen oder einen Stellvertreter nach der eben angegebenen Regel ernennen.[4]

Neben der gewöhnlichen Form der Rechtsprechung in einem Turnus von 3 Richtern kennt die Rota auch eine stärkere Besetzung mit 5 und 7 Richtern, und für besonders wichtige Fälle

---

[1] L. P. can. 12 § 1. — Diese Art der Turnusbildung hat ein Kollegium von 10 Richtern zur Voraussetzung. Wenn in Zukunft 12 Auditoren den Gerichtshof der Rota bilden, so wird eine andere Grundlage geschaffen werden müssen.

[2] Daher wird, wenn ein Prozeß in der dritten Instanz an der Rota verhandelt wird, also 9 Richter zur ordentlichen Besetzung der 3 turni notwendig gewesen sind und eine Vertretung erforderlich wird, der noch übrig bleibende zehnte Richter, oder auch, nachdem jetzt das Rotakollegium aus 11 Auditoren besteht, der elfte zum Stellvertreter ernannt. L. P. can. 12 § 5; Reg. § 10.

[3] Danach entscheidet gewöhnlich, wenigstens bei einem Kollegialgericht, das Gericht, dem der abgelehnte Richter selbst angehört; vgl. C. P. O. § 45.

[4] L. P. can. 37 Abs. 1; can. 41 §§ 2 u. 3.

sind Plenarentscheidungen des gesamten Auditorenkollegiums vorgesehen. Diese Formen sind außergewöhnliche und nur dann anzuwenden, wenn der Papst aus eigener Initiative oder auf Grund des Vorschlags einer römischen Kardinalskongregation durch ein besonderes Kommissionsreskript eine derartige Besetzung vorschreibt.[1] Die Bildung einer Berufungsinstanz an der Rota ist in diesen Fällen mit Schwierigkeiten verbunden, und die einer dritten ganz unmöglich. Die Lex propria enthält über diesen Punkt keine näheren Anweisungen. Auch sagt sie nicht, für welche Art von Prozessen die außergewöhnliche Besetzung vorgesehen ist.[2]

Die gesetzliche Festlegung der Art der Personalverteilung hat den Vorteil, daß jede tendenziöse Beeinflussung der Zusammensetzung der einzelnen Kammern der Rota unmöglich ist. Jedoch erscheint die Dreizahl der Richter zu niedrig gegriffen. Wenigstens wäre für die letzte Instanz, in der die Rota ein Endurteil fällt, gegen das die Einlegung der Berufung ausgeschlossen ist, die Besetzung des Gerichts mit wenigstens 5 Auditoren, die bei der früheren Rota die Regel bildete und auch heute noch, wie wir gesehen haben, für gewisse Fälle vorgesehen ist, im Interesse des Vertrauens der Parteien in die Rechtsprechung des obersten päpstlichen Gerichtshofes wünschenswert.

Das Organ der einzelnen Gerichtshöfe ist der *Vorsitzende* (praeses turni). Es ist regelmäßig der *dienstälteste* Richter des betr. Turnus.[3] Doch kann der infolge der Verhinderung eines Auditors bestellte Stellvertreter, auch wenn er die meisten Dienstjahre hat, den Vorsitz nicht führen, wenn der Prozeß zur Zeit seines Eintritts in den Turnus schon begonnen und ein anderer Richter bereits den Vorsitz übernommen hat.[4] Der praeses turni ist zugleich der *Referent* (*ponens*) in der Prozeßsache. Aus einem vernünftigen Grunde kann er jedoch nach Anhörung der übrigen Mitglieder des turnus einem andern Richter desselben turnus durch ein besonderes Dekret das Amt des Ponens übertragen.[5]

[1] L. P. can. 11, can. 19 § 2; vgl. auch die praktischen Fälle in A. A. S. I, 824, II, 585.

[2] Wir kommen unten bei der Darstellung der außerordentlichen Kompetenz der Rota darauf noch zu sprechen.

[3] L. P. can. 12 § 4.

[4] L. P. can. 12 § 5.

[5] L. P. can. 21. — Die in den Acta Apostolicae Sedis publizierten Rotaurteile zeigen, daß der praeses turni nicht selten von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat.

Im Gegensatze zu dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, wonach die Direktoren und Präsidenten der einzelnen Kammern bezw. Senate trotz der Bestellung eines Referenten den Vorsitz beibehalten,[1] übernimmt der Ponens mit dem Referat in einem Prozesse zugleich den Vorsitz in dem für die Entscheidung desselben bestimmten Turnus. Zwar weist die Lex propria einige Befugnisse, die eigentlich Sache des Vorsitzenden sind, nicht dem Ponens, sondern dem praeses turni zu.[2] Aus einer Vergleichung dieser Stellen mit anderen Bestimmungen der Lex propria und vor allem der Regulae geht jedoch hervor, daß die Ausdrücke ponens und praeses turni nicht genau auseinandergehalten, sondern unterschiedslos gebraucht werden.[3] Darf man schon daraus schließen, daß der Ponens zugleich der Vorsitzende, der praeses turni ist, so geht das vor allem hervor aus der Stellung, die dem Ponens im Prozesse eingeräumt ist. Er repräsentiert den Gerichtshof nach außen, seine Anordnungen gelten als die des Kollegiums; dieses tritt, abgesehen von der discussio und der Urteilssitzung, wo die Anwesenheit aller Turnusrichter selbstverständlich erforderlich ist, nur dann in Tätigkeit, wenn infolge der Einwendung der Parteien oder des Promotors bezw. defensor vinculi eine Entscheidung des Gerichts über die Notwendigkeit oder Zulässigkeit einer vom Ponens vorgeschriebenen Prozeßbetriebshandlung oder das Zurechtbestehen von Beschlüssen erforderlich ist, oder wenn Zweifel über die Abfassung des Dubium entstehen.[4] In einem Falle hat das Dekret des Ponens sogar inappellabele Wirkung.[5]

Im einzelnen ist es *Aufgabe des Ponens*, Termine für die Parteien und Gerichtssitzungen anzuberaumen,[6] die Legitimation der Parteivertreter zu prüfen,[7] sowie den Umfang der Schriftsätze festzustellen;[8] in seiner Hand liegt die Leitung der discussio,[9]

[1] G. V. G. §§ 61 ff., 121, 133.

[2] Vgl. L. P. can. 20, app: cap. I n. 5, cap. III n. 13, cap. IV n. 3, 4, 5.

[3] Vgl. L. P. can 20 mit Reg. §§ 83 f.; L. P. app. cap. I n. 5 mit L. P. l. c. n. 7 und Reg. § 12 n. 4, §§ 31, 186, 194, 201 n. 2; L. P. app. cap. IV n. 3, 4, 5 mit Reg. § 209. Die Bestimmung in L. P. app. cap. III n. 13 ist in die Reg. nicht aufgenommen.

[4] L. P. can. 24 § 3; Reg. § 32 n. 3, § 82.

[5] L. P. can. 20; Reg. § 83; Näheres weiter unten.

[6] L. P. can. 23; Reg. §§ 18, 23, 66, 74, 78, 168.

[7] Reg. § 40 Abs. 2.

[8] L. P. can. 29 § 2; Reg. §§ 58, 59 Abs. 2.

[9] L. P. can. 30 n. 4; Reg. § 72 Abs. 2.

die Festsetzung der Gebühren und Taxen,[1] die Herbeischaffung etwa notwendiger Dokumente sowie die Beaufsichtigung über die Führung der Akten,[2] die Einforderung von Gutachten[3] und die Eidesabnahme,[4] die Abfassung des Urteils, wenn nicht ein anderer eigens dazu ernannt wird;[5] er bewilligt das Armenrecht,[6] setzt das Dubium fest[7] und ist den Parteien bei dem Abschlusse eines Vergleichs behilflich.[8] Also alle Handlungen, die auf das Ingangkommen und die reguläre Abwickelung des Prozesses abzielen, kurz der ganze richterliche Prozeßbetrieb liegt in seinen Händen. Im übrigen hat er, im Gegensatz zu der früheren Rota, das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Turnusmitglieder.[9]

Die *Sitzungen*, in denen der Ponens oder sein Adjutor die erwähnten Prozeßhandlungen vornimmt (audientiae ponentis), finden an zwei bestimmten Tagen der Woche statt und werden durch öffentlichen Anschlag eines Gerichtschreibers im Gerichtsgebäude bekannt gemacht.[10]

Die Sitzungen der einzelnen turni (audientiae turni) werden jeden Monat zweimal und zwar in der ersten und zweiten Hälfte abgehalten. Die genauere Festsetzung des Termins und die Ladung zu ihm erfolgt, wie oben erwähnt, durch den Ponens.[11]

Neben dem Ponens als Vorsitzenden und regelmäßigen Organ des turnus können durch Beschluß des Gerichts auch einem

[1] L. P. app. cap. I. n. 5, 7; Reg. §§ 31, 186, 194, 201 Abs. 2.
[2] Reg. §§ 14, 44 b, 63.
[3] Reg. § 164.
[4] Reg. § 155.
[5] L. P. can. 32 § 2; Reg. §§ 178 Abs. 5, 179 Abs. 4.
[6] L. P. app. cap. IV n. 3 sqq.; Reg. § 209.
[7] L. P. can. 24 §§ 2—5; Reg. §§ 32—34.
[8] Reg. § 38.
[9] Reg. § 178.
[10] Reg. §§ 22, 79 Abs. 1.
[11] Reg. §§ 23, 78 Abs. 1., 79 Abs. 2 u. 3. — Der Entwurf der Regulae (§ 78) sah auch noch eine besondere Tracht für die Beamten der Rota während der Sitzung vor. (Vgl. für die frühere Zeit die Bulle „Ratio iuris“ (l. c.) § 1.) In der jetzigen Prozeßordnung ist darüber nichts gesagt. Die Richter tragen ihre gewöhnliche Prälatenkleidung. Das Gerichtsgebäude ist die ehemalige Datarie, via della Dataria 94. — Früher fanden die Sitzungen wöchentlich dreimal und seit Clemens VII. zweimal statt und zwar zur Winterzeit im Vatikan, sonst im Lateran oder Quirinal; in der späteren Zeit war der Palast des Vizekanzlers das Gerichtsgebäude (Näheres darüber: Gomes (l. c.) prooem. n. 13; de Luca l. c. n. 33, Plettenberg 580, Danieli 318, Bangen 332 f., Phillips 485 f.).

anderen, dem sog. „beauftragten Richter" prozessuale Akte zugewiesen werden.[1] Außer diesem Richterkommissar, dessen Einsetzung sich darstellt als die Herausentwicklung eines Organs des Prozeßgerichts selbst aus dessen eigener Mitte, kennt wie das weltliche Prozeßrecht[2], so auch das kirchliche den sog. „ersuchten Richter", der nicht Mitglied des zum Urteilen berufenen Gerichts, sondern diesem fremd ist. Es ist in der Einrichtung eines päpstlichen Gerichtshofes, an den die Prozesse aus der ganzen katholischen Welt gebracht werden, von selbst gelegen, daß wegen der weiten Entfernungen dem ersuchten Richter eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Im allgemeinen wird der Ordinarius, aus dessen Diözese die Prozeßsache stammt, zu der Vornahme der notwendigen Prozeßhandlungen delegiert werden. Es steht jedoch nichts im Wege, daß irgendeine andere vertrauenswürdige Person um die Gerichtshilfe ersucht wird.[3] Dem ersuchten Richter steht es frei, die Parteien bezw. deren Vertreter sowie Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, natürlich nur innerhalb der vom Gerichte gezogenen und ihm angegebenen Grenzen.[4] Die vor dem „ersuchten Richter" abgegebenen Erklärungen haben infolge der im kanonischen Prozeßverfahren geltenden Maximen der Schriftlichkeit und Mittelbarkeit denselben Wert, als wenn sie vor dem ersuchenden Gericht selbst, also der Rota, abgegeben wären.

Wie die Personal-, so liegt auch die *Geschäftsverteilung* in den Händen des Dekans, jedoch enthält die Prozeßordnung der Rota auch darüber bindende Vorschriften. Wie an der früheren Rota, so ist auch heute bei der Zuweisung der Prozesse an die einzelnen turni eine feste Ordnung einzuhalten. Diese wechseln nach der früher angegebenen Reihenfolge einander ab, und zwar ist für die Verteilung der Sachen an die turni nicht das Objekt, sondern die *Einlaufszeit* bei der Gerichtsschreiberei der Rota entscheidend, ganz einerlei, ob es sich um eine Straf- oder Zivilsache handelt.[5] Eine Ausnahme erleidet diese Bestimmung nur bei den Prozessen, die schon in einer Instanz bei der Rota entschieden sind und im Wege rechtmäßiger Berufung auch in höherer Instanz vor der

[1] Reg. § 165 Abs. 3.
[2] Vgl. C. P. O. §§ 355, 362, 365, 366, 607 u. a.; G. V. G. §§ 157—160.
[3] Reg. § 172.
[4] Reg. §§ 170, 172 Abs. 2, 102 Abs. 3 u. 4.
[5] L. P. can. 12 § 2, can. 19 § 1; Reg. § 6.

Rota verhandelt werden. In diesem Falle wird die Sache dem turnus zugeschrieben, welcher demjenigen folgt, gegen dessen Urteil Appellation eingelegt ist.[1]

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Art der Geschäftsverteilung eine Reihe von Vorzügen hat. Vor allem ist dadurch einer tendenziösen Zuweisung eines Prozesses an einen bestimmten Richter vorgebeugt. Auch ist darin eine glückliche Lösung gefunden, die einzelnen turni in möglichst gleichmäßiger Weise zu beschäftigen und somit eine Überlastung des einen oder anderen turnus und eine Verschleppung der Prozesse an der Rota zu verhüten. Anderseits ist dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet, weil keine Bürgschaft dafür gegeben ist, daß ein turnus sich bei der Fällung des Urteils an die schon in ähnlichem Falle ergangene Entscheidung einer Rechtsfrage seitens eines anderen turnus binden wird. Daher ist es möglich, daß die einzelnen turni der Rota bei der Anwendung der Rechtssätze auf einen konkreten Fall sich von verschiedenen Auffassungen leiten lassen. Zur Vermeidung dieses Übelstandes hätte das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz zum Vorbild dienen können, in dem bezüglich des Reichsgerichts bestimmt ist: „Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen . . . Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate . . . ist in der zu entscheidenden Sache bindend.[2]" Eine ähnliche Bestimmung galt auch für die frühere Rota. In der Bulle Pius' IV. „In throno iustitiae" vom Jahre 1561 heißt es: Item decanus et alii auditores, praesertim antiquiores, attendant, ne aliquid non solum contra ius, sed nec etiam contra stylum et decisiones antiquas factas in Rota, quae impressae habentur, quoquo modo decidatur, etiam praetextu aequitatis in iure non scripto, nisi maxima cum ratione et discussione, omnibus votis, seu saltem illorum duabus tertiis partibus aliter faciendum esse iudicaverint.[3] Es dürfte nicht schwer fallen, eine diesem Gesetze entsprechende

[1] L. P. can. 12 § 3, can. 33 § 2; Reg. § 224 Abs. 1.

[2] G. V. G. § 137 Abs. 1 u. 3; vgl. auch E. G. zu G. V. G. § 10.

[3] § 12.

Bestimmung auch in die Gerichtsverfassung der jetzigen Rota aufzunehmen und so die Einheitlichkeit der kirchlichen Rechtsprechung in genügendem Maße zu gewährleisten.

Mit der angegebenen Art der Geschäftsverteilung an die einzelnen turni hängt es zusammen, daß das Amt des Untersuchungsrichters nicht, wie im weltlichen Recht,[1] einem von vornherein bestimmten Richter zufällt. Da nach allgemein geltenden Grundsätzen der in einer Sache erkennende Richter nicht zugleich Untersuchungsrichter sein kann, so sind der Ponens und die übrigen Mitglieder des erkennenden turnus zu diesem Amte unfähig. Wenn daher von Amts wegen oder auf Antrag der Partei eine Untersuchung vom Ponens beantragt wird oder auf Grund eines besonderen päpstlichen Kommissionsreskripts vorgenommen werden muß, so hat der Dekan irgendeinen Auditor eines beliebigen anderen turnus zum Untersuchungsrichter zu bestellen.[2] Da jedoch der Grund für diese Bestimmung wegfällt, wenn der Promotor oder Defensor vinculi die Untersuchung führen oder eine Diözesankurie in der vom turnus genau begrenzten und festgesetzten Weise damit beauftragt wird, so wird in diesen Fällen kein eigener Untersuchungsrichter an der Rota ernannt, sondern die Diözesankurie mit der Untersuchung beauftragt.[3]

II.

Das übrige Personal der Rota.

§ 9.

Der promotor iustitiae und defensor vinculi.

Außer den Richtern sind zu den *höheren* Beamten der Rota der promotor iustitiae und der defensor vinculi zu rechnen.

Der *promotor iustitiae*, früher gewöhnlich procurator fiscalis oder promotor fiscalis genannt, nimmt im kanonischen Prozeß eine ähnliche Stellung ein wie der Staatsanwalt im weltlichen Prozeß. Der Institution des Promotors liegt der Gedanke der offiziellen Strafverfolgung zugrunde, ähnlich wie der Einführung

[1] G. V. G. §§ 60, 64.

[2] L. P. can. 22 § 2; Reg. §§ 37, 102 Abs. 1.

[3] Reg. § 102 Abs. 2—4.

des Inquisitionsprozesses in das kirchliche Gerichtsverfahren durch Innozenz III. Diese zunächst nur für einzelne Fälle[1] unter dem Einflusse des normannischen Rechts geschaffene und durch das vierte Laterankonzil vom Jahre 1215 als allgemeines Kirchengesetz[2] sanktionierte, scheinbar bahnbrechende Neuorganisation des Papstes war nur eine vorübergehende Zwischenstufe in einer über einen Zeitraum von Jahrhunderten fortschreitenden Entwicklung, in der das Rügeverfahren des fränkischen Rechts den Anfang und das italienische Gewohnheitsrecht um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Endpunkt darstellt. Die vollständige Ausbildung und folgerichtige Verwirklichung des Offizialgedankens vollzog sich nur ganz allmählich und brachte eine Reihe von Übergangsformen mit sich. Noch im 12. Jahrhundert zeigte das italienische Städterecht die Spuren germanischer Überlieferung darin, daß sein Gerichtsverfahren von dem Anklageprozeß beherrscht wurde. Innerhalb dieses Prozesses hatte sich insofern eine Änderung vollzogen, als das *öffentliche Interesse* in den Vordergrund gestellt wurde und das Verfahren auf öffentliche Strafe gerichtet war. Damit hing es zusammen, daß aus der privaten Anklage die Popularklagen sich entwickelten, und der Ankläger sich als Organ des Staates darstellte.

Dem erstarkenden öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung konnte dieses Verfahren nicht genügen. Daher finden sich im Statutarrecht der oberitalienischen Städte schon seit dem ersten Beginn des 13. Jahrhunderts neben diesem Anklageprozeß Ansätze eines formellen Strafprozesses, der *von Amts wegen* eingeleitet wurde. Die Städte gelangten zu der neuen Form nicht nur *unabhängig* von der *geistlichen* Gesetzgebung, sondern sie waren ihrerseits von entscheidendem Einfluß auf die *weitere Ausbildung des Dekretalenrechts*. Während nämlich als leitender Grundsatz der Gesetzgebung Innozenz' III. anzusehen ist, daß die von Amts wegen eingeleitete Strafverfolgung kirchlicher Verbrechen eine *Ausnahme* bilden und sich nur auf den engen Kreis der besonders *schweren* Verbrechen beschränken, daß insbesondere nur im Falle der *infamia* der Richter zum selbständigen Einschreiten berechtigt sein sollte, dehnte die kirchliche *Praxis* die Inquisition selbständig weiter aus. Gewohnheitsrechtlich vollzog sich eine allmähliche Änderung des ursprünglichen Rechts-

[1] c. 10 X 5, 34; c. 31 X 5, 3.
[2] c. 24 X 5, 1.

zustandes dergestalt, daß der geistliche Richter *nach Belieben* die Initiative ergreifen konnte, um sich die Kenntnis der infamia und damit die Grundlage der Inquisition zu verschaffen. Dem *Gerücht* wurde der dem Richter persönlich begründete *Verdacht* gleichgestellt. Zuerst war es *Innozenz IV.*, der in seinem Kommentar zu der Dekretalensammlung seines Vorgängers diesen Grundsatz aussprach,[1] und seine Auktorität genügte, daß von den folgenden Juristen, vor allem *Durantis*,[2] seine Idee allgemein anerkannt wurde. Gerade diese neue Gestaltung und folgerichtige Ausbildung des Offizialgedankens geht zurück auf das Recht der italienischen Städte. Sie stehen von Anfang an auf dem Standpunkt, daß die Pflicht des Staates zur Verfolgung der Verbrechen von irgendwelchen *formalen Voraussetzungen unabhängig* ist.[3]

Ist somit die endgültige Gestaltung des Inquisitionsprozesses nicht als eine Neuschöpfung des kanonischen, vielmehr als ein Ausfluß aus dem weltlichen Recht anzusehen, so ist auch der weitere Schritt, die Schaffung eines *eigenen Beamten*, dem die Betreibung der Anklage oblag, auf das weltliche Recht zurückzuführen. Die Veranlassung zur Ausbildung dieses öffentlichen Amtes geht zurück auf die gerichtliche Praxis des 13. Jahrhunderts. Beim reinen Inquisitionsverfahren fiel dem *Richter* zugleich die Rolle des *Anklägers* zu. Darin lag nicht nur die große Gefahr, daß infolge der Voreingenommenheit gegen den Beschuldigten die richterliche Unparteilichkeit Einbuße erlitt, sondern es widersprach dieses Verfahren auch dem im kirchlichen Rechte ausgesprochenen Grundsatze,[4] daß Kläger und Richter nicht in einer Person vereinigt sein können. Auch Innozenz III. selbst verwahrte sich gegen eine solche Auffassung, indem er

---

[1] Innoc. IV. ad c. 31 X 5, 3: . . . satis dici potest, quod ubi scandalum *timeretur*, quod posset conturbare ecclesiam . . . quod licite fiet inquisitio . . . Item potest fieri inquisitio contra eum, qui *suspectus* est prelato suo ordinario et etiam forte alii vel aliis bonis viris vel etiam principi terre, *etsi non sit alias infamatus* . . . Item propter *periculum* fit inquisitio etiam *sine infamia*.

[2] Durantis III, 1 de inquisitione § 3 n. 37: Et interest inter ista, quia ordinarius potest inquirere etiam contra *non infamatum*, dummodo sit alias *suspectus* et sic videtur Innocentius IV. sentire.

[3] Näheres bei R. Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses (Festschr. d. Univ. Freiburg zum Regierungsjub. des Großherzogs Friedrich), Freib. 1902 63 ff.

[4] c. 2 qu. 1.

das Gerücht des Vergehens, die fama, als Anklägerin hinstellte.[1] Die gerichtliche Praxis bildete daher sehr bald schon neben dem reinen Inquisitionsverfahren die sog. *inquisitio cum prosequente* oder *cum promovente* aus, bei der das akkusatorische Prinzip mit den Normen der inquisitio verbunden war, und ein Dritter die Anklage betrieb. Durantis, der sich zur Begründung dieses Verfahrens auf die Dekretalen Gregors IX.[2] beruft, behandelt die inquisitio cum promovente als ein fest eingebürgertes Verfahren.[3] Diese Einrichtung, bei der ursprünglich nicht an einen eigenen Beamten gedacht war, erfuhr im kanonischen Rechte vorläufig keine weitere Fortbildung. Dagegen griffen die weltlichen Gerichte sie auf und bauten sie aus. Den Anstoß dazu gab wohl nicht zuletzt das im 13. Jahrhundert aufkommende Gewerbsverbrechertum,[4] gegen das der nach innerer Festigung ringende Staat mit besonderen Kampfmaßregeln vorzugehen gezwungen war. So erklärt es sich, daß schon im 13. Jahrhundert in *Frankreich* der *procureur du roi* zur Wahrung des fiskalischen Interesses an Geldstrafen und Konfiskationen im Strafprozeß auftritt, und in den folgenden Jahrhunderten bei den weltlichen Gerichten auch der anderen europäischen Staaten Prokuratoren erscheinen, Beamte, die ex officio die Verbrechen verfolgen.[5]

Die *Kirche* blieb, nachdem diese Einrichtung sich bewährt hatte, nicht zurück. Schon unter *Johann XXII.* begegnen wir an der römischen Kurie dem *procurator fiscalis* (fisci oder camerae),[6] der vor allem die Vermögensinteressen des Apostolischen Stuhles zu vertreten hatte. Es liegt die Annahme nahe, daß er seitdem nicht nur in der dafür zuständigen audientia camerae auftrat, sondern auch vor der *Rota* und zwar in allen fiskalischen Angelegenheiten, zu denen

---

[1] c. 31 X 5, 3.

[2] c. 22 X 2, 27; c. 31 X 5, 3; c. 19 X 5, 1.

[3] Durantis III, 1 de inquisitione § 3: Viso igitur de praeparatoria, in quibus casibus locum habeat, nunc tractemus, qualiter in inquisitione ordinaria seu solemni sit procedendum . . . Super quo notandum est, quod inquisitio fit quandoque *aliquo prosequente seu promovente ipsam* . . . vgl. n. 3 sqq.

[4] Vgl. Schmidt, Inquisitionsprozeß 105.

[5] Vgl. Molitor, Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856 181 ff., 234 f.; Hinschius VI, 1 12 Anm. 2; Droste, Kirchl. Disziplinar- und Kriminalverfahren gegen Geistliche, Paderborn 1882 47 f.

[6] Belege bei E. Göller, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII., Paderborn 1910 352, 364.

auch Strafsachen gehörten.[1] Ein Beweis dafür liegt uns allerdings für diese frühe Zeit noch nicht vor. Seine Tätigkeit in Rotaprozessen finde ich zuerst verbürgt für das Jahr 1379. In dem Manuale des Kammernotars Johannes de Derlecke heißt es nämlich: In sacro palatio apostolico et in loco „audientia" vocato ad venerabiles dominos *auditores causarum ipsius palatii* in rota eorum in consiliis sedentes ut est moris venerabili viro magistro Aymone Henrieti procuratore fiscali domini nostri pape . . . accedente idem *procurator* . . . dominis *auditoribus intimavit.*[2] Seit dem 15. Jahrhundert ist der procurator fiscalis für die päpstliche Kurie[3] und die bischöflichen Gerichte[4] öfters bezeugt. Er nahm die Interessen des Fiskus wahr, hatte als Hüter des Gesetzes über die Beobachtung des Rechtes der Kirche bezw. der Diözesen zu wachen; seine Aufgabe war es vor allem, nach begangenen Vergehen zu forschen, die notwendigen Erhebungen anzustellen, die Schuldigen bei den kirchlichen Gerichten anzuzeigen und das Verfahren bei diesen im öffentlichen Interesse zu betreiben.[5] Seine Tätigkeit beschränkte sich also nicht auf die *Strafsachen,*

[1] Vestrius II, 9: Fiscales autem causae sunt, ubi de publica pecunia vel vindicta ageretur.

[2] Arch. Vat. Reg. Vat. 309 (Manuale Joh. de Derlecke, notarii camerae f. 5.).

[3] Vgl. Lazarus, Basler Konzil 260; Vestrius II, 9: Post advocatum locum habet in audientia *procurator fisci,* qui fiscales causas in ipsa camerali audientia *et apud alios Romanae curiae iudices* ex facto instituit, agitque vel defendit; vgl. auch die Bulle „Universi agri" Pauls V. (l. c.) § XV u. XVI.

[4] Belege bei Hinschius VI, 1 12 Anm. 2; in dem Supplikenregister 56 f. 2 des Papstes Clemens VII. (1378—94) wird für die Straßburger Kurie der Prokurator Johannes Monnelin erwähnt.

[5] Vestrius l. c: Is enim in camerali audientia partibus, ac aliis extra audientiam iudicibus in fiscalibus causis assistit, causarum decreta noscit, ac pro libito intuetur, et in omnibus votum, saltem consilii gratia praestat, non tamen iudicat. Idem denique publicis consistoriis interesse consuevit, ac pro publico eius officio petere ac curare, ut de rebus sic publice peractis, quarum testimonium perpetuo habere reipublicae intersit; Pelligrini, Praxis vicariorum et omnium in utroque foro ius dicentium, Rom 1666 IV, 1 n. 19: Fiscalis curiae episcopalis officium est assistere Vicario generali, instare pro iuribus ecclesiae, agere ac defendere fiscalia; sunt autem fiscalia ea, in quibus agitur de publica pecunia vel vindicta . . . . Propterea potest petere, quod detur terminus ad probandum delictum, potest petere remissionem, ubi de iure concedi debet, similiter potest petere citari, necnon publicationem fieri, inquisitos non audiri, repeti testes, ipsos testes interrogari, reos non comparentes contumaces declarari et tandem culpabiles condemnari. Potest similiter in omnibus cum iudice intervenire et consilii gratia votum praestare, non tamen iudicare.

sondern er hatte in gleicher Weise dafür zu sorgen, daß in *Zivilstreitigkeiten* die kirchlichen Gesetze nicht verletzt wurden. Der promotor fiscalis an der päpstlichen Kurie trat auch in den römischen Kongregationen auf.[1] Clemens XI. überwies jedoch im Jahre 1708 diese Tätigkeit einem eigenen *promotor fidei*.[2] Papst Benedikt XIII. setzte im Jahre 1724 einen *promotor fiscalis generalis* an der römischen Kurie ein, der die Aufgabe haben sollte, in Strafsachen, die in früherer Instanz vor den bischöflichen Gerichten verhandelt waren und in der Appellationsinstanz nach Rom kamen, als Vertreter der in der unteren Instanz erkennenden Richter das öffentliche Interesse wahrzunehmen.[3] Wenn auch die Pflicht zur Bestellung eines Promotors an den bischöflichen Gerichten kein allgemeines Kirchengesetz ist,[4] so hat sich die Einrichtung doch in einer Reihe von Ländern und vor allem auch bei vielen bischöflichen Kurien Deutschlands eingebürgert.[5]

Auch bei der Neuerrichtung der Rota hat man der geschichtlichen Entwicklung Rechnung getragen und in ihren Beamtenkreis einen Promotor aufgenommen. Seine Aufgabe ist nicht nur die Strafverfolgung der kirchlichen Verbrechen, sondern er muß überhaupt als Schützer von Recht und Gesetz das öffentliche Interesse wahrnehmen.[6]

Eine der Tätigkeit des Promotors ähnliche Aufgabe fällt dem *defensor vinculi* zu. Diese Institution geht zurück auf mehrere

[1] s. Lega I 148 u. Hilling, Kurie 87, 90.

[2] Hilling, Kurie 87 Anm. 1.

[3] Das Dekret ist abgedruckt bei Droste 218 ff.

[4] In der „Instructio S. Congregationis episcoporum et regularium pro ecclesiasticis curiis quoad modum procedendi oeconomice in causis disciplinaribus et criminalibus clericorum" vom 11. Juni 1880 (A. S. S. XIII, 324 sqq.; Droste 186 ff.; Hilling, Kurie 205 ff.) wird die Einführung eines solchen Beamten an den bischöflichen Kurien Italiens angeordnet; es heißt dort n. XIII: Unicuique curiae opus est procuratore fiscali pro iustitiae et legis tutela. Vgl. die o. S. 128 Anm. 5 angeführte Literatur; außerdem Bouix, de iudiciis ecclesiasticis I² Paris 1866, 470 ff.; Lega I 144 sqq.; Müller, Die bischöfl. Diözesanbehörden 42 Anm. 9.

[5] Vgl. Müller 36 ff.; danach besteht der Promotor an den bischöflichen Gerichten von Köln, Trier, Posen, Gnesen, Straßburg und Metz, ebenso in Paderborn (vgl. Geschäftsanweisung für d. bisch. Offizialat zu Paderborn v. J. 1911 § 4), dagegen kommt er in Bayern nicht vor. — Molitor (Kanonisches Gerichtsverfahren 271 und: Über das strafgerichtl. Procedere bei den bischöfl. Offizialaten (A. f. K. R. (1860) 350 f.) spricht sich gegen die Bestellung des Promotors aus.

[6] L. P. can. 4 § 1.

Verordnungen früherer Päpste. Benedikt XIV. schrieb in der am 3. Nov. 1741 zum Schutze des Ehesakramentes erlassenen Konstitution „Dei miseratione“[1] für die bischöflichen Kurien die Bestellung eines *defensor matrimonii* vor, eines wissenschaftlich und moralisch hochstehenden Beamten, der die Pflicht haben sollte, ex officio gegen jedes Urteil eines Richters, das auf Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe lautete, zu appellieren, solange nicht zwei konforme Urteile die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen hätten. Es sollte dadurch verhütet werden, daß wirklich gültig geschlossene Ehen auf leichte Weise wieder gelöst würden.

Derselbe Papst setzte durch die Konstitution „Si datam“[2] zur Verteidigung der Ordensprofeß einen *defensor professionis religiosae* ein. Ferner bestimmte eine Instruktion der Konzilskongregation vom 7. Mai 1838, daß an den Prozessen über die Gültigkeit der Priesterweihe ein *defensor validitatis s. ordinationis* teilnehmen solle.[3]

Die Funktionen dieser *drei Defensoren* sind bei der Rota einer *einzigen* Person, dem *defensor vinculi* (matrimonii, ordinationis et professionis) übertragen.[4] Weil die Eheprozesse die große Mehrzahl aller Prozesse bilden, die an der Rota verhandelt werden, so wurde ihm zur Entlastung am 2. August 1910 eine Hilfskraft (substitutus) zur Seite gegeben.[5]

Hinsichtlich der Erfordernisse zur Bekleidung der beiden Ämter des Promotors und Defensors gilt das über die Auditoren Gesagte. Es wird verlangt: Priesterstand,[6] Doktorwürde in der Theologie und wenigstens dem kanonischen Recht, gereiftes Alter[7] und praktische Erfahrung.[8] Sie werden ebenso wie die Richter vom Papste frei ernannt. Jedoch steht dem Auditorenkollegium das Recht zu, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.[9]

---

[1] Bull. Bened. I const. 33 106 sqq. [2] l. c. II const. 47 331 sqq.

[3] Vgl. Lega I 148. [4] L. P. can. 4 § 1.

[5] A. A. S. II (1910) 652; vgl. Gerarchia cattolica 1913 356.

[6] Im Gegensatz zu der sonst geltenden Rechtsanschauung, daß die Funktionen des promotor, weil er kein richterlicher Beamter ist, von einem Laien ausgeübt werden können; vgl. Hinschius VI, 1 12 Anm. 2, Droste 49, Müller 132 f.

[7] In der Bulle „Dei miseratione“ (l. c.) fehlt dieses Erfordernis; dort wird nur „scientia iuris et vitae probitas“ verlangt.

[8] L. P. can. 4 § 2.

[9] N. C. cap. II n. 1; L. P. can. 4 § 3. Die Ernennungsurkunde wird vom Kardinalstaatssekretär ausgefertigt und zugestellt. N. C. cap. II n. 11.

§ 10.

Die Mittel- und Unterbeamten.

Außer den Richtern und dem Promotor und Defensor, die die höhere Beamtenklasse bilden, gibt es an der Rota noch eine Reihe von Mittel- und Unterbeamten. An erster Stelle sind zu nennen die *Gerichtsschreiber* (*notarii*). Die Einsetzung derselben geht zurück auf Innozenz III., der in Anlehnung an den Gerichtsgebrauch der oberitalienischen Städte[1] bestimmte, daß alle gerichtlichen Akte in Zukunft schriftlich aufgezeichnet werden sollten.[2] Da seitdem der Gerichtsschreiber zur ordnungsmäßigen Besetzung des kirchlichen Gerichts gehört,[3] so finden wir ihn auch von Anfang an beim obersten päpstlichen Gerichtshof.

Die Notare der *Rota* waren ursprünglich *persönliche* Beamte der *Auditoren*. Allmählich verloren sie diesen Charakter und wurden in der Form eines Kollegiums dem allgemeinen Verbande der römischen Kurie organisch einverleibt. Dieses *Notare-*

---

[1] Nachgewiesen von R. Schmidt, Die außergerichtlichen Wahrnehmungen des Prozeßrichters (Sonderabdruck aus dem Sächsischen Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß II (1892) 265 ff.) Leipzig 1892 28 ff.

[2] c. 11 X 2, 19: Quoniam contra falsam assertionem iniqui iudicis innocens litigator quandoque non potest veram negationem probare, cum negantis factum per rerum naturam nulla sit directa probatio, ne falsitas veritati praeiudicet, aut iniquitas praevaleat aequitati, statuimus, ut tam in ordinario iudicio quam extraordinario iudex semper adhibeat aut publicam, si potest habere, personam, aut duos viros idoneos, qui fideliter universa iudicii acta conscribant, videlicet citationes et dilationes, recusationes et exceptiones, petitiones et responsiones, interrogationes et confessiones, testium depositiones et instrumentorum productiones, interlocutiones et appellationes, renunciationes, conclusiones, et cetera, quae occurrerint, competenti ordine conscribenda, loca designando, tempora et personas. Et omnia sic conscripta partibus tribuantur ita, quod originalia penes scriptores remaneant, ut, si super processu iudicis fuerit suborta contentio, per hoc possit veritas declarari, quatenus hoc adhibito moderamine sic honestis et discretis deferatur iudicibus, quod per improvidos et iniquos innocentium iustitia non laedatur.

[3] Vgl. Riedner, Speierer Offizialatsgericht 71 f.; Erzb. Cöln. Verordnung von 1848 (Droste 164) §§ 6. 7; Prager Instruktion von 1869 (Droste 167) § 2; Instruktion der Congreg. Episc. et Regul. von 1880 (Droste 186) art. XXXIV. XXXV; Dienstanweisung für das Paderborner Offizialat von 1911 § 4; Österr. Eheinstr. von 1856 (Schulte, Darstellung des Prozesses vor d. kath. geistl. Ehegerichten Österreichs, Gießen 1858) § 97 u. a. — Vgl. Molitor 130; München, Das kanon. Gerichtsverfahren und Strafrecht I², Köln 1874 65; Lega I 157; Hinschius VI, 1 12 Anm. 2.

kollegium errichtete *Sixtus IV.* durch die Bulle „Sicut prudens“ vom 29. November 1477.[1]

Wegen der bedeutungsvollen Aufgabe, die den Gerichtsschreibern obliegt, und weil ihre Unfähigkeit oder auch Gewissenlosigkeit sehr leicht Grund zu großen Mißständen werden kann, war das Bestreben der Päpste immer darauf gerichtet, daß nur solche Personen mit dem Notariat betraut werden sollten, die durch ihre sittlichen Eigenschaften, durch Tüchtigkeit und praktische Erfahrung zur Ausfüllung dieses Amtes befähigt erschienen. Schon die häufig erwähnte Bulle „Ratio iuris“ betont „ut in personis quoque ad conscribendum acta iudicialia deputatis sufficientia operosa, fidelitas comprobata, vita honestatis decentia commendanda, mercedis exactio moderata et benignitas ad pauperes compassiva sint merito exigende“[2] und verlangt, daß die Gerichtsschreiber der Rota „intelligentes, fideles et honesti“[3] seien. Martin V. forderte weiter von den Bewerbern, daß sie wenigstens 25 Jahre alt seien, das Notariat sonst schon ausgeübt hätten und einen guten Leumund besäßen.[4] Erst nachdem auf Grund einer gewissenhaften Untersuchung und Prüfung der Vizekanzler sich von dem Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften überzeugt hatte, sollte die betreffende Person zum Notariat zugelassen werden.[5]

---

[1] Vgl. hierzu und zum folgenden N. Hilling, Die Errichtung des Notarekollegiums an der römischen Rota (Festgabe für H. Finke) Münster 1904 169 ff.

[2] Im Eingang (Tangl 84).

[3] art. 11; vgl. art. 21.

[4] „In apostolice dignitatis“ (Tangl 133) art. 23 und „Romani pontificis providentia“ (Tangl 146) art. 19; vgl. die Bulle „Pastoralis“ Leos X. § 29: Nemo deinceps ad notariatus Rotae officium admittatur, qui vere non sit tabellio et exercitatus ac fungi officio et scribere per se sciat, unde si qui nunc sunt notarii minus idonei, quorum neque voluntas neque professio est in causis scribere, aut tabellionatum exercere, vel quia maioris sint loci seu dignitatis vel quia fortasse literarum ignari hac solum ratione officium adepti, ut arrendarent, nisi intra tres menses illud alienaverint, per auditores alii ipsorum statuentur loco, non tamen eorum propinqui, vel familiares, usque ad semestre spatium, quo elapso nisi opportune provisum fuerit, sit in arbitrio eorum ad quos pertinebit, alteri de officio ipso in perpetuum providere; Pius IV. „In throno iustitiae“ § 21; Paul V. „Universi agri“ § 19 n. 109; Clemens XIII. „Licet curandum“ v. J. 1762 (Bull. Rom. cont. II 372 sqq.) § 6.

[5] „Ratio iuris“ art. 19; Martin V.: „In apostolice dignitatis“ art. 23 und „Romani pontificis providentia“ art. 19.

Die genannten Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln hätten, wenn sie gewissenhaft befolgt worden wären, genügt, unlautere und unwürdige Personen von dem Stande der Gerichtsschreiber fernzuhalten. Gleichwohl wurden gerade gegen die Notare immer und immer wieder schwere Vorwürfe erhoben über schlechten Lebenswandel,[1] über grobe Ausschreitungen und schlechte Ausübung des Amtes.[2] Der Grund ist darin zu suchen, daß die Anstellung dieser Beamten durch eine Reihe von Mißständen beeinflußt war, welche die Durchführung der obenerwähnten päpstlichen Erlasse in der Praxis verhinderten oder doch erschwerten.

Anfänglich stand einzig und allein den *Auditoren* des päpstlichen Gerichtshofes das Recht zu, ihre Notare zu ernennen. Dieser Rechtszustand galt während des ganzen 14. Jahrhunderts und noch darüber hinaus.[3] Allmählich aber erlangte sowohl der *Vizekanzler* wie der *Kämmerer* einen maßgebenden Einfluß auf die Ernennung der Notare. Schon die Bulle „Ratio iuris" hatte dem Vizekanzler insofern eine Mitwirkung bei der Besetzung der Notariatsposten eingeräumt, als ihm, wie wir gesehen haben, die Prüfung über den sittlichen Lebenswandel der Bewerber übertragen war, und der Diensteid in seine Hände abgelegt wurde.[4] Sein Bestreben ging dahin, auf die Bestellung der Notare einen größeren Einfluß zu gewinnen. Wie sehr ihm das gelang, zeigt ein von Pius II. im Jahre 1462 an das Auditorenkollegium gerichteter Erlaß, aus dem hervorgeht, daß der Vizekanzler und ebenso der Kämmerer auf die Anstellung der Gerichtsschreiber des obersten kirchlichen Gerichtshofes nicht unwesentlich einwirkten. Zugleich machte auch der Papst selbst in diesem Schreiben Ansprüche auf die Notariatsbesetzung gel-

---

[1] Das ergibt sich daraus, daß das von Johann XXII. erlassene Verbot, Konkubinen zu halten („Ratio iuris" art. 22) und die Mahnung zu einem ehrbaren Lebenswandel von den späteren Päpsten wieder eingeschärft werden mußte: Martin V.: „In apostolice dignitatis" art. 25, „Romani pontificis providentia" art. 20. 28; vgl. Riedner 72 Anm. 6.

[2] Vgl. unten S. 138 Anm. 7.

[3] „Ratio iuris" art. 11; Dietr. v. Nieheim, stilus palatii abbreviatus, de auditoribus (ed. Erler 234); Hilling, Entstehung des Notarekollegiums 177.

[4] „Ratio iuris" art. 19; vgl. den Reformentwurf Pius' II. vom Jahre 1464 (Tangl 362 ff.) n. 14: Notariorum examen Vicecancellarius ipse recipiat neque committat alteri, neque premium ullum inde eveniat; contrafaciens excommunicationi subiaceat.

tend.[1] Zum Abschluß kam diese Entwicklung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. *Sixtus IV.* bstimmte in der Errichtungsbulle des Notarekollegiums der Rota „Sicut prudens" vom 29. November 1477,[2] daß von den 4 den einzelnen Auditoren zugeteilten Notaren einer Notar des Papstes, der zweite und dritte Notar des Vizekanzlers bezw. Kämmerers und der vierte Notar des Auditors heißen solle; die Notariate sollten in der Weise vergeben werden, daß der erste vom Papste, die drei anderen vom Vizekanzler bezw. vom Kämmerer und Auditor ernannt wurden.[3] Damit war also das früher bestandene Ernennungsrecht der Auditoren bedeutend herabgemindert.

Diese theoretischen Bestimmungen erlitten in der Praxis noch eine sehr große Einschränkung. Drei *Mißstände* waren es vor allem, die, wie in allen kurialen Behörden, so auch bei der Rota sich breit machten: die Käuflichkeit der Ämter, die Ausübung des Amtes durch Stellvertreter und die Ämterhäufung.[4] Was zunächst die *Käuflichkeit* der Notariate betrifft, so sah schon Martin V. sich veranlaßt, dagegen vorzugehen. Er verbot den Verkauf des Notariatsamtes und suchte durch geeignete scharfe Maßregeln diesem Krebsschaden zu steuern.[5] Jedoch ohne Erfolg. Die Unsitte war so tief in dem Organismus der Kurie eingewurzelt, daß Leo X. und Paul V. die Verkäuflichkeit der Notariate gestatteten.[6] Wie lange dieser Übelstand herrschte, zeigt der Umstand, daß noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Papst Clemens XIII. ihn bekämpfen mußte.[7] Es bedarf keiner Erwähnung, daß das Prüfungsrecht des Vizekanzlers dadurch fast zur Formsache geworden war, und daß die oben

---

[1] „Ex bonis respectibus animum nostrum moventibus volumus et vobis mandamus, quatinus sub pena indignacionis nostre nullum notarium deinceps admittatis ad officium notariatus causarum sacri palacii apostolici vacantis per obitum alterius cuiuscunque sine speciali mandato nostro, non obstantibus mandatis et promocionibus quorumcunque eciam camerarii vel vicecancellarii nostri. Et si aliquos admisistis, volumus et vobis sub eadem pena mandamus, ut illos nobis quantocius significare curetis" (bei Hilling, Notarekollegium 177).

[2] Abgedruckt bei Hilling, Notarekollegium 183 ff.

[3] art. 4.

[4] Vgl. u. a. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I² Leipzig 1912 325 ff.

[5] „Romani pontificis providentia" art. 19.

[6] Leo X. „Pastoralis" art. 29; Paul. V. „Universi agri" § 19 n. 2.

[7] Bulle „Licet curandum" §§ 3—5.

genannten Verordnungen Sixtus' IV. für die Besetzung der Notariate in Wirklichkeit nur von untergeordneter Bedeutung waren.

Eine Begleiterscheinung oder besser eine Folge der Käuflichkeit der Notariate war die Nichtausübung des Amtes durch die eigentlichen Inhaber, die Erledigung der Notariatsgeschäfte durch *Stellvertreter*. Die Erträgnisse, die das Notariat abwarf, galten als Verzinsung des gezahlten Kaufpreises, die Mühewaltung wurde auf einen Substituten abgeschoben, der im Solde des Inhabers stand oder gar auf Taxüberschreitungen angewiesen war. Daß die bei allen Kurialbehörden eingebürgerte Sitte, das Amt durch Stellvertreter ausüben zu lassen, besonders auch von den Rotanotaren gepflegt wurde, ergibt sich daraus, daß fast alle päpstlichen Bullen, die sich mit dem Notariat beschäftigen, angefangen von der Bulle „Ratio iuris" aus dem Jahre 1331 bis zu der Konstitution „Universi agri" Pauls V. vom Jahre 1612, die persönliche Erledigung der Notariatsgeschäfte durch die Inhaber zur Pflicht machen und darum das Fernbleiben der Notare vom Sitz der Kurie und die Vertretung derselben durch Substitute nur aus wichtigen Gründen gestatten.[1] Die Durchführung und Befolgung dieser Gesetze ließ jedoch sehr zu wünschen übrig. In einem Bericht aus dem Jahre 1497 an die von Alexander VI. eingesetzte Kardinalskommission über die Einführung notwendiger Reformen heißt es: Dicitur quod *nullus* est pene notarius in rota, qui exerceat officium suum personaliter, sed *fere omnes* faciunt exercere per substitutos.[2] Damit war jeder Einfluß auf die Gerichtsschreiber, wie er durch die vorgeschriebene Prüfung und durch die Bestimmungen über die Besetzung der Notariatsposten bezweckt war, tatsächlich illusorisch gemacht. Die eigentlichen Gerichtsschreiber waren ja nicht die Notare selbst, sondern ihre Substituten. Während die Bulle „Ratio iuris" noch die Vorschrift enthielt, daß die Notare für die Zeit ihres Fernseins von der Kurie andere *Notare* mit ihrer Vertretung betrauen sollten,[3] gestattete schon Martin V. die

---

[1] „Ratio iuris" art. 11. 29; Martin V. „In apostolice dignitatis" art. 24; „Romani pontificis providentia" art. 19; Reformentwurf Sixtus' IV. (Tangl 379 ff.) art. 24 u. 36; Leo X. „Pastoralis" art. 29; Pius IV. „In throno iustitiae" art. 21; Paul V. „Universi agri" § 19 n. 2, 109.

[2] Tangl 387 n. 16.

[3] art 29.

Erledigung der Notariatsgeschäfte durch einen Substituten, der kein Notariat bekleidete;[1] und dieser Zustand blieb für die ganze folgende Zeit bestehen.[2] Zwar wurde auch von diesen Stellvertretern die Befähigung zur Ausübung der Notariatsdienste gefordert. Daher verlangte noch Martin V. in der Bulle „In apostolice dignitatis" vom Jahre 1418 für die Substituten die Zulassung vom Vizekanzler,[3] jedoch schon in der 5 Jahre nachher erlassenen Konstitution „Romani pontificis providentia" desselben Papstes wurden die im Falle der Absenz der Notare bisher dem Vizekanzler zugewiesenen Rechte den Auditoren übertragen.[4] Seit dieser Zeit bedurften die Substitute nur noch der Approbation durch die *Richter* der Rota,[5] im übrigen waren die Amtsinhaber bei der Ernennung ihrer Vertreter an keine Bedingungen mehr gebunden. Auch diese Mitwirkung der Richter erscheint zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, wenn man bedenkt, daß die Bestechung derselben durch die Notare ein tief eingerissenes Übel war.[6] So waren es also tatsächlich die letzteren, die eigentlich die Gerichtsschreiber der Rota bestellten.

Mit den zwei genannten Mißständen hing aufs innigste zusammen die *Ämterhäufung.* Zwar trat sie bei der Kurie früher auf als der Ämterkauf und war demnach durch diesen nicht bedingt. Es ist aber unschwer einzusehen, daß die Verkäuflichkeit der Ämter und die Ausübung derselben durch Stellvertreter die Ämterkumulation förderten, so daß diese immer mehr um sich griff.[7] Zwar nahm sie bei der *Rota* nicht einen solchen Umfang an, wie bei den anderen Kurialbehörden. Immerhin blieb auch sie von diesem Übelstande nicht ganz verschont, und vor allem war es der Stand der Gerichtsschreiber, der darunter zu leiden hatte. Die Bekleidung des Notariatspostens der apostolischen Kammer durch Rotanotare war nicht selten zu beklagen;[8] Schreiber und Ab-

[1] „Romani pontificis providentia" art. 24.

[2] Vgl. die Belege S. 136 Anm. 1.

[3] n. 24. [4] art. 19.

[5] Vgl. Leo X. „Pastoralis" art. 19; Pius IV. „In throno iustitiae" art. 21; Paul V. „Universi agri" § 19 n. 109.

[6] Vgl. oben S. 106 ff.; ferner R. v. Heckel 211.

[7] Vgl. W. v. Hofmann 30 ff.; H. Kochendörffer, Bonifatius IX. (Berl. phil. Diss.) 1903 19 ff.

[8] Hilling, Notarekollegium 180.

breviatoren der Kanzlei erscheinen zugleich als Notare der Rota,[1] diese hinwieder als Prokuratoren der audientia sacri palatii.[2] Schon Johann XXII. ging gegen die ersten Anfänge dieses Übels vor und verbot, daß die Notare eines Auditors zu gleicher Zeit einen anderen Notariatsposten bekleideten.[3] Daß die Anordnungen von späteren Päpsten von neuem eingeschärft wurden,[4] beweist deren ungenügende Durchführung.

Eine naturgemäße Folge der Amtsverrichtung durch Stellvertreter war die mangelhafte Erfüllung der mit der betreffenden Stelle verbundenen Pflichten. Während nämlich die Notare beim Amtsantritt einen strengen Diensteid ablegen mußten,[5] waren ihre Substitute davon befreit,[6] so daß diese mit leichterem Gewissen sich über ihre Pflichten hinwegsetzten und sich häufig *Amtsvergehen* zuschulden kommen ließen. Vor allem wurden berechtigte Klagen laut über *Taxüberschreitungen*, auf welche die Substitute, wie wir schon erwähnten, wegen ungenügender Besoldung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes vielfach angewiesen waren.[7] Wenn diese Unsitte auch bei den übrigen kurialen Beamten eingerissen war,[8] so trat sie doch in besonders schroffer Form auf bei den Notaren bezw. ihren Vertretern. Johann XXII. hatte in seiner häufig angeführten Bulle „Ratio iuris" eine bis ins einzelnste gehende Taxordnung für die Rotanotare aufgestellt,[9] die, abgesehen von unbedeutenden Abände-

[1] W. v. Hofmann 35, 41 Anm. 5.

[2] Ergibt sich aus „Ratio iuris" art. 23 u. 24, wo den Notaren der Rota die Übernahme der Prokuratur nur für Ausnahmefälle untersagt wird.

[3] „Ratio iuris" art. 11. 21; Martin V. bestimmte in der Bulle „In apost. dign." art. 26, daß die Notare ihr Amt aufgeben sollten, wenn sie ein Personat oder eine Dignität an einer Kathedral- oder Kollegiatkirche oder eine Pfarrei erhielten.

[4] Leo X. „Pastoralis" 29; Paul V. „Universi agri" § 19 n. 9. 10.

[5] Formel bei Tangl 46.

[6] „ . . . fere omnes (notarii) faciunt exercere (officium) per substitutos, qui non iurant, prout tenentur iurare notarii, ex quo sequuntur aliquando scandala" (Tangl 387 n. 16).

[7] Daher die immer wiederkehrenden Ermahnungen zu treuer Pflichterfüllung und Einhaltung der Taxen; vgl. „Ratio iuris" art. 18; Gregor XI. „Quam felicis" art. 5; Martin V. „In apost. dignitatis" art. 21, 27, 28; „Romani pont. providentia" art. 20, 22; Leo X. „Pastoralis" art. 29; Pius IV. „In throno iustitiae" art. 21; Paul V. „Universi agri" § 19 n. 1.

[8] Vgl. oben S. 106, wo die Taxüberschreitung seitens der Auditoren dargetan wurde.

[9] art. 30 sqq.

rungen und Ergänzungen nachfolgender Päpste, für die ganze spätere Zeit Geltung behielt.[1] Erst Paul V. setzte, weil sie den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach, in dem Motu proprio „Cum nos nuper" vom Jahre 1612 ein neues zeitgemäßes Verzeichnis der Taxen für die Notare der Rota fest.[2] Die wiederholten Ermahnungen und die Androhung von Strafen durch die Päpste ist ein Beweis dafür, daß die Gerichtsschreiber den päpstlichen Anweisungen nicht nachkamen.[3]

Um diese genannten Übelstände zu beseitigen, nahm *Clemens X.* (1670—76) in der Bulle „Romanus pontifex" vom Jahre 1671[4] eine gründliche *Reform des Notarekollegiums* vor, nachdem ein Versuch Alexanders VII. (1655—67) nach dieser Richtung hin erfolglos geblieben war.[5] Die erste einschneidende Maßnahme war eine *Verminderung der Notariatsstellen.* Solange die Zahl der Auditoren noch nicht fest bestimmt war, schwankte auch die Zahl der Notariate, da jeder Auditor gewöhnlich 4 Notare hatte.[6] Erst seitdem Sixtus IV. angeordnet hatte, daß das Auditorenkollegium aus 12 Mann sich zusammensetzen sollte,[7] war damit auch die Zahl der Notariate auf 48 beschränkt.[8] Clemens X. ließ nur 4 Notariatsstellen bestehen.[9] Da die Käuflichkeit derselben weiter bestehen blieb, so hörten auch die Klagen über die schlechte Verwaltung des Gerichtsschreiberamtes nicht auf,[10]

[1] vgl. Martin V. „In apostolice dignitatis" art. 28, 29, „Romani pontificis providentia" art. 22.

[2] Bull. Rom. V, 4 65 sqq. § IV: Taxa notariorum Rotae.

[3] Belege S. 138 Anm. 7. [4] Bull. Rom. VII 144.

[5] l. c. art. 2. [6] „Ratio iuris" art. 11. [7] s. oben S. 102.

[8] Ein großer Prozentsatz der Notare waren Deutsche. Von den 49 Gerichtsschreibern aus dem ersten Pontifikatsjahre Sixtus' IV. waren es rund drei Viertel (Hilling, Errichtung des Notarekollegiums 192). Im Bruderschaftsbuch der Anima zu Rom sind schon für die ersten zwei Drittel des 15. Jahrhunderts 54 Notare deutscher Nation eingetragen. Nach dem Tagebuche des Burkhard von Straßburg waren im Jahre 1497 von 48 Notaren 18 Deutsche. K. H. Schäfer konnte nachweisen (Histor. Jahrb. 1912 721), daß am Ausgang des Mittelalters 39% aller in Rom amtierenden Notare Deutsche waren; vgl. K. H. Schäfer, Johannes Sander von Northusen, Notar der Rota und Rektor der Anima. Rom 1913 13 f. Dasselbe gilt von den Substituten. Von 111 in den Jahren 1514—1526 ernannten Substituten der Notare waren wenigstens 70, also über 63% Deutsche (Schäfer 720 Anm. 1). [9] art. 3.

[10] vgl. Bulle „Licet curandum" Clemens' XIII. art. 6: Ut autem tribunalis ipsius auditorii iudicialia acta deinceps diligentius peragantur, documenta vero producta exactius custodita serventur simulque a litigantibus absque querela quae ad notariatus spectant iura exigantur . . .

so daß Clemens XIII. (1758—69) in der Bulle „Licet curandum“ vom Jahre 1762 sich zu weiteren eingreifenden Maßnahmen gezwungen sah. Um die schärfere Beaufsichtigung der Notare und ihrer Geschäftsführung zu ermöglichen, bestimmte er, daß einer der 4 Notare, der sich durch „probitas et scientia“ auszeichnete, als *Vorsitzender* des Kollegiums die Amtsverrichtung der anderen überwachen und als Schatzmeister die Einnahmen kontrollieren und somit eine Überschreitung der Taxen verhindern solle. Dadurch, daß dieser selbst wieder dem thesaurarius generalis unterstellt wurde, dem er Rechenschaft schuldig war, sollte eine Bürgschaft für die Beobachtung der Reformvorschriften geschaffen und die Gefahr einer Bestechung durch die übrigen Notare beseitigt werden. Dieser Vorsitzende des Notarekollegiums wurde vom Dekan der Rota auf Vorschlag des Thesaurars ernannt. Über die drei anderen Notare hatte er die weitestgehenden Rechte und wirkte auch bei deren Ernennung mit, insofern er nach Anhörung des thesaurarius ein Vorschlagsrecht ausübte. Die Prüfung der Kandidaten auf ihre Befähigung zum Gerichtsschreiberamte und die Anstellung selbst blieb dem Dekan der Rota allein vorbehalten.[1] Diesen 4 Gerichtsschreibern wurden noch 3 weitere Beamte, die jedoch nicht zum eigentlichen Kollegium gehörten, als Gehilfen zur Seite gestellt: ein substitutus, ein adiutor und ein Novize. Die Besetzung dieser Stellen oblag dem Vorsitzenden der Notare, jedoch mußten sie vor dem Dekan der Rota den Befähigungsnachweis erbringen. Gewöhnlich wurde ein erledigtes Amt derart besetzt, daß der Novize zum Adiutor, und dieser zum Substituten aufrückte; die letztere Stellung galt als Vorstufe des Notariats.[2]

In dem neuen Beamtenrecht der Kurie, den normae communes, sind wohltuende Vorkehrungen getroffen, daß Mißstände, wie wir sie im vorhergehenden kennen gelernt haben, für die Zukunft verhütet werden. Bevor wir auf die Ernennung der Rotabeamten im einzelnen eingehen, seien zunächst einige *allgemeine* Bestimmungen hervorgehoben, die für die Anstellung in Betracht kommen. Wenn diese Grundsätze auch für alle Beamtenklassen der Rota wie überhaupt der Kurie Geltung haben,

[1] art. 6—9.

[2] art. 13—15. Für die Zulassung erhielt das Auditorenkollegium eine einmalige Summe von 120 Gulden.

so sind sie doch von besonderer Bedeutung und einschneidender Wirkung für die *mittleren* Beamten.

An erster Stelle ist zu erwähnen, daß die *Kumulation* von mehreren Ämtern in einer Person ausgeschlossen ist. Das Beamtenrecht bestimmt, daß durch die Ernennung zu einem neuen oder durch Beförderung zu einem höheren Amte das bisher innegehabte verloren geht.[1] Diese Vorschrift geht so weit, daß sie den Beamten verbietet, auch nur die Geschäfte eines Agenten, Prokurators oder Advokaten nebenher zu versehen.[2] Eine Ausnahme besteht nur für die Übernahme der Prokuratur oder Advokatur in Selig- und Heiligsprechungsprozessen, die allen mittleren Beamten, mit Ausnahme von denen der Ritenkongregation gestattet ist.[3] Diese Bestimmung, wodurch die Ämterhäufung für die Zukunft unmöglich gemacht ist, ist vor allem im Interesse der sorgfältigen und pflichtgemäßen Ausübung des Amtes sowie zur Vermeidung von Prozeßverschleppungen zu begrüßen.

In Übereinstimmung mit diesem Grundsatze hat die Konsistorialkongregation die ihr vorgelegte Frage, ob die Adjutoren[4] bei der Rota oder Apostolischen Signatur das Amt eines Advokaten ausüben dürfen, am 3. Juni 1909 in verneinendem Sinne entschieden.[5] Neben dem eben genannten Grunde, der möglicherweise damit verbundenen Verschleppung der Prozesse infolge Arbeitsüberlastung, dürfte für diese verständnisvolle Entscheidung der Kongregation noch ein anderer wichtiger Grund maßgebend

---

[1] N. C. cap. II n. 13.

[2] N. C. cap. IV n. 11 Abs. 1. — Leider ist diese Bestimmung in der Praxis nicht streng befolgt worden. Wie eine Vergleichung des Beamtenkatalogs in A. A. S. I (1909) 109—135 mit dem Verzeichnis der Advokaten und Prokuratoren bei Pezzani (I 272 sq.) ergibt, und wie meine Erkundigungen an der Rota bestätigt haben, werden die Advokaten und Prokuratoren der Rota z. T. auch in verschiedenen Kongregationen beschäftigt. Ebenso üben eine Reihe der weltlichen Advokaten die Advokatur auch bei den bürgerlichen Gerichten aus. Der Wunsch, daß die Anordnungen Pius' X. genau durchgeführt werden möchten, mag nicht als unberechtigt erscheinen, wenn man bedenkt, daß die bisweilen auftretenden Klagen über die Verschleppung der Prozesse an der Rota ihren Grund vielfach in der Nachlässigkeit, vor allem in der verspäteten Einreichung der Schriftsätze seitens der Advokaten haben.

[3] N. C. cap. IV n. 11 Abs. 2; vgl. l. c. cap. VII n. 3; im Gegensatz zu früher, wo nur die Konsistorialadvokaten und Kollegialprokuratoren dieses Recht hatten. Bangen 65, 69; Hinschius I, 495; Lega II, 53.

[4] s. darüber weiter unten S. 144 ff..

[5] A. A. S. I (1909) 515 sq.

gewesen sein. Die Adjutoren haben, wie wir nachher sehen werden, sehr ausgedehnte Befugnisse. Sie nehmen, wenn auch nicht an der Rechtsprechung selbst, so doch an dem ganzen Prozeßbetrieb einen so regen Anteil, daß sie der Partei, deren Vertretung im Prozesse sie übernehmen würden, großen Nutzen bringen und die Gegenpartei sehr benachteiligen könnten, beides auf Kosten der Objektivität und Unparteilichkeit des Gerichtes. Es würde jedem rechtlichen Empfinden widersprechen, wenn die über den Parteien stehenden Gehilfen der Auditoren zugleich als die Anwälte einer Partei auftreten würden.[1]

Als zweiter Hauptgrundsatz für die Ernennung der Beamten gilt, daß nahe *Verwandte* nicht gleichzeitig dasselbe Amt bekleiden dürfen.[2] Auch diese Bestimmung, die wir, soweit die Richter der Rota in Frage kommen, schon früher gewürdigt haben, kann der schnellen und unparteiischen Erledigung der Prozesse förderlich sein.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die mittleren Beamten bei einer eintretenden *Vakanz* der Anziennität entsprechend aufrücken.[3] Dadurch ist vor allem dem früher häufig beklagten Protektionsunwesen vorgebeugt.

Gehen wir nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen auf die Ernennung im einzelnen ein, so gilt für die mittleren Beamten, die Gerichtsschreiber und den Gehilfen des defensor vinculi, daß nur solche Personen zu diesen Posten zugelassen werden sollen, welche die erforderlichen sittlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen und den Nachweis darüber vor der Rota erbracht haben. Um die Auswahl möglichst gerecht treffen zu können, und um zugleich eine Bevorzugung einzelner Bewerber nach Möglichkeit auszuschließen,[4] wird im Falle der Besetzung eines Amtes ein *Konkurs* ausgeschrieben.[5] Innerhalb eines Monats müssen die Bewerber ihr Gesuch um Zulassung mit den nötigen Unterlagen einreichen. Die Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung berücksichtigt die besonderen Anforderungen, welche die Ausübung

---

[1] Das galt auch früher; vgl. de Luca n. 43.

[2] Als Verwandte in diesem Sinne gelten Blutsverwandte im I. und II. sowie Verschwägerte im I. Grade (N. C. cap. II n. 14).

[3] N. C. cap. II n. 15.

[4] Vgl. N. C. cap. II n. 2 Abs. 2: Gratiosae suffragationes non admittuntur, earumque, si intercedant, ratio habebitur nulla.

[5] L. P. can. 5 § 3.

des zu besetzenden Amtes mit sich bringt, und wird schriftlich und unter der Aufsicht eines Rotabeamten abgelegt. Damit möglichste Unparteilichkeit gewahrt bleibt, werden die schriftlichen Arbeiten nicht mit den Namen der betreffenden Kandidaten, sondern mit Zahlen gekennzeichnet. Zwei vom Dekan bestimmte Auditoren geben ihr Urteil über die Leistungen ab und bezeichnen die nach Form und Inhalt genügenden sowie die nicht ausreichenden Arbeiten. Falls die Auditoren in ihrem Urteile nicht übereinstimmen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, daß ein vom Dekan ernannter dritter Auditor eine andere Entscheidung herbeiführt. Aus der Reihe der auf Grund der schriftlichen Prüfung für befähigt erachteten Bewerber wählt das Richterkollegium der Rota einen aus und zwar auf folgende Weise: Im ersten Wahlgange wird geheim darüber abgestimmt, wer nach Alter, sittlicher Lebensführung und persönlicher Veranlagung fähig erscheint; bei Stimmengleichheit gilt der Bewerber als ungeeignet. Der zweite Wahlgang entscheidet darüber, wer unter den vorher als tauglich Erklärten in bezug auf Tugend, Verdienste, Wissenschaftlichkeit und Geschicktheit den Vorzug verdient; bei Stimmengleichheit gibt der Dekan den Ausschlag. Über den Ausgang der Wahl wird dem Papste ein genauer Bericht erstattet. Falls sie dessen Billigung findet, wird die Ernennung durch das Richterkollegium der Rota vollzogen.[1]

Nicht erforderlich ist, daß die mittleren Beamten Priester sind. Allerdings bringt es die Natur der Eheprozesse mit sich, daß der Gehilfe des defensor vinculi ebenso wie dieser selbst aus dem Priesterstande genommen wird.[2] In der Gerichtsschreiberei dagegen können auch Laien Anstellung finden und werden tatsächlich solche verwandt,[3] wie auch das gemeine Recht trotz gegenteiliger Behauptung nicht verlangt, daß diese Beamten Priester sind.[4] Bloß von zweien wird dieses gefordert, und nur diese letzteren werden in Strafsachen der Welt- und Ordensgeistlichen als Gerichtsschreiber herangezogen.[5]

[1] N. C. cap. II n. 3—9. Die Ernennungsurkunde wird mit der Unterschrift eines Gerichtsschreibers versehen vom Dekan der Rota ausgestellt, l. c. n. 11.

[2] Vgl. Gerarchia cattolica 1913 356.

[3] Die Mehrzahl von ihnen sind Laien; vgl. den Beamtenkatalog in A. A. S. I (1909) 130, bei Pezzani I 270 und Gerarchia cattolica 1913 356.

[4] Hinschius VI, 1 12 Anm. 2; vgl. Sägmüller, Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts[2] 1909 232 Anm. 3.

[5] L. P. can. 5 § 2.

Die Angestellten der Rota müssen die ihnen obliegenden Pflichten *persönlich* wahrnehmen.[1] Die Hauptaufgabe der Gerichtsschreiber besteht darin, die Protokolle zu führen, Abschriften zu beglaubigen und Ladungen zu besorgen. Zugleich versehen sie die Funktionen des Archivars und Kanzlisten.[2]

Keine eigentlichen Beamten, aber doch von hervorragender Bedeutung für die Abwicklung der Prozesse an der Rota sind die *adiutores studii*. Sie werden in päpstlichen Erlassen zuerst erwähnt in der Bulle „Exponi nobis" Urbans VIII. vom Jahre 1643,[3] bestanden jedoch schon lange vorher, wie die Aufzeichnungen im Liber Rotae vom Jahre 1590 an zeigen.[4] Es liegt nahe, ihre Entstehung mit der seit dem 15. Jhdt. sich allmählich vollziehenden Umwandlung des privaten Verhältnisses der Notare zu den Auditoren in Verbindung zu bringen und anzunehmen, daß seit der Zeit, wo dieses Verhältnis immer mehr gelockert wurde, sich nach und nach eine andere Art von Gehilfen ausbildete, die, ebenso wie früher die Notare, vollständig zur Verfügung der Rotarichter standen und diese in ihren Geschäften unterstützten. Für das 17. Jahrhundert sind wir über ihre Tätigkeit und ihren bedeutenden Einfluß durch den deutschen Auditor Emerix genau unterrichtet. Die Richter pflegten in ihrer Wohnung ein sogenanntes „Studio" abzuhalten, in dem rechtskundige junge Männer, die schon bei einem Kurialadvokaten praktisch gearbeitet hatten, als „secreti" der Rota sich zum Anwaltsberufe, zu Auditoren der Nuntiaturen und anderen wichtigen Posten vorbereiteten. An der Spitze dieses Studio, dessen Mitglieder nach einem Dekret vom Jahre 1641 zum Personal der Rota gerechnet wurden, stand der „auditor secretus" ,ein geschäftstüchtiger Mann, der den Auditor im Verkehr mit den Parteien zu vertreten ermächtigt war, und vor dem eigentlich der ganze Prozeßbetrieb sich abspielte. Die an der Rota zu verhandelnden Sachen wurden in dem Studio gemeinsam durchberaten und die gewonnene Ansicht

[1] N. C. cap. IV n. 5.

[2] L. P. can. 5 § 1, can. 10 § 1.

[3] l. c.; s. oben S. 109 Anm. 3; vielleicht ist schon unter den „studia auditorum" in der Bulle „Universi agri" Pauls V. (§ 18 n. 14) diese Institution gemeint.

[4] Lega im Vorwort zu S. Romanae Rotae decisiones seu sententiae (l. c.) XVII sq.

[5] So auch Lega (l. c.). — Nach Schrader 45* hatten die Auditoren schon im 14. Jahrh. secreti und adiutores studiorum.

in einem schriftlichen Votum niedergelegt.[1] Neue Anweisungen über die Erfordernisse zur Bekleidung des Adjutorenpostens und die Ernennung gab Clemens XIV. in der früher erwähnten Bulle „Cum primum" vom Jahre 1770. Danach wurde von den Bewerbern verlangt: natalium honestas, aetas non minor annis triginta, doctoratus in archigymnasio Sapientiae huius almae urbis nostrae susceptus, studium iuris expletum in eadem alma urbe octo saltem annorum spatio vel apud aliquem ex iisdem auditoribus aut locatenentibus in Secreti, ut vocant officio ac munere vel cum quis apud alios urbis iudices ordinarios aut celebriores advocatos sedulam atque utilem operam per idem tempus navaverit. Die Anstellung erfolgte auf Grund der Präsentation des Auditors durch das Richterkollegium der Rota, nachdem der Dekan vorher eine eingehende Prüfung über die Eigenschaften des Bewerbers vorgenommen und den Richtern darüber Bericht erstattet hatte.[2] Für ihre Dienste hatten sie Anspruch auf Gebühren, die Clemens XIV. gesetzlich festlegte.[3]

In ähnlicher Weise steht den Auditoren zur Hilfeleistung in den richterlichen Geschäften auch heute ein „studii adiutor" zur Seite, der in seinen Amtsverrichtungen sich ganz nach den Weisungen seines Auditors zu richten hat. Er ist ad nutum des letzteren gestellt, so daß er jederzeit entlassen werden kann.[4]

Die Adjutoren haben die weitestgehenden Befugnisse. Sie können den Auditor, dem sie beigegeben sind, fast in seiner ganzen Tätigkeit, auch in den Geschäften des Turnusvorsitzenden vertreten. Selbst der Adjutor eines *anderen* Richters kann durch einen Auditor bezw. dessen Adjutor zur Vornahme prozessualer Handlungen schriftlich delegiert werden, doch soll von letzterer Erlaubnis nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht werden.[5]

---

[1] Bangen 314 f., 335.

[2] „Cum primum" (l. c.) § 11.

[3] l. c. § 15.

[4] L. P. can. 3.

[5] Reg. §§ 12, 13. — Die Aufzählung der Befugnisse der Adjutoren bei Ojetti (37), die allerdings auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, genügt bei weitem nicht; eine solche ist auch kaum möglich. Über die große Machtfülle der Adjutoren gibt hinreichenden Aufschluß die Prozeßordnung der Rota, in der es heißt (§ 12 Abs. 1): „Omnia acta ad ponentem spectantia, non exclusis iis, quae necessario requirunt praelati subscriptionem, possunt etiam peragi a studii adiutore, qui excepto casu contrariae dispositionis ex parte ponentis, eundem pro suo munere repraesentat."

In der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Gehilfen der Auditoren die beste Gelegenheit, sich mit dem Gerichtsverfahren der Rota bekannt zu machen. Aus diesem Grunde wohl gilt ihre Stellung als Vorstufe der Advokatur am päpstlichen Gerichtshofe.[1]

Es liegt auf der Hand, daß bei dem großen Vollmachtenkreis, der den Adjutoren zugewiesen ist, in der Auswahl derselben Vorsicht geübt wird. Zur Bekleidung der Stelle ist erforderlich: der Doktorgrad wenigstens im kanonischen Recht sowie ein frommer und ehrbarer Lebenswandel.[2] Nicht notwendig ist, daß die Adjutoren Priester sind; die Mehrzahl gehört vielmehr dem Laienstande an.[3] Ihre Ernennung ist ebenso wie ihre Entlassung lediglich Sache der Auditoren,[4] jedoch bedarf es im ersteren Falle der Zustimmung des Auditorenkollegiums und der päpstlichen Bestätigung.[5]

Den Auditoren steht es frei, außer einem Adjutor noch einen *Sekretär* zur Hilfeleistung zu nehmen.[6]

Ein oder zwei Laien von vorgeschrittenem Alter und ehrbarem Lebenswandel fungieren als *Gerichtsdiener* und Boten der Rota. Sie werden vom Auditorenkollegium angestellt.[7]

---

[1] In L. P. can. 44 § 2 wird bei den Erfordernissen zur Übernahme der Anwaltschaft auch eine dreijährige Beschäftigung als Adjutor bei einem Auditor oder Advokat verlangt. — Näheres im folgenden § 11.

[2] L. P. can. 3 § 1.

[3] Von den 11 Adjutoren waren anfangs nur 4 Geistliche (vgl. die Aufstellung bei Pezzani I 271), heute überwiegt die Zahl der letzteren (vgl. Gerarchia cattolica 1913 355). — Dem Wunsche von F. M. Capello (De curia Romana I Rom 1911 516), daß nur Priester dazu ernannt werden sollten, kann man mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung nur beipflichten.

[4] Bei der Neuerrichtung der Rota haben die Auditoren auf ihr Ernennungsrecht verzichtet und sich aus der Reihe von Beamten, die infolge der Neuordnung der Kurie überflüssig geworden waren, Gehilfen zuweisen lassen.

[5] L. P. can. 3 § 1. — In manchen Punkten ist eine gewisse Ähnlichkeit zwischen der Institution der Adjutoren und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Gerichtsreferendare in Preußen nicht zu verkennen; vgl. z. B. das Ges. über d. jur. Prüfungen u. d. Vorbereitung zum höheren Justizdienst v. 6. Mai 1869 (Ges.-Sammlg. für d. Kgl. Preuß. Staaten 1869 656) u. A. G. zu G. V. G. v. 24 April 1878 §§ 1 f. (Ges.-Sammlg. 1878 230).

[6] N. P. cap. VI n. 2; Reg. § 177 Abs. 2. — Gemäß der Bulle „Cum primum" Clemens' XIV. (l. c.) § 12 durften die Auditoren 2 Sekretäre halten, für die ähnliche Eigenschaften erfordert waren, wie für die Adjutoren; sie wurden vom Auditor selbst ausgewählt.

[7] L. P. can. 6.

Wie bei der früheren Rota[1] so sind auch heute neben den Richtern alle übrigen Beamten verpflichtet, das *Amtsgeheimnis* zu wahren[2] und einen *Diensteid* „de officio fideliter implendo, de non recipiendis muneribus etiam sponte oblatis et de secreto servando" abzulegen.[3] Ohne diese Bestimmung würde das Amtsgeheimnis der Auditoren fast zwecklos sein.

Über das *Gehalt* und das Verbot aller Nebeneinkünfte und der Annahme von Geschenken gilt das über die Richter Gesagte.[4]

§ 11.

Die Advokaten und Prokuratoren.

Während nach dem älteren römischen und germanischen Recht die gewillkürte Parteivertretung grundsätzlich ausgeschlossen und nur der *neben* der Partei auftretende Rechts*beistand*, der Fürsprecher zugelassen war,[5] ist dem kanonischen Recht von Anfang an die Stellvertretung im Prozeß geläufig. Neben dem *Advokaten*, dem die Rechtsausführung oblag,[6] kennt es den *Prokurator*, der den Prozeßbetrieb wahrzunehmen hatte.[7]

---

[1] „Ratio iuris" §§ 16, 19; iuramentum notariorum palatii (Tangl 46); Gregor XI. „Quamvis a felicis" art. 5; Martin V. „In apost. dignitatis" art. 27; Urban VIII. „Exponi nobis" § 1; de Luca l. c. n. 32; Danieli 322; Bangen 314.

[2] L. P. can. 8. [3] N. C. cap. III.

[4] N. C. cap. VI n. 1 (oben S. 108 f.). — Ein Nebenverdienst ist nur vorgesehen für die Arbeiten im Archiv, das Abschreiben von Aktenstücken, wenn sie auf Betreiben der Parteien und außerhalb der Dienststunden vorgenommen werden; l. c. cap. VI n. 2; vgl. cap. IV n. 9.

[5] „Aber während das römische Recht diesen Grundsatz durch unbegreifliche Unfolgerichtigkeiten bis zur Unkenntlichkeit verdunkelte, hat das deutsche ihn ernsthaft verwirklicht und nur durch einige Ausnahmen gemildert." (A. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905 103.) — Zur Geschichte der Parteivertretung vgl. außer Weißler noch Bataillard, Les origines de l'histoire des procureurs et des avoués, Paris 1868; H. Brunner, Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im französischen, normannischen und englischen Rechte des Mittelalters (Ztschr. f. vgl. Rechtswissenschaft 1878 I 321 ff.; Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttg. 1894 389 ff.). Lega, De iudiciis I 110 sqq., Schrader 54* ff., Schwalm XXVIII f.

[6] „Officium advocati est stare et omnia proponere, quae clientulo suo expediant" (Tancred I, 5 § 3 (ed. Bergmann 112).

[7] „Procurator est, qui aliena negotia, unum vel plura, mandato sibi a domino facto, gerenda gratuito suscipit" (Tancred I, 6 § 1 (Bergm. 114). Vgl. u. a. Danieli, tit. ult. de procuratoribus et advocatis (386 sqq.): Procurator enim est, qui facti seriem, et circumstantias ex processu erutas diligenter exponit, advocatus e contra, qui ea omnia iudici profert, quae ex dispositione, et censura

Diese Arbeitsteilung war anfänglich jedoch nicht so scharf durchgeführt, daß die Prokuratoren etwa eine besondere Beamtenklasse gebildet hätten, es war vielmehr zulässig, daß der Advokat zugleich die Vertretung der Partei im Prozesse übernahm; von einer Zweiteilung und Unvereinbarkeit der Advokatur und Prokuratur konnte zunächst keine Rede sein.[1] Diese Entwicklung blieb dem 13. Jahrhundert vorbehalten. Schon eine Verordnung Innozenz' III. auf dem 4. Laterankonzil (1215)[2] scheint die Selbständigkeit des Prokuratorenamtes vorauszusetzen. Vor allem kennt das zweite Konzil von Lyon (1274) neben den Advokaten selbständige Prokuratoren, die ebenso wie die ersteren ihren Amtseid abzulegen hatten und nicht mehr unentgeltlich, sondern für bestimmte Gebühren ihre Dienste leisteten.[3] Seit dieser Zeit erscheint die Zweiteilung nicht nur in den geistlichen Gerichten durchgeführt,[4] sondern wurde auch von den weltlichen rezipiert.[5] Diese Entwicklung ist wohl zurückzuführen auf den Gerichtsgebrauch der römischen Kurie. Wenn bei den großen Entfernungen und den mittelalterlichen Verkehrsverhältnissen ein Gericht für die Rechtsstreitigkeiten aus der ganzen Welt an der römischen Kurie überhaupt ermöglicht sein sollte, so war damit die Zulässigkeit und Notwendigkeit der gewillkürten Parteivertretung an dem römischen Gerichtshofe von selbst gegeben, und die in den päpstlichen Registerbänden enthaltenen Gerichtsurkunden geben davon Zeugnis. Wann die am Sitze der Kurie sich aufhaltenden Parteivertreter zu Beamten erhoben wurden, wissen wir nicht. Die älteste uns bekannte Urkunde über eine gesetzliche Organisation der Prozeßbevollmächtigten liegt uns vor in der Bulle „Decens et necessarium"

---

iuris statuuntur, et si quae fuerint ab altera parte aequivoca forsan suggesta, cohaerenter ad eandem iuris censuram ingeniose dissolvit, ut fusius advertimus in institutionibus canonicis.

[1] Noch in dem zwischen 1181—85 abgefaßten ordo iudiciarius Bambergensis heißt es: Ibi enim per advocatum procuratio intelligitur, qui utrumque gerit officium et advocationis et procurationis (Schulte, Der Ordo iudiciarius des Codex Bambergensis [Sitzungsber. d. phil.-hist. Klasse der Wiener Akad. d. Wiss. LXX (1872)] 298); vgl. Weißler 113.

[2] c. 28 X 1, 3; vgl. R. v. Heckel 212, 223, 487.

[3] can. 19 de postulando; Mansi XXIV 93 sqq.; Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte VI² Freib. 1890 150.

[4] Belege bei Weißler 115 f.; vgl. Riedner 76 f.

[5] Vgl. die S. 147 Anm. 5 angeführte Literatur; außerdem R. Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes² 1906 70 f., 121 ff.

Benedikts XII. vom Jahre 1340,[1] doch ist anzunehmen, daß die öffentliche Prokuratur in Rom schon im 13. Jhdt. bestanden und die Grundlage zu den Beschlüssen des vorerwähnten Lyoner Konzils abgegeben hat.[2]

Aus der genannten Bulle „*Decens et necessarium*" ergibt sich zunächst, daß neben den Advokaten, die in eine Matrikel eingetragen wurden,[3] die Prokuratoren als selbständige Beamte bestanden. Beide Klassen mußten beim Antritt ihres Amtes in die Hände des Vizekanzlers einen Diensteid ablegen und denselben jedes Jahr wiederholen;[4] beide erhielten für ihre Dienstleistungen eine angemessene Gebühr, die eine gesetzlich festgelegte Höhe nicht überschreiten durfte.[5] Ein Verstoß gegen diese Bestimmung sowie überhaupt eine nachlässige Geschäftsführung war mit entsprechenden Strafen bedroht, bei groben Vergehen mit Amtsentsetzung.[6] Wir haben also in der erwähnten Konstitution eine vollständige Organisation der beiden Beamtenklassen vor uns. Wir erfahren jedoch nicht, wie im einzelnen deren Tätigkeit voneinander abgegrenzt war; es heißt bloß ganz allgemein, daß sie sich gegenseitig unterstützen und die Prozeßsache miteinander besprechen sollten.[7]

Eine genauere Darstellung der Tätigkeit der Advokaten und Prokuratoren und ihres gegenseitigen Verhältnisses gibt die Bulle „*Quamvis a felicis*" Gregors XI. vom Jahre 1375.[8] Dem Advokaten stand das Recht zu, die Klageschrift, die Positionen und Artikel, die Einreden usw. zu prüfen und sie vor der Einreichung bei Gericht mit seiner Unterschrift zu versehen. Er hielt im Anfange des Prozesses seine Relationen und machte am Schlusse

[1] Tangl 118 sqq.

[2] Weißler 120. — Die Bulle „Pater familias" Johannes' XXII. v. J. 1331 art. 2 (Tangl 92) spricht schon vom „officium" procuratoris.

[3] art. 1; die Eintragung auch der Prokuratoren in eine Matrikel verordnet Martin V. in der Bulle „Romani pontificis providentia" art. 26.

[4] art. 18. 19. — Der Wortlaut des Eides findet sich bei Tangl 47; von neuem eingeschärft in „Quamvis a felicis" art. 1, „Romani pontificis providentia" art. 24.

[5] Die Gebührenordnung ist aufgestellt in der Bulle „Decens et necessarium" art. 20—22; Ergänzungen dazu finden sich in der Konstitution „In apostolice dignitatis" art. 38. — Die Gebühr der Advokaten war in der Regel doppelt so hoch wie die der Prokuratoren.

[6] art. 27—30.

[7] art. 2. 16.

[8] Über die Verpflichtungen des Prokurators und seine Stellung zum Advokaten informieren sehr gut die zwei Aktenstücke bei Schwalm XXXII f.

die Rechtsausführungen.[1] Diese soll der Prokurator nicht unterbrechen; nur wenn der Advokat tatsächliche Unrichtigkeiten vorbringt, soll er sie „sine tumultu, cum reverentia et honesto modo" richtigstellen.[2] Will der Prokurator gegen ein ergangenes Urteil Berufung einlegen, so bedarf er dazu der Genehmigung des Advokaten.[3]

Wie *Martin V.* für die Bekleidung des Auditoren- und Gerichtsschreiberpostens eine Reihe von Erfordernissen aufstellte, so traf er auch Vorkehrungen, daß unfähige und unwürdige Bewerber von dem Advokaten- und Prokuratorenamte ferngehalten wurden. In der schon häufig erwähnten Konstitution „In apostolice dignitatis" weist er darauf hin, daß die Stellung des Prozeßbeistandes „consilium, maturitas et circumspectio magna" erfordere, und daß daher die Kandidaten dieselben sittlichen Eigenschaften und geistigen Fähigkeiten besitzen müßten, wie die Auditoren, also neben der „vitae ac morum honestas" vor allem die zu einer gedeihlichen Ausübung des Amtes erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktische Erfahrung.[4] Zum Prokuratorenamte sollte niemand zugelassen werden, „nisi in eodem officio in dicta curia sit exercitatus et practicus aut in iure graduatus ac de diligentia, fidelitate et probitate commendatus". In einer vom Vizekanzler in Gegenwart von einem oder zwei Auditoren und Advokaten vorgenommenen Prüfung mußte sich der Kandidat über diese Erfordernisse ausweisen.[5]

Diese bei der Auswahl der Prozeßbeistände und Parteivertreter geübte Vorsicht, die auch in den Bullen der späteren Päpste immer gefordert wird,[6] sollte ein Mittel sein, das Auf-

---

[1] „Quamvis a felicis" art. 2.

[2] art. 4; ähnlich schon „Decens et necessarium" art. 2; ebenso „Romani pontificis providentia" art. 24.

[3] art. 3. [4] art. 30.

[5] art. 33; ähnlich „Romani pontificis providentia" art. 26.

[6] Vgl. vor allem die scharfen Anweisungen der Bulle „Pastoralis" Leos X. § 28 und „Universi agri" Pauls V. § XVIII; in einer Vorarbeit zum Reformentwurf Pius' II. (Tangl 366) heißt es n. 38: *Advocati* sex excellentes doctores in iure, qui per biennium in studio generali vel annum in curia iura publice legerint et examinentur cum assumuntur, iurent inter cetera causas, quas iniustas noverint, non assumere nec defendere neque a vere pauperibus non valentibus solvere pro patrocinio, pro patrocinio salarium recipere. Inter quos primus sit advocatus pauperum, vir non solum excellens scientia sed pietate clarus qui precipuam peculiaremque pauperum curam habeat, quorum causas nullatenus

kommen von Mißständen bei dieser Beamtenschaft zu verhüten oder entstandene Schäden zu beseitigen. Demselben Zwecke dienten eine Reihe anderer päpstlicher Anweisungen, die besonders zum Schutze der Parteien und zur Vermeidung von Prozeßverschleppungen gegeben wurden. Wir nennen das an die Advokaten und Prokuratoren erlassene Verbot, ungerechte Sachen zu vertreten[1] und die Höhe der festgesetzten Gebühren zu überschreiten.[2] Wer die Vertretung einer Partei übernommen hatte, sollte in derselben Sache nicht der Gegenpartei beistehen.[3] Niemand durfte mehr Sachen annehmen, als er wirklich vertreten konnte.[4] Für den absichtlich oder durch Fahrlässigkeit, insbesondere auch durch schuldhafte Verzögerung der Prozesse den Parteien zugefügten Schaden hafteten die Prozeßbeistände bezw. Parteivertreter;[5] außerdem sollte, wie wir schon gesagt haben, die Übertretung der genannten Vorschriften sowie schlechte Lebensführung und sittliche Ausschweifungen mit disziplinarischen Strafen, unter Umständen mit Amtsentsetzung bestraft werden.[6]

Trotz der für die Auswahl der Advokaten und Prokuratoren geltenden Vorsichtsmaßregeln und der immer wiederkehrenden Mahnung zu treuer Pflichterfüllung traten auch bei diesen Beamten allmählich eine Reihe von ähnlichen *Mißständen* auf, wie wir sie früher bei den übrigen Kurialbehörden kennen gelernt haben. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß die Ad-

---

possit recusare; et ita iurent et ad servandum in omnibus ordinationes Johannis XXII.

[1] „Decens et necessarium" art. 16. 17; „Quamvis a felicis" art. 1; „In apostolice dignitatis" art. 34; „Romani pontificis providentia" art. 24.

[2] „Decens et necessarium" art. 27. 28; „Quamvis a felicis" art. 7; „In apostolice dignitatis" art. 30.

[3] „In apostolice dignitatis" art. 34; „Romani pontificis providentia" art. 25.

[4] „Decens et necessarium" art. 14.

[5] „Decens et necessarium" art. 14. 29; „Quamvis a felicis" art. 10; „In apostolice dignitatis" art. 30. 34. 35; „Romani pontificis providentia" art. 25.

[6] „Decens et necessarium" art. 14. 27. 28. 29. 30; „Quamvis a felicis" art. 2. 4. 7; „In apostolice dignitatis" art. 31. 34. 35. 36: „Verum cum dicti procuratores gravia gerant negotia, similiter in moribus graves, in gestu, habitu et conversatione honesti esse debent, quod prefati procuratores in habitu decenti et honesto ac statu seculari et convenienti incedant tabernas non frequentantes nec sint concubinarii. Si quis autem contrarium fecerit, ab huiusmodi procurationis officio per auditores iudices . . . repellatur et penitus excludatur et alias per dictum vicecancellarium vel eius locumtenentem animadversione debita puniatur"; „Romani pontificis providentia" art. 25. 27. 28.

vokaten und Prokuratoren nicht selten zugleich das Amt der Notare bekleideten. Desgleichen waren die Anwälte bisweilen bei verschiedenen Behörden beglaubigt.[1] Die Folge davon war naturgemäß eine *Verschleppung der Prozesse* und die Ausübung der Geschäfte durch *Substitute*.[2] Ein besonders tief zu beklagender Übelstand war es weiter, daß die Prokuratoren sich der *Bestechung* der Gerichtsschreiber schuldig machten.[3] Die Päpste haben zwar ihrerseits nicht geruht, durch geeignete Vorschriften und Androhung von Strafen der Ämterkumulation, der Prozeßverschleppung, der Bestechlichkeit und den übrigen Mißständen entgegenzutreten. Die Tatsache, daß dieselben Ermahnungen immer wiederholt und dieselben Anordnungen stets von neuem eingeschärft wurden, zeigt, wie wenig den päpstlichen Weisungen Folge geleistet wurde.[4]

Unter den Advokaten und Prokuratoren nahmen eine bevorzugte Stellung ein die advocati consistoriales und das collegium patronorum causarum palatii apostolici. Die *Konsistorialadvokaten* leiten ihren Ursprung her von den alten defensores regionarii.[5] Die ursprüngliche Siebenzahl wurde von Sixtus IV. im Jahre 1471 auf 12 erhöht und seitdem beibehalten.[6] Alter Gewohnheit gemäß oder auf Grund päpstlicher Privilegien hatten mehrere Städte bezw. Provinzen Italiens, wie Bologna, Ferrara, Mailand,

---

[1] Leo X. „Pastoralis" § 28: „. . . Officia notariatus in Rota vel alibi coram commissariis procuratores non emant, neque etiam in illis partem aliquam habeant . . ."; vgl. auch „Pater familias" (l. c.) art. 2 und den Reformentwurf Pius' II. (Tangl 372 ff.) art. 38; vgl. v. Hofmann 36; R. v. Heckel 213. 219. 224.

[2] Hilling, Rota und Hildesheim 48.

[3] In dem Bericht an die von Alexander VI. eingesetzte Reformkommission vom Jahre 1497 (Tangl 386 ff.) heißt es n. 17: Dicitur etiam, quod sunt aliqui *procuratores* et sollicitatores causarum, qui *conveniunt cum notariis de parte lucri* et procurant postea, ut fiant commissiones auditoribus talium notariorum, ut tales commissiones postea deveniant ad manus dictorum notariorum; bonum esset providere.

[4] Vor allem wies Leo X. in der Bulle „Pastoralis" (art. 28) von neuem auf die genannten Mißstände hin und sorgte für deren Abstellung; in der Bulle „Universi agri" Pauls V. § XVIII de procuratoribus et sollicitatoribus kehren dieselben Ermahnungen und Bestimmungen zum großen Teile fast wörtlich wieder. Vgl. auch Gomes in prooemio n. 13.

[5] Vgl. darüber Hinschius I 377.

[6] So Benedikt XIV.: „Inter conspicuos" (Bull. Bened. I, 407 sqq. § 2); Vestrius cap. XVIII de advocatis consistorialibus 41 gibt ihre Zahl allerdings bloß auf 10 an.

Neapel, Etrurien das Recht auf einen Sitz im Kollegium der Konsistorialadvokaten.[1] Nicht selten erbte sich das Amt in der Familie fort.[2] Im Laufe der Zeit erhielt das Kollegium von den Päpsten eine Reihe Privilegien, die Benedikt XIV., der ihm einst selbst als Mitglied angehört hatte, in der Konstitution „Inter conspicuos" vom Jahre 1744[3] von neuem bestätigte. Wie der Name besagt, war es die Aufgabe der Konsistorialadvokaten, in den Konsistorien tätig zu sein. Vor allem traten sie in den Selig- und Heiligsprechungsprozessen auf, daneben als Beistände der Parteien in den Rechtsstreitigkeiten, die in den Konsistorien erledigt wurden. Als die letzteren ihre gerichtliche Tätigkeit allmählich verloren und an die Rota abgeben mußten, dehnten die Konsistorialadvokaten ihren Wirkungskreis auch auf diesen Gerichtshof aus.[4] Sie übten jedoch die Advokatur an der Rota nur in beschränktem Maße aus; in den meisten Fällen überließen sie es den übrigen Kurialadvokaten, den Parteien beizustehen.[5]

Den *Kollegialprokuratoren*, deren Zahl früher unbestimmt war und von Paul V. auf 24 festgesetzt wurde, lag ursprünglich allein die Vertretung der Parteien vor der Rota ob.[6] Allmählich wurden auch andere zur Prokuratur vor dem obersten kirchlichen Gerichtshof zugelassen, aus deren Reihe gewöhnlich das Kollegium ergänzt wurde. In der großen Mehrzahl der Prozesse übten jedoch die ersteren nach wie vor die Parteivertretung aus.[7] Auch sie wurden, wie die Konsistorialadvokaten, mit vielen Privilegien von den Päpsten bedacht und hatten den Vorzug vor allen anderen Prokuratoren der Kurie.[8] Weil sie auf Grund ihrer Amtstätigkeit mit dem stilus rotae sehr vertraut waren, wurden sie

---

[1] Bened. XIV. l. c. §§ 3—5.

[2] Vestrius II. 18 de advocatis consistorialibus.

[3] l. c. §§ 9—13, 19—22.

[4] Vgl. Leo X. „Pastoralis" § 27.

[5] Vgl. über die Konsistorialadvokaten: Vestrius l. c.; de Rubeis, Defensor redivivus seu de sacrae consistorialis aulae advocatorum origine, Rom 1657; Danieli l. c. tit. ult.: de procuratoribus et advocatis 393 sqq., Bangen 65 f., Phillips VI 549 ff., Hinschius I 493 f., Hilling, Kurie 39 f.

[6] Daher die Bezeichnung: Collegium patronorum causarum palatii apostolici.

[7] Hilling, Rota und Hildesheim 48.

[8] Paul V. „Universi agri" § 18 n. 15: Procuratores qui sunt de collegio procuratorum praecedant omnes alios procuratores licet antiquiores.

vom Auditorenkollegium bisweilen als Gutachter über prozessuale Fragen herangezogen.[1]

Die Reform Pius' X. kennt zwar noch die alte Unterscheidung von Advokaten und Prokuratoren. Neben den zwei Klassen der advocati consistoriales und rotales bestehen noch die procuratores sacri palatii apostolici,[2] und das Verfassungsgesetz der Rota spricht von dem Prozeßbeistande und den Prozeßvertretern. Ihr Wirkungskreis ist jedoch gegenüber früher bedeutend verschoben worden. Während die Advokaten früher vor allem Rechtsgutachten anfertigten und sich mit dem eigentlichen Prozeßbetrieb nicht befaßten, sind sie heute die eigentlichen Vertreter der Parteien.[3] Mögen diese in eigener Person den Prozeß führen und nur einen Prozeß*beistand* zu Rate ziehen, oder mögen sie andere mit ihrer *Vertretung* betrauen, in beiden Fällen haben sie sich an die an der Rota zugelassenen Advokaten zu wenden.[4] Diese sind die Rechtsbeistände und die Prozeßvertreter. Wenn also auch der alte Unterschied zwischen Advokatur und Prokuratur beibehalten ist, so liegt doch die Erledigung dieser beiden Funktionen nur noch einer Person ob, dem Advokaten. Die früheren Geschäftsbeistände, die Prokuratoren, sind den Agenten gleichgestellt.[5]

Die eigentlichen und geborenen Advokaten der Rota sind die Konsistorialadvokaten.[6] Außer ihnen können auch andere Anwälte Prozesse an der Rota führen, und zwar in Übereinstimmung mit dem kanonischen Rechte[7] nicht nur Kleriker, sondern auch Laien.[8] Während in früheren Jahrhunderten die Prokuratur

---

[1] Vgl. dazu: Vestrius cap. 19 de procuratoribus causarum sacri palatii 42 sq.; Danieli 386 sqq., Bangen 68 ff., 317, Phillips VI, 553 f., Hinschius I 495, Hilling, Kurie 40 f.

[2] Vgl. das Verzeichnis bei Pezzani I 272.

[3] L. P. can. 18 § 3: Advocatus, aut qua *consultor* et *adsistens*, aut qua *patronus*, cui causa defendenda ex integro commissa maneat, a parte eligi potest.

[4] L. P. can. 18 § 2.

[5] Vgl. N. C. cap. IX de procuratoribus seu agentibus. — Pius X. hat durch Motuproprio vom 26. Mai 1909 den „coetus iurisconsultorum et causas in foro agentium" aufgehoben (A. A. S. I (1909) 445 sq.).

[6] L. P. can. 44 § 1. — Nach Pezzani I 272 setzt sich das Kollegium aus 7 Laien zusammen. — Die Gerarchia cattolica 1913 p. 356 zählt 8 Laien auf, p. 403 dagegen 9 Laien (einer als eletto bezeichnet) und 2 Geistliche. An ihrer Spitze steht ein Dekan (Laie).

[7] c. 1 in VI° 1, 19; dec. rot. nov. 27 n. 4 de procur.

[8] L. P. can. 44 § 2.

an der Rota fast nur von Geistlichen ausgeübt wurde,[1] gehört heute die Mehrzahl der Anwälte dem Laienstande an.[2] Die Beschränkungen, die entsprechend dem corpus iuris canonici[3] den Geistlichen bei der Übernahme der öffentlichen Prokuratur an der Rota früher auferlegt waren,[4] sind in der heutigen Verfassung weggefallen. Die einzige Voraussetzung zur Ausübung der Anwaltschaft sowohl seitens der Geistlichen als der Laien ist, daß sie als Advokaten *zugelassen* sind.[5] Dazu ist erforderlich: die Doktorwürde wenigstens im kanonischen Recht, dreijährige praktische Tätigkeit als Adjutor oder Sekretär eines Richters oder Advokaten oder im sog. Studio der Rota[6] und bestandenes

[1] Hilling, Rota und Hildesheim 49.

[2] Wie aus dem Katalog bei Pezzani (I 272 sq.) hervorgeht, gehören nicht nur die 7 Konsistorialadvokaten, sondern auch von den übrigen 23 advocati rotales 11 dem Laienstande an; die Gerarchia cattolica 1913 p. 356 zählt außer den 8 Konsistorialadvokaten (vgl. S. 154 Anm. 6) noch 31 Rotaadvokaten auf, von denen 17 dem geistlichen, 14 dem Laienstande angehören.

[3] c. 3 X 1, 37: „Cum sacerdotis sit officium nulli nocere, omnibus autem velle prodesse, non nisi pro seipso vel ecclesia sua vel, si necessitas immineat, pro personis coniunctis aut miserabilibus sibi licitum est postulare.“ Noch mehr beschränkt sind durch c. 2 X 1, 37 die Ordensgeistlichen und Regularen.

[4] Bulle Martins V. „In apostolice dignitatis“ n. 37: „Nullus in sacerdotio constitutus aut dignitatem vel personatum cathedralis vel collegiate ecclesie pacifice obtinens ad huiusmodi procurationis officii exercitium quomodolibet admittatur nec in eo toleretur; et si de hoc in causis per partem adversam data fuerit exceptio, extunc processus non valeat.“ Die Bulle „Romani pontificis providentia“ n. 27 hält die Beschränkung nur noch für die beiden ersten Dignitäre an den Kathedral- und Kollegiatkirchen aufrecht.

[5] Eine Ausnahme besteht nur für die procuratores SS. PP., die Vertreter der päpstlichen Vermögensverwaltung. Diese sind kraft ihres Amtes auch ohne besondere Zulassung befugt, in allen Angelegenheiten, welche die päpstliche Vermögensverwaltung betreffen, als Advokaten aufzutreten (vgl. Gerarchia cattolica 1913 356 und Causa Romana [A. A. S. V (1913) 97]). — Vgl. auch R. A. O. §§ 1 ff.

[6] Über die dreijährige Beschäftigung und die Organisation des Studio der Rota gibt das vom Richterkollegium erlassene Regolamento für die adiutores studii (abgedruckt unten Anhang Nr. III) genügenden Aufschluß. Von den Hauptbestimmungen seien nur hervorgehoben, daß Laien, welche die Doktorwürde im weltlichen Recht besitzen, vor ihrer Zulassung zum Advokaten-Examen sich den Doktortitel im kanon. Recht erwerben müssen. An der Spitze des Studio steht ein jährlich zu bestimmender Direktor, dem die Verteilung der Geschäfte obliegt. Zur weiteren Zulassung nach dem ersten bezw. zweiten Jahre bedürfen die Adjutoren eines Zeugnisses des Direktors über den fleißigen und erfolgreichen Besuch des studio. Übertretungen des Regolamento werden disziplinarisch, event. mit der Ausschließung vom Studio bestraft.

Examen vor dem Auditorenkollegium. Nach der Erfüllung dieser Bedingungen erhalten sie das Advokatendiplom, das vom Dekan und einem Gerichtsschreiber unterzeichnet wird. Vor der Ausübung des Anwaltberufes müssen sie vor dem Richterkollegium der Rota einen *Diensteid* „de munere ex conscientia implendo" ablegen.[1]

Damit die in früheren Zeiten häufig beklagte Schädigung der Parteien durch die Advokaten in Zukunft verhütet wird, sind etwaige Abmachungen und Verträge, die sich als eine Übervorteilung der Mandanten darstellen, von vornherein für nichtig erklärt und mit Strafe bedroht.[2] Eine eingehende Gebührenordnung[3] soll die Parteien gegen übermäßige Forderungen der Anwälte schützen.

III.

§ 12.

Die Dienstpolizei.

Wir haben früher den Einfluß des päpstlichen Kämmerers und Vizekanzlers auf die Ernennung der Notare kennen gelernt. In gleicher Weise stand ihnen die Überwachung der Geschäftsführung und die Strafgewalt über das Personal der Rota zu. Die Befugnisse des Kämmerers gründeten sich auf seine Stellung als obersten Polizeibeamten über alle Kurialen und die Mitglieder der päpstlichen Familie, die des Vizekanzlers hingen zusammen mit seinen Rechten bei der Besetzung der Auditorenposten und Notariatsstellen.[4] In der späteren Zeit ging das Aufsichtsrecht und die Disziplinarstrafgewalt zum großen Teil auf das Richterkollegium bezw. den Dekan der Rota über.

Wenn wir die Dienstpolizei über die einzelnen Beamtenklassen der Rota betrachten, werden wir uns an erster Stelle mit den *Auditoren* zu beschäftigen haben. Gregor XI. hatte die Strafgerichtsbarkeit über sie jedem ordentlichen und delegierten Richter entzogen, jedoch zugunsten des päpstlichen Kämmerers

---

[1] L. P. can. 44 § 2.

[2] L. P. can. 45 § 3, can. 46.

[3] L. P. app. cap. III de advocatorum et procuratorum proventibus.

[4] Vgl. Hilling, Errichtung des Notarekollegiums 179 ff.

einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht.[1] Die Disziplinargewalt wegen Amtsvergehen stand dem Vizekanzler zu. Diesem übertrug Martin IV. in der Bulle „In apostolice dignitatis“ die Aufsicht über die Geschäftsführung der Auditoren, das Rügerecht und die Gewalt zur Verhängung von sonstigen Ordnungsstrafen. Die Auferlegung schwererer Strafen blieb ihm dagegen entzogen, vielmehr mußte in den Fällen, wo die Ermahnung und Ordnungsstrafen wirkungslos blieben, der Vizekanzler und zwei Auditoren an den Papst berichten, worauf dieser bestimmte, was geschehen sollte.[2] Ein Versuch, dem Kämmerer auch die Disziplinarstrafgewalt über die Richter zu geben,[3] kam nicht zur Durchführung.

Auch über die *Gerichtsschreiber* hatte der oberste Beamte der päpstlichen Kanzlei bedeutende Rechte, wenigstens machte sich auf Kosten der Befugnisse der Auditoren ein stets wachsender Einfluß des ersteren geltend. Solange die Notare in einem rein privaten Verhältnisse zu den Richtern standen, waren sie von diesen allein abhängig und ad nutum derselben gestellt. Sie standen unter der Aufsicht der Auditoren[4] und konnten von diesen frei entlassen werden. Gregor XI. betonte noch im Jahre 1375, daß die Absetzung eines Notars als Strafe lediglich Sache der Auditoren sei.[5] Aber kaum 50 Jahre später verordnete Martin V., daß die Untersuchung über die Vergehen der Notare von dem auditor camerae als dem Bevollmächtigten des Vizekanzlers geführt werden und daß dem letzteren die Strafgewalt über die Gerichtsschreiber zustehen solle.[6] Die Vorschläge für das Basler Konzil, die Rechte des Auditors der Kammer

[1] Ottenthal 33 n. 52: Item idem dominus noster IV. id. iunii pontificatus sui anno I. decrevit et ordinavit, quod nullus iudex ordinarius vel delegatus, quacunque auctoritate fungatur, possit aliquem de auditoribus palatii presentibus et futuris in Romana curia commorantibus suspendere, interdicere vel excommunicare quacumque occasione vel causa, etiamsi voluntarie se submiserint, excepto camerario domini nostri pape qui est vel erit pro tempore, qui possit contra eum vel eos si et quando videbitur ei ecclesiasticam exercere censuram; ebenso Benedikt XIII. (Ottenthal 137 n. 82) und Martin V. (Ottenthal 200 n. 63).

[2] l. c. art. 20; von neuem bestätigt in „Romani pontificis providentia“ art. 17.

[3] Vgl. die Instruktion an den Legaten für das Basler Konzil (l. c.) n. 15: Si autem *auditores rote* ordinationes tangentes ipsos non servarent, corrigerentur per camerarium aut vicecamerarium domini nostri.

[4] „Ratio iuris“ art. 12.

[5] Bulle „Quamvis a felicis“ art. 5.

[6] „In apostolice dignitatis“ art. 27; ebenso „Romani pontificis providentia“ art. 21.

zu erweitern und ihm die Disziplinargewalt über die Notare zu geben,[1] wurden nicht durchgeführt. Seit der Errichtung des Notarekollegiums durch Sixtus IV. im Jahre 1477 ging die Überwachung der Gerichtsschreiber zum Teil auf das Kollegium selbst über. Es erhielt die Vollmacht, die sittliche Lebensführung seiner Mitglieder zu beaufsichtigen und durch entsprechende Befehle auf deren sonstiges Verhalten einzuwirken.[2] In der späteren Zeit wurde der Vizekanzler ganz ausgeschaltet. Leo X. übertrug die Disziplinargewalt über die Notare wiederum den Auditoren[3], und Clemens XIII. bestimmte in der Bulle „Licet curandum", daß die Aufsicht über die Notare dem Vorsitzenden des Kollegiums zustehen solle, der auch das Recht hatte, wegen Verletzung der Dienstvorschriften Geldstrafen zu verhängen.[4] Im übrigen unterstanden die Gerichtsschreiber dem Richterkollegium, das in jedem Jahre durch den Dekan und die beiden ältesten Auditoren die Amtsführung derselben revidierte[5] und, abgesehen von den Rechnungssachen, in denen dem thesaurarius generalis das Aufsichtsrecht und die Strafgewalt zustand, mit disziplinarischen Strafmitteln gegen sie vorging.[6]

Über die *Advokaten und Prokuratoren* wachten die Auditoren; sie allein waren befugt, Strafen über sie zu verhängen.[7] Die Vorschläge, dem auditor camerae die Disziplinargewalt über die Prozeßbeistände und Parteivertreter zu geben,[8] gelangten nicht zur Durchführung. Nur der Vizekanzler konnte, falls die Auditoren von ihrem Rechte keinen Gebrauch machten, eingreifen und in einigen Fällen die Bestrafung der Advokaten und Prokuratoren vornehmen.[9]

Weil auch die *adiutores studii*, wie wir früher gesehen haben, als Beamte der Rota galten, so unterstanden sie der Jurisdiktion der Richter. Der Dekan oder einer der ältesten Auditoren konnte sie wegen Amtsvergehen bestrafen. Im übrigen übte das Aufsichts-

---

[1] l. c. n. 15: Posset committi auditori camere *correctio advocatorum, procuratorum et notariorum et cursorum.*

[2] „Sicut prudens" art. 9 (bei Hilling, Notarekollegium 183 ff.).

[3] „Pastoralis" art. 29. [4] l. c. §§ 6 u. 7.

[5] l. c. § 2 n. 7. [6] l. c. § 16; vgl. auch Bangen 315.

[7] Benedikt XII. „Decens et necessarium" art. 15. 27—30; Gregor XI. „Quamvis a felicis" art. 2—4. 7. 11; Martin V. „In apostolice dignitatis" art. 34—36; „Romani pontificis providentia" art. 27.

[8] S. o. Anm. 1.

[9] „In apostolice dignitatis" 34—36; „Romani pontificis providentia" art. 28.

recht und die Disziplinarstrafgewalt über sie der Dekan und die zwei ältesten Auditoren, doch bedurfte das Urteil auf Entlassung aus dem Amte der päpstlichen Bestätigung.[1]

Als *Disziplinarfälle* wurden angesehen nicht nur die in Ausübung des Amtes begangenen Pflichtverletzungen, sondern auch Verstöße, welche die Beamten im außerdienstlichen Verhalten sich zuschulden kommen ließen. Im einzelnen galten als Disziplinarvergehen der *Richter:* Nachlässigkeit im Dienste[2] und die dadurch entstandene Schädigung der Parteien,[3] Verletzung der Dienstvorschriften, insbesondere Annahme von Geschenken,[4] Bruch des Amtsgeheimnisses[5] und Verzögerung der Prozesse.[6]

Anlaß zum disziplinarischen Einschreiten gegen die *Notare* war: unehrbarer Lebenswandel,[7] Nachlässigkeit im Amte[8] und Verletzung der Dienstvorschriften, vor allem unentschuldigtes Fernsein von der Kurie[9] und Ausübung der Geschäfte durch Stellvertreter,[10] Annahme von Geschenken[11] und Bestechung,[12] Überschreitung oder Umgehung der Taxordnung,[13] Schädigung der Parteien,[14] Verletzung der Dienstverschwiegenheit,[15] Fälschung der Protokolle und Register,[16] Ämterverkauf[17] und Ämterhäufung,[18] sowie Verschleppung der Prozesse.[19]

---

[1] Clemens XIV. „Cum primum" (Bull. Rom. cont. IV 166 sqq.) §§ 15 u. 16.

[2] „In apostolice dignitatis" art. 20; „Romani pontificis providentia" art. 17.

[3] „In apostolice dignitatis" art. 21; „Romani pontificis providentia" art. 18.

[4] „Ratio iuris" art. 6; „In apostolice dignitatis" art. 22; Reformentwurf Sixtus' IV. art. 23.

[5] „Ratio iuris" art. 6; Urban VI. „Exponi nobis" (vgl. oben S. 109); Clemens XIV. „Cum primum" § 13.

[6] „Romani Pontificis providentia" art. 33.

[7] „Ratio iuris" art. 22; „In apostolice dignitatis" art. 25; „Romani pontificis providentia" art. 20. 28.

[8] „Romani pontificis providentia" art. 33.

[9] „In apostolice dignitatis" art. 24; „Romani pontificis providentia" art. 19.

[10] Leo X. „Pastoralis" art. 29.

[11] „Romani pontificis providentia" art. 21.

[12] „Ratio iuris" art. 18.

[13] „Ratio iuris" art. 42; „In apostolice dignitatis" art. 29; „Romani pontificis providentia" art. 22; Reformentwurf Sixtus' IV. art. 37.

[14] „In apostolice dignitatis" art. 21; „Romani pontificis providentia" art. 18.

[15] s. oben Anm. 5; außerdem „Quamvis a felicis" art. 5; „Romani pontificis providentia" art. 21.

[16] „Romani pontificis providentia" art. 21. [17] l. c. art. 19.

[18] „Ratio iuris" art. 24; Leo X. „Pastoralis" art. 29.

[19] „Romani pontificis providentia" art. 33.

Als Disziplinarvergehen der *Advokaten* und *Prokuratoren* galten: unehrbarer Lebenswandel,[1] Nachlässigkeit im Amte und Verletzung der Dienstvorschriften,[2] Annahme von ungerechten[3] oder einer übermäßigen Zahl von Prozessen,[4] Ämterkauf,[5] ungebührliches Verhalten in den Sitzungen,[6] Beleidigung in Wort oder Schrift,[7] Bruch des Amtsgeheimnisses,[8] Vorbringen von Unwahrheiten,[9] Schädigung der Parteien,[10] vor allem Verschleppung der Prozesse,[11] Überschreiten der Gebührenordnung[12] und Unterstützung der Gegenpartei.[13]

Die *Adiutoren* wurden zur Rechenschaft gezogen vor allem wegen Überschreitung der Gebühren und Nachlässigkeit im Dienste.[14]

Die an der Rota verhängten *Disziplinarstrafen* hatten zum Teil den Charakter von Ordnungsstrafen (poenae medicinales), zum Teil sollten sie in erster Linie eine Sühne für die begangenen Vergehen sein (poenae vindicativae). Außerdem wurde für die Schädigung der Parteien regelmäßig die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens und des entgangenen Gewinnes ausgesprochen,[15] worin nicht der Charakter einer Strafe zu erblicken ist.[16] Als Strafmittel kamen in Betracht: Rüge,[17] Geldstrafen,[18]

---

[1] „In apostolice dignitatis" art. 36; „Romani pontificis providentia" art. 28.

[2] „Decens et necessarium" art. 29. 30; „Quamvis a felicis" art. 2; „In apostolice dignitatis" art. 34.

[3] s. vorige Anm.

[4] „Decens et necessarium" art. 15.

[5] Leo X. „Pastoralis" art. 28; Paul V. „Universi agri" § 18 n. 10.

[6] „Quamvis a felicis" art. 4; „In apostolice dignitatis" art. 31.

[7] „Romani pontificis providentia" art. 27.

[8] Urban VI. „Exponi nobis" (oben S. 109).

[9] „Quamvis a felicis" art. 10; „In apostolice dignitatis" art. 34.

[10] „In apostolice dignitatis" art. 34.

[11] l. c. art. 35.

[12] „Decens et necessarium" art. 27. 28; „Quamvis a felicis" art. 7; „In apostolice dignitatis" art. 30.

[13] „Romani pontificis providentia" art. 25; Paul V., „Universi agri" § 18 n. 16.

[14] Clemens XIV. „Cum primum" (l. c.) §§ 15. 16.

[15] „Decens et necessarium" art. 15. 29; „Quamvis a felicis" art. 2. 10; „In apostolice dignitatis" art. 21. 30. 34. 35; „Romani pontificis providentia" art. 18. 25.

[16] Vgl. J. Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze, Mainz 1899 83 Anm. 3.

[17] „In apostolice dignitatis" art. 20; „Romani pontificis providentia" art. 17.

[18] „Quamvis a felicis" art. 4; „In apostolice dignitatis" art. 31. 35; Leo X. „Pastoralis" art. 29; Clemens XIII. „Licet curandum" § 2 n. 7; bei Ämterverkauf

im besonderen Erstattung des duplum im Falle der Taxüberschreitung oder der Bestechung,[1] Suspension von der Ausübung des Amtes auf kürzere oder längere Zeit,[2] Amtsentsetzung,[3] Infamie[4] und Exkommunikation.[5] Die Strafen wurden entweder für sich allein oder auch nebeneinander verhängt.[6] Bei einigen Vergehen bedurfte es keiner besonderen Verhängung der Strafe, sie trat vielmehr durch die Begehung der Tat, ipso facto ein.[7]

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der heutigen Rota steht das *Aufsichtsrecht* über deren Beamten dem *Dekan* bezw. seinem Stellvertreter zu.[8] Es erstreckt sich zunächst auf die *Richter*. Zwar enthält die Lex propria und das Beamtenrecht keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber; es ist jedoch mit der Stellung eines Gerichtsvorsitzenden, auch wenn er nur primus inter pares ist und keine Jurisdiktion über seine Mitrichter besitzt, naturgemäß das Recht und die Verpflichtung verbunden, die Amts-

---

Verlust des Kaufpreises, bei Nichteinhaltung der Termine Verlust der Gebühren („Romani pontificis providentia" art. 19 bezw. 33).

[1] „Ratio iuris" art. 18. 42; „Decens et necessarium" art. 27. 28; „In apostolice dignitatis" art. 22. 30; „Romani pontificis providentia" art. 22.

[2] „Ratio iuris" art. 6; „Decens et necessarium" art. 30; „Quamvis a felicis" art. 4. 10; „In apostolice dignitatis" art. 20. 29. 31. 34; „Romani pontificis providentia" art. 17. 28. 33; Leo X. „Pastoralis" art. 29; Clemens XIII. „Licet curandum" § 2 n. 7; Clemens XIV. „Cum primum" § 16; vgl. Reformentwurf Sixtus' IV. art. 37.

[3] „Ratio iuris" art. 6. 22. 24. 42; „Decens et necessarium" art. 30; „Quamvis a felicis" art. 4. 5. 7. 10; „In apostolice dignitatis" art. 24. 25. 34. 36; „Romani pontificis providentia" art. 19. 20. 21. 25. 28; Leo X. „Pastoralis" art. 28; Paul V. „Universi agri" § 18 n. 10. 16; Clemens XIV. „Cum primum" § 16; vgl. Reformentwurf Sixtus' IV. art. 37.

[4] Paul V. „Universi agri" § 18 n. 16; Urban VIII. „Exponi nobis" (oben S. 109).

[5] „In apostolice dignitatis" art. 21. 22; „Romani pontificis providentia" art. 18. 25. 28. 33.; Urban VIII. l. c.; Clemens XIV. „Cum primum" § 13; Reformentwurf Sixtus' IV. art. 23. 37.

[6] Mehrfache Bestrafung kennt: „Decens et necessarium" art. 15. 27; „Quamvis a felicis" art. 7; „In apostolice dignitatis" art. 21. 22. 30. 31. 36; „Romani pontificis providentia" art. 18. 28. 33; Leo X. „Pastoralis" art. 29; Paul V. „Universi agri" § 18 n. 16; Clemens XIII. „Licet curandum" § 2 n. 7; Clemens XIV. „Cum primum" § 16; Reformentwurf Sixtus' IV. art. 37.

[7] „Ratio iuris" art. 24; „In apostolice dignitatis" art. 21. 22. 24. 31; „Romani pontificis providentia" art. 18. 19; Reformentwurf Sixtus' IV. art. 23.

[8] N. C. cap. I n. 2 Abs. 2: „In S. Rotae tribunali Secretaria, protocollum, tabularium, obnoxia sunt auditori decano, eoque impedito, auditori qui primam sedem post decanum obtinet."

tätigkeit der übrigen Mitglieder des Gerichts zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß die Dienstvorschriften eingehalten werden.

Vor allem macht sich das Aufsichtsrecht des Dekans gegenüber den *Mittel- und Unterbeamten* geltend. Im einzelnen hat der Dekan darüber zu wachen, daß das vorgeschriebene *Amtsgeheimnis* gewahrt bleibt. Er gibt daher die Erlaubnis zur Benutzung des Rotaarchivs und versagt Unbefugten den Eintritt dazu. Ohne seine Genehmigung dürfen keine Gerichtsakten ausgehändigt werden.[1]

Weiterhin hat er Sorge zu tragen, daß die vor allem im Interesse der *Prozeßbeschleunigung* gegebenen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit sorgfältig eingehalten werden. Wenn die Prozesse an der Rota bisweilen nicht so rasch zur Erledigung kommen, wie es den Parteien wünschenswert erscheint, so ist im allgemeinen der Grund in der besonders in Eheprozessen angewandten Vorsicht bei der Durchführung und in der Schwierigkeit mancher Rechtsstreitigkeiten zu suchen. Immerhin ist es möglich, wie die Vergangenheit gezeigt hat, daß die Entscheidung infolge der Sorglosigkeit oder gar Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit der Beamten[2] unnötigen Aufschub erleidet. Um diesen Übelstand zu verhüten, überwacht der Dekan die Tätigkeit der Angestellten und richtet sein Augenmerk darauf, daß sie die festgesetzte Arbeitszeit genau einhalten und benutzen,[3] „religiose et quam optime" und in eigener Person ihren Dienst verrichten[4] und nicht die vom Gesetze bezeichnete Zahl der Ruhe- und Feiertage überschreiten. Es scheint allerdings, daß im Interesse einer schnellen Erledigung der Prozesse und einer Verminderung des Personals eine stärkere Beschäftigung der Beamten, als es in dem jetzigen Beamtenrecht der Rota vorgesehen ist, angängig und wünschenswert wäre; denn einerseits sind die Gerichtsferien verhältnismäßig lang, auf sieben Wochen[5] bemessen; daneben ist noch, abgesehen von den Sonn- und kirchlichen Feiertagen, eine große Reihe von Ruhetagen angesetzt[6]; anderseits

[1] L. P. can. 10 § 2; Reg. § 188 Abs. 3.

[2] N. P. cap. VI n. 1. [3] N. C. cap. IV n. 1. [4] l. c. n. 5.

[5] Vom 24. August bis 14. Oktober (Erlaß vom 5. Juli 1913 [A. A. S. V (1913) 378]); N. C. cap. V n. 3 hatte die Ferien vom 10. Sept. bis 31. Okt. festgesetzt.

[6] Es sind die Jahrestage der Wahl und Krönung des Papstes, des Todes seines Vorgängers, die für die öffentlichen und halböffentlichen Konsistorien

ist die tägliche Arbeitszeit sehr kurz, auf nur drei Stunden bemessen.[1]

Für den Dekan erwächst ferner die Pflicht, die Ehre und das Ansehen des obersten päpstlichen Gerichtshofes nach außen hin zu wahren, insbesondere die Entfernung solcher Beamten, die mit den weltlichen Gerichten in Konflikt geraten sind, zu betreiben. Er hat daher, wenn gegen einen Beamten die Untersuchung wegen eines begangenen Verbrechens eingeleitet ist, den Beschuldigten zu veranlassen, sein Amt freiwillig niederzulegen und ihm einen Stellvertreter zu stellen.[2]

Während nach dem Gesagten die Aufsicht des Dekans über das Personal der Rota sich mehr auf die äußere Seite erstreckt und allgemeiner Natur ist, fällt die Aufsicht über den inneren Betrieb, über die besondere Beschäftigung der Beamten innerhalb der verschiedenen an der Rota bestehenden Kammern (turni) deren *Vorsitzenden* (praeses = ponens) zu. Dieser wacht darüber, daß seine bezw. die Anordnungen des Gerichts genau und pünktlich ausgeführt werden. Vor allem übt er die *Sitzungspolizei* aus. Er hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gerichtssitzungen und bei der discussio Sorge zu tragen;[3] im besonderen muß er darauf bedacht sein, daß die Parteien und Anwälte sich der Ordnung im Gerichtssaale fügen, nicht durch beleidigende Ausdrücke die Gegenpartei verletzen und den Richtern die schuldige Achtung erweisen.[4]

Als *Disziplinarfälle* gelten die in Ausübung des Amtes begangenen Vergehen, vor allem die Vernachlässigung des Dienstes und die Verletzung des Amtsgeheimnisses, weiter auch, wie bei der früheren Rota, die Verfehlungen, die sich die Beamten

bestimmten Tage, die vier letzten Tage der Karwoche, die Tage vor Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Weihnachten und Neujahr, die drei ersten Tage der Woche nach dem Sonntag Quinquagesima, die zwei ersten Tage nach Ostern, Pfingsten und Weihnachten sowie des Monats November (N. C. cap. V n. 1), im ganzen 22 Tage. Dazu kommen noch jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre sog. Exerzitienferien von einer Woche und, wenn die Dienstgeschäfte es erlauben, monatlich ein oder zwei Ruhetage (N. C. cap. IV. n. 2).

[1] N. C. cap. IV. n. 1. — Es ist jedoch Vorsorge getroffen, daß bei einer eventuellen Arbeitshäufung auch weitere eigens zu honorierende Dienststunden eingelegt werden können (N. C. cap. IV n. 8. 9), und daß auch an den festgelegten Ruhetagen und in den großen Ferien einige Beamte zur Erledigung der notwendigsten Geschäfte am Gericht tätig sind (N. C. cap. V n. 2. 3).

[2] N. C. cap. IV. n. 15. [3] Reg. § 72 Abs. 2.

[4] L. P. can. 30 § 6; Reg. § 77. Vgl. G. V. G. §§ 177—185.

in ihrem außerdienstlichen Verhalten zuschulden kommen lassen. Bei den Anwälten kommt vor allem die Störung der discussio und die Überschreitung der Gebührenordnung in Betracht. Als *Strafmittel* kennt die Rota: Verweis, Geldstrafen, zeitweilige Suspension vom Dienste und Amtsentsetzung. Als Ordnungsstrafen gegen die Anwälte werden ferner verhängt Wortentziehung und Verweisung aus dem Gerichtssaal.

Keinen Strafcharakter hat, wie wir früher schon gesagt haben, die Verurteilung zum *Schadenersatz*. Wenn ein Richter durch die Verletzung des Amtsgeheimnisses oder durch die Vornahme einer Prozeßhandlung, die infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher Vernachlässigung seiner Amtspflichten sich als nichtig oder ungerecht erweist, eine Partei geschädigt hat, so kann er auf deren Antrag oder ex officio zum Schadenersatze verurteilt werden.[1] Dieselben Bestimmungen gelten im gleichen Falle auch für die übrigen Beamten der Rota und die Adjutoren.[2] Daß auch die Anwälte zu dem Ersatze des Schadens verpflichtet sind, den sie schuldhafterweise ihren Klienten zugefügt haben, ergibt sich schon aus allgemein rechtlichen Grundsätzen, aus dem zwischen Partei und Anwalt bestehenden Mandatsverhältnisse. Außerdem ist durch positive Bestimmungen Vorsorge getroffen, daß sie die Parteien für die Vertretung vor Gericht nicht übervorteilen. Es ist ihnen ausdrücklich untersagt, den Prozeß zu kaufen, außergewöhnlich hohe Gebühren zu fordern oder einen zu großen Anteil an dem Streitgegenstande selbst zu verlangen,[3] überhaupt ihre Klienten übermäßig zu schädigen. Ein derartiger zwischen Anwalt und Partei etwa abgeschlossener Vertrag würde als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sein.

Über die Disziplinarvergehen und die Strafmittel im einzelnen gilt, daß die Strafen für die Nachlässigkeit im Dienste und für die Übertretung der Dienstvorschriften sich nach der Schwere und Art der Verfehlungen richten. Sie bestehen, wie gesagt, in Verweis, Geldstrafe, zeitweiliger oder dauernder Entfernung aus dem Amte.[4] Die beiden letzteren Strafen werden vor allem dann ausgesprochen, wenn ein Beamter wegen schwerer Verletzung seiner Priester-, Christen- oder Bürgerpflichten[5] oder wegen

[1] L. P. can. 9 § 1; can. 37 n. 2. [2] L. P. can. 9 § 2.
[3] L. P. can. 45 § 3. [4] N. C. cap. IV. n. 12. [5] l. c. n. 13.

Schuldenmachens[1] mit den Gerichten in Konflikt geraten ist oder sonst die Achtung seiner Mitmenschen verscherzt hat.

Anwälte, die zu hohe Gebühren fordern oder in anderer ungesetzlicher Weise ihre Klienten übermäßig schädigen, werden mit einem Verweis, mit Geldstrafe oder auch mit zeitweiliger oder dauernder Ausschließung bestraft.[2] Dieselben Strafen gelten auch für die Übertretung der Vorschriften bezüglich des Umfanges der Schriftsätze und für die Verletzung aller anderen Bestimmungen der Prozeßordnung. Es muß jedoch eine schriftliche Androhung vorhergehen.[3]

In Ausübung der *Sitzungspolizei* kann der Vorsitzende die Parteien, welche die Ordnung stören, durch Wortentziehung oder Verweisung aus dem Gerichtssaale bestrafen.[4] Wenn Advokaten sich derartiger Vergehen schuldig machen, können sie neben diesen Strafen nach vorhergegangener Androhung noch zeitweilig von ihrem Amte suspendiert werden.[5] Desgleichen können ihnen mäßige Geldstrafen auferlegt werden, die natürlich, weil es eine Strafe für ihr persönliches Vergehen und nicht für die Parteien ist, nicht als Anwaltsgebühren von den Parteien eingezogen werden dürfen.[6]

Neben die polizeiliche oder disziplinarische Bestrafung der Beamten, Adjutoren und Advokaten kann noch eine *strafrechtliche* Verfolgung treten. Das gilt vor allem bei der Verletzung des eidlich versprochenen Amtsgeheimnisses. Urban VIII. hat, wie wir früher gesagt haben, in der Bulle „Exponi nobis" auf dieses Vergehen die Strafe des Meineids und der Exkommunikation gesetzt. Nach dem kirchlichen Strafrecht zieht der Eidbruch für immer Infamie und Irregularität nach sich sowie dauernde Unfähigkeit zu gerichtlichem Zeugnis und zur Eidesleistung. Kleriker sind außerdem mit lebenslänglicher Suspension, Deposition oder Degradation zu bestrafen.[7]

Der *Gerichtshof* für die Aburteilung der Amtsvergehen und Pflichtverletzungen sowie für den zivilrechtlichen Anspruch der

[1] l. c. n. 14.

[2] L. P. can. 46; Reg. § 58 n. 3. Ähnlich R. A. O. § 63.

[3] Reg. § 58 n. 3, §§ 60, 80 n. 2.

[4] L. P. can. 30 § 6; Reg. § 77 n. 2. Vgl. G. V. G. § 178 f.

[5] L. P. l. c.; Reg. § 77 n. 3.

[6] Reg. § 80 n. 2; vgl. L. P. can. 30 § 6, Reg. §§ 58 n. 3, 60.

[7] Hollweck 195, Sägmüller, Kirchenrecht 718 f., F. Heiner, Kathol. Kirchenrecht II[5] Paderborn 1909 142 f.

Parteien auf Schadenersatz ist für die Richter der Rota, wie wir früher in anderem Zusammenhange dargetan haben,[1] die Apostolische Signatur.[2] Wegen geringer Vergehen der Adjutoren, Mittel- und Unterbeamten kann der Dekan allein Ordnungsstrafen und mäßige Disziplinarstrafen verhängen, in schwierigeren Fällen steht das Urteil dem Richterkollegium zu.[3] Dasselbe gilt für die Anwälte, jedoch mit der wesentlichen Einschränkung, daß zunächst ein Votum des Kollegiums der Konsistorialadvokaten einzuholen ist.[4] Eine Überprüfung oder Abänderung der Strafe, für die dieses sich entscheidet, steht der Rota nicht zu, sondern lediglich der Vollzug derselben.[5]

Das Urteil, das von einem der vorstehend erwähnten Gerichtshöfe ergeht, ist definitiv, ein Rechtsmittel gibt es dagegen nicht.[6] Das Urteil der Signatura Apostolica über die Richter bedarf jedoch in jedem Falle der Bestätigung des Papstes,[7] und ebenso muß eine Entscheidung der Rota, welche die zeitweilige Entfernung oder gänzliche Entlassung aus dem Amte ausspricht, dem Papste zur Bestätigung vorgelegt werden.[8]

IV.

§ 13.

Die Gerichtssprache.

Wie die offizielle Kirchensprache, so ist auch die amtliche Gerichtssprache für den päpstlichen Gerichtshof das Lateinische. Das bedeutet zunächst und vor allem, daß die Beschlüsse des Gerichts,[9] die Voten der Auditoren[10] und namentlich das Urteil[11]

---

[1] o. S. 104. [2] L. P. can. 9 § 1, can. 37 n. 2.

[3] L. P. can. 9 § 2; N. C. cap. I n. 2 Abs. 2.

[4] Dieses Kollegium entspricht in etwa dem Vorstande der Anwaltskammer im deutschen Reichsrecht, mit dem Unterschiede, daß dieser durch die Kammer d. h. die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Anwälte gewählt wird. Vgl. R. A. O. §§ 41 ff.; über das ehrengerichtl. Verfahren vgl. R. A. O. §§ 67 ff.

[5] L. P. can. 45 § 3, can. 46; Reg. § 58 n. 3.

[6] N. C. cap. IV. n. 16 Abs. 1. [7] L. P. can. 9 § 1.

[8] N. C. cap. IV n. 16 Abs. 2. [9] Reg. § 12 n. 5.

[10] l. c. § 177 n. 2. [11] L. P. can. 32 § 3; Reg. § 181 n. 2.

nebst der beigegebenen Begründung in lateinischer Sprache abgefaßt werden müssen. In gleicher Weise ist den Vertretern der Parteien die Pflicht auferlegt, in ihren Schriftsätzen[1] und Anträgen[2] sich ausschließlich der lateinischen Sprache zu bedienen.

Weil für den Zeugenbeweis das Verhör und die Aussage in der Muttersprache von der größten Bedeutung sind, so ist es wünschenswert, daß die Adjutoren, denen die Zeugenvernehmung im allgemeinen obliegt, mehrere Sprachen beherrschen.[3] Ist gleichwohl keine Verständigung zu erzielen, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers geboten, der wort- und sinngetreu die Fragen und Antworten zu übersetzen hat.[4] Dasselbe gilt für die mündliche discussio. Zwar ist in der Prozeßordnung der Rota die Zuhilfenahme dieser Mittelsperson nicht vorgesehen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aber von selbst, nachdem man den Parteien den Zutritt zu der mündlichen discussio und die Verhandlungsmöglichkeit gewährt hat.[5]

Neben dem Lateinischen als der amtlichen Gerichtssprache sind unter gewissen Einschränkungen auch die italienische und französische Sprache[6] am päpstlichen Gerichtshof zugelassen. Vor allem gilt das dann, wenn die Parteien selbst den Prozeß führen, auch wenn sie dabei von einem Advokaten unterstützt werden. In diesem Falle ist es den Parteien gestattet, sich einer der genannten Sprachen zu bedienen. Voraussetzung ist nur, daß Partei und Anwalt dieselbe, nicht eine verschiedene Sprache gebrauchen.[7] Auch die in den Regulae verzeichneten Formeln,[8] die Ladungen[9] usw. können auf Wunsch der Parteien in diesen

---

[1] L. P. can. 45 § 1; Reg. § 62 n. 1.

[2] Reg. § 59 n. 1.

[3] N. P. cap. VI n. 5 Abs. 2.

[4] Heiner, Der kirchl. Zivilprozeß, Köln 1910 93; ders., Der kirchl. Strafprozeß, Köln 1912 73, Wynen 70. Vgl. G. V. G. §§ 187 ff.

[5] L. P. can. 31 n. 2; Reg. § 73 n. 3.

[6] Die italienische Sprache wohl deshalb, weil der Gerichtshof sich in Italien befindet. Die Zulassung der französischen Sprache dürfte auf die große Verbreitung dieser Sprache zurückzuführen sein, weshalb auch die Ediktalladungen in französischer Sprache zugestellt zu werden pflegen (s. u. 168 Anm. 1). Mit demselben Rechte könnte wohl auch zugunsten der englischen Weltsprache eine Privilegierung gefordert werden.

[7] L. P. can. 18 §§ 5. 6; Reg. § 62 n. 2.

[8] Reg. § 7 n. 1.

[9] Reg. § 18 n 2.

Sprachen vorgenommen werden. Ebenso werden die Ediktalladungen und öffentlichen Zustellungen in der lateinischen und französischen Sprache ausgeführt.[1]

Ob diese Privilegierung einzelner Sprachen wünschenswert ist, wagen wir nicht zu entscheiden. Eine Notwendigkeit dazu besteht jedenfalls nicht, da die ausschließliche Anwendung der lateinischen Sprache bei diesen Ländern auf keine größeren Schwierigkeiten stoßen würde, als es bei anderen der Fall ist. Selbst wenn man zugeben wollte, daß eine Zulassung der italienischen und französischen Sprache gerechtfertigt sei, so könnte in der Ausschließung der Kultursprachen der übrigen Nationen doch vielleicht eine Unbilligkeit diesen gegenüber gefunden werden,[2] insofern ihre Prozesse am päpstlichen Gerichtshof mit bedeutend höheren Gerichtskosten verknüpft sind, als die Rechtsstreitigkeiten aus den Gebieten der französischen und italienischen Sprache. Denn die aus den übrigen Ländern kommenden Prozeßakten müssen in eine der zugelassenen Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzungskosten, die zu einer beträchtlichen Summe anwachsen können,[3] fallen natürlich den Parteien zur Last. Im Interesse der Gleichstellung aller Nationen vor dem obersten kirchlichen Richter dürfte daher, wenn man die Privilegien für Italien und Frankreich nicht abschaffen will, die Forderung nicht als unberechtigt erscheinen, daß die Übersetzungskosten von der Gerichtskasse übernommen werden.

---

[1] vgl. A. A. S. I (1909) 829; II (1910) 533, 698; III (1911) 46, 212 sq., 253, 466 sq.

[2] Es ist jedoch Heiner vollständig zuzustimmen: „Man verlange (aber) nicht, daß die Mitglieder der Römischen Rota und der Apostolischen Signatur auch des Deutschen, Englischen, Spanischen, Polnischen, Russischen usw. mächtig seien; die kirchliche Gerichtssprache ist das Lateinische; anders wäre ein Gerichtshof für die ganze Kirche überhaupt nicht möglich" (Zivilprozeß 40; derselbe, Strafprozeß 31 und Wynen 30).

[3] An der Kurie betragen sie für einen Bogen (= 4 Seiten) 1,50 Ł; dazu kommt die Gebühr für die Beglaubigung in Höhe von 0,50 Ł (L. P. app. cap. II n. 1 u. 2), im ganzen also 2 Ł für jeden Bogen.

V.

Die Kompetenz der Rota.

Erster Artikel.

Die ordentliche Kompetenz.

§ 14.

Allgemeine Grundsätze.

Ein wesentlicher Vorzug der Reform Pius' X. gegenüber der früheren Kurienverfassung ist in der bestimmteren Festsetzung der Kompetenz der einzelnen Behörden zu erblicken.[1] Vor allem hat der Papst die kumulative Zuständigkeit mehrerer Behörden, auch die der Rota und der Kongregationen, nach Möglichkeit beseitigt.[2]

Die Befugnisse der Rota in der Justizverwaltung[3] und als Disziplinargericht für die Gerichtsschreiber, Anwälte und Adjutoren wegen der Verletzung ihrer Amtspflichten haben wir früher kennen gelernt.[4] Im folgenden berücksichtigen wir nur ihre Kompetenz als Organ der ordentlichen Rechtsprechung.

In früheren Jahrhunderten war die Rota, wie wir gesehen haben, sowohl weltlicher wie kirchlicher Gerichtshof; in der letzten Zeit ihres Bestehens beschränkte sich ihre Tätigkeit fast bloß auf

---

[1] Vgl. S. C. (l. c. 8): . . . Ipsa iurisdictio unicuique Congregationi primitus attributa, modo novis Romanorum Pontificum praescriptis, modo usu aliquo sensim inducto ratoque habito, mutationibus obnoxia fuit. Quo factum est ut hodie singularum iurisdictio, seu competentia, *non omnibus perspicua nec bene divisa evaserit*; plures ex sacris Congregationibus eadem de re ius dicere valeant . . .

[2] Vgl. u. a. N. Hilling, Die Neuorganisation der römischen Kurie auf Grund der Konstitution Pius' X. „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 (Th. u. Gl. I [1909] 36); ders., Die Reformen des Papstes Pius' X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung I, Bonn 1909, 59. — Das abfällige Urteil von Erwin Ruck (Die Organisation der römischen Kurie, Tübingen 1913, 52) ist zu hart und z. T. unrichtig, wenngleich ihm darin beizupflichten ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen der Bulle „Sapienti consilio" bisweilen zu allgemein gehalten sind und die nötige Klarheit vermissen lassen.

[3] Vorschlagsrecht bei der Ernennung des Promotors und Defensors, Wahl der Mittel- und Unterbeamten.

[4] Oben S. 131, 143, 161 ff.

die weltlichen Appellationssachen aus dem Kirchenstaat. Wenn ihre Kompetenz in kirchlichen Prozessen auch rechtlich weiterbestand, so war diese doch auf ein Mindestmaß von Sachen aus dem Kirchenstaat herabgesunken. Weiterhin waren alle Strafsachen ihrem Forum entzogen. Es war demnach ihre örtliche und sachliche Kompetenz sehr beschränkt.[1]

Der heutigen Rota ist ein wesentlich anderer Geschäftskreis zugewiesen worden, als ihr vor der Neuordnung durch Pius X. zukam. Was zunächst ihre *örtliche* Zuständigkeit betrifft, so ist diese nicht mehr wie früher an ein Territorium gebunden. Die Rota ist der oberste kirchliche Gerichtshof für die ganze katholiche Welt einschließlich der Missionsländer, weil der Kongregation der Propaganda alle Prozesse entzogen sind.[2] Während der Mehrzahl der römischen Kongregationen territoriale Kompetenzgrenzen gezogen sind,[3] gilt für die Gerichtshöfe der Grundsatz: Tribunalibus tum interni tum externi fori pro suae competentiae negotiis nulli sunt constituti territorii limites.[4]

Hinsichtlich der *sachlichen* Zuständigkeit ist darauf hinzuweisen, daß der oberste päpstliche Gerichtshof heute, nachdem die weltliche Herrschaft des Papstes aufgehört hat, naturgemäß nicht mehr als Gerichtshof für *bürgerliche* Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenstaat in Betracht kommen kann, sondern sich nur noch als ein rein kirchliches Gericht darstellt. Im übrigen ist für die Kompetenz in sachlicher Beziehung ganz allgemein der in der Bulle „Sapienti consilio" ausgesprochene Grundgedanke maßgebend: Non solum iubemus „per sacras congregationes non amplius recipi nec agnosci causas contentiosas, tam civiles quam criminales, ordinem iudiciarium cum processu et probationibus requirentes" (Litt. Secretariae Status, 17. aprilis 1728); sed praeterea decernimus, ut causae omnes contentiosae non maiores, quae in Romana Curia aguntur, in posterum devolvantur ad Sacrae Romanae Rotae tribunal, quod hisce litteris rursus in exercitium revocamus iuxta Legem propriam, quam

[1] Näheres oben S. 61 ff.

[2] Vgl. Hilling, Die rechtliche Stellung der Propagandakongregation nach der Kurialreform Pius' X. (Schmidlin, Ztschr. f. Missionswissenschaft I [1911] 152); Grentrup, Die rechtlichen Beziehungen der Missionsländer zur röm. Kurie in der Gegenwart (A. f. K. R. 93 [1913] 287).

[3] Vgl. N. P. cap. I.

[4] l. c. n. 1 g.

in appendice praesentis Constitutionis ponimus, salvo tamen iure Sacrarum Congregationum prout superius praescriptum est.[1]

Durch diese Verfügung sind zunächst, im Gegensatze zu der früheren Rota, alle *Strafsachen*, die die correctio paterna und die administratio oeconomica überschreiten, ferner alle kirchlichen Rechtsstreitigkeiten, die unter Einhaltung der *prozessualen* Formen nach den strengen Vorschriften des Rechts erledigt werden müssen und keine causa maior darstellen, der Zuständigkeit der Kongregationen entzogen und dem Forum der Rota zugewiesen. Damit ist die seit der Gründung der Kongregationen in den früheren Jahrhunderten bestehende *Trennung von Justiz und Verwaltung* an der römischen Kurie wieder ausgebildet und einem Grundsatze zum Siege verholfen, der in den modernen Staaten schon längst zur Durchführung gelangt ist. Zwar dürfen wir diese Trennung von Justiz und Verwaltung in der Kurialverfassung nicht so verstehen, wie sie im öffentlichen Rechte des Staates aufgefaßt wird. Während nach der Idee des modernen Staatsrechts die Trennung von Justiz und Verwaltung die Bedeutung hat, daß man in der Person des Staatshauptes diese beiden Funktionen nicht konzentrieren kann, daß vielmehr jede der beiden Gewalten von verschiedenen Subjekten geleitet wird, sind in der Kirche die Funktionen der Justiz und Verwaltung kraft göttlichen Rechtes unteilbar mit der Würde des Papstes bezw. Bischofs verbunden. Jener ist oberster Richter und Träger der Verwaltung für die ganze Kirche, wie dieser für seine Diözese. Der Papst und der Bischof können jedoch ihre Gewalten anderen Organen mitteilen, ohne sich selbst der ihnen zustehenden Jurisdiktion zu entäußern. Sie können die Ausübung der Justiz wie die Handhabung der Verwaltung besonderen Behörden übertragen. Dieses Prinzip ist bei der Reform Pius' X. zur Durchführung gebracht. Der Papst hat als Herr der Gerichtsgewalt ein- für allemal der Rota die gesamte Rechtspflege übertragen, so daß sie kraft ihrer eigenen Auktorität (iurisdictione ordinaria) die an sie gelangenden Prozesse entscheidet. Als Träger der Verwaltung sind die Kongregationen eingesetzt, die mit der Auktorität und im Namen des Papstes in Verwaltungssachen die höchste auktoritative Entscheidung geben.[2]

---

[1] S. C. II, 2.

[2] Vgl. Besson, La réorganisation de la curie romaine (Nouvelle révue théo-

Erwin Ruck will diese von der staatsrechtlichen Theorie abweichende Auffassung der Gewaltentrennung nicht anerkennen, faßt vielmehr das in dem Reformwerk Pius' X. zum Ausdruck gekommene Prinzip nur als eine „durch praktische Bedürfnisse bedingte Arbeitsteilung" auf. Rein theoretisch gesprochen ist dagegen nichts zu sagen. Besonders wenn man die Gewaltentrennung unter Berücksichtigung ihres Ursprungs im Kampfe gegen den absoluten Staat betrachtet, kann man bei der Kurie nicht von der Trennung von Justiz und Verwaltung sprechen, sondern nur von einer Arbeitsteilung. In der Praxis gestaltet sich diese letztere jedoch anders; sie läuft, wenn man von einigen Ausnahmen absieht, tatsächlich auf die Trennung von Justiz und Verwaltung hinaus und ist, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, nicht nur „ein untauglicher Versuch, in formalistischer und unjuristischer Weise eine Abgrenzung zwischen Justiz- und Verwaltungsgeschäften, will sagen zwischen Rota und Kongregationen zu erreichen".[1]

§ 15.

Die Rota als Appellationsgericht für die niederen Gerichte.

Gehen wir nach diesen allgemeinen und grundsätzlichen Ausführungen auf die Kompetenz des obersten päpstlichen Gerichtshofes im einzelnen ein, so müssen wir ebenso wie früher eine ordentliche und außerordentliche Kompetenz der Rota unterscheiden.

In ordentlicher Weise ist die Rota vor allem zuständig als kirchliches Berufungsgericht für die bischöflichen Gerichte. Ihrer Gründung nach ist die Rota überhaupt nur Appellationsgericht. Das gemeine Recht regelt den Instanzenzug bei den kirchlichen Gerichten so, daß das für einen Prozeß zunächst und an erster Stelle in Betracht kommende Gericht erster Instanz das des zuständigen Bischofs ist, in einem Erzbistum oder in Rom das des Erzbischofs bezw. des Kardinalvikars von Rom. In der Berufungsinstanz gelangen die Prozesse, die in erster Instanz vor dem Forum des zuständigen Suffraganbischofs entschieden sind, an das Gericht des Metropoliten, während für

logique XL [1908] 714); de Meester, De reformatione curiae romanae, Brugis 1909 8.

[1] Ruck 41.

die Rechtsstreitigkeiten aus einem exemten Bistum, einem Erzbistum oder der Stadt Rom die zweite Instanz das Gericht des Papstes bildet. Dieses ist zugleich die letzte Instanz für alle Prozesse.[1]

Es läßt sich nicht leugnen, daß für gewisse Rechtsfälle die Aufhebung des ius appellandi ad S. Sedem wünschenswert wäre. Vor allem könnte im Interesse einer schnellen Erledigung von Prozessen in leichteren Fällen das Berufungsrecht an den Papst ohne großen Nachteil für die Parteien in Wegfall kommen. Dementsprechend forderten die französischen Bischöfe auf dem Vatikanischen Konzil, daß in geringfügigeren Angelegenheiten jede Appellation an den Heiligen Stuhl ausgeschlossen sein solle.[2] Ebenso ist in den Vorschlägen für die Kodifikation des kanonischen Rechts von einer Reihe von Bischöfen der Wunsch ausgesprochen worden, daß für Prozesse, deren baldige Entscheidung geraten sei, das ius appellandi an den päpstlichen Stuhl in Wegfall komme. Tatsächlich ist auch, staatlichen Forderungen entsprechend, die Berufung an ein ausländisches Gericht praktisch bisweilen ausgeschlossen worden. So ist für das Deutsche Reich und Österreich in den Erzbistümern und exemten Bistümern ein besonderer Gerichtshof für Berufungssachen aus demselben Gerichtsbezirk gebildet worden,[3] oder es wird das Gericht eines anderen Bischofs zu diesem Zwecke delegiert.[4] Bisweilen werden am Sitze des Erzbischofs Richter, die für jeden einzelnen Fall zu ernennen sind, mit der Entscheidung eines Prozesses auch in letzter Instanz beauftragt.[5] Wenn die Kirche diese Beschränkungen des Appellationsrechts an den päpstlichen Stuhl in der Praxis geduldet hat, so hat sie doch das *Prinzip* des Beru-

---

[1] Sägmüller, Lehrbuch 752 f.

[2] „Appellationes ad S. Sedem . . . nec, etiam post ipsam secundam instantiam, locum habere in causis levioribus, sed tantum in gravioribus et maioribus a iure determinandis" (Coll. Lac. VII 838).

[3] So für Breslau durch das Breve Pius' IX. vom 12. Januar 1855 an den Fürstbischof Heinrich Förster. (Abgedruckt bei H. Lämmer, Institutionen des Katholischen Kirchenrechts², Freiburg 1892 318 f.)

[4] So bildet Münster die zweite Instanz für Köln (vgl. Causa Colon.-Monast. [A. A. S. II, 748]); Augsburg für München; Würzburg für Bamberg; Rottenburg für Freiburg; Prag für Wien und Salzburg; Olmütz für Prag (vgl. Sägmüller, Lehrbuch 752 Anm. 10). Die dritte Instanz ist für München Bamberg, für Bamberg München; für Rottenburg Augsburg; für Köln Freiburg (a. a. O. 754 Anm. 4).

[5] Vgl. das oben zitierte Breve vom Jahre 1855 für Breslau.

fungsrechts an das Gericht des Papstes in den genannten Fällen beibehalten. So heißt es ausdrücklich in dem erwähnten Breve Pius' IX. vom 12. Januar 1855 an den Fürstbischof Heinrich Förster von Breslau: „Quodsi pars aliqua a sententia Curiae episcopalis seu iudicis ab illa deputati, vel a sententia tribunalis secundi gradus directe ad Apostolicam sedem interponere voluerit appellationem, id plane integrum liberumque eidem relinquimus."[1]

In der Kurienreform Pius' X. sind die auf dem Vatikanischen Konzil aufgestellten Forderungen und die für die Kodifikation eingereichten Vorschläge einzelner Bischöfe, wonach das Berufungsrecht an den Apostolischen Stuhl eingeschränkt werden sollte, unberücksichtigt geblieben. In der Lex propria kommt vielmehr der Grundsatz zum Ausdruck, daß das Gericht des Papstes in der ersten bezw. zweiten Berufungsinstanz angegangen werden soll. Es heißt dort: „Iudicat (sacra Rota) in secunda instantia causas quae a tribunali Emi Urbis Vicarii et ab aliis Ordinariorum tribunalibus in primo gradu diiudicatae fuerint, et ad Sanctam Sedem per appellationem legitimam deferuntur", und: „Iudicat (sacra Rota) denique in ultima instantia causas ab Ordinariis et ab aliis quibusvis tribunalibus in secundo vel ulteriori gradu iam cognitas, quae in rem iudicatam non transierint et per legitimam appellationem ad Sanctam Sedem deferuntur."[2]

Dadurch ist zunächst festgesetzt, daß die Rota für die Gerichte des *Kardinalvikars* von Rom, der *Erzbischöfe* und der *exemten Bischöfe* das ordentliche Berufungsgericht bildet. Wenn auch für die in erster Instanz vor einem erzbischöflichen Gerichte entschiedenen Prozesse ein besonderes Gericht für die zweite Instanz (sogen. Metropoliticum) besteht, oder das Gericht eines anderen Bischofs als Berufungsinstanz eingesetzt ist, so kann gleichwohl die Appellation *mit Umgehung dieser Instanz* an die Rota gebracht werden. Dasselbe gilt für die dritte Instanz. Die früher erwähnte Bestimmung, daß in einzelnen Staaten die dritte Instanz innerhalb des Landes gebildet werden soll, bleibt nach wie vor bestehen.[3] Die Berufung kann jedoch statt an diese Gerichte auch an die Rota gebracht werden.

[1] Lämmer 319 Anm. a.

[2] L. P. can. 14 §§ 2 u. 3.

[3] Die Ansicht von Heiner (Zivilprozeß 37; derselbe Strafprozeß 28), daß diese Bestimmung in Deutschland und Österreich gewohnheitsrechtlich abge-

Weiter besagt die angeführte Verordnung der Lex propria, daß die Rota auch für die Gerichte der *Suffraganbischöfe* die *zweite* Instanz darstellt. Denn es heißt in der erstgenannten Stelle, daß außer den Prozessen, die in erster Instanz von dem Kardinalvikar entschieden worden sind, auch die Berufungssachen gegen die Urteile der „*tribunalia ordinariorum*" an das päpstliche Gericht gebracht werden können. Die Lex propria spricht also ganz allgemein von den Ordinarien, sowohl Bischöfen als Erzbischöfen.[1] Durch diese Bestimmung ist eine Änderung des ordentlichen kirchlichen Instanzenzuges geschaffen worden, insofern darin für die zweite Instanz die Zulässigkeit der *Umgehung des Metropolitangerichts* gesetzlich festgelegt worden ist. Wenn also die Appellation gegen das Urteil eines erstinstanzlichen bischöflichen Gerichts „omisso medio" an die Rota gebracht wird, so ist darin keine Berufung „per saltum", keine Unterbrechung des ordentlichen kirchlichen Instanzenzuges zu erblicken. Die Rota kann demnach iure proprio, ohne päpstliches Kommissionsreskript die Sache entscheiden. Damit sind territorial-kirchliche Bestrebungen, wie sie besonders seit dem 15. Jhdt. sich geltend gemacht haben,[2] abgelehnt und die Forderung des französischen Episkopats auf dem Vatikanischen Konzil, die ordnungsmäßigen Instanzen einzuhalten und die Mittelinstanz des Metropolitangerichts nicht zu umgehen,[3] unberücksichtigt geblieben.

Es besteht demnach eine *kumulative Kompetenz* zwischen der Rota einerseits und den Metropolitangerichten bezw. den

---

schafft sei, ist wohl nicht richtig. Vor allem ist seine Begründung, daß diese Länder an der Rota durch einen Auditor vertreten seien, nicht stichhaltig, einmal, weil nach den für die Geschäftsverteilung geltenden Grundsätzen die Zuweisung eines bestimmten Prozesses gerade an diese Richter nicht gewährleistet ist, dann aber, weil neben diesen Auditoren auch Angehörige anderer Nationen herangezogen werden müssen, da die Rota ein Kollegialgericht ist.

[1] So auch Heiner (Zivilprozeß 32). Es ist daher wohl nur ein Versehen, daß in einem anderen Werke desselben Verfassers (Strafprozeß 24) für diesen Fall die päpstliche Delegation für notwendig erachtet wird. Wynen hat in der Übersetzung (23) mit Recht einen anderen Standpunkt eingenommen.

[2] Vgl. Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte H. 66), Breslau 1903 51, 61.

[3] „Appellationes ad S. Sedem, omisso medio secundae instantiae, metropolitani scilicet, non deberent admitti" (Coll. Lac. VII, 838). Vgl. Granderath-Kirch, Geschichte des Vatikanischen Konzils, Freiburg 1903 440; Lämmer, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts, Freiburg 1899 319.

übrigen im Lande gebildeten Gerichten zweiter und dritter Instanz anderseits. Die Parteien haben also die Wahl, die Berufung *entweder* an die Rota *oder* an die letzteren Gerichtshöfe gehen zu lassen. Einen ganz unglaublichen Standpunkt vertritt demgegenüber Parayre. Auch er ist der Ansicht, daß die Appellation gegen ein erstinstanzliches bischöfliches Urteil mit Umgehung des Metropolitangerichts unmittelbar an die Rota gebracht werden kann. Er hält es jedoch auch für möglich, daß *neben* dem Metropolitangericht als zweiter Instanz noch drei weitere Instanzen an der Rota gebildet werden, daß also im ganzen fünf Urteile in derselben Sache gefällt werden können.[1] Eine Widerlegung dieser einzig dastehenden Auffassung erübrigt sich. Auf das von Parayre dem kirchlichen Justizverfahren gerade aus diesem Grunde gespendete Lob[2] ist zu sagen, daß Pius X., wenn er eine derartige Möglichkeit geschaffen hätte, keine Reform, sondern eine Verschlechterung des kirchlichen Gerichtswesens gebracht hätte.

Die Kompetenz der Rota als Berufungsgericht, wie wir sie im vorhergehenden kennen gelernt haben, scheint durch eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen herabgemindert zu sein. Wenigstens deutet die Lex propria auf eine Entziehung der Zuständigkeit in den causae maiores und in jenen Sachen hin, die in erster Instanz nicht im strengen Prozeßverfahren, sondern auf dem Verwaltungswege entschieden sind. Außerdem scheint durch die Bulle „Sapienti consilio" einzelnen Kongregationen die prozessuale Rechtsprechung in gewissen Fällen vorbehalten zu sein. Wir werden uns nun im einzelnen mit diesen drei Möglichkeiten der Kompetenzbeschränkung zu beschäftigen haben. Die Zuständigkeit in den causae maiores behandeln wir weiter unten bei der Darstellung der außerordentlichen Kompetenz der Rota.

---

[1] La s. Rote Romaine (L'université catholique 67 [1911] 88): Vous voici condamné par votre officialité qui se trouve n'être que diocésaine. Vous pouvez faire appel devant le tribunal archiépiscopal, passer aussi par dessus ce tribunal et recourir tout de suite à la Rote, qui vous jugera jusqu'à trois fois, si vous le désirez. *Si donc vous voulez épuiser tous vos moyens de droit, vous avez cinq sentences à entendre:* la première, devant le tribunal diocésain, la seconde, devant le tribunal de l'archevêque, et les trois suivantes devant les trois chambres de la Rote.

[2] l. c.: Plaignez-vous, après cela, que dans l'Eglise il n'y ait pas de moyens de se faire rendre justice et dites si dans l'ordre civil on aura la patience de vous laisser aller devant tant de tribunaux épuiser vos doléances.

Zunächst also haben wir uns mit der Zuständigkeit in jenen Sachen zu befassen, die in den unteren Instanzen nicht in forma iudicii entschieden sind. Die Lex propria bestimmt: Contra dispositiones ordinariorum, quae *non sint sententiae forma iudiciali latae*, non datur appellatio seu recursus ad Sacram Rotam; sed eorum cognitio Sacris Congregationibus reservatur.[1] Diese Anordnung ist so scharf betont, daß ein im Widerspruch mit ihr ergangenes Urteil der Rota ipso iure als nichtig anzusehen ist.[2]

Danach würde also nicht das *Objekt*, nicht die Natur der Streitsache, sondern einzig und allein die *Form*, in der das bischöfliche Gericht die Sache behandelt hat, für die sachliche Zuständigkeit der Rota bestimmend sein. Nicht *materielle* Gesichtspunkte würden darüber entscheiden, ob eine Sache zur Kompetenz der römischen Kongregationen oder des päpstlichen Gerichtshofes gehört, sondern lediglich ein *formalistisches*, rein äußerliches Moment, das in der unteren Instanz angewandte Verfahren.[3] Die Entscheidung des Bischofs ohne Anwendung prozessualer Formen würde genügen, die Kompetenz der Rota auszuschalten. Es könnte also, wie Besson[4] mit Recht hervorhebt, der Fall eintreten, daß ein Bischof einen Rechtsstreit durch einen Verwaltungsakt erledigt, wo ein streng prozessuales Vorgehen vorgeschrieben oder doch besser gewesen wäre; dann hätte dieses Vorgehen des Bischofs zur Folge, daß es auch für die ganze weitere Behandlung der Sache die Richtschnur abgeben und die Entscheidung der Sache durch die Rota ausschließen würde. Oder es könnte vorkommen, daß die Parteien aus irgendeinem Grunde ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt haben, daß eine Streitsache im Verwaltungsverfahren erledigt wird; dann hätten sie damit das Recht auf prozessuale Entscheidung verloren.

Wenn man diese weittragende Bestimmung der Lex propria in ihren Konsequenzen genügend würdigen will, so ist zu beachten, daß eine sichere Scheidung der Prozeß- und Verwaltungssachen für die bischöflichen Instanzen nicht besteht. Während

---

[1] L. P. can. 16. [2] L. P. can. 17.

[3] Die von Ruck (42 Anm. 154) angenommene Möglichkeit, daß eine Rechtssache in der bischöflichen Instanz als Prozeßsache richterlich behandelt, schließlich jedoch durch Verwaltungsakt erledigt wird, so daß nicht die Rota, sondern die sachlich zuständige Kongregation die Berufungsinstanz wäre, dürfte wohl eine seltene Ausnahme oder ganz ausgeschlossen sein.

[4] l. c. XL 717 sq.

nach dem Gerichtsverfassungsgesetze des Deutschen Reiches „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind",[1] vor die ordentlichen Gerichte gehören, bestehen im kanonischen Rechte auch nach der neuen Reform keine sicheren materiellen Normen, wonach bestimmte Materien dem Verwaltungsverfahren, andere dem strengen Prozeßverfahren zu überweisen sind. Weil es daran fehlt, so ist an den bischöflichen Kurien, abgesehen von den Eheprozessen, die in forma iudicii geführt werden müssen, in den wenigsten Fällen bisher ein eigentliches Prozeßverfahren zur Anwendung gekommen.[2] Es würde also, wenn nur die genannten Bestimmungen der Lex propria für die Kompetenz der Rota entscheidend wären, der in der Kurienreform ausgesprochene Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung in Wirklichkeit illusorisch sein.[3]

Erscheinen daher schon aus diesem Grunde gesetzliche Maßnahmen erforderlich, die für die Kompetenzabgrenzung mitbestimmend sind und den Anordnungen der Lex propria ergänzend zur Seite treten, so ist das um so notwendiger, als die praktische Ausführung der genannten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes der Rota vielfach auf Schwierigkeiten stoßen würde. Im einzelnen Falle ist es oft schwer zu sagen, ob ein prozeßförmliches Verfahren am Platze ist, oder ob die Sache auf dem Verwaltungswege zu entscheiden ist. Daher ist in den meisten neueren Gesetzgebungen ein besonderer Gerichtshof gebildet,[4] der darüber befindet, ob eine bestimmte Angelegenheit als Verwaltungsstreitsache oder als Justizsache anzusehen ist. Bei der Kirche kommt noch als weiteres Moment hinzu, daß die Funktionen der Justiz und Verwaltung in einer Diözese

[1] G. V. G. § 13.

[2] Seit der Kurialreform macht sich allerdings ein erfreulicher Umschwung geltend, indem auch bei den bischöflichen Kurien der Prozeß wieder mehr Eingang gefunden hat. Vgl. z. B. die Geschäftsanweisung für das Bischöfliche Offizialat zu Paderborn vom 1. Mai 1911. Paderborn 1911.

[3] Ähnlich Haring, Die Neuordnung der päpstlichen Behörden auf Grund der Konstitution „Sapienti consilio" (Separatabdruck aus dem Literarischen Anzeiger XXII Nr. 11 u. 12 [Graz und Wien 1908] 9); ebenso Hilling, Neuorganisation der römischen Kurie 46.

[4] Vgl. z. B. G. V. G. § 17 u. E. G. § 17 dazu.

in derselben Person des Bischofs vereinigt sind, so daß häufig nicht leicht zu erkennen ist, ob in der bischöflichen Instanz ein richterliches Urteil oder ein Verwaltungsbescheid ergangen ist, ob der Bischof auf Grund eines, sei es ordentlichen oder summarischen Prozesses einen Richterspruch gefällt hat, gegen welchen den Parteien die Berufung an den Metropoliten oder die Rota offensteht, oder ob es sich z. B. um eine ex informata conscientia getroffene Maßregel oder um eine sonstige Verwaltungsentscheidung handelt, gegen die der Rekurs bei der zuständigen Kongregation eingelegt werden muß.

Man könnte den genannten Schwierigkeiten dadurch abhelfen, daß man den *Parteien* die *Wahl* des Justizverfahrens anheimgäbe. Eine solche Möglichkeit ist in der Kurienreform jedoch nicht vorgesehen. Zwar steht es den Parteien frei, ihre Streitsache irgendeiner Behörde, der zuständigen Kongregation oder der Rota zur Entscheidung zu übertragen.[1] Aber die von den Parteien vorgenommene Wahl bezüglich der Form des Verfahrens ist für die angegangenen Behörden nicht bindend.[2] *Ojetti*[3] steht allerdings auf dem Standpunkte, daß bezüglich dieser Frage ein Unterschied zu machen sei zwischen der Rota und den Kongregationen. Letztere, so sagt er, sind auch mit Umgehung der Rota für rein prozessuale Sachen zuständig, wenn beide Parteien ausdrücklich oder stillschweigend damit einverstanden sind. Indem er mit Berufung auf de Luca[4] dieses für die frühere Kurialverfassung behauptet, glaubt er die verschiedenartige Formulierung zweier Anfragen an die Konsistorialkongregation in seinem Sinne deuten zu können. Dieselben lauten: „Quaestione aliqua ad sacram aliquam Congregationem delata et una ex partibus dissentiente quominus ibi res disciplinari seu administrativo modo dirimatur, dubium de competentia ita excitatum, a quonam

---

[1] Sie verlieren damit, selbst wenn sie irrtümlicherweise oder aus Unkenntnis sich an die falsche Behörde gewandt haben, das Recht, die Sache zurückzunehmen und einer anderen Behörde zuzuweisen. Zu der Übertragung einer Sache von einer Behörde zur anderen ist nämlich die Zustimmung der zuerst angegangenen Behörde bezw. ein Dekret der Konsistorialkongregation nötig, das die Erlaubnis dazu erteilt. (N. P. cap. I n. 2.)

[2] vgl. N. P. cap. III n. 10. [3] 40 sq.

[4] l. c. disc. 47 n. 7: Dum idem Sixtus IV. in declaratione eiusdem propriae constitutionis expresse statuit, ut in causis contentiosis exigentibus processum et telam iudiciariam Ss. congregationes non se ingerant, sed illas remittant suis iudicibus, quoties de partium consensu ipsarum iudicium non exspectatur.

et quomodo definitiva et inappellabili sententia sit resolvendum", und: „Et si res apud S. Rotam, dubium de eius competentia a quonam et quomodo definitiva pariter et inappellabili sententia sit resolvendum."[1] Aus dem Zusatze in der ersten Anfrage: et una ex partibus dissentiente . . . excitatum zieht Ojetti den Schluß, daß mit *Zustimmung* der Parteien die Kongregationen in den Berufungen auch gegen prozessuale Urteile des Bischofs bezw. seines Gerichts kompetent seien, während der umgekehrte Fall bei der Rota nicht zutreffe.

Mir scheint die aus der Formulierung der beiden Anfragen gezogene Schlußfolgerung Ojettis nicht die richtige zu sein, ich nehme vielmehr an, daß die zweite Anfrage aus der ersten in analoger Weise zu ergänzen ist. Aber selbst wenn Ojetti mit seiner Auslegung das Richtige getroffen hätte, so ist doch zu bemerken, daß die *Anfragen* an eine Kongregation nur Schlüsse auf die private Meinung der Anfragenden zulassen, daß sie aber keineswegs offiziellen Charakter und Beweiskraft haben.

Einen klaren Beweis für die Richtigkeit seiner Auffassung vermeint Ojetti in den Normae peculiares zu finden. Dort heißt es: Quaestione semel instituta penes Congregationem aliquam administrationis ac disciplinae tramite et a partibus admisso aut saltem non recusato hoc agendi modo, *his iam non licet* eadem de causa actionem stricte iudicialem instituere.[2] Der Schluß, den Ojetti hieraus zieht, ist in keinerlei Weise stichhaltig. Es ist darin nicht gesagt, daß die Kongregationen mit Zustimmung der Parteien Justizsachen entscheiden können, sondern es ist nur das, was auch an anderen Stellen vorgeschrieben ist,[3] darin zum Ausdruck gebracht, daß nämlich die *Parteien* nicht mehr das Recht haben sollen, eine Sache an die Rota zu bringen, nachdem sie dieselbe schon bei einer Kongregation anhängig gemacht haben. Und zwar ist diese Bestimmung nicht nur getroffen aus dem von Ojetti angeführten Grunde: „Agitur enim hic de iudice voluntario et libere electo, qui nomine et vice Summi Principis procedit, cuius iudicium semel susceptum non sine maxima iniuria quis respueret",[4] sondern vor allem auch, um zu verhüten, daß dieselbe Sache zugleich bei mehreren Behörden anhängig gemacht wird.

[1] A. A. S. I 515 sq.
[2] N. P. cap. III n. 10. [3] Vgl. N. P. cap. I n. 2 u. oben S. 179 Anm. 1.
[4] Ojetti 41.

Während Ojetti den Parteien ein uneingeschränktes Wahlrecht bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens einräumt, wollen *Choupin*,[1] *Besson*[2] und auf sie gestützt *de Meester*[3] dieses nur in beschränkter Weise anerkennen, nämlich nur sofern die Natur der Sache es erlaubt. Dann erhebt sich aber sofort die Frage: Handelt es sich in dem vorliegenden Falle um eine so beschaffene Angelegenheit? Damit kommt ihre Ansicht praktisch auf die unserige hinaus, daß den Parteien in der Wahl der Verfahrensform keine Freiheit gewährt ist;[4] denn zur Entscheidung der letztgenannten Frage sind sie nicht befugt.

Wenn die Möglichkeit ausgeschlossen ist, die bei der Durchführung der Bestimmungen der Lex propria und bei der Kompetenzfestsetzung im einzelnen Falle entstehenden Schwierigkeiten durch das Wahlrecht der Parteien zu beheben, so mußte ein anderes Mittel gesucht werden. Dieses hat man darin gefunden, daß man zunächst den angegangenen Behörden zur Pflicht gemacht hat, ihre Zuständigkeit in einer an sie gebrachten Sache zu prüfen.[5] In den Normae peculiares heißt es: In expostulationibus ad S. Sedem, si libellus ad S. Rotam delatus est, decanus cum duobus auditoribus primis, si ad aliquam congregationem, ordinarius eiusdem congressus, de quaestionis natura videbunt, utrum res administrationis ac disciplinae tramite tractanda sit, an summo iure agendum.

Horum primum si accidat, iudicium quaestionis reservatur sacrae congregationi cui competit ad normam Constitutionis: Sapienti consilio.

Alterum si fiat, quaestio ad proprios iudices ac sua tribunalia deferatur ad normam iuris communis definienda, salvo semper proprio Signaturae Apostolicae procedendi modo.[6]

[1] La constitution „Sapienti consilio" de Pie et la réorganisation de la curie romaine (Études 117 [1908] 314).

[2] l. c. XL 721.

[3] l. c. 8 und mit einer Einschränkung 34 n. 6.

[4] Derselben Ansicht ist Hilling, Neuorganisation der römischen Kurie 37 Anm. 1.

[5] Vgl. die Bulle „Immensa aeterni" vom Jahre 1587: „Ad iudiciorum vero confusionem evitandam, volumus ut unaquaeque congregatio, quando aliqua causa, quaestio vel consultatio ad eam delata fuerit, diligenter perpendat an ad ipsam proprie eius causae cognitio et expeditio pertineat, et si ad se minime spectare cognoverit, eamdem ad iudices ordinarios vel ad propriam congregationem remittat" (Bull. Rom. ed. Taur. VIII, 997); vgl. auch G. V. G. § 17.

[6] cap. I n. 3.

Wird also eine Sache an die *Rota* gebracht, so entscheidet der Dekan mit den beiden ältesten Auditoren die Kompetenzfrage; erklären sie sich nicht für zuständig, so überweisen sie die Sache an die betreffende Kongregation. Ist ein Rechtsstreit an eine *Kongregation* gebracht, so hat der Kongreß derselben darüber zu bestimmen, ob sie ihn auf dem Verwaltungswege entscheiden will. Kommt sie zu dem Ergebnis, daß ein prozessuales Verfahren am Platze ist, so überweist sie die Sache an die zuständigen Richter.

Wer die „iudices proprii" im einzelnen Falle sind, ist nach dem bisherigen Rechte unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Kurienreform Pius' X. zu entscheiden. Es gilt hierfür das, was wir oben über den Instanzenzug der kirchlichen Gerichte gesagt haben: iudex proprius erster Instanz ist der Bischof, der der zweiten Instanz der Metropolit und die Rota, der der dritten Instanz die Rota. Die partikularrechtlichen Bestimmungen, wonach an den Sitzen einiger Erzbischöfe besondere Gerichte für die zweite und dritte Instanz gebildet sind, bleiben nach wie vor bestehen.

Damit scheinen jedoch andere Vorschriften der Bulle „Sapienti consilio" in Widerspruch zu stehen. Bezüglich der Kompetenz der Sakramentenkongregation heißt es: Si tamen eadem Congregatio iudicaverit huiusmodi quaestiones iudiciario ordine servato esse tractandas, tunc eas ad *Sacrae Romanae Rotae* tribunal remittat.[1] Hier werden also die unteren Instanzen gar nicht erwähnt, sondern es wird eine *unmittelbare* Übertragung von seiten der Kongregation an die Rota vorgeschrieben. In Übereinstimmung damit sagt Hilling: „Die Kongregationen besitzen aber das Recht, die an sie gelangenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der bischöflichen Kurie nach eigenem Ermessen der Rota zu überweisen",[2] während Besson[3] die Über-

[1] S. C. I, 3 n. 3. — Hier werden also die unteren Instanzen gar nicht erwähnt, sondern es wird eine direkte Übertragung von seiten der Kongregation an die Rota vorgeschrieben. Vgl. auch ähnliche Verfügungen für die Konzilskongregation (S. C. I, 4 n. 4) und die Congr. negotiis religiosorum sodalium praeposita (S. C. I, 5 n. 2). In den beiden letzten Stellen ist der Wortlaut allerdings nicht so klar, weil hier nicht von einer direkten Übertragung der Sachen an die Rota durch die Kongregationen die Rede ist, sondern von einer allgemeinen Kompetenzfestsetzung überhaupt. Anderseits schließt der Wortlaut diese Überweisung nicht aus.

[2] Hilling, Neuorganisation der römischen Kurie 41 Anm. 1; derselbe, Reformen 60. [3] XL 718.

tragung an die Rota, aber auch die Zurückverweisung an den ersten Richter für möglich hält.

Vorgeschrieben ist nach den Bestimmungen der Normae peculiares die Überweisung an die „iudices proprii". Der zuständige Richter wird im allgemeinen der der ersten Instanz sein. Wenn nämlich einmal entschieden ist, daß der bisher eingeschlagene Weg des Verwaltungsverfahrens nicht der richtige ist, so müssen die Sachen an die erste Instanz, an den zuständigen Bischof, zur erneuten Entscheidung der Angelegenheit auf dem *Prozeßwege* zurückverwiesen werden. Denn die Fälle, in denen eine Sache in der Berufungsinstanz an die Kongregation gebracht wird, obwohl die erste Instanz in forma iudicii vorgegangen ist, so daß also die *Rota* iudex proprius wäre, werden selten vorkommen.[1] In erster Instanz ist die Rota, weil sie grundsätzlich Appellationsgericht ist, nicht iudex proprius.[2] Wenn dem so ist, so hat auch die Kongregation nicht das Recht, ihr die Sachen zuzuweisen. Man würde sonst einer Kongregation die ihr nicht zustehende Befugnis beilegen, der Rota Jurisdiktion zu verleihen. Das ist nicht möglich. Würde die Rota auf Grund der Überweisung einer Kongregation sich der betreffenden Angelegenheit bemächtigen, so könnten die Parteien die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit machen oder das ergangene Urteil durch die Nichtigkeitsbeschwerde angreifen.[3]

Diese Auffassung wird auch von der Rota selbst vertreten. Als eine Reihe von Fragen, die in der ersten Instanz nicht auf prozessualem Wege entschieden waren, von der in der höheren Instanz angegangenen Kongregation an die Rota verwiesen wurden, bestritt der Dekan der letzteren auf Grund der Kompetenzfestsetzung der Lex propria der Kongregation das Recht, iure proprio die Rota für zuständig zu erklären und verlangte ein päpstliches Kommissionsreskript „per il che sembra che il rescritto di commissione debba, anche se venga per tramite delle congregazioni competenti, essere munito del beneplacito e dell' espressa approvazione del Sommo Pontefice".[4]

Ojetti findet für die in der Bulle „Sapienti consilio" erwähnte unmittelbare Übertragung der einzelnen Sachen durch die Kon-

---

[1] Beispiele dafür: Causa Ce-Li Meridio-Occid. (A. A. S. V 372); causa Vic. Apost. Nov.-Pom. (l. c. 464).

[2] Vgl. L. P. can. 14 § 1. [3] Vgl. Besson XL 718.

[4] A. A. S. I 212; Pezzani I 206.

gregationen an die Rota eine sehr einfache Erklärung. Er sagt: Da die Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Gesetzes gewöhnlich erst in der Appellationsinstanz an den Apostolischen Stuhl gebracht werden, in erster Instanz nur dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die fragliche Stelle der Bulle so aufzufassen, daß darin nur von der Überweisung einer *Appellationssache* die Rede ist, für deren Entscheidung die unteren Gerichte nicht mehr in Betracht kommen, sondern nur die Rota. Darum sind die ersteren nicht erwähnt, sondern nur die letzteren.[1] Diese Ansicht ist nicht haltbar. Ojetti setzt die Möglichkeit voraus, daß die in erster Instanz auf dem *Verwaltungswege* ergangene Entscheidung zugleich als erstinstanzliches *prozessuales* Urteil angesehen werden könnte. Das ist nicht richtig. Die Sache muß vielmehr, wie wir schon oben gesagt haben, an den iudex proprius der ersten Instanz zur Entscheidung auf prozessualem Wege zurückverwiesen werden. Die Rota kann in diesem Falle nur zuständig werden durch päpstliches Kommissionsreskript.

Die angeführten Stellen der Normae peculiares, welche die Verweisung an die *iudices proprii* vorschreiben, und die Bestimmung der Bulle „Sapienti consilio", daß die an die Kongregation gebrachten Sachen unmittelbar an die *Rota* zu übertragen sind, widersprechen sich also. Daher war eine auktoritative Klärung dieser Frage nötig. Sie ist erfolgt durch eine Entscheidung der Konsistorialkongregation. Auf die Anfrage: „Utrum causae, quae formali sententia saltem primi gradus carent et ad sacras congregationes delatae sunt, remitti possint iure proprio ab ipsis sacris congregationibus ad S. Rotam, an potius id ipsis liceat per rescriptum commissionis de mandato Sanctissimi", antwortete die Congregatio consistorialis am 28. Januar 1909: „Exceptis causis dispensationis super matrimonio rato, quas S. Congregatio de sacramentis potest iure proprio remittere ad S. Rotam, ut de facto inconsummationis videat, negative ad primam partem; affirmative ad secundam, cauto ut in commissionis rescripto normae praefiniantur, quibus processus, si deficiat, instruatur."[2]

Zu einer unmittelbaren Überweisung einer Sache an die Rota bedürfen die Kongregationen also mit Ausnahme eines Falles, auf den wir nachher zu sprechen kommen, eines Kom-

[1] Ojetti 25 sq.

[2] A. A. S. I 213; vgl. auch N. P. cap. VII art. 2 n. 6.

missionsreskriptes des Papstes.[1] Daraus folgt weiter, daß die Rota in diesen Sachen als *erste* Instanz anzusehen ist, weil sie als *Berufungs*instanz *ohne* päpstliches Kommissionsreskript zuständig ist.[2]

Durch die in den Normae peculiares enthaltene Bestimmung, daß die angegangenen Behörden ihre Zuständigkeit selbst prüfen müssen, ist der früher erwähnte Grundsatz der Lex propria, daß alle in erster Instanz auf dem Verwaltungswege ergangenen Entscheidungen in der höheren Instanz von der Rota ausgeschlossen sein sollen, in erheblicher und willkommener Weise modifiziert und Vorsorge getroffen, daß das in der Bulle „Sapienti consilio" ausgesprochene Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht zu einer bedeutungslosen juristischen Idee herabgedrückt wird. Zu einer sicheren Abgrenzung der Kompetenz der Kongregationen zu der der Rota kann diese Maßnahme jedoch nicht genügen. Einerseits kann der Fall eintreten, daß die Behörden selbst zweifelhaft sind, ob sie in dem einzelnen Falle sich als zuständig erklären können; anderseits muß auch den Parteien Gelegenheit geboten sein, gegen die in obigem Verfahren erfolgte Zuständigkeitserklärung Beschwerde zu führen und sich so gegen ungerechte Beschlüsse der päpstlichen Behörden zu schützen. Es mußten also noch weitere Vorkehrungen zur Lösung derartiger Schwierigkeiten getroffen werden. Das ist geschehen, indem man in der Konsistorialkongregation einen *Kompetenzkonfliktsgerichtshof*, eine besondere Behörde zur Entscheidung der aufgetauchten Kontroversen und Zweifel über die Kompetenz errichtet hat.[3] Zwar sagt die Bulle „Sapienti consilio": Huius congregationis (consistorialis) erit, in conflictatione iurium dubia solvere circa competentiam sacrarum *congregationum*,[4] legt ihr also nur für die Streitigkeiten zwischen den einzelnen *Kongregationen* das Amt eines Kompetenzkonfliktsgerichtshofs bei. Die Normae peculiares[5] dehnen diese Befugnis jedoch auf die Streitigkeiten zwischen *allen* päpstlichen Behörden aus, und in gleichem Sinne hat die Konsistorialkongregation am 3. Juni 1909 auf zwei Anfragen entschieden.[6]

---

[1] Vgl. causa Alex. (A. A. S. I 295); causa Mediol. (l. c. I 316); causa Gorit. (l. c. II 128); causa Ripana (l. c. II 419); causa Cocinc. Occid. (l. c. V 552).

[2] Vgl. causa Pharen. (A. A. S. II 769 und I 709); vgl. S. 183 Anm. 1.

[3] Früher war es die Apostolische Signatur (Regolamento § 386).

[4] A. A. S. I 10. [5] Cap. VII. art. 2 n. 6. [6] A. A. S. I 515 sq.

Während bei Kompetenzschwierigkeiten eine Kongregation bezw. die Rota die Sache sofort zur Entscheidung an die Konsistorialkongregation bringen kann, steht den *Parteien*, die mit der Zuständigkeitserklärung der einzelnen Behörden sich nicht zufrieden geben, nicht das Recht zu, sich *unmittelbar* an die Entscheidungsbehörde zu wenden, sondern sie müssen, wie die erste der zwei oben genannten Antworten der Konsistorialkongregation ausdrücklich sagt, die Beschwerde beimPapst einreichen, der seinerseits wieder durch ein spezielles Kommissionsreskript der Konsistorialkongregation die Beschwerde zur Entscheidung übergibt. Während also im ersteren Falle die Konsistorialkongregation eine ordentliche Jurisdiktion ausübt, entscheidet sie in dem letzteren Falle bloß iurisdictione delegata. Die Entscheidung der congregatio consistorialis ist für die betreffenden Behörden und Parteien bindend.

Gemäß unseren früheren Ausführungen bedürfen die Kongregationen zur unmittelbaren Überweisung einer Sache an die Rota eines besonderen päpstlichen Auftrages. Nur ein Fall ist vorgesehen, wo eine Kongregation aus eigenem Rechte die Rota angehen kann. Es handelt sich dabei allerdings nicht um die definitive Erledigung der betreffenden Sache selbst, sondern um die Entscheidung einer präjudiziellen Vorfrage, nämlich um die Feststellung des factum inconsummationis der Ehe bei der Dispens vom matrimonium ratum non consummatum. Die Auflösung der unvollzogenen Ehe durch päpstliche Dispens ist ein Gnadenerweis und daher nicht Sache der Rota, sondern ein Ausfluß der potestas administrativa. Zuständig dafür ist nach der Bulle „Sapienti consilio" die Sakramentskongregation.[1] Die Vorbedingung der Auflösung, die inconsummatio ist eine Tatfrage, für deren Entscheidung das kanonische Prozeßverfahren mit der Möglichkeit eines streng-juristischen Zeugenverhörs geeigneter ist als das Kongregationsverfahren.[2] Dieser Erwägung hat auch die Konsistorialkongregation in ihrem oben[3] erwähnten Dekret vom 28. Januar 1909 Rechnung getragen, in dem es ausdrücklich heißt: Exceptis causis dispensationis super matrimonio rato, quas S. Congregatio de Sacramentis potest iure proprio remittere ad Rotam, ut de facto inconsummationis

[1] S. C. I 3 n. 2.

[2] Vgl. N. P. cap. III n. 7.

[3] S. 184.

videat . . . Auch sonst sind die Kongregationen befugt, die Rota um die Vornahme notwendiger Prozeßhandlungen zu ersuchen, wenn es ihnen als wünschenswert erscheint; sie können es jedoch mit Ausnahme des eben genannten Falles nur kraft besonderer Anordnung des Papstes.[1]

Untersuchen wir nunmehr die andere Frage, ob die Zuständigkeit der Rota als Berufungsgericht für die kirchlichen Prozesse etwa durch die *Übertragung richterlicher Vollmachten an eine oder mehrere der römischen Kardinalskongregationen* eingeschränkt worden ist. Nach dem Wortlaut der Bulle „Sapienti consilio" scheint das der Fall zu sein. Es heißt darin, daß die Rota für die im Prozeßwege zu erledigenden Streitigkeiten zuständig sein solle „*salvo tamen iure sacrarum Congregationum*, prout superius praescriptum est."[1] Sehen wir uns daraufhin die für die Kompetenz der einzelnen Kongregationen dort aufgestellten Grundsätze an, so werden wir finden, daß der Gesetzestext gerade in diesem Punkte bisweilen die erwünschte Klarheit vermissen läßt. Es ist daher begreiflich, daß die Kanonisten, soweit sie überhaupt in eine Untersuchung der Frage eintreten, in ihren Ansichten darüber auseinandergehen.

Bei der Festsetzung der Kompetenz der einzelnen Kongregationen begegnen wir nur wenigen Fällen, in denen von einer Beschränkung der Zuständigkeit der Rota auf prozessualem Gebiete die Rede sein kann, oder wo umgekehrt einer Kongregation die Zuständigkeit über das Verwaltungsgebiet hinaus auch für solche Streitigkeiten vorbehalten ist, die im Wege des ordentlichen Prozesses zu erledigen sind. An einigen Stellen wird ausdrücklich erwähnt, daß die betreffende Kongregation sich nur als Verwaltungsbehörde betätigen, daß dagegen alle Prozesse zur Zuständigkeit der Rota gehören sollen. In Betracht

[1] Die Ansicht von Ruck (50 f.): „Damit haben die Kongregationen einen Weg, auch in Streitsachen, für die ihr Verfahren nicht ausreicht, ihre Zuständigkeit zur Entscheidung zu wahren, indem sie die Fälle nicht an die Rota geben, sondern diese nur als Rechtshilfeinstanz in Anspruch nehmen" entspringt dem Bestreben, den Nachweis zu erbringen, daß die Trennung von Justiz und Verwaltung in der Reform Pius' X. in der Tat nicht durchgeführt sei. Ruck übersieht, daß, wie in dem Falle der inconsummatio, die Rota von den Kongregationen nur in *Verwaltungssachen* um *Rechtshilfe* ersucht wird. Handelt es sich um *prozessuale* Angelegenheiten, so müßten die Kongregationen gemäß unseren früheren Ausführungen die Sache der Rota zur *Entscheidung* und nicht als *Rechtshilfeinstanz* übertragen.

[2] S. C. II 2° (A. A. S. I 15).

kommt hier zunächst die *Kongregation der Religiosen*, über die es in der Bulle „Sapienti consilio" heißt: Est autem tribunal competens in omnibus causis, quae ratione disciplinae, seu, ut dici solet, *in linea disciplinari* aguntur, religioso sodali sive conventu sive actore; *ceterae ad sacram Romanam Rotam erunt deferendae* . . .[1] Wenn *Erwin Ruck* demgegenüber schreibt: „Für alle Angelegenheiten dieser Orden und Genossenschaften, und für alle Angelegenheiten ihrer Mitglieder ist die Ordenskongregation die zuständige Gerichts- und Verwaltungsbehörde, es sei denn ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen begründet",[2] und wenn er eine solche Ausnahme zugunsten des Gerichtshofes der Rota nicht erwähnt,[3] so dürfte das mit dem vorstehenden Gesetzestext kaum in Einklang zu bringen sein. Es ist mit diesen Worten vielmehr das allgemein geltende Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung mit aller Bestimmtheit auch für den vorliegenden *Einzelfall* zur Anerkennung gebracht worden. In derselben Weise ist das geschehen bei der Abgrenzung der Kompetenz der *Konzilskongregation* gegenüber der der Rota.[4]

Während bezüglich der Kongregationen der Religiosen und des Konzils von der Übertragung einer Sache an die Rota durch eine der erwähnten Kongregationen keine Rede ist, sondern nur ganz allgemein von der Festsetzung der Kompetenz der genannten Behörden,[5] wird bei der *Congregatio de disciplina sacramentorum* die Überweisung von Sachen an die Rota *durch diese Kongregation* erwähnt. Es heißt: „Quaestiones quoque de validitate matrimonii vel sacrae Ordinationis, aliasque ad Sacramentorum disciplinam spectantes, eadem Congregatio dirimit, incolumi iure Sancti Officii. Si tamen eadem Congregatio iudicaverit huiusmodi quaestiones iudiciario ordine servato esse tractandas, tunc eas *ad sacrae Romanae Rotae tribunal remittat.*"[6] Auch diese Stelle enthält keine Beschränkung der Kompetenz der Rota auf prozessualem Gebiete und keine Ausdehnung der Zuständigkeit der Sakramentskongregation auf Prozesse. Erwin

[1] S. C. I 5° n. 2 (A. A. S. I 12).

[2] S. 26. [3] Vgl. a. a. O. Anm. 96.

[4] S. C. I 4° n. 4 (A. A. S. I 11). — Auch in diesem Falle steht E. Ruck auf anderem Standpunkte; aus dem ebengenannten Grunde vermögen wir uns seiner Meinung nicht anzuschließen.

[5] S. auch o. S. 182 Anm. 1.

[6] S. C. I 3° n. 3.

Ruck nimmt zwar mit Berufung auf den vorstehenden Gesetzestext eine kumulative Kompetenz der Rota und der Sakramentskongregation an; er schreibt: „Daß die Kongregation zur Entscheidung von Prozessen über die Gültigkeit der Ehe ordentliche Instanz ist, kann nach dem Wortlaut der constitutio nicht zweifelhaft sein.“[1] Ich vermag aus dem Wortlaut des Gesetzes einen solchen Schluß nicht zu ziehen, lese vielmehr das direkte Gegenteil daraus. Der Zusatz „aliasque (quaestiones) ad Sacramentorum *disciplinam* spectantes“ rechtfertigt die Annahme, daß es sich auch bezüglich der Zuständigkeit der Kongregation in den *vorhergenannten* Fragen der Gültigkeit der Ehe und Ordination nur um Verwaltungsgeschäfte handelt.[2] Diese Auffassung wird durch den folgenden Satz bestätigt, in dem gesagt ist, daß die Kongregation sich nicht mit solchen Ehesachen beschäftigen soll, für deren Entscheidung das streng formelle Gerichtsverfahren am Platze ist, sondern daß sie diese Sachen an die Rota verweisen soll. Wie diese Überweisung an die Rota aufzufassen ist, haben wir früher in anderem Zusammenhange dargetan.[3]

Schwieriger als in den vorhergehenden Fällen ist die Abgrenzung der Kompetenz der Rota gegenüber der der *Congregatio Sancti Officii*. Diese genoß von jeher als älteste und „congregatio prima“[4] einen Vorrang vor den übrigen Kongregationen. Auch heute ist ihr ein gewisse *Sonderstellung* innerhalb der Organisation der römischen Kurie geblieben. Das äußert sich schon darin, daß sie nicht wie die anderen Behörden dem Kompetenzgerichtshof der Congregatio Consistorialis untersteht, sondern im Zweifelsfalle über ihre Zuständigkeit selbst befindet.[5] Auch bezüglich dieser letzteren nimmt sie eine Ausnahmestellung ein. Während, wie wir gesehen haben, die Tätigkeit aller anderen Kongregationen sich nur auf das Verwaltungsgebiet erstreckt, ist das Offizium zugleich *Gerichtsbehörde*. In der Bulle „Sapienti Consilio“ heißt es: Haec sacra Congregatio, cui Summus Pontifex

[1] Ruck 17 Anm. 51.

[2] So auch Cappello I 180 f. Schon der Name „Congregatio de *disciplina* Sacramentorum“ deutet das an. — Ganz willkürlich und unrichtig ist die Interpretation von Ojetti 75.

[3] o. S. 182 ff.

[4] Bulle „Immensa aeterni“ Sixtus' V (l. c.).

[5] N. P. cap. VII art. 1 n. 6 Abs. 2, art. 2 n. 6. — Gleichwohl hat sie in einem Falle die Konsistorialkongregation um eine authentische Entscheidung angegangen. (s. S. 190.)

praeest, doctrinam fidei et morum tutatur. Eidem proinde soli manet *iudicium de haeresi aliisque criminibus, quae suspicionem haeresis inducunt.*[1] Das Urteil über die Häresie und die damit zusammenhängenden Verbrechen ist also ausdrücklich und ausschließlich der Congregatio Officii vorbehalten. Demnach ist die Zuständigkeit der Rota in diesen Sachen ausgeschlossen. Darin liegt eine Beschränkung der Kompetenz derselben, eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Offiziums über das Verwaltungsgebiet hinaus auf den eigentlichen Machtbereich der Rota, in das Gebiet der kirchlichen Prozesse.[2].

Kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Congregatio Sancti Officii als der obersten Glaubensbehörde das Urteil über die genannten Verbrechen einzig und allein zusteht, und daß insbesondere die Kompetenz der *Rota* nach dieser Richtung hin ausgeschlossen ist, so ist die Zuständigkeit des Offiziums in anderen Fragen umstritten. Die Bulle „Sapienti consilio" enthält die weitere Bestimmung: Etsi peculiaris congregatio sit constituta de disciplina sacramentorum, nihilominus integra manet sancti Officii facultas ea cognoscendi quae circa *privilegium, uti aiunt, Paulinum, et impedimenta disparitatis cultus et mixtae religionis* versantur, praeter ea quae attingunt dogmaticam de matrimonio, sicut etiam de aliis sacramentis doctrinam.[3] Diese Stelle erhält noch eine Ergänzung bezw. Beleuchtung durch eine authentische Erklärung der Konsistorialkongregation, in der es heißt: „Competentiam S. Officii se extendere ad omnia, quae sive *directe* sive *indirecte, in iure* aut *in facto* se referunt ad *Privilegium Paulinum et ad praefatas dispensationes.*"[1]

[1] S. C. I 1⁰ n. 1. 2.

[2] So auch u. a. Ojetti 54; Cappello I 100; Hilling, Neuorganisation d. röm. Kurie 39.

[3] S. C. I 1⁰ n. 5.

[4] Die vollständige Erklärung (ohne Datum) lautet: S. Congr. S. Officii litteris diei 27 Martii 1909 a S. Congregatione Consistoriali formalem declarationem petiit circa competentiam relate ad matrimonia mixta. Itaque proposito dubio in terminis ab Adsessore S. Officii statutis hoc est: „quale sia la competenza del S. Offizio in fatto di matrimonii misti, sia tra battezzati e non battezzati, sia tra cattolici ed acattolici, tanto dal lato pratico, ossia per la concessione delle dispense, quanto dal lato teoretico, ossia per la risoluzione dei dubbi che possono sorgere su tale materia, anche nei riguardi del recente decreto *Ne temere*, Emi Patres, perpensis consultorum votis et re mature considerata, respondendum censuerunt: „Competentiam S. Officii se extendere ad omnia quae sive directe sive indirecte, in iure aut in facto se referunt ad Privilegium Paulinum et ad

Danach scheint auf den ersten Blick unter allen Umständen die Kompetenz des Offiziums für solche Fragen gegeben zu sein, die in irgendeiner Beziehung zu dem *Privilegium Paulinum* und den *Ehehindernissen der disparitas cultus und mixta religio* stehen. Würde das zutreffen, so wäre damit die Kompetenz der Rota in Eheprozessen allerdings bedeutend herabgemindert, und somit der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung sehr erheblich modifiziert. Die folgende Untersuchung wird das Gegenteil dartun.

Der einzige innerlich vielleicht berechtigte Grund, die das Privilegium Paulinum und die Ehehindernisse der Religions- und Konfessionsverschiedenheit berührenden Fragen etwa der Congregatio S. Officii zuzuweisen, könnte nur in deren Eigenschaft als oberste Glaubensbehörde gefunden werden. Tatsächlich berufen sich auch die meisten Kanonisten, welche die Zuständigkeit dieser Behörde in den genannten Angelegenheiten verteidigen, auf die custodia fidei als wichtigstes Moment für ihre Stellungnahme. So schreibt *Besson:*[1] „A ce titre (nämlich die custodia fidei) elle continue à connaître du privilège paulin et des empêchements de religion mixte et de disparité de culte; et comme la Constitution déclare que son pouvoir sur ce sujet demeure entier (Integra manet S. Officii facultas), il s'ensuit qu'elle garde jurisdiction non seulement administrative, par exemple, pour accorder dispense ou trancher les doutes doctrinaux, mais encore judiciaire, par exemple dans les procès de nullité de mariage intentés de ce chef", und *Ruck*[2] führt neben anderen Gründen die „entscheidende Erwägung" an, „daß die als Prozeßgericht allein in Betracht kommende Rota nicht zuständig sein kann, weil die hier in Frage stehenden Fälle wegen ihrer Verkettung mit der Glaubenslehre als causae maiores

praefatas dispensationes. Et ad mentem, qua est: supplicandum SSmum ut statuat ac decernat ut quaelibet quaestio circa praefata matrimonia deferatur Sacrae Congregationi S. Officii, salva huic Sacrae Congregationi potestate, si ita censeat et casus ferat, quaestionem ipsam remittendi ad aliud S. Sedis officium".

SSmus, audita relatione infrascripti Cardinalis Secretarii, resolutionem ratam habuit et confirmavit, mandavitque ut in posterum quaelibet quaestio circa matrimonia mixta deferatur S. Congregationi S. Officii iuxta petita, sub lege tamen ut firma semper et in omnibus maneat dispositio decreti *Ne temere* in art. XI n. 2 et 3 statuta. (A. A. S. II 56).

[1] XLI 8.

[2] 11 Anm. 24.

zu betrachten sind, und diese sind der Rota ausdrücklich entzogen."[1] *Cappello*[2] geht sogar so weit, nicht nur solche Eheprozesse dem Offizium zuzuweisen, die das Paulinische Privileg und die Ehehindernisse der disparitas cultus und mixta religio *direkt* und *unmittelbar* betreffen, sondern auch jene, die auf irgendeinen anderen Grund sich stützen.[3] Ihm genügt es, daß die Ehegatten die Ehe unter Benutzung des Privilegium Paulinum geschlossen haben, oder daß sie verschiedenen Religionen oder Konfessionen angehören, um die Zuständigkeit des Offiziums in allen Prozessen zu begründen, welche diese Ehen betreffen.

Diese Auffassung trifft nicht das Richtige. Durch die Eheprozesse der genannten Art ist der Glaube nicht gefährdet, und infolgedessen ist die Begründung, wonach die Kompetenz der Congregatio S. Officii sich als ein Ausfluß aus der ihr zustehenden Pflicht, den Glauben zu schützen, darstellt, nicht durchschlagend. Mit Recht weist *Ojetti*[4] darauf hin, daß es Aufgabe der custodia fidei sei, etwaige Ehen, denen das impedimentum disparitatis cultus oder mixtae religionis entgegenstehe, zu verhüten, daß aber keine Gefährdung des Glaubens vorliege, wenn irgendwelche mit den genannten Hindernissen zusammenhängende juristische Streitfragen zur Entscheidung ständen, selbst auf die Gefahr hin, daß die gedachten Ehen für nichtig erklärt werden müßten. Dasselbe gilt für die mit Berufung auf das Paulinische Privileg geschlossenen Ehen. Wenn auch die von Ojetti[5] gemachte Unterscheidung in die Vorbedingungen desselben und in Tatfragen gemäß der vorhin erwähnten authentischen Erklärung der Konsistorialkongregation für die Kompetenz des Offiziums bezüglich des Privilegium Paulinum ohne Bedeutung, und die Ansicht Ojettis nach dieser Richtung hin nicht zutreffend ist, so ist auf der anderen Seite ebenso wahr, daß alle Ehe*prozesse* nicht zur Kompetenz der Congregatio S. Officii gehören. Wenigstens kann durch die Berufung auf die *custodia fidei* deren Zu-

---

[1] Ähnlich auch Gaugusch, Die Konstitution „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 (A. f. K. R. LXXXIX [1909] 614 bes. Anm. 4; Simier 17.

[2] I 100 sq.

[3] z. B. auf d. imped. affinitatis, impotentiae oder den defectus consensus usw. — Er gibt allerdings der Kongregation das Recht, ihrerseits die Sache der Rota zu überweisen.

[4] l. c. 57. [5] l. c. 56.

ständigkeit nicht begründet werden. Daß im Gegenteil die Rota, und nicht das Offizium in jenen Sachen kompetent ist, ergibt sich unzweideutig aus anderen Gründen.

An erster Stelle nenne ich als einen Hauptgrund den Wortlaut des Gesetzes. In der oben erwähnten einschlägigen Stelle der Bulle „Sapienti consilio" ist die Kompetenz der Congregatio S. Officii nicht der *Rota*, sondern der *Sakramentskongregation* gegenüber betont. Es heißt: Wenn auch eine besondere Kongregation für die disziplinäre Seite der Sakramente eingesetzt ist, behält gleichwohl das hl. Offizium die oberste Entscheidung bezüglich des sogen. Privilegium Paulinum usw. Durch diese Gegenüberstellung der zwei Kongregationen, von denen die eine, die Sakramentskongregation, nur Verwaltungsbehörde ist, kommt m. E. zum Ausdruck, daß auch der anderen, der Congregatio S. Officii, in den ihr reservierten Fragen nur eine *Verwaltungstätigkeit* zustehen soll. Die richterliche Kompetenz der Rota sollte dadurch keineswegs berührt werden. Hätte der Gesetzgeber statt der Rota das Offizium auch als *Gerichtsbehörde* für die Eheprozesse der genannten Art einsetzen wollen, so hätte er sagen müssen: Wenn auch eine besondere Kongregation für die disziplinäre Seite der Sakramente und *die Rota für die Entscheidung der Prozesse* eingesetzt ist, so behält gleichwohl das hl. Offizium die oberste Entscheidung bezüglich des sogen. Privilegium Paulinum usw. Demnach ist der Ausdruck: Integra *manet* S. Officii facultas, dem u. a. Cappello[1] und Ruck[2] besondere Bedeutung beilegen, dahin zu verstehen, daß die Zuständigkeit des Offiziums in diesen Fragen nur nach der disziplinären Seite hin unberührt bleiben soll.

Diese Interpretation wird nicht nur dem angeführten Wortlaut der Bulle „Sapienti consilio" gerecht, sondern erhält auch durch die Vergleichung mit anderen Stellen ihre Bestätigung. In den *Normae peculiares* heißt es: „Unus e substitutis notariis officium sibi assumet imponendae taxationis rescriptis, quibus *dispensatio* conceditur ab impedimentis disparitatis cultus et mixtae religionis, aut impertiuntur indulgentiae",[3] und etwas weiter: „In tractandis negotiis, quae ad catholicam doctrinam moresque pertineant, et in *iudicio* ferendo de criminibus haeresis aliisve suspicionem haeresis inducentibus, atque in iis omnibus

[1] I 104. [2] S. 11 Anm. 24.

[3] N. P. cap. VII art. I n. 4.

quae ad *dispensationes* ab impedimentis disparitatis cultus et mixtae religionis referuntur, Congregatio Sancti Officii suo more institutoque procedit, sibique propriam consuetudinem retinet, servatis normis in hac lege constitutis, quantum cum necessaria S. Officii disciplina componi possint."[1]

Daraus geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Congregatio S. Officii sich nur als Verwaltungsbehörde betätigen soll, daß sie nur zuständig sein soll für die Erteilung der Dispens von den Ehehindernissen der disparitas cultus und mixta religio. Denn in der zuletzt angeführten Stelle wird ausdrücklich das *iudicium* über die Häresie gegenübergestellt der *dispensatio* von den Ehehindernissen. In Übereinstimmung damit heißt es auch in der öfters erwähnten und oben mitgeteilten Erklärung der Konsistorialkongregation: Competentiam S. Officii se extendere ad omnia, quae . . . se referunt ad Privilegium Paulinum et ad praefatas *dispensationes.*

Und endlich stimmt mit dieser unserer Ansicht die *Praxis* überein. Die Rota hat schon eine Reihe von Prozessen entschieden, die mittelbar oder unmittelbar die Ehehindernisse der Religions- oder Konfessionsverschiedenheit berührten.[2] Es ist daher der Analogieschluß gerechtfertigt, die Kompetenz der Rota auch für die Prozesse anzunehmen, die mit dem Paulinischen Privileg verknüpft sind.[3]

Wenngleich nach dem Gesagten die Rota für die Entscheidung der Eheprozesse allein zuständig ist, kann doch der Fall eintreten, daß eine Einzelfrage ihrer Kompetenz entzogen ist und der Congregatio S. Officii überlassen bleibt. Wenn z. B.

---

[1] l. c. n. 6.

[2] Causa: Baltimor. (A. A. S. II 584; hier allerdings kraft besonderen päpstlichen Kommissionsreskripts); Parisien. (l. c. III 398); Colonien. (l. c. II 917, IV 629); Parisien. (l. c. III 324); Ravennat. (l. c. III 483, IV 327); Neo- Eborac. (l. c. IV 146, V 312); Argent. (l. c. IV 377); Limburg. (l. c. V 45); Argent. (l. c. V 164).

[3] Leitner (De Curia Romana, Regensburg 1909 16) schreibt ganz richtig: Quaestiones de valore sacramentorum spectare possunt ad triplicem Curiae magistratum: ad *S. C. S. Officii,* quoties agitur de quaestionibus iuris sive de decisionibus doctrinalibus, e. gr. an ad valide conferendum baptisma sufficiat tangere aqua baptismali tantum crines, exclusa cute; an in s. presbyteratus ordine sufficiat impositio et suspensio manuum, excluso tactu physico instrumentorum; e contra ad *S. Congregationem de disciplina sacramentorum,* quando agitur de casu practico, qui in linea disciplinari disceptandus est; ad *Tribunal Romanae Rotae* quoties casus practicus decidendus venit via contentiosa.

in einem das Ehehindernis der Religions- oder Konfessionsverschiedenheit berührenden Prozeß die Vorfrage erledigt werden müßte, ob die Taufe in der richtigen Form gespendet, also gültig sei, so wäre die Rota zur Entscheidung dieser Frage nicht befugt, müßte vielmehr dieselbe als die Glaubenslehre berührend dem hl. Offizium zuweisen. Dessen Urteil würde für die Rota bindend sein.[1] Wir haben also hier eine analoge Erscheinung, wie bei dem Beweise für das factum inconsummationis, wo die Rota von einer Kongregation um Gerichtshilfe ersucht werden kann.

Unsere bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß eine Einschränkung der Kompetenz der Rota durch die Kongregationen nicht ernsthaft behauptet werden darf. Der einzige Fall, wo eine Kongregation als Gerichtsbehörde auftreten kann, betrifft die Häresie und die damit zusammenhängenden Delikte. Die Eigenart dieser Vergehen und derartiger Prozesse rechtfertigt die Zuweisung an die oberste Glaubensbehörde. Im übrigen sind die Kongregationen lediglich Verwaltungsbehörden. Unsere frühere Behauptung, daß in der Kurienreform Pius' X. die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgeführt sei, ist nach dieser Richtung hin demnach vollauf berechtigt.

§ 15.

Die Rota als Appellationsgericht für die Rota.

Das Hauptarbeitsfeld der Rota als des obersten päpstlichen Gerichtshofes bilden naturgemäß die gegen die Urteile der bischöflichen bezw. erzbischöflichen Offizialate eingelegten Berufungen. Sie ist jedoch das ordentliche Appellationsgericht auch für alle Prozesse, die *von ihr selbst* entschieden sind. Zwar ist in sehr willkommener Weise Vorsorge getroffen, daß die Rota dadurch nicht allzusehr mit Arbeit überlastet wird. Während nämlich nach dem gemeinen Recht der Grundsatz gilt, daß für jeden Prozeß wenigstens drei Instanzen gegeben sind,[2] hat das neue Gerichtsverfassungsgesetz der Rota die wesentliche Änderung getroffen, daß schon mit zwei Instanzen das Urteil rechtskräftig werden kann. In der Lex propria heißt es: Si sententia rotalis *confirmatoria* sit alterius sententiae sive rotalis sive alius tribunalis,

[1] Vgl. Ojetti 55 f.

[2] c. 39, 65 *X* 2, 28; c. 1 in Clem. 2, 11; vgl. Lega I 549; Heiner, Zivilprozeß 19; derselbe, Strafprozeß 11.

habetur res iudicata, contra quam nullum datur remedium nisi per querelam nullitatis, vel per petitionem restitutionis in integrum coram supremo Apostolicae Signaturae tribunali.[1] Da nun gemäß unseren früheren Ausführungen die Rota mit Umgehung der Metropolitangerichte schon in zweiter Instanz angegangen werden kann, so ist durch diese Verordnung nicht nur eine wesentliche Verminderung der gerichtlichen Instanzen gegeben, sondern auch einer Überlastung des päpstlichen Gerichtshofes durch mehrmalige Appellation in derselben Sache vorgebeugt.

Die Bestimmung, daß die Übereinstimmung eines Urteils der Rota mit einem solchen der Unterinstanz schon res iudicata schafft, daß also schon zwei konforme Urteile Rechtskraft erzeugen, hat den Vorteil, daß sie der schnellen Erledigung kirchlicher Prozesse förderlich ist. Anderseits ist jedoch auch nicht zu verkennen, daß bedeutende Schädigungen damit verbunden sein können. Es liegt die Gefahr nahe, daß das Vertrauen der Rechtsuchenden dadurch herabgemindert, und ein Gefühl der Rechtsunsicherheit erzeugt wird.[2] Die Lex propria enthält keine näheren Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen im einzelnen Falle die Entscheidung als eine dem früheren Urteile *konforme* anzusehen ist, ob insbesondere eine Übereinstimmung der Urteile schon dann anzunehmen ist, wenn diese im Tenor übereinstimmen, auch wenn sie in der *Begründung* auseinandergehen und der Tatbestand ein anderer ist. Ich möchte mich der Ansicht anschließen, daß von einer wirklichen Konformität der Urteile nur dann die Rede sein kann, wenn sie sich im wesentlichen auf derselben Begründung aufbauen; wenigstens dürfen sie in diesem Punkte keine entgegengesetzten Meinungen vertreten.[3]

Dazu kommt weiter, daß in dem Verfassungsgesetz der Rota nicht, wie es in der deutschen Gerichtsverfassung geschehen ist, wirksame Garantien geboten sind, durch welche die Auktorität

---

[1] L. P. can. 33.

[2] Aus diesem Grunde wurde auch der Vorschlag heftig angegriffen, das deutsche Reichsgericht durch die Beseitigung der Revision im Falle der Übereinstimmung der Urteile beider Vorinstanzen zu entlasten. Vgl. D. J. Z. XIV (1909) 360 1109 1422 1427.

[3] Vgl. Besson XLI (1909) 89.

früher ergangener Entscheidungen des päpstlichen Gerichtshofes über dieselbe Rechtsfrage in irgendeiner Weise sichergestellt ist.[1]

Die im Verfassungsgesetz der Rota vorgenommene Festlegung der Zahl der Instanzen erfährt eine Ausnahme bezüglich der *Eheprozesse*. Die gemeinrechtlichen, durch die Bulle „Dei miseratione" Benedikts XIV.[2] erlassenen Verordnungen zum Schutze des Ehesakramentes werden durch die gesetzliche Regelung der Lex propria nicht berührt. Daher hat der defensor vinculi nach wie vor die Pflicht oder wenigstens das Recht, unter Umständen auch dann noch weitere Appellation einzulegen, wenn das Urteil der Rota einem früheren konform ist. Hat die Rota als zweite Instanz das zuerst ergangene Urteil auf Nichtigkeit der Ehe bestätigt, so steht dem Defensor das Recht zu, die *dritte* Instanz anzurufen, falls die Nichtigkeit nicht außer Zweifel steht. Selbst eine *vierte* Instanz ist in Eheprozessen möglich. Wenn nämlich das Urteil der ersten und dritten Instanz auf Nichtigkeit, das der zweiten dagegen auf Gültigkeit der Ehe lautet, so muß der Defensor ein viertes Urteil erwirken. Dasselbe Recht auf erneute Entscheidung steht der Partei zu, welche die Ehe anficht, wenn die ersten beiden Instanzen die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen haben, die dritte jedoch dieselbe für gültig erklärt hat.[3]

Wir stehen also vor der Tatsache, daß gegen das Urteil der Rota als zweiter Instanz immer dann Berufung eingelegt werden kann, wenn es mit dem früher ergangenen Urteil nicht übereinstimmt; daß ferner trotz der Konformität zweier Urteile die Berufung in Eheprozessen notwendig oder doch statthaft ist. Ferner kann der Fall eintreten, wie wir später sehen werden, daß die Rota schon als erstinstanzliches Gericht urteilt, wo also das Rechtsmittel der Appellation unter allen Umständen noch gegeben ist. In allen diesen Fällen bildet die Rota das Berufungs-

---

[1] Näheres oben 124.

[2] Bull. Bened. const. 33 I 106 sqq.

[3] Vgl. J. F. Schulte, Handbuch des kath. Eherechts, Gießen 1855 460 ff.; derselbe, Darstellung des Prozesses vor den katholischen geistl. Ehegerichten Österreichs, Gießen 1858 198; Sägmüller, Lehrbuch 660 f. — Über die Appellationspflicht des Defensor vgl. F. Heiner, Von welchen Ehenichtigkeitsurteilen in erster Instanz muß der Defensor matrimonii appellieren? (Th. u. Gl. II [1910] 806 ff.)

gericht gegen ihre eigenen Entscheidungen, entweder in zweiter, dritter oder sogar vierter Instanz.[1]

Damit ist eine Einrichtung geschaffen worden, die auch in der Gerichtsverfassung der früheren Rota bestand,[2] die vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet aber wenig befriedigen kann. Das Rechtsbewußtsein des Volkes und das allgemeine Volksempfinden verlangt von der *höheren Instanz* eine *höhere Auktorität*.[3] Daher ist eine Abstufung der Gerichte nur denkbar und eine Unterordnung der niederen Instanz über die höhere nur möglich, wenn die spätere Entscheidung einem Gerichte zugewiesen wird, das durch die Art seiner Besetzung erhöhte Garantien bietet für eine gründliche Urteilsfindung. Dieser Grundsatz ist in allen Gerichtsverfassungen anerkannt. Nach der Gerichtsorganisation im Deutschen Reiche steht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über dem Amtsgericht mit nur einem Richter die Kammer des Landgerichts mit drei Richtern, über dieser der Senat des Oberlandesgerichts mit fünf und schließlich der des Reichsgerichts mit 7 Mitgliedern.[4] Auch die für den Instanzenzug der kirchlichen Gerichte geltenden Bestimmungen haben diesem Gedanken Rechnung getragen, indem sie die hierarchische Ordnung dafür zugrunde gelegt haben; über dem Gerichte des Bischofs steht das des übergeordneten und mit höherer Auktorität umkleideten Metropoliten und weiter das päpstliche Gericht. Erst als unter dem Einflusse des Josephinismus einige Staaten erneut dazu übergingen, ähnlich wie in früheren Jahrhunderten,[5] das Verbot der Aburteilung gewisser Streitsachen vor einem ausländischen Gericht auszusprechen,[6] wurden an den Kurien der

---

[1] L. P. can. 14 §§ 1 sq. — Unrichtig ist also die Ansicht von Heiner (Kath. Kirchenrecht I[8] Paderborn 1912 277): „Die Entscheidungen oder Urteile desselben (Tribunals) in *dritter* Instanz sind inappellabel."

[2] Vgl. Regolamento Gregors XVI. § 378 Abs. 2 oben S. 80. Emerix: „Illud speciale est in Rota, quod causae in prima seu ulteriori instantia semel in illa terminatae, in gradu appellationis in tertia seu in ulterioribus instantiis in eadem iterum committi debeant" (bei Bouix, De curia Romana, Paris 1880 279).

[3] Vgl. den „Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze nebst Begründung". Amtliche Ausgabe. Berlin (Liebmann) 1908 147; Heiner, Zivilprozeß 19: „Ebenso ist es klar, daß die jedesmalige Verhandlung vor einem *anderen* Gerichte und zwar einem *höheren* stattfinden müsse"; derselbe, Strafprozeß 11.

[4] G. V. G §§ 77, 124, 140. [5] Vgl. Eichmann 61 Anm. 75 u. o. S. 77.

[6] Z. B. Württemberg, Gesetz v. 30. Jan. 1862, Art. 10; vgl. Sägmüller, Kirchenrecht 754 Anm. 5.

Erzbischöfe besondere Appellationsgerichte gebildet, und als dritte Instanz meist ein anderes bischöfliches Gericht vom Papste delegiert. Jedoch hat auch in diesen Fällen der Papst nur mit dem Vorbehalte, daß es jedem freistehen solle, an ihn zu appellieren, gestattet, daß alle Instanzen innerhalb des betreffenden Landes verbleiben könnten.[1]

Die genannte Bestimmung über den Instanzenzug an der Rota ist um so weniger dem Rechtsempfinden entsprechend, als auch die *Besetzung* der Berufungsgerichte sich von der der vorhergehenden Instanz an demselben Gerichtshofe nur wenig unterscheidet. Die Lex propria sagt: Si iudicata iam ab uno turno aliqua causa, opus sit secunda sententia, causam videt turnus, qui proxime subsequitur, etsi hic aliam causam iuxta superiorem paragraphum iudicandam assumpserit. Et si opus sit tertia sententia, eodem modo turnus, qui duos praecedentes proxime subsequitur, causam videndam suscipit.[2] Also derjenige Turnus, der dem früheren, gegen dessen Urteil Appellation eingelegt ist, unmittelbar folgt, bildet das Berufungsgericht[3]. Demnach sitzen also Männer *gleicher Auktorität* in *derselben Anzahl* und am *selben Ort* über *dieselbe Sache* in *höherer Instanz* zu Gericht. Diese Einrichtung dürfte wohl kaum im Interesse der Objektivität der kirchlichen Rechtsprechung gelegen sein; sie kann im Gegenteil leicht Mißtrauen erwecken.[4] Zwar war auch bei der früheren

---

[1] Vgl. oben S. 174. [2] L. P. can. 12 § 3.

[3] Über die Bildung der einzelnen turni vgl. o. S. 119.

[4] Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß die Richter der höheren Instanz *andere* sind als die der unteren. Es fehlt das notwendige Erfordernis der höheren Auktorität. Das hat Bouix (279 sq.) übersehen, wenn er zur Verteidigung der ähnlichen Einrichtung an der früheren Rota schreibt: Neque id absonum videbitur, si attendatur ordinarie causas in Rota non iudicari ab omnibus auditoribus, sed ab uno iuxta pluralitatem suffragiorum a quatuor aliis exhibitorum. Committuntur nempe singulae causae singulis auditoribus per turnum . . . Et sic illi quinque iudices qui causam terminant in gradu appellationis, diversi sunt ab aliis quinque qui eam in praecedenti instantia terminarunt. Unde proprie tunc non appellatur ab eodem ad eundem.

Eine ähnliche Anordnung für das Verwaltungsverfahren ist durch das Dekret der Konsistorialkongregation über die Amotion der Pfarrer vom 31. August 1910 (A. A. S. II [1910] 636—648) getroffen worden, indem der Bischof bei Rekursen gegen die vorgenommene amotio administrativa in beiden Instanzen Mitglied des Spruchkollegiums ist, wenn auch die Beisitzer jedesmal verschiedene Personen sind. Vgl. N. Hilling, Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege (Katholik XCI [1911] 339 f.).

Rota diese selbst das Appellationsgericht für ihre eigenen Urteile, aber es war hier, anfänglich wenigstens, ein Unterschied zwischen den Richtern der ersten und denen der Appellationsinstanzen gemacht, indem man auditores primi, secundi und tertii gradus kannte, und zwar rückten sie nach dem Alter ihrer Ernennung von dem Gerichtshofe erster Instanz zu den Gerichten höherer Ordnung hinauf.[1] Auf jeden Fall dürfte es nicht schwer halten, durch die Besetzung des Berufungsturnus mit einer *größeren Anzahl* von Richtern diesem eine *höhere Auktorität* zu verschaffen, wie ja auch bei wichtigeren Prozessen und bei der restitutio in integrum der Gerichtshof aus mehr als drei Richtern besteht.[2]

§ 17.

Die restitutio in integrum und querela nullitatis.

Im vorhergehenden haben wir uns mit der Kompetenz der Rota in bezug auf das *ordentliche* Rechtsmittel der *Berufung* beschäftigt. Die Rota ist in einigen Fällen auch zuständig für das *außerordentliche* Rechtsmittel der *restitutio in integrum* gegen die Urteile der unteren gerichtlichen Instanzen.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gegeben, um unter den vom gemeinen kirchlichen Rechte festgesetzten Voraussetzungen innerhalb bestimmter Fristen ein gültiges und rechtskräftig gewordenes Erkenntnis oder einen sonstigen im Prozeß entstandenen Nachteil aus Billigkeitsgründen wieder aufzuheben.[3] Während es dem ius commune mehr entspricht, daß über die Restitution derjenige Richter entscheidet, welcher die schädigende Handlung oder das beschwerende Urteil erlassen hat,[4] hat die kirchenrechtliche Doktrin in Übereinstimmung mit der gerichtlichen Praxis auch den höheren Richter

[1] Näheres o. S. 53 ff.

[2] Vgl. L. P. can. 19 § 2, can. 41 § 3 Abs. 3.

[3] Vgl. Devoti, Institutiones canonicae III[5] Rom 1818 230 sqq.; Wetzel, System des ordentl. Zivilprozesses[3], Leipzig 1878 676 ff.; München, Das kanon. Gerichtsverfahren und Strafrecht[2], Köln u. Neuß 1874 I 576; Lämmer 341; Hinschius VI, 1 134 ff.; Lega I 256 sqq.; Heiner, Zivilprozeß 135; derselbe, Strafprozeß 144 ff.

[4] Tancred IV, 6 § 6 (Bergmann 313); Durantis II, 3 de rest. i. int. § 5 n. 3 sq. Ganz unrichtig Ojetti (27): Principium est in utroque iure absque ulla dubitatione admissum, restitutionem in integrum contra sententiam alicuius iudicis concedi non posse nisi a *maiore* iudice.

für zuständig erachtet.[1] Auch die Lex propria hat den *Devolutiveffekt* der Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anerkannt. Sie bestimmt: Videt quoque (Sacra Rota) de recursibus pro restitutione in integrum a sententiis quibusvis, quae transierint in rem iudicatam et remedium invenire non possunt apud iudicem secundae instantiae iuxta titulum: De rest. in integrum . . . et in his iudicat tum de forma, tum de merito.[2] Wenn also auf Grund der beigebrachten Tatsachen die Rota sich für die Verleihung der Rechtswohltat der restitutio in integrum ausspricht, schickt sie die Sache nicht an die untere Instanz, welche das angefochtene Urteil gefällt hat, zurück, sondern spricht selbst in dem anhängigen Rechtsstreit das Urteil. Also das über die Gewährung der restitutio in integrum erkennende Gericht ist auch zugleich das den Prozeß selbst entscheidende.

Anders regelt die Kompetenzordnung der Rota das Verfahren, wenn es sich um Urteile handelt, die von dem päpstlichen Gerichtshof selbst erlassen sind. In gewissem Sinne kann auch dann von einer devolutiven Wirkung der Bitte um Wiedereinsetzung in den früheren Stand gesprochen werden. Für die Gewährung der Restitution in diesem Falle ist nämlich nicht die Rota zuständig, sondern die *Apostolische Signatur*.[3] Diese jedoch entscheidet nicht über den eigentlichen Prozeßgegenstand, weil sie nur als Kassationsgericht gedacht ist, sondern gibt die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung *an die Rota zurück*. Die letztere urteilt darüber nicht in dem gewöhnlichen Turnusverfahren, sondern führt eine Plenarentscheidung herbei.[4]

Eine ungleichmäßige Behandlung erfährt in der Lex propria die *Nichtigkeitsklage*. Diese seit dem 13. Jhdt. aus dem Rechtsmittel der Berufung, welche die Sentenz als iniqua anficht, sich herauslösende querela nullitatis wendet sich gegen das mit prozessualen Mängeln behaftete Urteil, will aus Gründen, die in der Person des Richters oder der Parteien, im Prozeßverfahren oder

---

[1] Reiffenstuel, Ius can. universum, Frising. 1700 I 41 § I n. 19; Bouix, De iudiciis ecclesiasticis II² Paris 1866 418; München I 576; Hinschius VI, 1 135; Sebastianelli, Praelectiones iuris canonici I: de iudiciis civilibus, Rom 1906 208.

[2] L. P. can. 14 § 4.

[3] L. P. can. 37 n. 4: Supremum Apostolicae Signaturae tribunal videt tamquam sibi propria ac praecipua . . . de expostulatione pro restitutione in integrum adversus rotalem sententiam, quae in rem iudicatam transierit.

[4] L. P. can. 41 § 3 Abs. 3.

im Inhalt des Urteils selbst liegen, die Nichtigkeitserklärung des ergangenen Urteils bezwecken.[1]

Fast übereinstimmend sind die Kanonisten der Ansicht, daß für die Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde sowohl dasjenige Gericht zuständig ist, dessen Urteil angefochten wird, als auch der höhere Richter.[2] Die querela nullitatis hat demnach nicht notwendig Devolutiveffekt. Die gerichtliche Praxis hat allerdings zugunsten des letzteren entschieden.[3]

Auch die Lex propria hat sich auf diesen Standpunkt gestellt. Sie enthält für die gegen Urteile der Rota erhobene Nichtigkeitsklage ähnliche Bestimmungen, wie für die Wiedereinsetzung in den früheren Stand, daß nämlich für die Entscheidung der ersteren ebenfalls die Apostolische Signatur zuständig sein solle, und daß dann je nach der Art des Urteils der Rota das weitere Verfahren zu überlassen sei.[4]

In einem gewissen Gegensatze dazu steht die Tatsache, daß die Lex propria eine Zuständigkeit der Rota für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile der *unteren* Instanzen nicht kennt, wenigstens nicht, wie bei der restitutio in integrum, ausdrücklich erwähnt. Zwar hat die Rota in ihrer Rechtsprechung sich schon mit der querela nullitatis befaßt: einmal auf Grund besonderer päpstlicher Bevollmächtigung,[5] das andere Mal, weil die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Appellation verbunden war.[6] Daraus also kann ein Schluß auf ihre Zuständigkeit nicht gezogen werden. Aus der *Prozeßordnung* der Rota ergibt sich jedoch, daß diese auch für die querela nullitatis kompetent ist. Bei der Aufzählung einzelner dubia im Falle der Appellation von den niederen Gerichten nennt sie auch die Formel: An constet de sententiae nul-

---

[1] Vgl. z. B. Durantis II, 3 de sent. et re iud. § 8 n. 29; vgl. auch C. P. O. § 579.

[2] Laymann, Ius canonicum, Diling. 1666 612 n. 3; München I 588; Droste 132 f.; Hinschius VI, 1 133; Lega I 565 sq.; Sägmüller, Lehrbuch 774; Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2], Freiburg 1905 533; vgl. auch Causa Colonien.-Monasterien. (A. A. S. II [1910] 755.)

[3] Bouix II, 410: Nihilominus hodie, ob contrariam generalem consuetudinem, causa nullitatis sententiae a solo iudice appellationis iudicanda est. — So auch die österr. Eheinstruktion § 188. Ebenso J. Wiestner, Institutiones canonicae, Monach. 1705 II, 27 n. 124.

[4] L. P. can. 37 n. 3, can. 41 § 3 Abs. 2.

[5] Causa Colonien.-Monasterien. (A. A. S. II [1910] 747 sqq.)

[6] Causa Treviren. (A. A. S. V [1913] 280 sqq.)

litate in casu.[1] Daraus folgt also, daß auch die Entscheidung der Nullitätsklage zur Kompetenz des obersten päpstlichen Gerichtshofes gehört.[2]

Es erhebt sich dann weiter die Frage, welches Gericht nach der Erledigung der querela nullitatis für das Urteil in der Sache selbst zuständig ist. Im Falle der *Verwerfung* der Nichtigkeitsbeschwerde durch die Rota ist das angefochtene Urteil als gültig anzusehen. Für die weitere Behandlung der Sache gelten in diesem Falle daher die allgemeinen Prozeßregeln.

Wenn der querela nullitatis durch die Rota *stattgegeben* wird, so kann je nach der Höhe der Instanz, deren Urteil für nichtig erklärt ist, eine mehrfache Möglichkeit Platz greifen. Handelt es sich bei der mit Erfolg angefochtenen Entscheidung um eine solche der *ersten* Instanz, so muß die Rota, da sie für die Prozesse erster Instanz nicht zuständig ist und daher ohne besondere Delegation in der Sache selbst nicht tätig werden kann, diese zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die frühere Instanz zurückverweisen.[3] War jedoch das für nichtig erklärte Urteil von einem Gericht *zweiter* Instanz, z. B. dem Metropolitangericht gefällt worden, so kommen in diesem Falle gemäß unseren früheren[4] Ausführungen über die Zuständigkeit in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten für die Entscheidung der Prozeßsache selbst mehrere Gerichtshöfe in Betracht. Zunächst das Gericht der Vorinstanz, dessen Urteil annulliert worden ist; ferner aber auch die Rota, da sie für die Berufungssachen eine ordentliche Kompetenz besitzt.[5] Infolge dieser kumulativen Zuständigkeit für die Appellationen in zweiter Instanz hat die Rota also die Wahl, über den Prozeßgegenstand selbst zu entscheiden oder die Sache an das Gericht zweiter Instanz zur nochmaligen Verhandlung zurückzuverweisen.

---

[1] Reg. § 35 n. 4.

[2] So auch de Meester 36 γ u. Anm. 2; Besson XLI (1909) 90.

[3] Droste 133; München I 588; Lega I 565; Hinschius VI, 1 133 Anm. 10; Sägmüller, Lehrbuch 775.

[4] oben Ss. 175, 182.

[5] vgl. Hinschius VI, 1 133.

Zweiter Artikel.

Die außerordentliche Kompetenz.

§ 18.

Die Rota als Gericht erster Instanz.

Der *Bischof* ist iudex ordinarius über seine Diözese und daher an erster Stelle berufen, etwaige kirchliche Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen vor seinem Forum zu entscheiden. Im Mittelalter wurde diesem Grundsatze oft entgegengehandelt, indem die unteren Instanzen häufig ganz umgangen,[1] oder auch die Prozesse ohne weiteres von den Päpsten vor ihr Tribunal gezogen wurden.[2] Darin lag nicht nur eine Verteuerung und Verzögerung der Prozesse, sondern auch eine ungerechtfertigte Schmälerung der Auktorität der Bischöfe. Es ist daher begreiflich, daß das kirchliche Recht versuchte, die entstandenen Mißbräuche durch geeignete gesetzliche Maßnahmen zu beseitigen und so die häufig erhobenen Klagen für die Zukunft zu verhüten. Nachdem schon das *Dekretalenrecht* nach dieser Richtung hin eingegriffen hatte,[3] bestimmte das Konzil von *Trient*: Causae omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, etiamsi beneficiales sint, *in prima instantia coram ordinariis* locorum dumtaxat cognoscantur.[4] Mit Berufung darauf betonte auch *Benedikt XIV.* in der Bulle „Ad militantis" v. J. 1742[5] das ordentliche Richteramt des Bischofs über seine Diözese und schärfte die daraus sich ergebenden Folgerungen für den kirchlichen Rechtsgang von neuem ein.

Wenngleich grundsätzlich der zuständige Bischof über alle Rechtsangelegenheiten in erster Instanz zu urteilen hat, so ist

[1] c. 1 X 1, 30; c. 66 X 2, 28. [2] c. 56 X 2, 28.

[3] c. 59 X 2, 28; c. 28 X 1, 3; c. 11 in VI° 1, 3.

[4] sess. XXIV de ref. c. 20.

[5] Bull. Bened. const. 48 I 170 § 42: Volumus, statuimus, et mandamus, quod causae omnes, tam civiles, quam criminales, ad forum ecclesiasticum pertinentes . . . coram ordinariis locorum dumtaxat, in prima instantia cognoscantur, neque a metropolitanis, patriarchis, aut primatibus, aliisque iudicibus ecclesiasticis, etiam nostris et Sedis Apostolicae nuntiis, vel de latere legatis, aut camerae nostrae generali auditore, et ceteris quibuslibet curiae nostrae iudicibus ad se avocari, vel aliis committi possint, nisi per viam legitimae appellationis, et in casibus ut supra non prohibitis, ad ipsorum tribunalia deferantur. Vgl. auch § 47.

nach kanonisch-rechtlicher Anschauung jedoch auch der *Papst* oberster Richter, iudex ordinarius über die ganze Kirche.[1] Daraus ergibt sich für ihn das Recht, zu jeder Zeit in den Rechtsgang einzugreifen und alle kirchlichen Prozesse in jedem Stadium vor seinen Richterstuhl zu ziehen. Schon mit Rücksicht auf die in diesem Falle entstehenden vielen Mühen und Kosten war besonders seit dem 15. Jahrhundert das Bestreben der Reichsregierung darauf gerichtet, die *Evokation* von Prozessen nach Rom zu verhindern oder doch einzuschränken.[2] Ähnlichen Versuchen begegnen wir auf den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts und in den Zeiten des Febronianismus und Gallikanismus. Die Kirche hat derartigen Bestrebungen gegenüber stets das Evokationsrecht des Papstes betont und insbesondere auf dem Konzil von Trient[3] und auf dem Vatikanischen Konzil[4] das oberste Richteramt des Papstes hervorgehoben. Auch in der Errichtung delegierter Gerichte durch den Papst liegt kein Verzicht auf das päpstliche Evokationsrecht, es wird vielmehr, wie das mehrfach erwähnte Breve vom Jahre 1855 für Breslau zeigt,[5] in diesem Falle ausdrücklich aufrechterhalten.

Auch in dem Gerichtsverfassungsgesetz der Rota ist das päpstliche Richteramt aufrechterhalten und eigens erwähnt. In der Lex propria heißt es: Sacra Rota iudicat in prima instantia causas, quas sive motu proprio, sive ad instantiam partium Romanus Pontifex ad suum tribunal avocaverit et sacrae Rotae commiserit.[6] Neben der ordentlichen Kompetenz als Berufungsgericht besitzt die Rota also noch eine außerordentliche Zuständigkeit als Gericht *erster* Instanz.[7] Die Voraussetzung der letzteren

---

[1] Vgl. Sägmüller, Lehrbuch 753 und Hergenröther-Hollweck 49.

[2] Näheres bei Eichmann 89 ff., 93 f.

[3] sess. XXIV de ref. c. 20: Ab his excipiantur causae quas ex urgenti rationabilique causa iudicaverit summus Pontifex per speciale rescriptum signaturae sanctitatis suae manu propria subscribendum committere aut avocare.

[4] de eccl. c. 3: Et quoniam divino apostolici primatus iure Romanus Pontifex universae ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse *iudicem supremum* fidelium et *in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse iudicium recurri.*

[5] Nihil plane detractum volumus *iuri sanctae sedis avocandi apud se* quovis tempore causas illas, quas immediato suo iudicio dirimendas existimaverit (bei Lämmer 319 Anm. b.).

[6] L. P. can. 14 § 1.

[7] Merkwürdigerweise erwähnt Heiner (Kath. Kirchenrecht I[6] 1912 277)

ist, daß der Papst entweder motu proprio oder auf den Antrag der Parteien hin eine Streitsache vor sein Forum zieht und die Rota durch einen besonderen Auftrag (rescriptum commissionis) zur Entscheidung delegiert.[1] Während das gemeine kanonische Recht die *prorogatio fori* grundsätzlich anerkennt,[2] durch die übereinstimmende Parteidisposition also die Umgehung der unteren gerichtlichen Instanzen möglich ist und ein an sich inkompetentes Gericht Zuständigkeit erlangen kann, steht nach der eben genannten Bestimmung der Lex propria den Parteien keine *unmittelbare* prorogatio fori Rotae zu, sondern nur eine *mittelbare*. Sie sind zunächst an den ordentlichen Instanzenweg und somit in erster Instanz an das Gericht des zuständigen Bischofs gebunden. Wollen sie aus irgendwelchen Gründen den Prozeß schon in erster Instanz vor der Rota verhandelt wissen, so haben sie nicht das Recht, denselben unmittelbar bei dem päpstlichen Gerichtshof anzubringen. Dieser müßte die Sache wegen Unzuständigkeit des Gerichts abweisen. Es bedarf vielmehr eines Gesuches an den *Papst* um Erteilung des Kommissionsreskripts. In der Praxis wird jedoch, übereinstimmend mit dem bisher bei den Kongregationen beliebten Verfahren, der an den Papst gerichtete Antrag bei der Rota selbst eingereicht werden, damit sie zugleich unter Erstattung eines entsprechenden Gutachtens die Delegation vom Papste erbitte.[3] Dabei ist allerdings zu bemerken, daß dieser, ebenso wie er von seinem Evokationsrecht nur „ex urgenti rationabilique causa" Gebrauch macht, auch dem Antrag der Parteien auf Erteilung des Kommissionsreskripts an die Rota nur aus schwerwiegenden Gründen stattgeben wird. Im allgemeinen wird er auf die Einhaltung des ordentlichen Instanzenzuges dringen. Daher werden die von den Parteien gestellten und zum Zwecke der Weitergabe bei der Rota eingebrachten Anträge auf Erteilung der päpstlichen Kommission häufig mit dem Hinweis auf den ordentlichen Rechtsweg abgelehnt.[4]

---

diese außerordentliche Kompetenz der Rota in erster Instanz überhaupt nicht.

[1] Beispiele dafür: Causa: Neo-Eborac. (A. A. S. IV 146), Cocinc. Occident. (l. c. V 552).

[2] c. 32, 40 X 1, 29; c. 12, 18 X 2, 2. Im Straf- und Eheprozesse ist sie jedoch ausgeschlossen (c. 9 X 1, 41).

[3] Vgl. Besson XLI (1909) 87 Anm. 1; Simier 115 Anm. 1.

[4] Reg. § 183; vgl. causa Vic. Apost. Nov. Pomer. (A. A. S. V 464); Heiner, Zivilprozeß 34; derselbe Strafprozeß 26.

Zu den Sachen, die schon in erster Instanz an den Papst gebracht werden, sind vor allem die sogenannten *causae maiores* zu rechnen. Der Begriff derselben ist weder gesetzlich festgelegt noch in der kirchenrechtlichen Literatur einheitlich und genau begrenzt. Auch bei der neuen Kompetenzregelung für die römischen Behörden durch Pius X. ist er nicht klargestellt worden. Die Lex propria spricht nur ganz allgemein von den „causae maiores, sive tales sint ratione *obiecti*, sive ratione *personarum*".[1] Eine theoretische Abgrenzung der causae maiores ist auch kaum möglich. Der Versuch, in der Glosse „Pertineant" zu c. 1 X 1,7 eine Zusammenstellung derselben zu geben,[2] ist nicht gelungen und mißbilligt worden.[3] Daher war auch das Verlangen mehrerer französischer Bischöfe, auf dem Vatikanischen Konzil die causae maiores gesetzlich festzulegen,[4] unmöglich und verfehlt.

Wenngleich eine genaue Klarstellung des Begriffs der causa maior nicht möglich ist, so gibt es doch gewisse Materien, die mit Sicherheit als solche anzusehen sind. Bezüglich des *Objektes* sind an erster Stelle zu nennen die causae fidei.[5] Auch die Höhe des Streitobjektes kann die Prozeßsache zu einer causa maior machen.[6] Hinsichtlich der *Person* gehören vor allem die Strafsachen der Bischöfe und anderer hohen Würdenträger zu den causae maiores.[7]

Wenn eine Aufzählung aller causae maiores nicht möglich ist, so muß die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle eine causa maior vorliegt, den Parteien überlassen bleiben. Ebenso hat die von ihnen angegangene Behörde zu prüfen, ob die verschiedenartigen Umstände den Begriff einer causa maior rechtfertigen. Dieser rein praktischen Erwägung Rechnung tragend, sagt Lämmer:[8] „Causa maior ist alles, was den betreffenden Per-

---

[1] L. P. can. 15.

[2] Es heißt da: Restituit papa solus, deponit et ipse — dividit ac unit, eximit atque probat — articulos solvit, synodumque facit generalem — transfert et mutat, appellat nullus ab illo. Vgl. auch Ruck 44; Cappello I 396 sq.

[3] vgl. Sägmüller, Lehrbuch 348 Anm. 5.

[4] „Nec etiam post ipsam secundam instantiam locum habere in causis levioribus, sed tantum in gravioribus et maioribus, *a iure determinandis*"; vgl. Lämmer, Kodifikation 110; Granderath-Kirch I, 440.

[5] c. 5 D. 17.

[6] Vgl. die Bulle „Iustitiae et pacis" Benedikts XIV. v. Jahre 1746 (Bull. Bened. const. 21 II 139 und das Regolamento Gregors XVI. § 377 (oben S. 80).

[7] Durantis IV, 1 de lib. conc. § 12 n. 6 (oben S. 61).

[8] a. a. O. 165.

sonen im Einzelfall als Sache von größerer Bedeutung erscheint, und der Papst, wenn die Sache an ihn gelangt, als causa maior annimmt.“ Damit ist für die Praxis, für den einzelnen vorliegenden Fall ein etwaiger Zweifel, ob etwas als causa maior anzusehen ist, beseitigt. Nicht aber ist damit auch die weitere Frage gelöst, welche Behörde für die Entscheidung der Sache zuständig ist.

Seit jeher war das Urteil über die causae maiores schon in erster Instanz dem *Papste* vorbehalten. So spricht das Konzil von Trient von den „causae quae *iuxta canonicas sanctiones*[1] apud Sedem Apostolicam sunt tractandae“,[2] und die päpstlichen Bullen, die sich mit der Kompetenz der früheren Rota befassen, nehmen die causae maiores stets aus und verweisen sie an den Päpstlichen Stuhl.[3] Daher ist auch in dem öfters genannten Breve an den Fürstbischof Förster von Breslau verfügt: Ab huiusmodi concessione de ecclesiasticis instituendis iudiciis exclusas volumus *causas maiores quae in primo etiam iurisdictionis gradu* iuxta sacras canones tractandae sunt ac diffiniendae.[4] Dieser kanonisch-rechtliche Standpunkt ist auch in der Bulle „Sapienti Consilio“ anerkannt, insofern allen Kurialbehörden zur Pflicht gemacht ist, besonders wichtige Fragen dem Papste vorzulegen.[5] Daß insbesondere die Rota keine ordentliche Kompetenz für die causae maiores hat, wird in der Lex propria ausdrücklich hervor-

---

[1] c. 4 conc. Sard.; c. 7 C VI qu. 4.

[2] sess. XIV c. 20 de ref; vgl. ebendort c. 5: Ab ipso tantum summo Romano Pontifice cognoscantur et terminentur. Quodsi eiusmodi sit causa, quae necessario extra Romanam Curiam sit committenda, nemini prorsus ea committatur, nisi metropolitanis aut episcopis a beatissimo Papa eligendis. Haec vero commissio et specialis sit, et manu ipsius Sanctissimi Pontificis signata, nec unquam plus his tribuat, quam ut solam facti instructionem sumant processumque conficiant, quem statim ad Romanum Pontificem transmittant, reservata eidem Sanctissimo sententia definitiva. Vgl. auch c. 4 C III qu. 2; c. 7, 8 C III qu. 6.

[3] z. B. die Bulle „Immensa“ Sixtus' V. vom Jahre 1587 § 2: Graviores difficilioresque consultationes ad nos referant; § 3: Graviora vero quaecunque ad nos vel successores nostros deferantur (Bull. Rom. ed. Taur. VIII, 986, 997); vgl. auch Durantis IV, 1 de lib. conc. § 12. No. 6. — Auch auf dem Basler Konzil waren die causae maiores von der Kompetenz der Rota ausgeschlossen; vgl. Lazarus 277.

[4] Bei Lämmer 319 Anm. b.

[5] In omnibus autem et singulis superius recensitis Congregationibus, Tribunalibus, Officiis hoc in primis solemne sit, ut nil grave et extraordinarium ab his omnibus agatur, nisi prius singulorum moderatores idipsum Romano Pontifici pro tempore significaverint (A. A. S. I [1909] 18).

gehoben: Causae maiores, sive tales sint ratione obiecti, sive ratione personarum excluduntur ab ambitu competentiae huius tribunalis.[1] Die in diesen Worten ausgesprochene Unzuständigkeit der Rota wird noch durch den Zusatz verschärft: Defectus auctoritatis Sacrae Rotae . . . est absolutus, ita ut ne obiter quidem de his cognoscere queat, et si tamen sententiam proferat, haec ipso iure sit nulla.[2]

Im allgemeinen wird der Papst nicht selbst die Entscheidung fällen, sondern andere Organe damit betrauen. Es erhebt sich daher die Frage, welcher Behörde in diesem Falle die causae maiores zuzuweisen sind. Grundsätzlich ist zwar festzuhalten, daß es dem Papst *vollständig frei* steht, wem er die Erledigung der Angelegenheit übertragen will, ob einer besonderen Kommission oder einer der bestehenden Kurialbehörden. Anderseits ist jedoch anzunehmen, daß er bei der Zuweisung der causae maiores die letzteren nicht umgehen wird. Es liegt vielmehr nahe, daß er mit sehr wichtigen Angelegenheiten gerade die von ihm einmal eingesetzten Behörden betrauen wird, bei deren Zusammensetzung er mit der größten Sorgfalt vorgeht. Würde er in diesen Fällen einer besonderen Kommission die Sache übertragen, so könnte das leicht Mißtrauen in die Entscheidung der übrigen päpstlichen Behörden erwecken.

Auch wenn der Papst kurialen Behörden das Urteil über etwaige causae maiores übertragen will, ist er bei der Auswahl derselben frei und nicht an die für die Abgrenzung der Kompetenz derselben geltenden Normen gebunden. Gleichwohl dürfte kein Grund vorliegen, von den bewährten Grundsätzen abzugehen. Vor allem dürfte es angemessen sein, daß bei der Zuweisung der causae maiores an die Behörden der päpstlichen Kurie der Grundgedanke der ReformPius'X.: Trennung von Justiz undVerwaltung nicht unbeachtet bliebe.

Wenn wir unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der Grundgedanken, die in der Behördenorganisation der Reform Pius' X. niedergelegt sind, die Frage erörtern, welche Behörde für die Entscheidung der causae maiores in Betracht kommt, soweit sie ihrer Natur nach und dem Sinne der neuen Gesetzgebung entsprechend ein prozessuales Verfahren verlangen, so dürften die *Kongregationen* als ausgeschlossen zu

[1] L. P. can. 15 [2] L. P. can. 17.

betrachten sein. *Gaugusch* steht zwar auf anderem Standpunkte. Indem er mit Berufung auf die oben angeführten canones der Lex propria die Zuständigkeit der Rota für die strittigen causae maiores verneint, schreibt er: „Meines Erachtens wird eine solche dem Papste reservierte causa maior je nach der Art der Sache einer der Kongregationen zuzuweisen sein; handelt es sich z. B. um eine Anklage gegen Bischöfe, so wäre meines Erachtens die congregatio consistorialis in ihrer zweiten Abteilung kompetent, die von Pius X. errichtet wurde zur Kontrolle der Ordinarien."[1] Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß dann gerade die hohen kirchlichen Würdenträger weniger rechtlichen Schutz genießen würden als alle anderen Personen, und daß gerade sehr wichtige kirchliche Rechtsfragen eine weniger scharfe juristische Behandlung erfahren würden als minder wichtige Angelegenheiten. Es liegt doch außer allem Zweifel, daß in einem streng prozessualen Verfahren, wie es bei der Rota gehandhabt wird, die rechtliche Wahrheit viel gewissenhafter ermittelt und dem Angeklagten ein wirksamerer Schutz verliehen werden kann als in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren der römischen Kongregationen. Denn die Justiz ist nur die Anwendung des Rechts auf den gegebenen Fall; für sie ist daher ausschließlich die abstrakte Rechtsnorm maßgebend. Die Verwaltung aber ist nur zum Teil Rechtsanwendung, zum Teil ist sie freies Handeln, schöpferische oder ordnende Tätigkeit.[2] Während demnach im Prozesse nur rechtliche Gründe ausschlaggebend sind, entscheidet die Verwaltung auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, aus Gründen der Billigkeit, des Nutzens der Kirche und der Disziplin.

Auch die *Apostolische Signatur* dürfte für die Entscheidung der causae maiores nicht in Betracht kommen. Sie ist, wie aus der Lex propria hervorgeht, nur als Kassationsgerichtshof gedacht, der über das meritum, den Prozeßgegenstand selbst nicht urteilt.[3] Wenn demnach für die Entscheidung der causae maiores weder die Kongregationen noch die Apostolische Signatur in Betracht kommen, so bleibt nur die *Rota* übrig. Was liegt näher, als daß der Papst zur Aburteilung der wichtigen Sachen seine höchsten Richter bestellt, die mit dem kirchlichen Rechtsleben

[1] Gaugusch, Die Konstitution „Sapienti Consilio" vom. 29. Juni 1908 (A. f. K. R. LXXXIX [1909] 622); ebenso Sägmüller, Lehrbuch 374 Anm. 4.

[2] Vgl. A. Engelmann, Der Zivilprozeß I, Breslau 1901 27.

[3] L. P. can. 37 u. 41.

vollständig vertraut sind und in den meisten Fällen eine größere juristische Bildung und Erfahrung haben als die übrigen kurialen Beamten. Damit stimmt auch der die ganze kuriale Reform beherrschende Grundgedanke der Trennung von Justiz und Verwaltung überein. Wir glauben daher nicht fehlzugehen, wenn wir unter jenen Sachen, die durch päpstliches Kommissionsreskript in erster Instanz an die Rota verwiesen werden, vor allem die causae maiores verstehen, mögen sie, je nach der Anweisung des Reskripts, in einem gewöhnlichen Turnus von drei Richtern oder wegen ihrer hohen Bedeutung in einem mit fünf oder sieben Auditoren besetzten Gerichtshof, wenn nicht sogar durch das gesamte Richterkollegium der Rota entschieden werden.[1] Sonach würde also die oben mitgeteilte Bestimmung der Lex propria, durch welche die Zuständigkeit der Rota für die Entscheidung der causae maiores ausgeschlossen wird, nur von der *ordentlichen* Kompetenz derselben zu verstehen sein, so daß einer *Delegation* durch den Papst nichts im Wege steht. Auf jeden Fall sprechen für diese Annahme, wie wir gesehen haben, schwerwiegende innere Gründe.[2]

VI.

§ 19.

Die Jurisdiktion der Rota.

Der Charakter der Jurisdiktion der Rota ist abhängig von deren Kompetenz. Ebenso wie früher[3] haben wir auch bei der heutigen Rota eine ordentliche und delegierte Gerichtsbarkeit zu unterscheiden. Nach allgemeinen Rechtsanschauungen wird eine ordentliche Gerichtsbarkeit geschaffen durch die Errichtung von Ämtern, mit denen ein gesetzlich normierter Kreis kirchlicher

[1] L. P. can. 19 § 2.

[2] So auch G. Ebers, Die röm. Kurie gemäß der Konstitution „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 (Wissenschaftl. Beilage zur Germania 1908 Nr. 45 355); ebenso A. f. K. R. LXXXIX [1909], 622 Anm. 3; ähnlich auch Besson (XLI [1909] 91): „Pour toutes ces affaires, si la Rote procédait *en dehors d'une commission spéciale du Pape*, ses actes seraient nuls par défaut des pouvoirs; elles doivent être déférées directement au Souverain Pontife."

[3] oben 81 ff.

Befugnisse verbunden ist. So ist durch die Bulle „Sapienti Consilio" auch die Rota mit einer amtlichen Jurisdiktion ausgestattet worden, die mit dem Amte innig verbunden und kraft desselben selbständig ausgeübt wird.

Diese *ordentliche* Jurisdiktion besitzt die Rota für alle jene Prozesse, in denen sie als Berufungsgericht zweiter oder dritter Instanz gegen die von den Gerichten eines Bischofs, Erzbischofs bezw. Metropoliten und des Kardinalvikars von Rom angegangen wird; desgleichen für die Gewährung der restitutio in integrum und die Entscheidung der Nichtigkeitsklage gegen die Urteile der vorgenannten Gerichte.

Auch die Kongregationen besitzen eine iurisdictio ordinaria, im Gegensatze zu der iurisdictio *iudicialis* der Rota jedoch eine *extraiudicialis*. Sie entscheiden mit der Auktorität und im Namen des Papstes. Ihre Dekrete bedürfen für gewöhnlich der päpstlichen Approbation[1] und stellen sich daher in gewissem Sinne als Entscheidungen des Papstes selbst dar. Es sind daher keine Rechtsmittel dagegen möglich. Nur unter gewissen Voraussetzungen ist das beneficium novae audientiae gegeben. Die Rota dagegen spricht Recht iure proprio, kraft eigener Auktorität.[2] Ihre Urteilssprüche können, solange der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist, auf dem Wege der Appellation angefochten werden.[3]

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann die Rota auch eine *iurisdictio delegata* ausüben. Das gilt für jene Fälle, wo sie vom Papste durch ein besonderes Kommissionsreskript delegiert ist, also in allen Sachen, in welchen sie als Gericht erster Instanz urteilt, insbesondere in den zur Entscheidung ihr übertragenen causae maiores.

Wenn die Rota schon als erste Instanz geurteilt hat, so bildet sie, wie wir oben bei der Behandlung der ordentlichen Kompetenz gesehen haben, zugleich das Berufungsgericht zweiter und höherer Instanz gegen ihre eigenen Entscheidungen. Es erhebt sich nun die Frage, welcher Art ihre Jurisdiktion in diesen Fällen ist.

---

[1] S. C. (A. A. S. I [1909] 18).

[2] Etwas unklar ist die Bemerkung von Perathoner (Der Geschäftsverkehr mit der römischen Kurie [Theol.-prakt. Quartalschrift LXV] Linz 1912 740 Anm. 3): Die Römische Rota und die Apostolische Signatur sind die ständigen Gerichte, die mit höchster, ordentlicher Jurisdiktion im Auftrag und im Namen des Papstes Recht sprechen.

[3] de Meester 8.

Auf den ersten Blick scheinen die Bestimmungen der Lex propria mit denen des gemeinen Kirchenrechts im Widerspruche zu stehen. Nach dem ius commune geht nämlich die Appellation vom Delegaten an den Delegans.[1] Im Gegensatze dazu weist die Lex propria die Berufungen gegen die erstinstanzlichen Urteile der Rota nicht an den Delegans, den Papst, sondern wiederum an die Rota.[2] Der Widerspruch ist nur scheinbar. Auch für die letztgenannten Prozesse besitzt die Rota nur eine iurisdictio delegata. Wir haben bei der Delegation zu unterscheiden zwischen der delegatio ab homine und der delegatio a iure. Im ersteren Falle werden die richterlichen Befugnisse durch den *Deleganten* und zwar durch einen *speziellen Auftrag* für den einzelnen Fall übertragen. Demgegenüber wird bei der delegatio a iure durch das *objektive Recht* die Vollmacht verliehen, im Namen des Delegans zu handeln.[3] In diesem Sinne haben wir auch die genannten Bestimmungen der Lex propria aufzufassen. Wenn die Rota in erster Instanz ein Urteil fällen soll, so bedarf sie dazu einer besonderen päpstlichen Bevollmächtigung, einer delegatio ab homine. Für die Entscheidung der gegen ihre erstinstanzlichen Urteile eingelegten Berufungen ist ein besonderes Kommissionsreskript jedoch nicht erforderlich, sondern für diese Fälle besitzt die Rota schon auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Lex propria Gerichtsbarkeit, eine iurisdictio delegata a iure.

Die vorhergehenden Ausführungen sind auch von Bedeutung für die Beantwortung der Frage nach der Jurisdiktion der Rota während der *Vakanz des päpstlichen Stuhles.* Die Bulle „Sapienti Consilio" enthält darüber keine besonderen Anweisungen, sondern verweist[4] auf die Konstitution „Vacante Sede Apostolica" vom 25. Dezember 1904.[5] Während diese nun eingehende Bestimmungen enthält für die Pönitentiarie, Kanzlei und Datarie sowie für das Staatssekretariat und die römischen Kongregationen, erwähnt sie

[1] c. 18, 27 X 1, 29. [2] L. P. can. 14 § 1.

[3] Sägmüller, Lehrbuch 249; Hergenröther-Hollweck 263.

[4] A. A. S. I (1909) 18.

[5] Pii X. Acta III (1908) 239 sqq.; A. f. K. R. LXXXIX (1909) 492 ff.; Giese, Die geltenden Papstwahlgesetze (Lietzmann, Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen H. 85) Bonn 1912. Vgl. dazu Boden, Begriff und Wirkungen der Sedisvakanz und Sedes impedita unter besonderer Berücksichtigung der Neuregelung der Vacantia Sedis Apostolicae durch Pius X. (Pastor bonus XXIV 737 ff., XXV 82 ff.) Würzb. jur. Diss., Trier 1912; Cappello, De curia Romana II: De curia Romana „sede vacante", Rom 1912.

die Rota und Apostolische Signatur überhaupt nicht. Der Grund ist darin zu suchen, daß diese beiden Gerichtshöfe vor der Neuordnung der Kurie eine ganz untergeordnete Bedeutung hatten und fast nur noch eine Scheinexistenz führten. Wir sind also bei der Beantwortung unserer Frage auf Analogieschlüsse aus den für die übrigen Behörden getroffenen Anweisungen und auf allgemeine Rechtsregeln angewiesen.

Danach ist zunächst festzuhalten, daß die *ordentliche Jurisdiktion* durch den Tod des Papstes *nicht berührt* wird. Sie ist mit dem Amte selbst verbunden, wird kraft des Amtes, in eigenem Namen, unabhängig vom Papste ausgeübt. Daher kann die Rota alle Prozesse, die sie zu Lebzeiten des Papstes kraft der ihr zustehenden ordentlichen Gerichtsbarkeit entscheidet, auch während der Sedisvakanz erledigen.[1]

Für diejenigen Prozesse, die der Rota durch ein besonderes Kommissionsreskript des Papstes übertragen worden sind, für die sie also eine *iurisdictio delegata ab homine* ausübt, geht die Gerichtsbarkeit mit dem Tode des Papstes verloren,[2] weil die Delegation mit dem Tode des Deleganten erlischt. Dieser gemeinrechtliche Grundsatz gilt jedoch nur für die noch nicht rechtshängigen Sachen.[3] Die Litispendenz wird begründet durch die Ladung.[4] Hat nach der erfolgten Zitation die Sache aufgehört, eine res integra zu sein, so ist damit die Jurisdiktion der Rota dauernd begründet und unabhängig vom Tode des Papstes. Das gilt insbesondere für jene Prozesse, hinsichtlich deren die Rota eine *iurisdictio delegata a iure* ausübt, also in den Berufungssachen, die in erster Instanz vor der Rota erledigt sind. In diesen Fällen bleibt der Tod des Papstes ohne jeden Einfluß auf die Jurisdiktion der Rota.

In Übereinstimmung mit den in der Konstitution „Vacante Sede Apostolica" für die römischen Kongregationen erlassenen

[1] Dasselbe gilt gemäß der angeführten Bulle „Vacante Sede Apostolica" in analoger Weise für die Kardinalskongregationen; es heißt dort (I, 4 § 24): Facultates vero quae ipsis per Litteras apostolicas attributae sunt, et proinde tamquam ordinariae atque ipsarum Congregationum propriae censentur, eae morte Romani Pontificis non exstinguuntur.

[2] Die delegierte Jurisdiktion der Rota ist von Boden (24) unberücksichtigt geblieben, wenn er schreibt: Ohne Einfluß ist sie (die Vacantia Sedis Apostolicae) auf die Sacra Romana Rota und die Signatura Apostolica.

[3] c. 19, 20 X 1, 29.

[4] c. 20 X 1, 29; c. 2 in Clem. 2, 5; vgl. Heiner, Zivilprozeß 71.

Anweisungen[1] ist für die Erteilung des Kommissionsreskriptes zur Zeit der Sedisvakanz der Grundsatz maßgebend, daß das Kollegium der Kardinäle nur dann die Rota als Gericht erster Instanz und insbesondere für etwaige causae maiores delegieren soll, wenn es sich um eilige Sachen handelt, die keinen Aufschub vertragen. In allen anderen Fällen soll die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles abgewartet werden.

[1] I, 4 § 25: Volumus tamen ut his facultatibus ordinariis Sacrae Congregationes solummodo in iis gratiis concedendis, quae minoris momenti sunt, libere, pro rei opportunitate, utantur. In iis vero expediendis definiendisque negotiis quae graviora vel controversa esse videntur, illud statuimus, ut, si res talis sit, quae in aliud tempus differri valeat, futuro Pontifici reservetur omnino: sin autem nullam admittat moram, tunc S. Collegio concedimus ut committere possit negotium Praefecto et aliquot aliis Cardinalibus eius Congregationis, ad quam Pontifex illud examinandum verisimiliter commisisset, qui, negotio accurate discusso, ea desuper decernere possint, per modum tamen provisionis, donec eligatur Pontifex, quae, iuxta datam sibi a Domino prudentiam, iuribus et rationibus ecclesiasticis custodiendis ac tuendis apta et consentanea censuerint.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

4. Heft: **Von der apostolischen Kanzlei.** Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert. Von **Dr. P. M. Baumgarten,** päpstlicher Geheimkämmerer. Geheftet ℳ 4,—.

5. Heft: **Die Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde.** Von **Dr. Hugo Koch,** Professor der Theologie am Kgl. Lyzeum Hosianum zu Braunsberg. Geheftet ℳ 1,20.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn**:

6. Heft: **Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters.** Von **Eduard Eichmann,** Dr. theol. et iur. utr., Professor an der deutschen Universität Prag. Geheftet ℳ 4,40.

7. Heft: **Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter.** Von Privatdozent **Dr. Hubert Bastgen.** Geheftet ℳ 8,60.

8. Heft: **Das Strafrecht der öffentlichen Religionsgesellschaften in Bayern.** Von **Eduard Eichmann,** Dr. theol. et iur. utr., Professor an der deutschen Universität Prag. Geheftet ℳ 3,—.

9. Heft: **Der kirchenrechtliche Territorialismus in Bayern im Zeitalter der Säkularisation.** Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern. Von **Dr. Ludwig Ebert.** Geheftet ℳ 4,—.

10. Heft: **Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs,** mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich. Von **Dr. Max Buchner,** Privatdozent der Geschichte an der Universität München. Preis geheftet ℳ 11,—.

11. Heft: **Die geheime und öffentliche Prostitution in Stuttgart, Karlsruhe und München** mit Berücksichtigung des Prostitutionsgewerbes in Augsburg und Ulm, sowie den übrigen größeren Städten Württembergs. Von **Dr. A. Neher.** Geheftet ℳ 6,—.

12. Heft: **Unternehmung und Mehrwert.** Eine sozial-ethische Studie zur Geschäftsmoral von Privatdozent **Dr. Franz Keller.** Geheftet ℳ 1,50.

13. Heft: **Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII.** Von **Dr. Karl Rueß.** Geheftet ℳ 8,—.

14. Heft: **Der Selbstmord in den deutschen Städten.** Von **Dr. Hans Rost.** Geheftet ℳ 1,50.

15. Heft: **Die zivilrechtliche Haftung der Zeitung für falsche Nachrichten.** Von **Dr. Heinrich Weides.** Geheftet ℳ 1,40.

16. Heft: **Staat, Recht und Gottesglaube.** Ein Beitrag zur Erläuterung und Reform des deutschen Strafrechts. Von **Dr. Bruno Eisenbacher.** Geheftet ℳ 2,40.

17. Heft: **Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.** Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198–1241). Von **Dr. Heinrich Zimmermann.** Geheftet ℳ 12,—.

18. Heft: **Beiträge zur Moralstatistik.** Geburtenrückgang und Sterblichkeit in den Städten. — Die unehelichen Geburten. — Die Ehescheidungen. — Im Kampfe gegen den Selbstmord. — Die Antiselbstmord-Büros der Heilsarmee. — Das deutsche Judentum im Lichte der Zahl. — Vom Alkoholismus. Von **Dr. oec. publ. Hans Rost.** Geheftet ℳ 4,—.

19. Heft: **Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum.** Eine historisch-kanonistische Studie. Von **Dr. Januarius Pater.** Geh. ℳ 5,—.

20. Heft: **Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter.** Von **Dr. Konrad Hofmann.** Geheftet ℳ 5,—.

21. Heft: **Die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen.** Von **Dr. Alfons Probst,** Regierungsakzessist in Würzburg. Geheftet ℳ 5,—.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit.

I. Band: **Die Kanonessammlung selbst.**

Mit Unterstützung der Savigny-Kommission der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Neu herausgegeben von

Dr. Viktor Wolf von Glanvell,

Professor der Rechte an der Universität Graz.

Mit drei Lichtdrucktafeln. 44½ Bogen. Lex.-Oktav. Brosch. ℳ 28,—.

Inhaltsverzeichnis: Vorwort. — Einleitung. — 1. Deusdedits Leben und Werke. — 2. Die Handschriften. — 3. Die bisherigen Drucke. — 4. Die neue Ausgabe. — Die Kanonessammlung selbst. — Anhang. — Alphabetisches Verzeichnis der Kapitelanfänge.

Die Summa Decretorum des Magister Rufinus.

Herausgegeben von

Dr. Heinrich Singer,

Professor an der deutschen Universität Prag.

Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen.

570 u. CLXXXIII Seiten. Lex.-8. Preis ℳ 26,—.

Didascalia et constitutiones Apostolorum.

Edidit

Dr. F. X. Funk.

I. vol. 760 Seiten. gr. 8.
II. vol. Testimonia et scripturae propinquae. 252 Seiten. gr. 8.
Preis beider Bände ℳ 34,—.

Dr. Viktor Wolf von Glanvell,

Universitäts-Professor,

Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Rechte.

304 Seiten. gr. 8. Brosch. ℳ 6,—.

Dr. Josef Freisen,

Professor an der Universität Würzburg,

Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur.

Zweite, mit einem Nachtrag versehene Ausgabe.

962 Seiten. gr. 8. Brosch. ℳ 20,—.

85132 262.6232 R
Schneider, F.E. Sch 57
Die römische rota
262.6232 R
Sch 57 85132

S0-FKB-407